Johann Jacob Mosers,

Chur-Fürstlich Cöllnischen Geheimen Raths,

BIBLIOTHECA JURIS PUBLICI S.R. GERMANICI IMPERII,

Enthaltende

Eine genugsame Nachricht

Von denen Autoribus, Innhalt, Einrichtung, Auflagen, Fatis, Recensionen, davon gefällten Urtheilen und anderem zu wissen nöthig- und nützlichem,

Sodann eine eigene unpartheyische und gründliche Beurtheilung der Tugenden und Fehler der von dem Staats-Recht des Heil. Röm. Reichs handlenden

Alt- und Neuen Schrifften.

Nebst dreyen Registern

Erstens über die mit und zweytens ohne Nahmen herausgekomene hierinn recensirte Schrifften, so dann drittens über die darinn abgehandelte Materien.

STUTTGARDT,
In Verlag Benedict Metzlers und Christoph Erhards.
1734.

GOTT zu Ehren;

Der

Wahrheit

nach meiner Einsicht,

(Welche ich aber niemand aufdringe,)

Zu Steuer;

Dem

Neben-Menschen,

Welcher fremder Augen bedarff

und zu mir einiges Vertrauen

bezeuget,

Zu Dienste;

Niemand,

Um ihn über die Gebühr zu loben,

Mit Wissen

zu lieb;

Und

Niemand,

Um ihne über die Gebühr zu verachten,

oder ihme wehe zu thun,

Mit Wissen

zu leid.

Vorrede.

Auf innständiges und offt wiederhohltes Verlangen der Herrn Verlegere kommet endlich der dritte Theil dieser Bibliothec zum Vorschein, der sonst wohl, um dem Begehren einiger mir werthen Personen ein Genügen zu leisten, in der Feder geblieben wäre. Ob mehrere Theile nachfolgen werden? weiß ich selbsten nicht, und sage es weder zu noch ab, dahero auch auf allen Fall, um mehrerer Bequemlichkeit willen, dem dritten Theil ein Haupt-Register über alle in dem gantzen Werck enthaltene Recensiones beygefüget ist.

Meine bey dieser Arbeit gehabte Absicht ist aus der dem Ersten Theil vorgesetzten Vorrede klar; und also nur zu erinneren, was dieses Buch für Fata gehabt habe, seit deme es an das Licht getretten ist, welche ich dann hier mit gröster Auffrichtigkeit erzehlen will.

Ein gewisser gelehrter Freund (den ich eben auch deßwegen hochhalte, weil er mir aufrichtig entdeckt, was ihme in meinen Schrifften mißfällt,) schriebe wegen dieses Wercks sub dato 18. Dec. 1729. also an mich: „Die „Bibliothecam Juris publici habe ich und andere mit ohn„gemeinem Vergnügen aufgenommen, ob ich schon eini„gemahl dabey gedacht habe, dann und wann hätten „Euer - - von einigen, besonders in Patria, weniger sa„gen mögen. Es ist zwar in allewege der Reipublicæ „literariæ sehr daran gelegen, daß man von der Beschaf„fenheit der Bücher aufrichtige Nachrichten habe, und ich „wünschte, daß wir noch etliche gründlich gelehrte Män„ner hätten, welche mit Euer - - aus einem gleich auf„richtigen Thon sprächen: dannoch aber düncket mich „auch, es werden manche mittelmäßige Gemüther durch „scharffe Censuren abgeschreckt, daß sie lieber gar nichts „wagen, als etwas herausgeben, in welchem vielleicht „auch noch etwas taugliches seyn möchte. Nechst die„sem suchen offt Superstition und Tyranney Gelegenheit, „einem solchen aufrichtigen Mann selbst Verdruß zu ma„chen und seine Freyheit zu schreiben einzuschräncken, „wodurch die gelehrte Welt, und das Publicum und die „Wahrheit noch mehr Schaden leidet.„ Nachdeme ich ihme nun darauf meine Ursachen, welche mich zu meiner in diesem Stück bezeugten Conduite bewogen, zu erkennen gegeben, replicirte er sub dato 7. Jun. 1730. „Ihre unpartheyische Urtheile (er verstehet eigentlich hiemit die Bibliothecam Juris publici) betreffend, so bin

ich

ich und alle honnête Leute überzeuget, daß ihre einige Absicht Wahrheit, Aufrichtigkeit und bonum publi-„ cum gewesen: indeme aber Mein - - mehr Gaben von GOtt „ empfangen haben, als daß sie nur von anderer Schriff- „ ten ein Urtheil fällen könnten, so gebe ich mit ihrer gü- „ tigen Erlaubnüß den aufrichtigen Rath, solche ihre „ - - - Gaben durch eigene Schrifften dem gemeinen „ Nutzen zu widmen, welche solche Feindschafft nicht „ nachziehen, und doch mehrere, wenigstens gleich grosse „ Frucht haben können.„ Alleine wie ich eines Theils „ die Beurtheilung derer Schrifften wegen des denen Anfängern oder doch nicht genugsam geübten in einer Disciplin, oder auch denen, die, ob sie wohl selbsten in dem Stand wären, die Güte eines Buches zu beurtheilen, doch sich entweder nicht die Zeit und Mühe, selbiges genau durchzugehen, geben können oder mögen, oder auch etwa gerne einen Vorgeschmack von einem Buch hätten, ehe sie sich solches anschaffen, daraus entstehenden Nutzens gantz und gar nicht für eine geringere Arbeit ansehen kan, als wann man sonst eine Materie elaborirte, anderen Theils auch, ob es wohl eine grosse Menge Gelehrten giebt, die hierzu eben so capabel und noch geschickter seynd als ich, dannoch, wie es der Augenschein giebt, es fast keiner hazardiren will, den Nutzen des Publici seiner privat-Convenienz fürzuziehen, und das von Unverständigen oder Solipsern zu befahren habende Odium und Widerspruch in Gelassenheit zu übernehmen, so hab ich mich auch nicht resolviren können, obgemeldter, wie ich gantz nicht zweifle, hertzlich gut gemeynten Erinnerung Platz zu geben.

Die öffentlich davon gefällte Urtheile anbelangend, so hiesse es in dem Stuttgartischen Extract der Müllerischen Zeitungen mit Remarques Num. 239. p. 963.

„963. seq. „Die Stärcke und Schwäche gewisser „Schrifften mit Fertigkeit einzusehen, ist zwar ein gros- „ses Talent, diese Einsicht aber mit unpartheyischer Frey- „müthigkeit und Auffrichtigkeit zum allgemeinen Nutzen „wieder vorzutragen, ist eine viel vortrefflichere Eigen- „schafft, weil sie bey einem guten Verstand auch eine „grosse Tugend anzeiget. Der Herr Regierungs-Rath „Moser hat durch verschiedene, theils unter eigenem, „theils unter entlehnten Nahmen herausgegebene Schriff- „ten, insonderheit aber durch die unpartheyische Urtheile „und durch gegenwärtige Sammlung der gelehrten Welt „genugsame Proben gegeben, daß er beydes in nicht ge- „ringem Grad besitze. Dann was kan unpartheyischer „und von der Eigen-Liebe zu seinen Wercken entfernter „seyn, als wann der Herr Autor von seiner Disputation: „de Jure exequendi &c. auffrichtig gestehet: Sie tauge „nicht viel ꝛc. Giebet dieses nicht zu erkennen, daß man von „fremder Ausarbeitung desto weniger eine Schmeicheley, „sondern allezeit ein gegründetes Urtheil zu gewarten ha- „be, vornehmlich da des Herrn Professoris Force in die- „sem Theil der Rechts-Gelehrtheit bestehen solle„ ꝛc.

In denen **Nieder-Sächs. neuen Zeitungen von gelehrten Sachen** A. 1729. p. 527. wird es ein nutzbares und gelehrtes Buch genannt, und p. 599. heis- set es wieder: „Von der gelehrten Bibliotheca Juris „publici S. R. G. Imperii des Herrn Regierungs-Rathes „Jo. Jac. Mosers ist bereits der 2te Theil abgedruckt „worden, welcher an gründlichen Beurtheilungen und „Menge der Scriptorum des Staats-Rechtes dem ersteren „nichts nachgiebet.„ So favorabel aber dieses Judicium für mich ist, so muß ich doch berichten, daß es wenig- stens ex hoc capite falsch ist, weil ich zu der Zeit, da dieses in ermeldten Zeitungen gesetzet wurde, noch nicht ein-

einmal die Feder zu dem 2ten Theil angesetzet hatte, geschweige, daß er schon wäre abgedruckt gewesen.

Der Herr Hof-Rath von MEYERN zu Hanover hingegen schriebe in der fortgesetzten Betrachtung des von der Dom-Probstey Hildesheim in denen mit der alldasigen Neustatt vorwaltenden Differentien publicirten Diplomatis p. 39. „Daß der Dom-Probsteyliche Advocat gewohnt seye, die Druckfehler„ denen Scribenten als ihre eigene Fehler anzurechnen„ und sie dessentwegen unbescheidentlich zu taxiren, er-„ hellet aus dessen verschiedenen Schrifften. Dann, ohne„ dasjenige zu wiederhohlen, daß er in seinen Miscellaneis„ Juridico-Historicis p. 354. dem vortrefflichen Cantzlar„ Hertio recht calumniose beygemessen, es habe dieser ei-„ ne Teutsche Stelle des Reichs-Abschieds de An. 1594.„ §. 66. aus den Pandecten l. 27. §. 2. de recept. arbitr.„ citirt; so imputiret er in seiner so genannten Bibliotheca„ Juris publici S. R. Germ. Imperii (welche zwar von Her-„ tzen seicht und mager ist,) dem hochberühmten Herrn„ Bilderbeck, daß dieser geglaubet habe, es habe Tobias„ Pfanner schon An. 1248. eine Historiam Pacis West-„ phalicæ edirt. Dann also lauten p. 658. die Worte un-„ seres Censoris:„ Ubrigens fehlet Bilderbeck, daß er„ Pfannern Johannem nennt und eine Edition de 1248. anführt. „Dergleichen Censuren sind untrügliche Zeichen entweder von einer grossen Ignoranz, oder von einer aus-„ nehmenden Bosheit eines Censoris. Dann glaubt die-„ ser, daß der Auctor, den er taxirt, dergleichen Dinge„ selbst geschrieben und vor wahr gehalten habe, so muß„ er einen solchen gelehrten Mann und dessen Schrifften„ gar nicht kennen, weil er sich sonst schämen würde,„ solches Zeug sich von wahren Gelehrten zu persuadiren; hält„

„aber der Censor solches Imputatum selbst vor einen „Druck-Fehler, wie er ohne Verlaugnung seiner Ver- „nunfft anderster nicht thun kan, so ist es ja eine rechte „boßhaffte Injurie, den Ruhm und die Ehre eines be- „rühmten und gelehrten Mannes mit dergleichen lieder- „lichen Censuren zu verunglimpfen und ihm etwas aufzu- „bürden, was die lächerlichste Ignoranz involviret. „Wann der Herr Professor an statt des Bücher-Censirens „sich mehrere Solidität zu acquiriren suchte, und von de- „nenjenigen Materien, worüber er sein ungebettenes „Urtheil fällen will, erst die Realien sich recht bekannt „machte, so würde er von vielen Dingen anderster ur- „theilen, als er bißhero gethan hat. Dann daß es ih- „me an Solidität mangle, dessen wird er, woferne er „sich nicht selbst unzeitig flattiren will, aus gegenwär- „tiger Controvers verhoffentlich überzeugt seyn. Mit „der Entschuldigung aber, welche er in der Vorrede sei- „ner angeführten Bibliothecæ Juris publici vorbringt, „wird er bey niemand auslangen, da er schreibt:„ Wird ein Auctor in diesem oder jenem zu viel gelobet, oder zu hart mitgenommen, zeige ein anderer das Ge- gentheil; wird nach Gegeneinanderhaltung des guten und schlechten ein falsches General-Urtheil gefället, ver- bessere es ein anderer. So wird der Jugend gedienet und der Gelehrsamkeit aufgeholffen. „Dann wo stehet „geschrieben, daß gelehrte Männer, welche mit ihren „Schrifften der Welt dienen, durch die falsche Urtheile „eines sich selbst eintringenden Censoris verächtlich ma- „chen lassen, und ihre Reputation entweder dem Unver- „stand oder dem Muthwillen eines um das liebe Brodt, „schreibenden Journalisten gratis überlassen sollen? Ist „der Censor dem Werck nicht gewachsen, oder hat er „die erforderliche Zeit nicht darzu, ein wahres, gegrün- „detes und hinlängliches Urtheil von einem Buch zu fällen,

fällen, so kan er ja sein Censiren unterwegen lassen und „ sein Judicium so lange verspahren, biß er es mit Be„stand von sich geben kan, weil ja niemand weiß, durch„ welcher Muse Vorsprach er zum General-Profosen auf„ dem Parnasso bestellet sey, welcher ex officio auf alle„ Fehler derer Gelehrten acht zu haben hätte. Mit fal„schen Urtheilen hingegen wird die Jugend nur betrogen,„ und derselben zu ihrem grösten Schaden ein Vorurtheil„ wider ein gutes Buch beygebracht, woraus sie sonst viel„ nützliches erlernen könnte.„ Und auf eben diese Stelle deutet der Herr von MEYERN nochmals in denen **ohnpartheyischen Reflexionen** über obbesagtes Diploma p. 8.

Ich *halte* den Herrn von MEYERN für so honnêt, daß er viele der hier, sonderlich gegen die Letze, gebrauchten und unter Gelehrten oder Leuten von unser beyder Character nicht üblichen Expressionen selbst nicht mehr billichen werde, noch jetzo mehr gebrauchen würde, sondern sie in damahliger Hitze, (da wir über der Neu-Statt Hildesheimischen Tumult-Sache nicht nur in einen scharffen Schrifft-Wechsel gerathen, sondern auch den Herrn von **Meyern** und seiner Parthie an dem Reichs-Hof-Rath alles contrair gienge, er selbsten in denen Reichs-Hof-Raths-Conclusis ziemlich mitgenommen wurde, und ich gewisse Piecen von seiner Hand public machen muste, die ihme zu keiner Ehre gereichen können, und er lieber supprimiret haben würde,) hingeschrieben habe: ich will auch nichts gleiches darauf versetzen, zu solchem Ende auch nicht die in einigem wiederum etwas hart ausgefallene Formalien meiner **in der kurtzen Nachricht von der Neu-Statt Hildesheimischen Tumult-Sache** p. 24. befindlichen Verantwortung gegen ein Stück dieser

ser Stelle wiederhohlen, sondern von der Sache selbsten nur so viel anmercken: 1. HERTIUM belangend, habe ich bereits in einem gedruckten Recepisse auf ein von dem Herrn von Meyern an mich erlassenes auch gedrucktes Schreiben ermeldten meinen damahligen Herrn Widersacher provocirt, HERTIUM (den ich sonsten vor einen grossen Mann halte,) zu defendiren und zu zeigen, daß die in meinen Miscellaneis angeführte Argumenta, warum es bey HERTIO kein Druck-Fehler seyn könne, nicht concludiren; er hat es aber seithero nicht gethan, und wird es auch künfftig nicht thun können, biß dahin also berühret mich nicht, was der Herr von Meyern dißfalls gegen mich vorbringt. 2. Herrn Bilderbecken anlangend, so könnte man des Herrn von Meyern Imputata auf ihne selbsten, wann man wolte, retorquiren: Dann wo gegenwärtige Bibliotheca Juris publici, als das Referens, mit Bilderbecks allegirter pagina, als dem Correlato, conferiret wird, findet sich, daß in dieser meiner Bibliothec ein Druck-Fehler (deren es ja auch sonst, wiewohl zu meinem Leidwesen, genug darinnen giebt,) eingeschlichen, und an statt des bey Bilderbeck befindlichen Jahres 1648. gesetzet worden seye 1248. und also habe nicht ich Bilderbecken, sondern der Herr von Meyern mir, einen Druck-Fehler imputirt. So habe ich auch deßwegen kein unbescheidenes Wort gegen Bilderbecken gebraucht, sondern bloß gesetzet: „Ubrigens fehlet Bilderbeck.„ Endlich daß die Jahr-Zahl 1648. bey Bilderbecken kein Druck-Fehler seye, ist daher muthmaßlich, weil weder An. 1648. noch 1684. eine Edition von Pfanners Historia Pacis Westphalicæ heraus-

herausgekommen und also etwa eine Versetzung der Zahlen hätte vorgehen können, hingegen eben An. 1648. der Westphälische Fried geschlossen worden, mithin Bilderbeck entweder dieses Jahr in dem Kopff gehabt und es per lapsum calami hingesetzt, oder sonst das Buch nicht angesehen, wie dann überhaupt in dieser Bilderbeckischen Bibliotheca Juris publici real-Fehler genug vorkommen, und also dem Herrn Autori gar nicht zu viel geschiehet, wann man bey noch hinzukommenden dergleichen Umständen es eher vor einen Fehler des Auctoris, als des Setzers hält. 3. Wann der Herr von MEYERN ernstlich glaubt, meine Bibliotheca Juris publici seye so beschaffen, wie er es in obigen Worten angegeben, so nehme ich ihme im geringsten nicht übel, nicht nur, daß er es glaubt, sondern auch, daß er es öffentlich sagt. 4. Daß ich grosse Ursach habe, mir alle Tage mehr Solidität zu acquiriren, ist wahr; ich meyne aber, wir müssen alle dieses biß in unsere Grube von uns bekennen. Und nachdeme meine gnädigste Landes-Herrschafft mich damahls schon zum 2ten mahl tüchtig erachtet hatte, einen Professorem Juris abzugeben, so stunde ich auch in denen Gedancken, weil ich ja doch meinen Auditoribus nothwendiger Weise sagen müssen, was gute oder schlechte Bücher seyen? so könne und werde mir niemand verüblen, daß ich meine Gedancken hierüber auch zu Papier bringe. 5. Den Beweiß, daß es mir an Solidität mangle, hat der Herr von MEYERN sehr unglücklich ausgesucht: dann verstehet er unter unserer Controvers die Neu-Stättische Tumult-Sache an sich, so ist Reichs-kündig, daß mein Herr Principal, deme ich damahls mit meiner Feder zu dienen die Ehre gehabt, plena manu victorisiret habe; oder verstehet er die Controvers wegen des Diplomatis Henrici VII. welches er in dieser Schrifft, worinn er mich also angetastet, pro suppo-

sititio

sitio declariret hat, so ist ja dem Publico wiederum unverborgen, daß er selbst nur wenige Wochen hernach rühmlichst in offenem Druck revociret und es pro genuino erkannt habe. 6. Habe ich nicht nur eben das Recht, meine Meynung von anderer Leute Schrifften offentlich zu sagen, welches der Herr von Meyern hat, von meinen, oder Herr Bilderbeck und andere von allerley Schrifften zu urtheilen, sondern ich habe auch, schon oben gemeldeter massen, als Professor ein gedoppeltes Recht und einen Beruf darzu. 7. Die aus der Vorrede dieser Bibliothec angeführte Worte habe ich so verstanden: wann jemand glaube, ein Autor habe einen anderen zu viel gelobt oder zu hart gehalten ꝛc. so stehe ihme frey, ja es seye nützlich, das Gegentheil nach seiner Einsicht zu zeigen; dann der Herr von Meyern wird sich noch erinneren, daß er selbsten gegen mich urgiret, einerley Sache könne von unterschiedlichen Personen auf eine sehr differente Art angesehen werden; ich habe aber damit wahrhafftig falsche Urtheile keines weges billichen wollen, und hat der Herr von Meyern gantz recht, daß der Jugend damit nicht gedienet seye, und daß ein Autor, der einem solchen Werck nicht gewachsen ist, oder nicht Zeit darzu hat, es bleiben lassen solle. Doch muß ich auch dieses nochmahls wiederhohlen, daß aus denen in meiner Vorrede zum ersten Theil dieser Bibliothec berührten Ursachen allenfalls auch einem Censori das consequens humanitatis: errare posse zu einiger Entschuldigung dienen und auch wider den Herrn von Meyern gelten müsse, was er anderswo gegen mich angeführet: „ Nun „ irren ist menschlich: alleine da der Herr - - Moser „ - - in re literaria die allergenaueste accuratesse prætendirt; so will man solches zu dem Ende anführen, damit

er

er -- wahrnehmen möge, daß in dem grossen Oceano „
derer Wissenschafften auch der erfahrnste Schiffmann „
leichtlich auf eine Klippe oder Sand-Banck anstossen „
könne, dahero die Bücher-Censuren also einzurichten sind, „
daß wir gedencken, wir haben mit Menschen, das ist, „
mit unsers gleichen zu thun. „ Doch düncket mich, „
daß man die Leute vor denen Klippen und Sand-Bäncken, worauf auch erfahrene Schiffleute anstossen, wann man solche bemercken kan, um so mehr zu warnen Ursach habe. Und so viel, was den Herrn von Meyern belanget.

Ein anderer, aber ungleich weniger Geschicklichkeit, Decorum und Gelehrsamkeit besitzender Mann, nemlich Herr Professor ZSCHACKWITZ in Halle, hat in seiner **Einleitung zu denen vornehmsten Rechts-Ansprüchen der gecrönten hohen Häupter** p. 476. gegen meine Schrifften, und darunter, wie es scheinet, vornehmlich gegen meine unpartheyische Urtheile und diese Bibliothec einen noch unbändigeren Eyffer bezeuget, und mit Eseln, groben pecoribus Orbis eruditi und vielen anderen dergleichen Flosculis um sich geworffen, so daß man sich nicht darüber zu alteriren nöthig hat, sondern nur bedauren muß, daß es Professores geben solle, die so wenig Christenthum, Vernunfft und Conduite besitzen, da auch keine Realien darinnen enthalten seynd, noch diese Bibliothec specifice berühret wird, so will ich mich dabey nicht auffhalten. Sollte mich der gute Mann besser kennen, würde er bald überzeuget seyn, daß ich gar keine Dictatur oder grossen Rang in Republica literaria suche, sondern zwar meine Meynung gewissenhafft und ohne Menschen-

Furcht

Furcht sage und schreibe, aber niemand daran binde, und dabey bleibe ich noch, und wünsche schließlichen Herrn ZSCHACKWITZEN und allen meinen Lesern alles Wohlergehen an Seel und Leib.

BIBLIOTHECA JURIS PUBLICI S. R. GERMAN. IMPERII,

Enthaltende

Eine genugsame Nachricht von denen Autoribus, Innhalt/ Einrichtung/ Auflagen/ Fatis, Recensionen/ davon gefällten Urtheilen/ und anderem zu wissen nöthig- und nutzlichem/

Sodann eine eigene unpartheyische und gründliche Beurtheilung der Tugenden und Fehler der von dem Staats-Recht des H. Röm. Reichs handlenden Alt- und Neuen Schrifften.

Erster Theil.

Abgefasset von

Johann Jacob Moser

Von Filseck und Weilerberg, Hoch-Fürstl. Würtembergischen Regierungs-Rath und Professore Juris bey dem Fürstl. Collegio zu Tübingen.

Stuttgardt/
In Verlag Jo. Ben. Metzlers u. Christoph Erhards. 1729.

Jhro EXCELLENZ
Dem Hochgebohrenen Reichs-Grafen und Herrn/

HERRN
Joh. Wilhelm

Des H. R. Reichs Grafen
Von

Wurmbrand

und Stuppach/ Freyherrn auf Steiersberg/ Stickelberg/ Reitenau und Neuhauß/ Obrist-Erb-Kuchelmeistern des Hertzogthums Steyer/ der Römisch-Kayserlichen und Königlich Catholischen Majestät würcklichen Geheimen Rath und Reichs-Hof-Raths-Præsidenten/

Meinem gnädigsten Herrn/

Dessen
gantz ohngemeine Wissenschafft,
wie von allen guten Büchern,
Also auch besonders in dem Studio Juris publici,
nebst denen davon gefällten gründlichen Urtheilen,
ich in dem mehrmaligen Umgang
(Dessen Jhro EXCELLENZ mich zu würdigen
mir die hohe Gnade gethan,)
nicht genug bewundern können;
übergebe
gegenwärtige Bibliothecam Juris publici,
so wohl
zu gnädigster Approbation oder Censur,
als auch
zu einem öffentlichen Zeugnuß und Denckmaal
meiner vor die von Jhro EXCELLENZ
schon geraume Zeit her
auf vielerley, zum Theil gantz ausnehmende, Weise
genossene hohe Gnade und Protection
hegenden unterthänigsten Erkanntlichkeit,
Höchst-ermeldt
Jhro EXCELLENZ
(DERO gnädigsten, beständigen und höchsten
PATROCINIO
mich noch fernerweit
auf das submisseste empfehle,)

unterthänigster Diener

Johann Jacob Moser von Filseck.

Wie angenehm und nutzlich nicht nur / sondern auch unumgänglich nöthig die Käntnuß derer Schrifften und deren Werth in allen *Disciplin*en seye / ist von andern schon so offt / so weitläufftig und so gründlich *deduci*ret worden / daß ich billich Bedencken trage / mich hieben ebenfalls auffzuhalten; Doch muß ich dieses melden / daß dieselbe in wenig *Disciplin*en so gar nöthig ist / als in der *Disciplina Juris publici Germanici.* Ich will mich / dieses zu erweisen / der Worte KULPISII aus seiner unter dem Namen SULPICII *edir*ten *Dissertat. de studio Jur. publ. recte instit.* bedienen / allwo er *p. 12.* gar wohl also schreibt: De quibus (Scriptoribus Juris publici) antequam partitim dicamus, in universum notari debet, in Scriptoribus istis multa occurrere, quæ Reipublicæ notitiam interiorem impediunt, nisi quis penitius eosdem præcognoverit. Ne enim dicam, neglectu præsidiorum necessariorum multos veram rerum indolem nec ipsos perspicere valuisse, certum sane est, aliquos, vel partium studiis, vel animi quadam

propensione in hanc aut istam Reipublicæ formam nimium inclinante, fuisse inductos, ut de rebus & juribus publicis commentarentur, non quæ revera fuerant, sed quæ esse illi optaverant, nonnullos etiam ad certum scopum disciplinam suam, à vero rerum habitu longe discrepantem, attemperavisse. Id quod aliis quoque Regnis ac Rebuspublicis contigisse novimus. - - - - Atque hujus generis specimina plura utique Respublica etiam nostra continet, ab eo potissimum Seculo, quo Religionis dissidium exortum, ac in hunc usqe diem, multa præterea accedente animorum consiliorumque diversitate, cœtera, reperitur continuatum. Videas enim hic Scriptorum nonnullos soli Imperatori omnia vindicare, alios solis Statibus, & in his quosdam Electores ita evehere, ut cæteros penitus deprimant, alios ex adverso per omnia Principes istis penitus exæquare, Civitates vero Imperiales vel nullo vel minus debito habere loco, ita ut partium studiis omnia videantur esse conturbata.

Nachdeme ich nun mein bißheriges Cantzley-Leben wieder mit dem *Academischen* vertauschet / auch mich sonderlich anerbotten habe / denen *Studiosis in Jure publico* Anleitung zu geben / anbey aber in der *edir*ten Anzeige meiner zu halten gesonnener *Collegiorum* mich verwahret habe / daß in einem *Collegio* keineweges denen *Auditoribus* eine gantze *Disciplin* nach allem

lem ihrem Umfang beygebracht werden könne / sondern daß der *Professor* nur den Grund lege und Anweisung gebe / wo zu dem Uberbau (welchen jedem durch eigenes Nachlesen und *meditir*en auffzuführen überlassen werde) die benöthigte und beste *Materiali*en herzunehmen seyen / so habe mich um so mehr verbunden erachtet / solches mittelst dieser *Bibliothec* zu thun / von deren Einrichtung nun ein mehreres wird zu reden seyn.

1. Handle ich nur von Büchern / welche das allgemeine Staats-Recht unseres Römisch-Teutschen Reichs angehen; mithin hat man hierinn nicht zu suchen / die von dem *Jure publico particulari* eintzeler Stände ermeldter Reiche handlen / wiewohlen / da ich diejenigen Materien / welche gantze *Corpora, Collegia* und *Classes Statuum*, wie auch die Reichs-Aemter betreffen / annoch in die *Disciplinam* des allgemeinen Staats-Rechtes unseres Reichs *referir*e / ich selbigen auch hier einen Platz vergönnet habe.

2. Wann ein Werck aus einer Sammlung allerhand *Piec*en *ex diversis partibus*

Juris oder *ex diversis Scientiis* bestehet/ unter welchen aber ein oder anderes *ex Jure publico* ist/ so habe zwar selbiges zu *recensiren* für billich erachtet/ jedoch mich nur bey dem aufgehalten/ was in das *Jus publicum* einschlägt.

3. Nehme ich dieses / daß ich nur die das *Jus publicum* angehende Schrifften *recensiren* wolle/ in so weitläufftigem Verstand/ daß ich darunter auch theils die *Collectiones Actorum publicorum* von Teutschland/ theils auch solche Schrifften begreiffe / welche so zu sagen *generis mixti* seynd/ und eben so wohl *ad Jus publicum* als *ad Jus Civile vel vicissim* können *referiret* werden / dergleichen *e. g.* die den Reichs-Hof-Rathe-und Cammer-Gerichts-*Process* angehende Schrifften seynd.

4. Habe ich keine Ordnung wohl beobachten können: dann weilen ich gesonnen bin / diese *Bibliothec* so vollständig zu machen/als es nur immer möglich ist/ich aber wohl weiß/ daß mir aus Mangel darzu habender Gelegenheit noch sehr viele *Scripta in Jure publico* verborgen geblieben seynd / theils mir auch zwar viele solche

Schriff-

Schrifften aus eigener Einsicht oder aus anderen Büchern bekannt seynd / welche ich aber hier zu Land ohnmüglich aufzutreiben wüßte / als habe mich entschlossen / die Bücher zu *recensi*ren / wie sie mir unter die Hände kommen / oder es mir beliebt. Wann dieses Werck aber starck anwachsen und die *Bibliotheca Juris publici* mich zimlich *exhauri*ret düncken sollte / so bin ich entschlossen / alsdann die *Materias Juris publici* nach einer guten *systemati*schen Ordnung zu berühren / die davon vorhandene Scribenten zu benahmsen und / wo von ihnen in dieser *Bibliothec* Nachricht anzutreffen ist / anzuzeigen.

Bey jedwedem Buch / so ich *recensi*ret / habe ich dieses beobachtet / daß ich 1. dessen *Autoris* (wann mir selbiger bekandt gewesen oder ich etwas von ihme in Erfahrung bringen können) Leben nur gantz kurtz erzählet habe / so weit ich nemlich die Umstände davon zu desto besserer Beurtheilung des Buchs dienlich erachtet habe.

2. Seynd jeden Buchs *differente Editio*nen und andere mir bekandte *Fata* erzählet

let worden / wiewohl ich selbst nicht laugnen will / daß es bey jenem Puncten hin und wieder noch allerhand zu *supplir*en geben dürffte / indeme wir hier und in diser gantzen Gegend allzuschlecht mit grossen darzu benöthigten *Bibliothe*quen versehen seynd.

3. Habe ich den Innhalt jeden Wercks vorgestellet / wann es aus zerschiedenen *Opusculis & Scriptis* bestehet / selbige alle / oder / wo es wegen derer Menge *respectu instituti* ohnmöglich gewesen / doch die Vornehmste nahmentlich angeführet und getrachtet / denen / so von dem Buch keine Wissenschafft haben / so viel sich nur im̃er thun lassen wollen / einen deutlichen und genugsamen *Concept* beyzubringen / was sie in dem Buch zu suchen haben.

4. Ist angemercket worden / was andere Gelehrte vor und nach mir (nehmlich nach denen von mir ehedessen *edir*ten unpartheyischen Urtheilen) von denen hier *recensir*ten Büchern geurtheilet haben; Doch wird / theils wegen obberührten Mangels der *Bibliothe*quen / theils weil dieses Meer unerschöpflich / theils / weil ich nicht eben alle / auch offt denen geringsten

und schlechtesten Büchern aus *Ignoranz*, *studio placendi* oder anderen Absichten und Umständen beygelegte *Elogia* abschreiben mögen/ einer/ der Lust darzu hat/ auch hier noch manches beyzusetzen finden.

Endlich so habe ich auch mein eigen Urtheil angehänget und dieses ist der mühsamste und *delicat*este / aber auch fast der nöthigste Punct von der gantzen Arbeit. Zwar wann ich den Leser mit einem nur gantz *general*en und offt in einem oder zweyen Worten bestehenden und gemeiniglich dem Buch zum Ruhm gereichenden *Judicio* hätte abfertigen wollen/ sollte es mir um ein zimliches leichter worden seyn/ aber setzen/ was an einem Buch in *specie* gut oder schlecht seye / das will ein mehreres sagen; dann es ist wohl kein einiger *Publicist*, er seye wer er wolle / der in diesem so unersäglich weitläufftigen *Studio* in allen Materien gleich starck und beschlagen wäre / noch weniger ist man in dem Staud/ in allen Materien so gleich über des anderen Arbeit ein vollkommen gründliches Urtheil zu fällen; Offt scheinet ein Buch/ wann man es nur so überhaupt ansiehet/ *solid* und gut/ wel-

ches

ches / wann man es recht genau *examini*ret / nicht so beschaffen ist / wiederum hat manches mehr *in Recessu*, als man es anfangs dafür ansiehet: will man nun einem zumuthen / von keinem Buch zu *judic*iren / welches man nicht also von Stück zu Stück / so zu sagen / auf die Goldwage gelegt / so würde Ein Mann sein Lebenlang kein solch Buch schreiben dürffen und darüber mancher der *stud*irenden Jugend nutzlicher Gedanck unterbleiben. So gibt es auch ohnendliche *physica*lische / *moral*ische / *œconom*ische und andere Umstände / warum man das einemahl nicht so wohl aufgeraumt und bey sich selber seyn oder so scharff *judic*iren kan / als man sollte und etwa selbst zu anderer Zeit oder bey anderen Umständen thun würde. Was ist nun hiebey zu thun? Solle man wegen der / wie in allen unseren *Action*en / so auch hierinn / sich äußerenden Unvollkommenheit das gantze Werck ligen und stehen lassen. Ich meines Ortes glaube / *quod non*. Werden nicht alle Tugenden oder alle Fehler eines Buches erzählet / *suppl*ire ein anderer das abgängige; wird ein *Autor* in diesem oder jenem zu viel gelobet oder zu hart mitgenommen / zeige ein anderer das Gegentheil

theil; wird nach Gegeneinanderhaltung des Guten und Schlechten ein falsches *General* Urtheil gefället/ verbessere es ein anderer. So wird der Jugend gedienet und der Gelehrsamkeit aufgeholffen. Ferner so habe ich mich meiner alten und angebohrenen Freymüthigkeit bedienet und allenthalben geschrieben/ wie es mir um das Hertz gewesen ist. Ich weiß zwar wohl / daß dieses schon manchen / die dabey selbst *interessi*ret waren / ohnanständig gewesen / ich weiß aber auch / daß es von noch viel mehreren anderen gebilliget worden. Wann ein Gelehrter nicht ist wie Melchisedech und weder Vatter/ noch Vetter / noch Bruder und gute Freunde hat / ja sich so fern selbsten nicht kennet / der wird in diesem Stück niemahlen nichts rechtschaffenes *præsti*ren. Mich deucht/ es sollte doch endlich ein jeder vernünfftiger Mann auch ein falsches Urtheil einem *Autori* zu gut halten/ von deme er nach allen Umständen überzeuget ist / daß er die blosse Liebe zur Wahrheit (ob er sie schon nicht allemahl erwischet/) sich habe regieren lassen/ und eher suchen / ihne durch Darthuung des Gegentheils als durch Wüten/ und Toben

auf

auf gelindere Gedancken zu bringen. Welche meinen/ dergleichen freye Urtheile seyen lieblos und streitten *cum principiis Christianismi*, die mögen ehrliche und *in suo genere* wackere Leute seyn/ sie zeigen aber/ daß sie weniger Verstand als Frommkeit besitzen. Dann ich kan deßwegen einen/ dem ich die Meinung in diesem oder jenem tapffer gesagt/ dennoch im übrigen für einen Christlichen Mann/ guten Burger/auch wohl in anderen Stücken gelehrten Mann *passi*ren lassen und in Ansehung dessen/hoch halten/ ob ich gleich hier von seiner eingebildeten uñ etwa auch von anderen ihme zur Ungebühr beygemessenen Gelehrsamkeit nicht so viel halte/ als er glaubt/ daß es seyn sollte. Christenthum/ Ehrlichkeit/ ꝛc. und Gelehrsamkeit seynd gantz *differente Quali*täten/ die zwar wohl neben einander stehen können/ aber nicht allemahl würcklich stehen. *En fin* es seynd keine *Injurien* und das End vom Lied ist/ daß ich es eben leiden muß/ wann man es mir wieder also macht/ welches zwar einem/ der es in diesem Stück der Verlaugnung sein selbst so weit gebracht als ich/ und der so ehrlich ist/ wo es zum Nutzen des Neben-Menschen gereicht/

reicht/ von sich selbsten die Wahrheit so zu sagen/ als ich auch hierinn gethan/ so wehe nicht thun kan. Dann finde ich/ daß der/ so mich angreifft/ Recht hat/ werde ich es gewiß allemahl annehmen/ und gerne wiederruffen/ sollte auch der Eßig noch so scharff seyn. Finde ich aber/ daß mir einer Unrecht thut/ so bin ich zwar freylich ein Mensch/ und kan zuweilen ein Ubergänglein kommen/ daß ich mich darüber ärgere/ doch kan ich mich auch wieder zufrieden geben und dencke: habe ich diese Lauge hier nicht/ so habe ich sie doch etwa anderswo verdient. Doch genug hievon.

Ausser diesem habe ich noch zu erinneren/ daß es zwar zuweilen/ wiewohl sehr selten/ geschehen/ daß ich von einem Buch mein Urtheil nicht gegeben; alleine dieses ist allemahl ein sicheres Anzeigen/ daß meine dermahlige Umstände nicht leiden/ zu schreiben/ was ich gerne wollte und doch mag ich nicht *flatti*ren oder *simuli*ren/ folglich ist kein ander Mittel übrig/ als gar schweigen.

Dieses Werck wird durch *Tomos* von gleicher Stärcke *continui*ret werden/ so

lan-

lange es weder denen Liebhabern / noch mir / noch der Herrn Verlegern entleidet. Solte es biß auf 12. Theile anwachsen / werden so dann die *Supplenda* und *Emendenda* nebst einem *General*-Register über alle *recensir*te Schrifften / wie auch einem *Indice reali* in einem besonderen Bändlein erscheinen. Indessen gebe GOtt / daß diese Arbeit an der *studi*renden Jugend / deren zu Lieb sie unternommen worden / nicht ohne Nutzen seyn möge!

Tübingen den 4. *Aprilis* 1729.

I.

JO. Jacobi de RAMPACH, Archi-Episcopi Salisburgensis Consiliarii Aulici, *Palæstra S. Rom. Germ. Imp. Archi-Tribunalium Tripartita*, qua integer Processus Cameræ Imperialis ad amussim illius Ordinationis & Praxeos hodiernæ publicique ac privati Juris Analogiam ductu Blum. solide revocatur, hujus cum Judicio Imperiali Aulico Consonantiæ ac differentiæ ubivis ostenduntur, nec non variis iisque perquam necessariis & utilissimis Observationibus, Cautelis Practicis & Præjudiciis adplicatur, juncto cuique Tomo Appendice sive Mantissa &c. Viennæ 1726. fol.

Der Autor, so etlich und dreyßig Jahre auf sich haben mag und von Ihro Kayserlichen Majestät nobilitiret worden / ist von Eßlingen gebürtig/ (allwo sein Vatter Nahmens Rampacher als Würtembergischer Pfleger gestanden) ware Anfangs Würtembergischer Hof-Gerichts-Advocatus zu Tübingen / hernach eine Zeitlang der Reichs-Hof-

Räthe von Lyncker und Steininger Amanuensis und lebt nun als Titular-Hof-Rath von Saltzburg zu Wien / allwo er von der Evangelischen zur Catholischen Religion getretten ist / welch letzterer er dahero bey aller Gelegenheit das Wort redet und so gar sich nicht schämet p. 37. zu schreiben: Historiam (Pacis Religiosæ) plenius exponere sibi sumpsere præter Sleidanum & alios Sekendorff in Historia Lutheranismi contra Jesuitam Maibomium (es sollte heissen Maimburgium) scripta atque Schilterus, sed qua fide *semper* in rebus maxime Catholicorum, hi hæc fecerint, notum vel ex eo esse poterit, quod Acatholici sint. Sonsten hat er meines Wissens nichts geschrieben / verspricht aber in diesem Buch Anmerckungen über Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle.

In dem von uns vorhabenden Werck leget der Autor deß Blumii, (dessen er doch nicht einmahl weder auf dem Titul noch in der Vorrede nur einmahl mit völlig ausgeschriebenen Nahmen gedencket) Processum Cameralem zum Grund und Text und commentiret so dann in den Noten darüber. Es ist aber dermahlen / (wiewohl dieses das Titelblatt ebenfalls nicht exprimiret) nur der erste Theil des Werckes heraus / welchem noch zwey andere folgen sollen.

In diesem ersten seynd folgende 27. Titul enthalten. 1. de Processu horum Archi-Dicasteriorum in genere. 2. Eorundem jure. 3. Judiciis Cæsareo Aulico & Camerale in genere. 4. Horum origine & Progressu; 5. Præside Aul. & Judice Cameræ; 6. Vice Præside Aul. & Præsidibus

Came-

Cameræ; 7. Consiliariis Aul. & Assessoribus Cam. 8. Fiscale Cæsareo Aulico & Camerali eorumque Adjunctis vel Advocatis; 9. Advocatis; 10. Agentibus vel Procuratoribus; 11. Personis Cancellariæ Imperialis Aulicæ & Cameralis in genere; 12. Vice-Cancellariæ Cameralis; 13. Protonotariis; 14. Secretariis Cæsareo-Aulicis & Notariis Cameræ; 15. Registratoribus vel Archivariis & respective Registrantibus Cancellariæ Aulicæ & Lectoribus Cameralibus; 16. Taxatore & ejus Contra-Scriba Imperiali Aulico nec non Receptore, Ingrossistis, Copistis & Famulo Cancellariæ Cameralis; 17. Magistro Nunciorum; 18. Nunciis Cameræ atque modo exequendi in Aula Cæsarea; 19. Pedellis tam Aulicis quam Cameralibus; 20. Medico Cameræ & respective Imperiali Aulico; 21. Quæstore; 22. Personis Cæsareo-Aulicis & Cameralibus in genere; 23. Salario & Immunitate Cameralium atque Cæsareo Aulicarum Personarum in genere; 24. Earundem Visitatione & Pœna; 25. Jurisdictione Cæsaris Aulicâ & Camerali in genere; 26. Jurisdictione Aulicâ & Cameræ, quatenus in specie illa fundatur ratione Personarum; 27. de Austregis.

Das Titul-Blatt verspricht zwar auch eine Mantissam von zerschiedenen (wie aus dem Buch selbsten zu ersehen) Actis Publicis und dergleichen / so theils schon edirt / theils nicht ediret seynd / wie auch einen Indicem, es ist aber beedes bißhero in der Wäsche geblieben / da doch das letztere um so viel nöthiger wäre / weilen oben an jeder Seite nichts als die generale Rubric: *Processus Cameralis*

lis stehet / mithin man sich müd genug nach etwas suchen muß / da doch mit leichter Müh wenigstens die Zahl der Titul und §§. oben hätten angemercket werden können und sollen.

Das Buch wird recensirt in denen *Actis Eruditorum An. 1727. mens. Mart. num. 6.* und daraus in denen gelehrten Zeitungen besagten Jahres *num. 25. p. 253.* aber kein Urtheil davon gefällt.

Das Institutum an sich ist schon alles Lobes werth / indeme diese Materie vom Reichs-Hof-Rath und dessen Proceß gewiß noch gar nicht pro Dignitate irgendswo tractiret ist / auch scheinen ein und andere in die Mantissam zu bringen versprochene Stücke curios zu seyn; aber wann die Ausführung der Haupt-Materie etwas besonders taugen und gemeldten Defect ersetzen solle / muß dieselbe gantz anders beschaffen seyn / als diese; Dann / ausser deme / was circa formam externam bereits angemercket worden ist / so bestehet 1. der allermeiste Theil der Anmerckungen aus Allotriis, ex. gr. wann es im Text heisset: Die höchste Reichs-Gerichte sollen den Religions- Land- nnd Westphälischen Frieden ꝛc. beobachten / so träget der Autor vile Bogen von denselben / deren Innhalt / Historie / Scribenten ꝛc. zusammen / ja er ziehet so gar alles mit Haaren herbey / daß wann e. g. von dem Cammer-Gerichts Botten-Meister gehandelt wird / er die weitläufftigste Digressiones, auf die Posten ꝛc. machet. 2. Wie es nun also der gröste Mischmasch ist / also ist auch weder nur das Selecte von all diesem beygebracht / noch das von ande-

anderen entlehnte in eine bessere Ordnung rangiert/ noch viel weniger etwas neues gesagt / sondern es ist abgetroschen Stroh / welches in gröster Unordnung da ligt. 3. Hat der Author die Tugend / daß er andere / und zwar meist Bücher / die in jedermanns Händen seynd/überaus offt außschreibt/ und ihre Formalia, Citationes u. d. behält / ohne ihrer mit einem Wort zu gedencken / e.g. Er führet die in des Gerike Otio Vienna-Ratisbonnensi befindliche Reichs-Hof-Raths-Conclusa fleißig und so an / daß man sihet / daß er sie nirgends anders her haben kan / aber ihm wiederfähret nicht die Ehre / genennet zu werden: *p.478.* Ist von denen Worten an: Non meliores fere successus &c. biß *pag. seq.* ad verba: *Pfeffinger in Not. ad Vitriar. Inst. I. P. l. 3. t. 10. n. 12.* alles von Wort zu Wort und also 33. Linien compressen Drucks in Folio aneinander aus *NIZSCHII Commentar. ad Capitulat. Joseph. artic. 41. p. 642. seqq.* in una serie genommen / aber der muß gute Augen haben / der diesen dabey angeführt sehen will; anderer Exempel zu geschweigen. 4. Unter denen in die Mantissam zu bringen versprochenen Stücken ist gar keine gute Wahl gehalten / sondern vile darunter gesetzt / so man anderer Orten bereits genug hat und die eben wenig ad scopum taugen.

Mit einem Wort: einer der den Process und die Praxin der höchsten Reichs-Gerichte zu wissen verlangt / wird wenig taugliches und gar nichts unbekanntes oder ordentliches hierinnen finden.

II.

Vitriarius illustratus ſeu *Inſtitutiones Juris publici Romano-Germanici*, &c. antehac à Philippo Reinhardo VITRIARIO &c. editæ, nunc vero denuo reviſæ & novis Notis auctæ à Jo. Friderico PFEFFINGERO &c. Gothæ. 4.

Weilen diſes Werck zweyerley Authores hat/ müſſen wir auch von einem jeden und deſſen Arbeit ins beſondere reden.

Vitriarius hörte Böcklern / docirte Anfangs zu Genev, und / wie einige wollen / auch zu Heidelberg / (wiewohl diſes ein Irrthum zu ſeyn ſcheinet /) wurde hernach Profeſſor zu Leyden / allwo er und ſein noch lebender nun auch zu Leyden docirender Herr Sohn wegen ihrer Wiſſenſchafft in Jure publico in ſolcher Reputation reſp. geſtanden und noch ſtehen / daß mich auch ein fürnehmer Kayſerlicher noch lebender Miniſter verſicheret / wann ein Oeſterreichiſcher Cavalier den Vitriarium gehöret habe / ſo habe er in Oeſterreich ſchon die Præſumtion für ſich / daß er was verſtehe und wann er hingegen Vitriarium nicht gehöret habe / ſo habe er die Præſumtion wider ſich / ob er auch ſchon noch ſo geſchickt wäre. In der That muß auch diſer Glaube (der / nach dem Sprüchwort / die Leute erhält) ſtarck allda eingewurtzelt haben / indeme noch jetzo vile diſe Caravane zu machen pflegen. Sed hæc tranſeant! der ältere Vitriarius wurde bereits An. 1719. pro emerito declariret und iſt ſeiter diſem in das Reich der Todten verreiſet. Auſ-

ſer

ser disen Insttitutionibus Juris publici hat man sonderlich auch von ihme Institutiones Juris Naturæ & Gentium, welche eigentlich ein Compendium Grotii und offt auffgelegt worden seynd.

Die Institutiones Juris publici schriebe Vitriarius, als er noch zu Geneve ware/auf Verlangen seiner Auditorum, in deren Händen sie aber nur in MSpto herumgiengen. Ein Exemplar davon kame nach Speyer und wurde allda ohne Vitriarii Vorwissen (curante *Mauritio*, wie STRUVE *in Biblioth. Juris Cap. 14. §. 43. p. m. 636.* berichtet) An. 1683. doch nicht unter Vitriarii, sondern dem fingirten Nahmen Nicolai DANCKWERTHII in 8. herausgegeben. SULPICIUS oder vielmehr KULPISIUS *de Stud. Jur. Publ. recte instit. p. m. 52.* schreibet davon: Qua de re deinceps Ille (Vitriarius) valde est conquestus, maxime etiam, quod Spirensis ista Editio adeo corrupta & inquinata sit, ut plane tolerabilis non videatur; sensum enim in pluribus dixit hiare, Orationem sæpe non cohærere, definitiones falsas & sæpe unam pro alia exhiberi. Dieses bewegte Vitriarium, dise Institutiones An. 1686. zu Leyden selbst und unter seinem eigenen Nahmen in 12. zu ediren/ welche Auflag vermehrter und verbesserter ist/ auch die Titul in §§. abgetheilt hat. Nach disem aber seynd sie meines Wissens niemahls mehr einzelen aufgelegt worden/ ausser An. 1727. zu Nürnberg und Leipzig in 8. worzu Franz Spener einen Indicem verfertiget hat; auch seynd diser Edition die güldene Bull/der Oßnabrück- und Münsterische Friedens-Schluß und die neueste Wahl-Capitu-

 lation

lation beygefügt / weil villeicht der Editor gemeinet / sie seyen was rares und unbekannts. Vitriarius folget in seinen Institutionibus der Methode der Institutionum Justiniani, und / nachdeme er in dem Procemio die Præcognita abgehandelt hat / tractirt er Lib. I. De Jurisprudentia publica, ejusque fine, objecto, principiis, mediis in genere & de prima parte objecti, nimirum de personis; Lib. 2. De rebus Imperii corporalibus, hoc est Feudis Imperii, Imperii finibus, Circulis aliisque, quæ huc pertinent; Lib. 3. De Rebus incorporalibus seu Juribus Imperii, Majestatis, sacra, profana, bellum, pacem &c. concernentibus. Lib. 4. De Mediis, quibus vel Jus publicum constituimus, ubi de Comitiis & universalibus & particularibus, vel quibus obtinemus illud, quod Jure publico nobis debetur, ubi de Actionibus Juris Publici, Judiciis Imperii antiquis & hodiernis, vel quæ adjuvant ad Jus publicum facilius addiscendum, ubi de Academiis. Ultimo de Vitiis Imperii & iis, quæ Juri publico seu saluti & securitati publicæ contraria sunt eorumque remediis. Bey allen Editionen / ausser der de A. 1727. findet sich eine Dissertation von denen vornehmsten Scriptoribus Juris publici, welche aus Böcklers Feder geflossen ist / dessen Notis & Animadversionibus posthumis in Ottonis Jus publicum sie auch præmittiret ist.

KULPIS judiciret *l. c. p. 53.* von diesen Institutionibus also: Sicut Scriptor hic optimis in tali Studiorum genere Doctoribus, & nominatim Bœcleri institutione, olim est usus, ita genuina quoque principia in hoc libro est sectatus, ac ex

fonti-

fontibus justis tradita sua derivavit, ut præcipuam laudem omnino mereatur. STRUVE hingegen *l. c.* sagt: Breves admodum, parum etiam perfectæ (sunt): Bilderbeck in der dem Teutschen Reichs-Staat vorgesetzten *Biblioth. Jur. Publ. p. m. 21.* schreibet: Es sind selbige nur kurtz / doch meistens zimlich accurat, nur daß er zuweilen die rechte Fontes negligiret und das Jus Civile herbey ziehet. Spener im Teutsch. *Jur. Publ. Tom. I. Lib. I. Cap. 13. §. 12. p. 414. sq.* ist dieser Meinung: die Sache (die Compendia Juris publici nach der Methode der Institutionum Justiniani zu schreiben) schiene plausible und dahero haben Joh. Frid. Rhetius und Phil. Reinh. Vitriarius, beede berühmte JCti, auch selbst der fürtreffliche Schilterus, sich eine gleiche Methode gefallen lassen / und nach der Eintheilung des Rechts der Persohnen / der Rerum und der Actionem das Jus Publicum fürgetragen / so gar auch wie Justinianus die Zahl der vier Bücher meistens beybehalten. Allein / wie bereits vilen die Methode zu genirt fürkam / hat endlich Titius ins besondere deswegen Herrn Vitriarium getadlet / und / wie für diesen Vindiciæ geschrieben worden / mit zimlicher Hefftigkeit geantwortet / und die Methode verworffen. Nun bleibet den erstangeführten Compendiis ihr gehöriger Ruhm billig und kan man eben nicht sagen / daß / obwohl Justinianea Methodus in acht genommen worden / das Römische Recht zu durchgängiger Ungebühr in selben gebrauchet seye. Jene Autores schrieben in einer Zeit / da man die alten Irrthümer bereits kennen lernen. Nur muß man wohl gestehen / daß

 die

die Hefftigkeit ausgenommen/ Titii Urtheil von jener Methode seine ziemliche Richtigkeit hat/ und also wohl schwerlich ein Publicist sich jetzo weiter dieselbe wird gefallen lassen. Wiederum meldet Spener *l. c. not. b. p. 415.* nochmahls: Obangeführte Compendia, das Schilterianische nicht ausgenommen/ haben des Methodi wegen sich schlecht recommendiret. Wie war es möglich einen starcken Mischmasch des Juris Publici & privati zu vermeiden/ da die Materien de rebus Corporalibus & incorporalibus, Servitutibus, Hæredum qualitate & differentia, Falcidia, und s. w. sollten angebracht werden? musten in dem ersten Buch nicht viele Argumenta, die allein ad Jurisprudentiam Principum privatam, welche doch von dem Jure Publico mercklich unterschieden ist/ gehören/ als Haupt-Materien verhandelt werden/ da man sie zum höchsten wegen einiger Regards zufälliger Weise im Jure Publico betrachten mögen? Exempel geben die Titul de Poteſtate Patria, Nuptiis, Tutelis, u. s. w. war man einmahl auf den Methodum erpicht/ gieng es so genau nicht ab/ daß man auch bey anderweit erlangten guten Einsichten dannoch das Jus Civile zur Unzeit zu Decisionen und Beweisen in eigentlichen Reichs-Rechten herbey zoge und damit in die alte Irrthümer sich verlieff. Wovon mir leicht wäre/ aus jeden der benannten Compendiorum Proben anzuweisen.

Ich meines Orts halte es mit Herrn Struven/ dann 1. ist/ wie auch Herr Spener schon erinneret hat/ der Autor auf die abgeschmackte Gedancken

gera-

gerathen / unser Teutsches Staats-Recht nach der Art der Burgerlichen Gesetze Justiniani einzurichten / welches ja so ungereimt ist / als wann man Institutiones Medicas oder dergleichen nach solcher Ordnung schreiben wollte. 2. Ist das Buch allenthalben manc und viele 100. der ohnentbehrlichsten und täglich fürkommenden Materiarum Juris Publici nicht einmahl berühret. 3. Unter allen abgehandelten Materien ist fast nichts gründlich oder gebührend abgehandelt. 4. in Historicis hat der Autor meistens nur gantz neue Scribenten und nicht die Fontes selbsten consuliret / eben so wenig auch 5. ein gesundes Jus Publicum universale verstanden oder zu gebrauchen gewußt. Mit einem Wort / und daß ich es kurtz mache / ich wüßte nichts / so mir an dem gantzen Buch gefallen hätte / doch ware es zu seiner Zeit eines mit noch von denen mittelmäßigen.

Von der zu Ende des Werck angehängten Bibliotheca Juris Publici sagt STRUVE *l. c.* §. *1.* *p. 536.* plures in eadem videmus omissos. Spener *l. c.* §. *1.* *p. 396.* urtheilet: Bœcleri Nachricht von denen wichtigsten Publicisten / wie sie Herr Vitriarius seinem Juri Publico beygefüget / verdienet nach der Zeit ihres Auffsatzes ihr gehöriges Lob. Ich suspendire mein Judicium, weil ich würcklich nur den Vitriarium illustratum beyhanden habe / dessen letzter Theil / wo sie wieder mit erscheinen wird / noch nicht heraus ist.

Ubrigens haben wir bereits aus Herrn Spener gehört / daß Vitriarius und Titius hinter einander gekommen; nehmlich weil dieser jenen in sei-

nem Specimine Juris Publici offt refutiret und sonderlich die auch von mir verworffene Methode getadlet hatte / so kamen J. J. V. L. S. (Jo. Jacobi Vitriarii, Legum Studiosi, wie es scheinet) *Vindiciæ pro Vitriario* heraus / welchen aber Titius durch Anmerckungen unter dem Titul Vindiciæ Vitriarii castigatæ widerlegte / wiewohlen alle Gelehrte an Titio tadlen / daß er sich in disem Stritt allzuhefftig auffgeführet habe. Noch ist zu mercken / daß in Stryckens *Diss. de Jure Baron. Cap. 3. n. 23.* und sonsten Noten von Strycken über Vitriarium allegiret werden / sie seynd aber meines Wissens noch nicht an das Licht getretten.

Nun auch auf den Herrn Pfeffinger zu kommen / so ist derselbe von Straßburg gebürtig / stehet nun schon über 36. Jahr bey der Ritter-Academie zu Lüneburg und ist derselben Inspector und Professor Primarius. Man hat sonst von ihme meines Wissens Memorabilia Seculi XVII. womit er aber nur auf die erste 20. Jahre gekommen ist.

Sein Vitriarius illustratus kame erstmahls heraus dem Titul nach zu Freyburg Anno 1691. in 8. darauff folgte die zweyte vil vermehrtere Edition zu Gotha 1698. und 1699. in 4. Endlich kame auch die dritte und wieder über den dritten Theil vermehrte Edition zum Vorschein und zwar der erste Tomus zu Gotha in 4. ohne Benennung des Jahrs / aber Anno 1712. dieser begreifft das Procemium und von dem ersten Buch 15. Titul. Mit dem zweyten Tomo kame ein Supplement darzu heraus / welches den Indicem cum Addendis & Corrigendis begreiffet und zu dem ersten Tomo

mo kan gebunden werden. Der zweyte Tomus, so den Rest des ersten und das zweyte Buch enthält / erschiene auch zu Gotha in 4. wieder ohne Benennung des Jahrs Anno 1718. und hat auch ein Register. Der dritte Tomus tratte an das Licht zu Gotha im Jahr 1725. so zwar abermahls nicht auf dem Titul bemercket ist / und begreiffet vom dritten Buch 18. Titul / hat aber noch kein Register. Der Uberrest ist noch zu erwarten und zu wünschen / daß er báldest folgen möge. Alle drey Tomi seynd in grossem Format und mit kleiner Schrifft gedruckt. Ein Vetter des Autoris, gleiches Nahmens / hat einen Extract aus diesem grossen Werck zu machen angefangen / von dem ich zu anderer Zeit reden werde.

Der Herr Pfeffinger leget in diesem Buch Vitriarii Text zum Grund / bestärcket das von ihme gesagte mit Autoribus, Texten der Reichs-Gesetze / Argumentis und Exempeln / deduciret das meiste auf gleiche Art weitläufftiger und nimmet offt nur von einem in dem Autore vorkommenden Wort Gelegenheit / ganze wichtige und weitläufftige Juridische und Historische Materien auszuführen. E. g. wann Vitriarius *Lib. I. Tit. 2. §. 12.* sagt / Maximilianus I. habe über Kayser Carolum IV. so geklagt / so zeigt er in der Note / daß dieses fürnehmlich deßwegen geschehen seye / weil man ihne beschuldiget / er habe die Jura Imperii über das Regnum Arelatense veraussetet / dises nun macht / daß Herr Pfeffinger die gantze Historie des Regni Arelatensis ausführet; Occasione deß von Vitriario *Lib. I. Tit. 5. §. 11.* exhibirten Catalogi

der

der Kayser machet Herr Pfeffinger eine Digression von 355. Seiten aus deren Historie und Genealogie, wovon er auch zerschiedene Tabellen beybringt. So gar des Vitriarii blosse Remission *Lib. I. Tit. 16. §. 11.* ad Bœclerum de Origine Ducum agentem dienet Herrn Pfeffingern durch 436. Paginas von denen berühmten Hertzoglichen Familien in medio ævo zu reden. Aus welchem auch der Leser schon schliessen kan / daß er sich nicht nur an das Jus Publicum gebunden / sondern auch auff die Teutsche Universal- und Particular-Historie extendiret und von dieser so vieles / ja mehreres als von jenem angeführet hat.

Die Judicia der Gelehrten von diesem Buch seynd alle favorabel vor den Herrn Autorem. STRUVE *l. c. p. m. 637.* schreibet: Notæ, quas addidit, sunt egregiæ, ex Tabulis aliisque Monumentis publicis exquisitissima diligentia collectæ, quibus varias controversias inter Status Imperii nostri Romano-Germanici ortas ex ipsis fontibus illustrat. Hoc certum est, Notas Textu esse præstantiores. Dolendum saltim, quod, dum ad ipsum Vitriarii textum se accommodavit, paulo sint confusiores - - Hæc Editio (Tertia) - - ob Historiam Germanicam, quam multo cum adparatu tractavit doctissimus Author Scriptorumque testimoniis confirmavit, adprime est commendanda. Und wiederum *Cap. 16. §. 21. p. m. 839.* Hic plerasque Materias, quæ succincte tantum à Schwedero traduntur, magno labore ex Historiarum monimentis & Actis publicis collegit uberius, ita, ut Studioso Juris magis conveniant quam va-

sta

sta illa Volumina Limnæana. Bilderbeck sagt *l.c.* gewiß ist es / daß sie (Herrn Pfeffingers Noten) wegen Anführung der neuesten Streitigkeiten und einer überall sich zeigenden vielen Lectur und ungemeinen Fleisses / auch Beybringung verschiedener Monumentorum Publicorum zu recommendiren seynd / und muß wohl jedermann dem Herrn Pfeffinger das Lob willigst geben / daß / was die Reichs-Historie und ins besondere die alte betrifft / in Teutschland wenig unter denen Eruditis anzutreffen seyn werden / welche darinnen mit ihm ein gleiches præstiret haben. Spener im Teutsch. *Jur. Publ. Tom. I. Lib. 1. Cap. 13. §. 12. p. 415.* judicirt: Obgleich indessen die Methode (des Vitriarii) fast ihren Credit völlig verlohren / so hat doch Herr Pfeffinger über Herrn Vitriarii Compendium einen schönen Commentarium unter dem Nahmen Vitriarii illustrâti geschrieben. Sein bey diesem Commentario angewandter Fleiß und gezeigte Belesenheit ist / zumahl in der letzten Edition, gantz ungemein. Wiewohl viele lieber sollten gewünschet haben / daß das Werck selbst für sich vollständig und in einer bequemeren Ordnung / als in der verdrießlichen Art der sich immer unterbrechenden Noten wäre aufgesetzet / auch alsdann die häuffige Allegaten lieber unten als in den Text gesetzet worden. Nur der erste Tomus der neuesten Edition wird recensirt in der *Act. Erudit. Supplement. Tom. VI. Sect. 3. n. 3.* und daraus in denen Gelehrt. Zeitung. *de 1715. Suppl. 2. p. m. 426. seq.* da es dann davon heißt: Der Herr Pfeffinger hat bißher alle seine Vorgänger im Jure Publico und sonderlich das weit-

läuff-

läufftige Werck Limnæi übertroffen / welches viele daher nicht gehörige Dinge mit einmischt. . . . Der vielbelesene Herr Autor. . . Es sind unzählich viel nutzliche Dinge hinzu gesetzt / und ist der Herr Pfeffinger / was den Punct von der Gewalt des Kaysers betrifft / die Mittel-Strasse gegangen. Die Allegata sind sehr accurat und fleißig gemacht und aus denen besten zu gleicher Zeit lebenden und den neuesten Scribenten gezogen. Der 2te Tomus wird recensirt in dem 62sten Theil der Teutsch. *Act. Erudit. n. 6.* und daraus in denen Gelehrt. Zeitung. *de 1719. n. 102. p. 814.* wo es also lautet: Man trifft in diesem anderen Tomo so vielen Fleiß an als in dem ersten. Die weitläufftige und mühsame Anmerckungen / welche der Herr Autor zu Vitriarii Institutionibus gesetzet / machen dieses Werck in dem Studio Juris Publici fast ohnentbehrlich. . . Es haben zwar einige gewünscht / daß Herr Pfeffinger eine so wichtige und nutzliche Collection über ein ordentlicheres Systema hätte anstellen mögen; alleine / weil ihm des Vitriarii Arbeit gefallen / so muß man auch seine hierauff angewendete Mühe mit allem Danck erkennen / und es ist gewiß dem Fleisse des gelehrten Herrn Autoris wenig entgangen. Er hatte die beste Scribenten nachgeschlagen und auch diejenige genennet / die etwas von der Materie gedacht / davon er redet. Die Diplomata sind von ihm öffters angeführet worden; man siehet auch / daß er die Acta Publica fleißig gebraucht und können von beeden die aus den Diplomatibus und Actis Publicis angeführte Stellen zur Genüge zeugen. Aus

der Grösse des Wercks kan man leicht wahrnehmen / daß der Herr Editor von allen vorfallenden Materien umständliche Nachricht gegeben und von allen Fürstlichen und Gräflichen Häusern gehandelt; dahero er so wohl in der Historie als auch in dem Jure von jedwedem Fürstl. und Gräflichen Hause wohl zu brauchen ist und erwarten wir mit grossem Verlangen die noch ruckständige Theile / welche das sonst mühsame und weitläufftige Studium Juris Publici erleichtern werden. Von eben diesem Tomo wird auch in der *Act. Erud. Suppl. T. 9. Sect. 2. n. 2.* und aus selbigen in denen Gelehrt. Zeitung. *de 1726. n. 86. p. m. 855.* gerühmet / daß der Herr Autor darinn viele besondere Anmerckungen ertheilet habe. Der dritte Tomus endlich wird recensiret in den *Act. Erudit. An. 1726. m. Apr. n. 6.* allwo und daraus in den Gelehrt. Zeitung. *de dict. Anno n. 36. p. m. 356.* davon gesagt wird: In der Zuschrifft wird alles aus der Historie zusammen gebracht und mit tüchtigen Zeugen bewiesen / was nur der Englischen Nation zu Ehren gereichen kan. Im Werck selbsten sind die 18. erste Titul aus Vitriarii drittem Buch so erläutert / daß sonderlich bey den vornehmsten Strittigkeiten die beederseitige Gründe auffrichtig erzehlet / die Urkunden gantz beygefügt und die darinn vorkommende Titul / Namen und Redens-Arten accurat erkläret werden. Uber diß werden offt bey Gelegenheit auch andere Materien eingeruckt / die der Autor mit grosser Mühe zusammen gebracht. Nun scheinet nur noch ein Tomus dieses höchst-nutzlichen Werckes zuruck zu seyn / welchen die Verfasser mit Verlangen wün-

 schen

schen eben so gut / als die vorhergehende / von dem Autore ausgeführet zu sehen. Mehrere dergleichen Judicia kan ein jeder gelegentlich selbsten sammlen.

Ich meines Orts habe schon An. 1721. in denen Wochentl. *Relat.* von Schwäbisch. gelehrt. Neuigk. *num. 5. p. 66.* davor gehalten / quod sint plane egregii & non nisi ferream industriam spirantes Commentarii; vollständiger aber habe ich meine Meinung in denen Unparth. Urtheil von Jurid. und Histor. Büchern *Part. I. p. 31. seqq.* folgender massen entdecket:

Rühmens werth ist 1. der ohngemeine Fleiß des Herrn Autoris und dessen gleichen fast bey keinem anderen Gelehrten befunden zu haben mich entsinne. 2. Wo er auf eine Materie gekommen / ist dieselbe bey nahe jederzeit also ausgeführet / daß man im Fall der Noth sich mit disem eintgen Buch vergnügen kan / oder / da man ja mehrere Nachricht verlanget / so findet man 3. hier genugsame und accurate Allegata, wo die Materie weiter ausgeführt zu finden ist. 4. Ist es zugleich eine Bibliotheca compendiosa Juris Publici und der Historie.

Doch habe auch bey häuffigem Gebrauch dieses gefunden: 1. Hat der Herr Autor mehr Fleiß als Judicii, welches aus der gantzen Collection, und sonderlich / wann er zuweilen sein eigenes Judicium giebet / welches doch nicht offt geschiehet / zu ersehen ist. 2. Ist er ein besserer Historicus als JCtus und wird in Puncto Juris aus diesem Buch eben niemand fundamental werden. 3. Fehlet dem Werck eine Connexion der Materien; dann wo in dem Text auch nur per accidens ein

Wort fürkommt / nimmt der Herr Autor Gelegenheit in der Note darzu eine gantze Materie weitläufftig auszuführen / und kan ich das gantze Werck / wann ich meines Hertzens Meinung sagen solle / nicht anderst als für confuse und incomplete Collectanea Juridica und Historica ansehen / welche zwar fürtrefflich wohl können gebraucht werden / jedoch allererst / wann jemand durch langen und öffteren Gebrauch oder mühsame Verfertigung eines accuraten Indicis sich bekandt gemacht hat / wo jede Materie zu finden seye / und wird diese Confusion allemahl grösser werden / so offt ein neuer Tomus heraus komt. Und obwohlen diesem Mangel meistentheils durch einen guten Indicem hätte können geholffen werden / so ist doch 4. der zu diesem Buch verfertigte / sonderlich der zu dem ersten (sollte heissen zweyten) Tomo so schlecht gerathen und so wunderlich eingerichtet / daß er lediglich zu nichts tauget. Endlich hätten auch 5. die viele hin und her eingeruckte Acta Publica mit eben dem Nutzen / wie theils Orten geschehen / nur per Compendium können recensiret werden.

Folglich ist es / sonderlich quoad Historica, ein sehr wohl zu nutzendes Buch / alleine erfordert es gute Zeit / ehe man es recht gebrauchen lernet.

Es seynd nunmehro 7. Jahre / daß ich dieses geschrieben / inner welcher Zeit nicht nur der dritte Tomus hinzu gekommen / sondern ich auch das Buch abermahls fleißig gebraucht habe / ich will also mich nochmahls erklären / was ich jetzo davon halte.

Ich lobe demnach noch jetzo / was ich schon ehe-

ehedessen daran hochgehalten und setze diesem noch bey 5. daß bey dem Herrn Autore von sehr vielen nutzlichen / nöthigen und curiosen Materien Nachrichten zu befinden seynd/ von welchen ich mich nicht erinnere / daß solche ausser ihme einig anderer Publicist oder Historicus berühret oder in serie fürgetragen habe / dergleichen sich sonderlich Tomo III. befinden / e. g. ein Chronologisches Verzeichnuß der von denen Kaysern nach und nach in den Fürsten- Grafen- und Freyherren-Stand erhobenen Familien / der von denen Kaysern ertheilten Müntz- Zoll- Zollfreyheits- Meß- und Marckt-Rechts- und anderer dergleichen Privilegien / der von denen Römischen Königen bey Lebzeiten der Kaysere exercirten Regierungs-Actuum und was hundert andere solche Materien mehr seynd. 6. Hat der Herr Autor in beeden ersten Tomis viele Genealogische Tabellen / so die medio ævo floritte Geschlechter angehen und bey jeder Person mit denen bündigsten Beweißthümern beleget seynd; je seltener nun dergleichen solide Arbeit von selbigen Zeiten ist und je mühsamer / dabey aber auch nutzlich- und offt ohnentbehrlicher sie ist / je grösseren Ruhm verdienet der Herr Autor damit. Endlich so hat Herr Pfeffinger überall die eigentliche und genuine Fontes, die Reichs-Gesetze / Acta Publica, Coævos vel proxime sequentes und erst in Ermanglung deren andere Autores consuliret/ welcher Umstand wiederum alles gutes von dem Buch verspricht.

So vil aber meine gemachte Desiderata betrifft/so limitire ich jetzo/sonderlich nach edirtem 3tem Tomo,

welcher

welcher zimlich vil und weit mehr Juridica enthält / als die vorige / das erste um viles und dahin / daß zu wünschen wäre / der Herr Autor hätte / wie er in Zusammentragung anderer Meinungen und Rationum erstaunenden Fleiß erwiesen / also auch öffters seine eigene Gedancken über die fürgekommene Materias Juris Publici entdecket / indeme dieses eben das Officium eines JCti ist / jenes aber für einen Historicum gehöret. Die in der Vorrede des dritten Tomi wider dises Monitum gemachte Entschuldigung hebt die Sache nicht / indeme in alle Wege denen JCtis auch von denen delicatesten Materiis Juris Publici ihre eigene Gedancken in geziemenden terminis zu eröffnen freystehet / sonsten ja die Interpretatio doctrinalis und ein grosser Theil der Juris Publici Prudentiæ dahin fallen würde. Daß aber übrigens dannoch Sachen in dem Buch stehen / woraus kein sonderlich Judicium erhellet / will ich zur Probe nur dieses anführen / daß / da Herr Pfeffinger *Tom. I. p. 793.* eine Nachricht von den besten Scribenten / welche von der Kayser-Histori zu consuliren seyen / geben will / selbige in folgenden wenigen Worten bestehet: Laudem hic merentur Christophori Lehmanni Chronicon Spirense; Christiani Matthiæ Theatrum Historicum; Simonis Bornmeisteri Historia Cæsarum An. 1678. edita &c. Ob nun diese beede letzte unter denen besten Autoribus dieser Gattung einen Platz verdienen / lasse ich jedermann selbst urtheilen. Eine andere Probe wird sich hernach zeigen / da wir weisen werden / daß er offenbahre Versionen für Originalia angesehen und allerhand augenscheinlich seltsame

Folgen daraus gezogen hat. Das 2te Desideratum erläutert und limitiret sich zwar auch theils aus dem vorigen / indessen bleibet doch richtig / daß / da der Herr Autor einen Commentarium über Institutiones Juris Publici geschrieben und nicht über Institutiones Historiæ Germanicæ, er auch eher auf das punctum Juris als Historicum hätte sehen sollen / da hingegen er noch so manche wichtige Controversias Juris Publici aussengelassen / oder eben nicht so vollständig tractiret / hingegen so vile Historische Materien / welche simpliciter keine Connexion mit dem heutigen Jure Publico von Teutschland haben / so weitlätig ausgeführet hat / e. g. wie schon oben berühret worden / die Genealogien viler Kaysere 2c. die Historie der alten Alemannorum, Schwäbischen Hertzoge u. d. als welche alle zwar an sich alio loco sehr herrlich stehen würden & quantivis pretii sunt, in diesem Werck aber / welches das Staats-Recht von Teutschland vorstellen solle / einmahl unrecht angebracht seynd. Mein 3tes Monitum halte ich für wohl gegründet; dann / ob zwar nicht ohne ist / daß der Herr Pfeffinger sich nach Vitriario accommodiren müssen / nachdeme er dessen Text einmahl zum Grund geleget hat / so ist doch forderist die Frage: Ob dann Herr Pfeffinger mir und anderen / so dieses auch gewünschet / widersprechen könne / daß es nicht besser wäre gethan gewesen / er hätte lieber seine eigene Arbeit allein edirt und in so viel bessere Ordnung gerichtet. Ferner / so hat eben doch der Herr Pfeffinger das Officium eines Commentatoris überschritten / indeme er von jedem Wort Gelegenheit genom-

nommen / grosse Digressiones auf Materien zu machen / welche nicht ad scopum gehören und würde man solcher Gestalten eodem Jure einen Commentarium Grammaticum, Theologicum, Medicum &c. darüber schreiben können / durch dergleichen Digressiones aber ist offenbar / daß die Confusion der Materien ohngemein vermehret worden. Uberhaupt aber provocire ich auf die gantze Welt / ob ich Herrn Pfeffingern zu vil thue / wann ich nochmahls behaupte / die in dem Buch enthaltene Materien stehen in gröster Confusion untereinander und offt an einem Ort / wo sie niemand suchen würde / e. g. die völlige Historie der Ducum medii ævi, wann Vitriarius den Leser nur remissive auf Büchern in materia de *origine* Ducum verweiset u. d. stehet ihme aber das Wort loci Communes lieber an als Collectanea, ist es mir auch recht / dann einen von beeden und keinen anderen Titul verdienet auch die beste Arbeit / wann die Materien / wie hier / in keiner Ordnung auffeinander folgen und doch mit solcher Weitläuffigkeit und nicht nur / so ferne sie zu Erläuterung des Autoris dienen / abgehandelt seynd. Wegen des 4ten Desiderati beruffe ich mich auf den Augenschein und die Erfahrung / kan auch disem noch beyfügen / daß dem Leser zu leichter Nachschlagung einer Materie in dem Buch wenigstens damit hätte geholffen werden können / wann nur oben auf den Blättern die Rubric der in denen Noten tractirten Materie bemercket wäre / wie ich solches / nachdeme ich mir die Mühe gegeben / mein Exemplar also durch und durch nur mit wenigen Worten e. g. primariæ pre-

ces, Statt-Recht / Meß-und Marckt-Recht u. d. zu rubriciren / mit nicht geringer meiner Bequemlichkeit erfahre; eben so hätten auch nothwendig sollen die §§. und Buchstaben der Noten oben auf jeder Seiten angemercket werden / indeme / weil offt eine Note etlich 100. Seiten oder Blätter lang ist / man sich manchmahl müd suchen muß / bis man den Anfang der Noten findet / die man aufschlagen und allegiren will. So bleibe ich auch endlich wegen des 5ten Moniti, Herrn Pfeffingers in der Vorrede des 3ten Tomi Einwendens ohngeachtet / noch bey meiner vorigen Meinung und lasse es auf eines Lesers Judicium ankommen / ob nicht vile / ja die allermeiste dem Buch in extenso einverleibte Acta publica hätten können und sollen nur per Extractum beygebracht werden / zumahlen / wann es solche seynd / die / wo einem was daran gelegen ist / leicht in Büchern / die man allenthalben findet / in extenso nachgeschlagen werden können / e. g. die Chur-Cölln-und Bayerische resp. privations- und Achts-Erklärungen mit denen darauf in puncto Banni erfolgten Actis publicis. Ausser diesem duncket mich auch von Herrn Pfeffingern nicht wohl gethan zu seyn / daß er die Dissertationes offt unter der Respondenten (die sich darzu nicht einmahl als Autores derselben angegeben) Nahmen allegirt und zwar zuweilen ohne des Præsidis daneben zu gedencken / da dann eine solche Dissertation gar übel nachzuschlagen ist / auch allegirt er sie bald unter des Præsidis, bald unter des Respondenten Nahmen / wie e. g. mit Bechmanni Dissert. de Imperatore Rom. Germ. Respondente

Dobne-

Dobnero geschehen. Endlich so hat Herr Pfeffinger offt anderen ohne genugsame Behutsamkeit gefolget: e.g. es ist offenbahr / daß die Tom. I. p. 371. allegirte Schreiben des Königs und Primatis in Pohlen nur Versiones, welche zu deme gar übel gerathen / seynd / dahero auch die daraus gezogene Observation von der so besonderen Titulatur (da ohnfehlbahr Serenissimus durch Allerdurchläuchtigst &c. gegeben worden ist) von selbsten hinweg fället. So seynd auch ibid. p. 419. in fin. und p. 421. notorie von Herrn Pfeffinger die Versiones von resp. des Czaaren und der Königin in Engelland Schreiben für das Original angesehen und da die Ubersetzer das Wort: Czaar Imperatore und Empereur, wie sie offt gethan / gegeben / daraus die falsche Folge des von dem Czaaren gebraucht- und ihme gegebenen Kayserlichen Tituls gezogen worden. Doch hinderen mich diese Erinnerungen nicht / zu gestehen / daß dieses Buch eines der nöthigsten / nutzlichsten und angenehmsten in dem Teutschen Jure Publico und Historie seye / jedoch mit der nochmahligen in fine meines vorigen Urtheils angehängten Clausul.

Ist Herr Pfeffinger auch mit diesem Sentiment nicht zufrieden / so muß ich eben von ihm dencken: Quisque suam ranam &c. inzwischen wird er hieraus ersehen / daß ich seine Vorrede über den dritten Tomum mit einem viel grösseren sang froid gelesen / als er meine unpartheyische Urtheile und daß ich vil zu vil éstime für ihne habe / als daß ich ihme so rauh begegnen sollte / wie er dort gegen mir gethan und um so weniger Ursach gehabt

hat / als ja / wann ich simpliciter geschrieben hätte / daß er nicht vil Judicii besässe / es doch keine Injurie wäre / indeme einer ein GOtt und der Welt / ja auch der gelehrten Welt nutzlicher Mann seyn und doch nicht vil Judicii haben kan / so aber habe ich nur gesagt: er habe mehr Fleiß als Judicii, nun aber hatte ich von seinem Fleiß geruhmet / ich hätte dergleichen fast bey keinem Gelehrten angetroffen / ich will aber nicht glauben / daß er so in sich selbst verliebt seyn werde / daß er prætendiren sollte / ihme auch solch erstaunendes und fast bey keinem Gelehrten anzutreffendes Judicium zuzuschreiben; ausser disen von mir gebrauchten Worten aber wüßte ich nicht / was ihn so gar in den Harnisch hätte setzen und bewegen können / die Reguln der Höflichkeit / so / wie geschehen / zu überschreitten.

III.

J. G. SULPICII *de Studio Juris publici recte instituendo & de Scriptoribus eo pertinentibus* Dissertatio. Accessit *Ejusdem de Studiis Academicis Juvenis Nobilis recte instituendis* Epistola. 1688. 8.

Deß Autoris wahrer und gantzer Nahme / dessen Buchstaben hier nur versetzet seynd / ist Johann Georg Edler von Kulpis. Dieser ware eines Pfarrers Sohn aus dem Burg-Fridbergischen Ort Budesheim / aber gebohren zu Alßfeld in Hessen den 19. Dec. 1652. studirte zu Straßburg und Giessen / an welch letzterem Ort er Licentiam & Jure nahme und darauf Collegia Philosophica in Juridica hielte / auch sein Collegium Grotianum

allda

allda erstmahls heraus gabe. Als er hiernächst fast zu gleicher Zeit Vocation als Professor Juris Ordinarius nach Straßburg erhielte und zu eben solcher Station auch von dem Senatu Academico zu Giessen dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt vorgeschlagen wurde / wählte er die Erste und tratte solche im Jahr 1683. an / docirte die Institutiones und das Jus Publicum und wurde zugleich Consulent der Statt. An. 1686. wurde er Hertzoglich-Würtembergischer Ober-Rath und Kirchen-Raths-Vice-Director und An. 1693. Geheimer Rath / auch Consistorii-und Kirchen-Raths-Director, und beständig sehr vil in Publicis und Gesandtschafften / sonderlich bey denen Ryßwickischen Friedens-Tractaten / gebraucht. An. 1691. wurde er vom Kayser zum Reichs-Hof-Rath ernennt / auch öffters erinnert / diese Station würcklich zu beziehen / so aber nicht geschehen. A. 1694. erhielte er von dem Kayser den Adelstand mit dem Prædicat: Edler von Kulpis. Nachdeme er auf der Ruckreise von denen Ryßwickischen Fridens-Tractaten erkrancket / kame er nimmer völlig zurecht / biß er endlich den 2. Sept. 1698. gar verstarb. Seine Opuscula, ausser dieser Dissertation, dem Collegio Grotiano, Commentario ad Monzambano, Notis ad Lampadium und denen von ihme verfertigten Deductionen / seynd zu Straßburg An. 1705. zusammen in 4. heraus gekommen und werde ich davon zu anderer Zeit reden. Nach disen gantz sicheren Nachrichten kan der in dem Gelehrten-*Lexico* sich befindliche sehr manque Articul Kulpis verbesseret werden / wie dann auch vorhin

schon

schon BEYER *in Notit. Autor. Jurid.* und Bilderbeck in der dem Teutsch. R. Staat. *præmittirten Bibliothec. Jur. Publ. Germ.* §. *18. p. 20.* not.** gute Nachricht von seinem Leben ertheilet haben.

Gegenwärtige Dissertation betreffend / so kame solche erstmahls zu Stuttgart / wiewohl ohne Benennung des Ortes / heraus / wurde auch eben daselbst An. 1700. wiederum in 8vo aufgelegt / ich weiß aber nicht / weilen selbige Edition jetzo nicht bey Handen habe / ob unter des Autoris rechtem oder wieder unter versetztem Nahmen.

Forderist redet der Autor kurtz von anderen Schrifften / welche Nachrichten von denen Scriptoribus Juris Publici gegeben haben / dann von denen Historicis von Teutschland / denen Scriptoribus civilis prudentiæ und der Nothwendigkeit der Beurtheilung der Scriptorum Juris Publici. Weiter durchgehet er die Opuscula minora, mediocria & majora Juris Publici und die Libros subsidiarios; endlich zeiget er / wie die Praxis und Conversation mit Practicis den Mann machen müsse ꝛc. Der Innhalt der anderen Epistel zeiget sich schon aus dem Titul.

Die Urtheile von Kulpisio und seinen Schrifften überhaupt (ausgenommen / was Ludewig und andere von seinen Roßwickischen Fridens-Negotiationen melden wollen / so aber nicht zu unserem Vorhaben gehöret) seynd gar vortheilhafftig vor ihn. LUDEWIG *de Prærogativ. Ducat. Würt. Sect. I. Cap. I. not. c. p. 2.* schreibet: Patuisse ei publici privatique Juris interiores Recessus und seye dahero / und weil ihme das Fürstliche Archiv offen gestan-

gestanden / schad / daß er nicht von denen Würtembergischen Prærogativen geschrieben habe / und in Tr. *de Jur. adlegand. Ordin. S. R. I. Proœm.* §. 8. *in Opusc. miscell. Tom. I. p.* 303. nennet er ihn Virum summum und *Cap. I.* §. 44. *not. p. l. c. p.* 418. wiederum Virum tot meritis conspicuum. SCHILTER rühmet von ihme gleich zu Anfang der nach Kulpis Tode von ihme herausgegebenen Kulpisischen Wercklein: Kulpisii illustre nomen immortalitati insertum non per fortunam aulicam, quam vere ubertim adeptus, nec per libertatem Academicam, qua fruitus feliciter, sed persecutione & occupatione solidioris Eruditionis ac doctrinæ radicari Orbi literato compertum est. Hinc optandum fuisset, ut longioris vitæ usura plura soliditatis suæ specimina, uti summa cum laude cœperat, ulterius ederet: Sed aliter fato placuit. Quod tamen ipsum nos admonuit, ut ea, quæ à Celeberrimo hoc Viro relicta sunt, eo curatius haberemus. &c.

Ins besondere urtheilen die Gelehrte von gegenwärtigem Wercklein also: STRUVE *in Biblioth. Juris Cap.* 14. §. 1. *p.* 536. (Edit. de 1725.) Agit in eadem Celeberrimus Vir de &c. de singulis judicat accurate. Accessit Epistola de &c. quæ tamen hodie non adeo magnum usum habet. GRYPHIUS *in Dissert. Isagog. Histor. Sec.* 17. *illustrant. p.* 45. lobet sie ungemein. Bilderbeck *l. c.* §. 2. *p.* 3. schreibt: Welche (Dissertation) billich und zwar mit grösserem Recht / als dessen dabey angefügte Epistola &c. der Jugend zu recommendiren; massen er darinnen verschidene nutzliche Anmerckungen hat und von vilen Scribenten accurat urtheilet /

theilet / ob er wohl zu Zeiten ihnen mehr Lob beyleget / als sie verdienen und mit einer auffrichtigen Censur ihrer öffters verschonet. Spener in seinem Teutsch. *Jur. Publ. Tom. I. Lib. 1. Cap. 13. §. 1. p. 396.* sagt: Kulpisii Diss. &c. verdienet fast den meisten Ruhm (unter denen Bibliothecis Juris publici.) Er hat sich sorgfältig bemühet / einem angehenden Publicisten die rechte Wege / wie er sein Studium Juris wohl zu handlen habe / zu zeigen. Es ist wahr / daß er / wie Herr Bilderbeck an ihm gar wohl aussetzet / in seinen Critiquen von den Scribenten manchen mehr lobet / als er meritiret hat. Dannoch ist in den meisten sein vernünfftiges / unpartheyisches und dabey glimpfliches Urtheil besonders hoch zu schätzen. Doch erinneret er §. *12. not. a.* Bey den übrigen trefflichen Einsichten / welche Kulpis in seiner offtbelobten Epist. de Germ. LL. vet. & Rom. Jur. Orig. & Auctór. gezeiget / wundere mich / wie er in der Diss. de Studio Jur. p. recte instituendo können dem Justinianeæ Methodo ein Lob preisen. Er will nicht einmahl in der Jurisprudentia privata den Römischen Rechten vil Autorität zutrauen / und dannoch rühmet er in Jure publico eine Methode, die von denen cordatesten JCtis bereits im Jure privato ihren meisten Credit abgesprochen bekommen. Und in dem cit. §. sagt er noch ferner: Kulpisii Raisons warum die Methode zu preissen / halten schlechten Stich / welches Herr Spener alsdann mit mehrerem ausführet / so aber hiehero nicht tauget.

Meine Meinung davon ist in denen Unparth. Urtheil. von Jurid. und Histor. Büchern *P. 2. p. 170. seq.* dise:

Die

Die Methode, die der Herr Autor, das Jus Publicum zu erlernen / fürschreibet / ist gantz gut und lässet sich auch noch heutiges Tags wohl appliciren. Die Judicia aber / die der Herr Autor von denen Büchern gibt / sind gantz vernünfftig / solid und unpartheyisch. Sonderlich hat mir auch gefallen / daß er gemeiniglich bey jedem Buch dessen Tugenden und Vitia, jedes besonders / angezeiget hat / und habe ich meine Methode in diesen Urtheilen ihme abgeborgt.

Zwar hat er zur selbigen Zeit in Mangel besserer ein und anderen e. g. Lininæum, Lehmann ꝛc. mehr loben müssen / als sie es wohl gegen jetzo meritiren / es kan aber dieses dem Herrn Autori nicht beygemessen werden / weilen / gemelter massen / zur selbigen Zeit sie in allwege in der Classe der besten zu lociren waren. 2. Ist er zwar bey denen Compendiis und Systematibus stehen geblieben und nicht auf speciale Materien gegangen / alleine ist die Dissertation auch nur vor Studiosos geschrieben / welche zum Anfang hieran genug haben.

Ob also wohl dise Dissertation heut zu Tag nicht mehr darzu tauget / daß man von den besten Scriptoribus Juris publici sich daraus Nachricht erhohlen könnte / so kan man doch / was von ein- und anderem Scribenten / der entweder ehedessen in grosser Reputation gestanden / oder noch darinnen stehet / zu halten seye / daraus erlernen.

Diser damahls geäusserten Opinion bin ich / nur daß ich in dem General-Urtheil nach: so kan man doch ꝛc. hinzuzusetzen ist: noch jetzo in vilen Stücken / so dann ist freylich nicht ohne / daß / wie

weil sich seit der Zeit / da dise Dissertation an das Licht getretten / der Goût der Gelehrten vil verånderet und so wohl in Jure publico selbsten manche vortreffliche Schrifften weiter / als auch vil herrliche Subsidia zu der doctrina Juris publici herausgekommen seynd / dise Dissertation, wo einer sein Studium Juris darnach einrichten sollte / in manchem zu ånderen seyn würde. Die hinten angehångte Epistel tauget nicht zu unserem Instituto.

IV.

Ungrund deß sogenanten Simultanei, oder gründlicher Beweiß / daß die Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion / wo sie respective Anno 1618. und 1624. nicht oder anders und weiters / als sie solcher Zeit gewesen / wider den Westphålischen Frieden und andere Reichs-Grund-Gesetze sey. 1719. fol.

Wer der Autor dises Tractåtleins seye / weiß ich nicht / darff ich aber meinen Muthmaßungen trauen / so ist es der kürtzlich verstorbene Königlich Preußische Geheime Rath und Professor Juris zu Halle D. Christian THOMASIUS; indessen / da ich es nicht sicher sagen kan / will ich auch von seinem Leben hier nichts berühren.

Dise Schrifft kame anfånglich zu Regenspurg Anno 1719. heraus / wurde bald in fol. und 4. nachgedruckt / hernach der den 28. Dec. 1719. der Kayserlichen Principal-Commission überreichten anderweiten

weiten Vorstellung des Corporis Evangelici puncto Gravaminum Religionis sub Lit. G. und nebst diser enderweiten Vorstellung dem Kayserlichen Commissions-Decret vom 12. Apr. 1720. sub num. 8. beygeleget/ auch mit denenselben gleichfalls einzelen gedruckt. Ferner findet es sich auch einzeln oder als eine Beylage ermelter Vorstellung und Commissions-Decrets in Fabers Europ. Staats-Canzley *Tom. 35. Cap. 3. sub n. 10. p. 410. seqq.* in Herrn Hoffmañs gründl. Vorstell. der im R. Reich/ ob-schweb. Relig. Beschwerd. *Cap. 2. Sect. I. §. 12. p. 220. seqq.* in denen *Elect. Jur. publ. Tom. 19. Part. 10. num. 43. p. 787. seqq.* von des so genannten Erdmanns Gespräch vom *Simultaneo*, in Böhmers *Jur. Ecclesiast. Protestant. Tom. III. Lib. 3. Tit. 48. §. 18. p. 945. seqq. &c.*

Von dieser Schrifft Innhalt ist weiter nichts zu gedencken / als was der Titul an Hand gibet; deren Fata aber betreffend / so wurde schon gemelter massen es des Corporis Evangelici anderweiter Vorstellung ꝛc. beygeleget und dabey gemeldet: was nun endlich die verkehrte Auslegung des Westphälischen Fridens-Schlusses betrifft / so ist bekannt / wie man seit einigen Jahren / und sonderlich am Chur-Pfälzischen Hof / angefangen / denselben dahin zu deuten / als wann denen Landes-Herren / Krafft ihres Juris Territorialis frey stünde / das Simultaneum nach dero Gutfinden einzuführen und daß dadurch der Status Annorum regulativorum nicht alteriret werde. Wie falsch aber und unverantwortlich dises vorgegeben und dadurch die gänzliche Umwerffung bemelten Fridens-

Schlusses zuwegen gebracht werde / solches ist in verschidenen theils gedruckten / theils ungedruckten / jedoch sonst bekannt genug seyenden Schrifften so deutlich ausgeführet worden / daß solche biß dato nicht beantwortet worden / noch mit Fundament beantwortet werden können. Und hat man aus selbigen einen Extract gemacht / welcher (ist eben dieser Ungrund rc.) mehrerer Erläuterung und Information halber als ein kurtzer Begriff der Sache sub Lit. G. beygeleget wird. Und werden demnach seine Durchleucht und Eminenz von wegen des Evangelischen Corporis geziemend ersuchet / diselbe alles an Seine Kayserliche Maj. zu bringen rc.

In der den 22. Dec. 1719. gehaltenen Conferentia Corporis Evangelici, worinn eben dise anderweite Vorstellung adioustiret worden / wurde wegen diser Schrifft ferner resolvirt: Und demnach 2. die Nothdurfft erfordert / dem schädlichen und dem Westphälischen Friden zu wider seyenden Principio wegen des so genannten Simultanei (welchem auch Evangelische Scribenten auff gewiße Maße beyzupflichten sich nicht entsehen und woran das Corpus Evangelicorum gar keinen Gefallen hat) ernstlichen und nachdrücklichen Einhalt zu thun / und zu dem Ende aus verschidenen theils gedruckten / theils ungedruckten Schrifften die vornehmste aus denen Reichs-Sazungen genommene und andere Argumenta gezogen und solcher Extract sub Titulo: Ungrund des Simultanei &c. zu mehrerer Erläuterung der anderweiten Vorstellung an des Kayserlichen Herrn Principal - Commissarii Durchleucht und Eminenz beygeleget worden / so hat

hat man gut gefunden / bey Einsendung desselben an allerseits höchst und hohe Herrn Principalen auch Obere und Committenten diejenige / welche hohe Schulen und Universitäten in ihren Landen und Gebieten haben / nomine Corporis gebührend zu ersuchen / daß / in dem Fall bey denenselben sich kein Bedencken finden / sondern selbiger Auffsatz gnädigst approbiret werden sollte / dieselbe geruhen möchten/vorbemelte Schrifft sub Rubrica: Ungrund des Simultanei &c. auf solche ihre hohe Schulen und Academien zu senden und denenselben nachdrücklich auzfugeben / daß sie nach solcher ausdenen Reichs-Sazungen genommenen Regul ihre Lehren und Principia einrichten und darnach sich achten sollen.

Ob dises leztere geschehen / weiß ich nicht; indessen / als Ihro Kayserliche Maj. auf dise anderweite Vorstellung den 12. Apr. 1720. ein Kayserliches Commissions-Decret an das Reich ergehen lassen / wurde in demselbe dieses Scripti und vorstehenden Conclusi also gedacht: Immittelst auch / ohneracht et bey Ihrer Kayserlichen Maj. um dero Kayserlich Amt zu Verschaffung des Rechten und der Gerechtigkeit ferner angesuchet worden / zu gleicher Zeit einseitige anderweite / in sich vorhin nach denen Reichs-Sazungen nichtige Conclusa unter sich gemacht und darinnen ganz ohnordentliche / zu des Teutschen Vatterlandes völliger Zerrüttung allerdings (gereichende) Reichs-grund-verderbliche Principia fest zu stellen sich angemasset haben solle / als da unter anderen seynd / auf die aus Kayserlichen und des gesammten Teutschen Reichs Gnaden und Milde errichtete und privilegirte Uni-

versitäten oder hohe Schulen und Academien im Römischen Reich gewisse neuerliche/ zu nichts/ als zu Uneinigkeiten/ Trennung und Unruhen unter Haupt und Gliedern nnd disen unter sich selbsten abzilende in denen gemein-bündigen Reichs-Sazungen nicht erweisliche oder erfindliche Stücke abzuschicken und denen Professoribus nachtrücklich aufzugeben/ daß sie nach solchen ihre Lehren und Principia einrichten und sich darnach achten sollten. Eben daher könnten Ihre Kayserliche Majestät zu Beybehaltung gemeiner Ruhe/Einigkeit und Rechtens und zu wahrem Begriff/ Lehre und Verstand derer Reichs-Sazungen nicht gestatten/ denen Professoribus auf denen mit Kayserlicher Erlaubnuß und Privilegien im Reich aufgerichteten Universitæten oder hohen Schulen zu andern/ als denen Reichs-Satzungs-mäßigen Lehr-Stücken/ vilweniger zu Einseitigen Ausleg-Deuteley-oder Verdrehung der Reichs-Fridens-Schlüssen/ und des Vatterlands Grund-Gesezen anderst/ als wie bißhero in dem Heil. Reich zum rechten Herkomen und zu gemeinsamen Band angenomen und Herkomens seynd/ oder wie solche noch weiters gemeinsamlich werden verglichen/ und von Kayserl. Maj. ratificiret/ mithin bündig und recht werden/ einigen Anlaß zu geben/ gestalten solches niemand nach dem Jñhalt deren Reichs-Sazungen und denen wahren von Kayserl. Majestät und dem Reich beliebt-und erklärten gemeinsamlichen Interpretation zu lehren/ zu richten und zu schlichten seyen/ widrigen Falls die ohnerfindliche/ dem gemeinen Weesen grund-verderbliche Principia, wie man dermahlen zu statuiren suchet/ freylich noch weiters einschleichen würden

und müßten / wogegen und wider alle solche Neotericos Ihre Kayserliche Maj. Dero Reichs-Fiscales nochmahlen zu der strengsten Beobachtung ihres Amts vilmehr anzuhalten / widrigen Falls auch denen Universitæten ihre Privilegia zu cassiren / auch sie mit ernsthaffteren Straffen / gestalten Dingen nach anzusehen / genöthiget seyn würden.

Alleine unter denen den 14. ejusdem in Conferentia Evangelicorum verglichenen Præliminar-Beschwerden wider dises Kayserliche Commissions-Decret ware auch sub n. 4. daß der disseits aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ erwisene Ungrund und Unzuläßigkeit des Simultanei als eine eigensinnige Auslegung / Deuteley und Verdrehung der Reichs-Fridens-Schlüsse dergestalt aufgenommen werden wollen / daß auch diejenige Evangelische Universitæten / welche nach solchen Principiis Evangelicorum lehren würden / mit Bestraff- und Cassirung ihrer Privilegien betrohet worden.

Und in dem den 16. Nov. 1720. auf erstbesagtes Kayserliches Commissions - Decret erlassenen Vorstellungs-Schreiben des Corporis Evangelici wird dise Materie widerum und zwar also berühret: Wir getrauen uns gar wohl dise 5. Conclusa vom 22. Dec. 1719. wie hiebey sub Lit. I. geschiehet / vor aller Welt und vornehmlich vor Euer Kayserlichen Maj. allergerechteste Augen zu legen / und seynd allerunterthänigst versichert / daß / wann Euer Kayserliche Maj. allergnädigst geruhen sollten / dieselbe näher anzusehen und von Euer Kayserlichen Maj. im Röm. Reich Ruhe und Fride suchenden und beförderenden Ministris beleuchten zu lassen..

C 3 (nichts)

(nichts) Reichs-Sazungs-widriges daraus zu erzwingen seyn wird. Von der Lehre des so genannten Simultanei selbsten wird sich unten füglicher reden und weiters ausführen lassen / wie man Evangelischer Seiten auf nichts als auf den klaren Buchstaben des Westphälischen Fridens-Schlusses und auf so viler Röm. Cathol. Löbl. Regenten / ja des höchsten Reichs-Gerichts Urtheile / provocire und / wann in Conformitæt der Reichs-Geseze und zu Verhütung schädlicher und böser Auslegung / Reichs-Stände ihren unterthänigen Academien nicht mehr sollten befehlen können / wo würde es endlich mit denen Juribus Statuum hinkomen? . . . Wir haben verhofft / durch unseren der zweyten Vorstellung an Euer Kayserliche Maj. Höchstansehnliche Principal-Commission beygefügten Abdruck: Ungrund des Simultanei rubriciret / an Eu. Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu bringen und dar zu legen / daß wir nichts neuerliches oder Reichs-Sazungs widriges / sondern selbigem in allem gemäß behauptet / und nur die Absicht gehabt / alle aus dem Simultaneo selbst und nicht aus denen Principiis wider dasselbe herspringende Unruhe / Trennung und Uneinigkeit zu verhüten; Wir leben auch der unterthänigsten Zuversicht / daß / wann Euer Kayserl. Maj. die Sache ferner einsehen und zu solchem Abdruck des Ungrunds den hiebey sub Lit. O. mit angeschlossenen Ursprung deß Simultanei fügen zu lassen allergnädigst geruhen werden / sie dißseitige aufrichtige Reichs-Sazungs-mäßige Intention, bey der gantze Sache / auch hierinn allergnädigst erkennen und es bey dem-

jenigen

jenigen zu lassen / allermildest geruhen werden / was in Conformitæt der Reichs-Geseze / von dero und des Reichs Cammer-Gericht / vermög sub Lit. P. beyligenden Abdrucks einiger Mandatorum vorlängst erkannt / und gantz neuerlich allein / davon in etwas abgegangen werden wollen. Hierauf ist meines Wissens diser Schrifft halben beederseits nichts weiter fürgegangen.

In STRUVII *Biblioth. Juris Cap. 14. §. 65. p. 717.* (Edit. de 1725.) heißt es davon: Hæc omnia (des Rittmeyers und seines Defensoris Schrifften) Anno 1720. solidissime discussa & confutata duobus Scriptis in Comitiis, auspiciis Corporis Evangelici, editis, quarum primum: Ungrund &c. alterum: Ursprung &c. und die Juridische Facultæt zu Tübingen sagt in einem Consilio bey SCHWEDER *in Diss. de Simultan. &c. th. 17. p. 16.* sie hätte die Sache darinn kurtz / nervose und wohlgefaßt befunden.

An. 1728. kame als ein Appendix zu dem 3ten Theil der Reichs-*Famæ* heraus eines Anonymi zufällige Gedancken über das *Simultaneum* und die von einigen Jahren zu Regenspurg herausgekommene Schrifften / betitult Ursprung des Simultanei und Ungrund des Simultanei; wovon aber zu anderer Zeit wird zu reden seyn.

Endlich so ist noch zu gedencken / daß der verkappte Erdmann in seinem Gespräch vom *Simultaneo* fingiret / wie die Jesuiten zu siegen vor rathsam befunden hätten / dise und folgende Schrifft refutiren zu lassen / solches aber ihnen mißrathen worden wäre und unmöglich seye &c. wovon aber unten ein mehrers.

V.

Ursprung des so genanten Simultanei, oder Anführung dessen / was wegen Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion an einem Ort / wo deren keine im Jahr 1624. gewesen / in ein und anderen offenen Schrifften verhandelt und zum Vorschein gebracht worden / wobey mit angedeutet wird / was vor Würckungen das Jus reformandi nach dem Westphälischen Frieden noch habe; auf Gutbefinden verschiedener Evangelischer Gesandtschafften zum Druck gegeben im Jahr 1720.

Der Autor diser Schrifft ist mir so wenig bekannt als der vorige.

Sie kame erst zu Regenspurg einzele in fol. heraus / wurde darauf auch in 4. nachgedruckt / ferner dem Vorstellungs-Schreiben des Corporis Evangelici vom 16. Nov. 1720. auf das Kayserliche Commissions-Decret vom 12. Apr. eod. sub Lit. O. beygelegt; so dann findet sie sich auch in Fabers Staats-Canzl. *Tom. 35. Cap. 3. n. 12. p. 244. seqq.* in Hofmanns Vorstell. der im Reich obschweb. Relig. Beschwerd. *Cap. 2.* Abth. 1. §. *12. p. 242. seqq.* vor Erdmanns Gespräch vom *Simultan. p. 35. seqq. &c.*

Der

Der Innhalt der Schrifft ist aus dem völlig copirten Titul klar genug und deren Fata und die Urtheile darüber seynd aus deme / was bey nächst-vorhergehender Schrifft beygebracht worden / zu erlernen / dahero nichts weiters / beyzufügen habe / als daß bey Hofmann und Erdmann zwischen dem Ungrund ꝛc. und Ursprung ꝛc. noch eine Schrifft vorhanden ist / so den Titul führet. Beweiß / daß weder Zwang / Lügen und Betrug in Religions-Sachen von GOtt jemahls gebillichet werden können und daß die Kirche / die sich dieser Mittel / ihr *Interesse* zu beförderen / gebrauchet / nicht die wahre Kirch seye: Sie ist aber weder bey denen Anfangs zu Regenspurg gedruckten Exemplarien vorermelter beeder Schrifften / noch auch bey denen resp. des Corporis Evangelici anderweiter Vorstellung / dem Kayserlichen Commissions-Decret und des Corporis Evangelici Vorstellungs-Schreiben beygelegten Exemplarien zu befinden / folglich als kein nothwendiges Stück vorgemelter beeder Piecen anzusehen. Sie scheinet aber ohnfehlbar aus der Thomasischen Feder hergeflossen zu seyn.

VI.

Meditationes ad Instrumentum Pacis Cæsareo-Suecicum Specimen I. 1706. II. III. 1707. IV. V. 1708. VI. VII. 1709. VIII. 1710. IX. 1711. X. 1712. 4

Das Buch kame zu Halle ohne des Autoris Nahmen in denen schon bemerckten Jahren nach und nach heraus und scheinet der Autor sich eini-

ger massen verbergen zu wollen / wann er *specim. 9. ad Art. 16. §. 8. not. a. p. 1663.* sich hominem privatum & extra Rei publicæ administrationem versantem nennet; es wurde aber bald bekannt und zweiflet jetzo niemand mehr daran / daß es Heinrich von Henniges gewesen. So vil dessen Leben betrifft / ist mir dises bekannt / daß er um das Jahr 1676. ein Doctor privatus gewesen / und damahlen 2. Tractate de summa Imperatoris potestate circa sacra & profana, auch bald hernach über Beckers Jus publicum &c. geschrieben. In jenen führet er gar gute Principia für den Kayserlichen Hof / solle auch allda anzukommen gesuchet haben / als aber dises nicht angehen wollen und sonderlich / nachdeme er (wie Bilderbeck in *Biblioth. Jur. publ. §. 18. p. 19.* berichtet) Chur-Brandenburgischer Legations-Secretarius zu Regenspurg und / (ich weiß nicht / vor oder nach) wann dem Gelehrten *Lexico* zu trauen / Professor Juris zu Franckfurt an der Oder / auch endlich Königlich Preußischer Geheimer Rath und Gesandter auf dem Reichs-Tag geworden / änderte er seine Principia und schribe in seinem letzten Werck so hefftig wider den Kayserlichen Hof / als er vorhin für denselben geschriben hatte / welche Unbeständigkeit ihme hin und her in offentlichen Schrifften vorgerucket worden ist. Nachdeme er letztermelte Function bey dreyßig Jahre bekleidet hatte / wurde er von dem König in Preußen als zweyter Ambassadeur zu der / An. 1711. bevorgestandenen Kayser-Wahl nach Franckfurt abgeschickt / starb aber allda / als er denenen Wahl-Consultatio-

nen

nen nur einmahl beygewohnet hatte / an einem Schlagfluß und gabe es Leuthe / welche glaubten / es wäre sehr à propos geschehen; massen er viles Gewirr in das Capitulations-Werck hätte machen dörffen.

In der Vorred judicirt der Autor über die von dem Westphälischen Friden damahlen bereits vorhanden gewesene so wol Historische als Juridische Schrifften. In denen Speciminibus selbsten legt er den Text des Oßnabrückischen Fridens zum Grund und commentiret darüber in denen Noten. In dem Ersten Specimine durchgehet er die 4. erste Articul; in dem Zweyten die erste 24. §§. des fünfften Articuls. Diesem Specimini ist als eine Mantissa beygefügt eine Meditatio (oder Dissertatio) de Statibus Imperii. In dem Dritten Specimine werden ermelten Articuls 25. 26. 27. 28. und 29ster §. erläutert und sonderlich der Stritt zwischen denen Herren Grafen von der Lippe und denen Jesuitern wegen des Closters Falckenhagen / dann die wegen der Reichs-Stätte Hagenau und Kauffbeuren auf dem Deputations-Convent zu Franckfurt entstandene Controversien weitläufftig untersucht und ex Actis publicis erläuteret. Das Vierdte Specimen gehet biß auf des 5ten Articuls §. 49. incl. und wird darinn am weitläufftigsten von dem Simultaneo und der Löwenstein-Wertheimischen Theilungs-Sache gehandelt. Was die erste Materie betrifft / so defendirt er zwar das Simultaneum auf gewiße Art / es wird aber in dem Ursprung des *Simultan.* §. 28. behauptet / so keck und frey derselbe auch vors Simultaneum geschrieben

ben / so lebten doch Personen / die wüßten / seye auch in pflichtmäßigen Berichten enthalten / wie sehr ihn solches gereuet habe und wie geneigt er gewesen seye / offentlich an den Tag zu legen / daß er seine Meinung hierunter geänderet habe / indeme ihme das in denen Hilderheimischen und Rittmeyerischen Vindiciis starck urgirte Argument, daß eine gantze Reichs-Deputation von beederseits Religionen in der Häxterischen Commissions-Sache vors simultaneum sich erkläret habe / als nicht lange nach dem Westphälischen Frieden geschehen / gar sehr prægnant angeschienen habe / so daß er auch solchen Recess disem specimini p. 564. beydrucken lassen / ohnwissend der Zeit / daß dieser Recess nur allein von denen Catholischen Deputirten also verfasset und von dem Evangelischen Commissions-Theil nachtrücklich widersprochen und nie erkannt worden seye / wie davon die vollständige Acta, gantzes Protocoll und Nider-Sächsisches Craiß-Schreiben in dem *Exam. Vind. Rittmeyer. sub Lit. D. p. 187. seqq.* beygedruckt zu finden seye / folglicher / Autor Meditatorum, diser wegen zimlich zu entschuldigen seyn werde / da er sich nie einbilden können / daß in offenen Schrifften / zumahlen die autoritate publica herausgekommen / solche in facto irrige und unerfindliche Dinge / als ob nehmlich mehrgedachter Häxterischer Receß so wohl Catholischer als Evangelischer Seits beliebet worden seye / man so keck vorzugeben nicht erröthen dörffen / wie solches lange hernach durch das obgedachte Examen zu allererst aufgedecket worden seye. So weit besagter Ungrund ꝛc. diesem

sem vierdten specimini seynd als Mantissæ angehängt 1. eine Tractatio de Superioritate Territoriali Statuum Imperii; 2. ein Bedencken: ob einem Landes-Herrn das *Exercitium* seiner Religion an dem Ort / wo solches *Anno 1624.* nicht gewesen / *salva subditorum diversæ Religionis possessione ejusque usu non turbato neque imminuto* einzuführen und anzurichten oder sonst etwas mehreres anzuordnen und zu verfügen / durch den Westphälischen Friedens-Schluß erlaubt oder verbotten seye. 3. finden sich dabey die Alt-Ranstättische Friedens-Tractaten zwischen dem Kayser und König in Schweden wegen des Evangelischen Religions-Exercitii in Schlesien. In dem 5ten Specimini ist der Rest des 5ten Articuls erkläret und als Mantissæ beygefügt 1. das Reichs-Fürsten Raths-Protocoll de 1704. über der Materie: ob die Reichs-Deputati per Majora Collegiorum oder von denen Catholischen die Ihrige / und von denen Evangelischen auch die Ihrige besonder gewährt werden müßten? 2. (Tractatio) de Judicii (Imperialis) Aulici Nævis, Defectibus & Vitiis: darinn seynd enthalten des Corporis Evangelici 3. Schreiben an den Kayser wegen Visitirung / zerschiedener Desideratorum bey dem und Gravaminum wieder den Reichs-Hof-Rath; zerschiedene An. 1686. von einem privato aufgesetzte Monita über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung und Gravamina wegen deren nicht Beobachtung und Evangelischen Fürsten und Stände Monita über die neueste Reichs-Hof-Raths-Ordnung. Das Sechste Specimen begreifft den 6. und 7den Articul.

cul. Das Sibende Specimen gehet des 8ten Articuls 6. 1. 2. und einen Theil vom dritten durch; es wird darinn fürnehmlich von denen Defectibus Comitiorum, der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten des Kaysers und der beständigen Wahl-Capitulation gehandelt / wie dann auch disem Specimini 19. Mantissæ beygefüget seynd / so lauter Acta publica begreiffen/ welche die lezte Materie illustriren. Das Achte Specimen enthält den Rest des achten Articuls / sonderlich die übrige bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten auf den nächsten Reichs-Tag verwiesene Materien. Dises Specimen hat folgende Mantissas: 1. Von Beschaffenheit des Ursprungs der Ausschreib-Aemter in denen 10. Reichs-Craisen; 2. Eine Speciem Facti wegen des Ober-Rheinischen Craiß-Ausschreib-Amts / (welche beede Schrifften aus Gelegenheit der in disem Craiß entstandenen Strittigkeiten herausgekommen waren;) 3. Historischen (mit vilen Actis publicis versehenen) Bericht/ was auf noch fürwährendem Reichs-Tag mit Verbesserung der Policey-Ordnung vorgegangen; 4. Kurze aus denen Actis gezogen Nachricht / wie es auf diesem Reichs-Tag mit dem Directorio inter Evangelicos absente Legato Saxonico jedesmahlen gehalten worden; 5. Kurzen aus denen Actis gezogenen Bericht / das Directorium inter Evangelicos betreffend / dabey zugleich erinneret wird/ was zu mild in die sogenannte Chur-Brandenburgische Nachricht eingeflossen. Das Neundte Specimen erläutert den ganzen Rest des Westphälischen Fridens. Zu End verspricht der Autor in dem Zehenden

den Specimine auch noch den Fridens-Executions-Recess zu illustriren / es wird aber in der Vorrede zu diesem zehenden Specimine unter des Autoris Nahmen gemeldet / er hätte viler wichtigen Ursachen wegen dises Vorhaben wider fahren lassen; alleine / da dises Specimen erst Anno 1712. nach Henniges Tod herausgekommen / so glaube ich / daß vilmehr diser Schuld gewesen / warum das Versprechen nicht gehalten worden ist. Es seynd also in dem zehenden Specimine enthalten: 1. Jo. Hier. Fel. *Cranzii* Diss. de eo, quod circa reditus bonorum Ecclesiasticorum ex alieno Territorio debitos in Imperio inter Status hodie Juris est; 2. Kurze jedoch gründliche Information in Sachen Franckfurt contra Hanau / die in dem Gräflich Hanauischen Territorio gelegene so genante weissen Frauen-Closter Güter / Renten und Gefälle betreffend. 3. Disquisitio Juris publici: de Bonis Ecclesiasticis, eorumque ex alieno Territorio debitis reditibus inter Protestantes Imperii Status controversis. 4. In Jure & Facto wohl-gegründete Gegen-Information in Sachen Franckfurt contra Hanau / die in dem Gräflich Hanauischen Territorio gelegene / zu den weissen Frauen-Closter gehörige Güter / Renten und Gefälle betreffend; 5. Jo. *Schilteri* Diss. de Termino à quo Restitutionis Bonorum Ecclesiasticorum. Darauf folgt der Index, welcher aber nicht ist / wie er seyn sollte und da über dises die allegirte Paginæ in meinem Exemplar mit denen Paginis der 5. ersten Speciminum gar nicht übereinkommen / so scheinet / daß dise wieder aufgeleget / in dem Indice aber doch die Paginæ der ersten Edition behalten worden seyen. Uber

Uberhaupt habe ich hiebey noch zu erinneren 1. daß gemeiniglich auch die Meditationes ad Capitulationem Josephi sich bey disen Meditationibus ad Instrumentum Pacis finden; weil nun solche gleichen Titul und Formam externam haben / auch im Jahr 1711. herausgekomen seynd / so haben dahero vile sie dem Henniges zugeschriben / da sie doch Müldener gemacht hat und beede Arbeiten weit von einander unterschieden seynd. 2. Sicheren Nachrichten zu folge hat es wenig gefehlet / daß diese Meditationes nicht confisciret worden / wo nicht gar ihnen eine andere Ehre wiederfahren wäre. 3. Pflegen die Herrn Catholische / sonderlich auf dem Reichs-Tag / disen Autorem in fällen / da er vor sie ist / gerne zu allegiren / weilen / da er sonsten so hefftig wider sie geschriben / es ihrer Meinung nach / alsdann / wann er ihnen beystehet / um so viel Augenscheinlicher seyn müsse / daß sie Recht hätten / wie sie dann e. g. seiner in ihrem den 17. Oct. 1727. in der Zwingenbergischen Sach in dem Reichs-Fürsten-Rath abgelegten Voto communi also gedencken: welcher Meinung auch neben anderen der des *Comitial-Styli* gar wohl kundige und bey 30. Jahr lang allhier gewesene / denen Catholischen aber gar ungütige *Autor Meditationum ad Instrumentum Pacis* allerdings beypflichtet. Hingegen antworteten die Evangelische in ihrem Voto communi vom 27. Oct. Besagte seine *Meditationes* hat er als ein *Privatus* geschrieben und dadurch *Instrumentum Pacis* so / daß es jemanden zum Nachtheil gereiche / nicht einmahl *interpretiren* / geschweige dann

verba

*verba generalia restringi*ren oder selbigen *in Effectu derogi*ren können und würden ihme die Evangelische Stände darzu weder *Commission* noch Vollmacht ertheilet haben / wann er auch noch 30. Jahr länger dem Reichs-Tag beygewohnet hätte. Ja / da die Herrn Catholische seine *Autori*tät und von dem *Stylo Comitiali* erlangte gute Wissenschafft schwerlich wider sich würden gelten lassen / so ist keines weges abzusehen / mit was für guter Art sie selbige nicht allein für sich *allegi*ren / sondern auch / Innhalt ihres *Voti communis*, ihre *Intention* fast lediglich aus ermeldtem *Autore* beweisen. Auf dises / daß nehmlich die Catholische ihn in utilibus fleißig anführen und alsdann hoch erheben / zihlet auch Erdmann oder THOMASIUS im Gespräch vom *Simultan. Cap. 1. §. 5. p. 16.*

Die Urtheile derer Gelehrten von diesem Werck seynd folgende: STRUV *in Bibliothec. Juris Cap. 14. §. 28. p. 612.* (Edit. de 1725.) sagt: Sane dilucidum præbet Commentarium ex Actis Imperii illustratum. Maxime vero varia negotia publica in Comitiis adhuc durantibus pertractat & de diversis materiis, utpote Jure sacrorum, Juribus Statuum, Superioritate Territoriali, Commerciis & ejusmodi ex publicis Imperii Actis prolixe satis atque egregie agit. Und wiederum *Cap. 16. §. 21. p. 838.* Cum autem Instrumentum Pacis Westphalicæ potissimum sit fundamentum Juris nostri publici, legendæ non solum studiose ipse Pacis hujus Tabulæ, sed adhibendæ etiam Henrici ab Henniges Meditationes - - ab Auctore in rebus

Imperii Germanici controversiisque circa Pacem hanc versatissimo ex Actis & usu expositæ. Bilderbeck in der dem Teutsch. Reichs-Staat vorgesezten *Biblioth. Jur. publ. Germ.* §. 14. *p.* 17. (allwo er (wie auch Erdmann oder THOMASIUS im Gespräch vom *Simultan. Cap.* 3. §. 4. *p.* 64.) sich aber irret/ wann er meinet/ das Werck seye mit dem Anno 1711. herausgekomenen neundtenSpecimine geschlossen worden) schreibt dessen (Autoris) bekannte Geschicklichkeit und Erudition auch denenjenigen / so solche Specimina noch nicht gelesen / bereits guarant seyn kan / daß es für die Mühe lohne / ihnen diß Werck anzuschaffen. Und ad *Part.* 7. *Cap.* 1. §. 1. *not.* 1. *p.* 841. welche (Meditationes) allen Scriptis in diser Materie nicht unbillich zu præferiren. Nur ist Schade / daß der Herr Autor bißweilen gar zu vil Eifer für seine Religion blicken lässet / da sonsten in andern Stücken seine sonderbahre Parrhesie gerühmet zu werden verdienet. Spener im Teutsch. *Jur. publ. Lib.* 1. *Cap.* 13. §. 6. *p.* 405. sezet des Herrn von Henniges Betrachtungen erörteren die wichtigste auf den Reichs-Tägen fürgefallene Materien und sind mit grosser Erfahrung und reiffem Urtheil geschrieben. Burgermeister im Graf. und Ritter-Saal *p.* 188. glaubet von ihme/ daß er dem Reichs-Adel sonders gehässig seye.

Meine Meinung von disen Meditationibus selbsten (massen ich von denen meisten anderen denenselben eingeruckten besonderen Pieçen auch besonders sagen werde) ware ehedessen in meinen Unparth. Urtheil. von Jurid. und Histor. Büchern *Part.* 6. *n.* 11. *p.* 568. *seqq.* dise:

Di-

Dieses schöne Werck ist 1. das allervollständigste / so wir über den zu wissen und recht zu verstehen so nöthigen Westphälischen Friedens-Schluß haben und enthält nicht nur alles dasjenige / was die übrige Commentatores über disen Frieden quoad punctum Juris gutes haben / sondern es gibt auch von denen auf Reichs- und Deputations-Tägen vorgekommenen den Westphälischen Frieden angehenckten Materien so accurate Nachrichten / als man nur fast wünschen kan / welchen auch um so viel mehr zu trauen ist / weilen der Herr Autor, als bekannter massen vieljährig gewester Gesandter auf dem Reichs-Tag / nicht nur die benöthigte subsidia hierzu an Handen und zu seinen Diensten gehabt / sondern auch aus eigener Erfahrung / viel herrliches und sonst geheimes hat schreiben können / wie dann dieses Werck mehr Arcana enthält / als vielen Leuten lieb ist. 2. So bezeuget der Herr Autor nicht nur ein grosse Parrhesie, auch die odieuseste / aber vielen Leuten zu wissen theils nöthige / theils ohnentbehrliche Dinge frey in die Welt hinein zu schreiben / sondern man muß 3. ihme auch das wahre Zeugnuß geben / daß er sich meistentheils sehr freymüthig und unpartheyisch bezeuget / nach befindendem Grund oder Ungrund einer Religions-Genossen Meynung eben so hertzhafft und aufrichtig beypflichtet und widerspricht / als der anderen bey welchen Umständen dann 4. nicht fehlen kan / daß nicht die Außlegung dieses Friedens-Schlusses sehr wohl müsse gerathen seyn.

Doch wäre gut wann 1. der Herr Autor seinen so gar grossen und gewiß offt zu weit gehenden

Eifer gegen die Catholische ein wenig besser zuruck gehalten hätte / massen ja der Wahrheit nichts schadet / sondern solche vilmehr bey dem Gegentheil mehrern Beyfall findet / wann man leise tritt / dahingegen die Bitterkeit die Gemüther nur mehreres abwendet ; 2. Hätte er wohl gethan / wann er die Historie des Frieden und jeden Articuls mehrers mit genommen hätte / damit man nicht nur so gleich alles / was zu Verständnüs des Friedens dienet / beysammen gehabt und nicht nöthig hätte / erst auch bey andern nach zu sehen / sondern weilen auch die wahre Meinung des Frieden-Schlusses und der Friedschliessenden aus der Historie sich meistens am deutlichsten an den Tag leget / dem Herrn Autori auch ohne Zweifel in diesem rare und vor anderen verborgene Nachrichten müssen zugekommen seyn. 3. Hätte sich der Autor nicht so offt / als geschehen / mit Kleinigkeiten / e. g. tautologien und dergleichen aufhalten / auch 4. einerley Sache nicht so ohne Noth wiederhohlen sollen.

Dessen unerachtet bleibet dieses das beste Scriptum in dieser Materie und wäre gut / wann wir über alle Reichs-Gesetze mit dergleichen versehen wären.

Ich finde an dieser meiner Meinung noch jetzo nichts auszusetzen / als / daß ich übersehen gehabt / das der Autor in der Voreede protestiret / daß er keine als die hin und her gedruckte Acta Pacis Westphalicæ zu Gesicht habe bringen können / und daß ich noch hinzuthun muß / daß das Buch zimlich vitios gedruckt und der Index schlecht ist / über welch

letz-

letzteres auch Struve klagt. Ubrigens hat der Autor seine hefftige Schreib-Art zwar selbst erkannt/ sich aber deßwegen folgender gestalten entschuldigen wollen: modo hoc unum monere liceat, ut si quæ paulo in clementius aliquando adversus calumnias & fraudes aliorum dixerim, qui ingenio suo abutuntur ad eludendam Pacem, ne id affectibus Religioni mancipatis imputent: sed indignitati rei, qua non potest non animus sincerus commoveri, quoties industriam hominum tam improbe atque malitiose collocatam videt. Neque enim adversus boni Interpretis officium facit, qui subdolis aliquando calumniatoribus irascitur eosque verbis condigne multat, modo in re ipsa versanda æquitatem & bonam fidem non deserat. Hoc præstitisse nos tota tractatione, nullo partium respectu, confidimus fore qui agnoscant etiam inter illos, quos alias minus æquos judices habituri propterea sumus, quod *nimiam* libertatem arguendis aliorum dolis calamo animoque indulsimus. Temperatum tamen hac etiam occasione pro parte virili est nobis, ut, si quid nihilominus sit, quod ægre facit, id omne causæ sit tribuendum, cujus vitia facere non erat sane integrum. Ob nun hiedurch mein oben gedachtes Desideratum elidiret werde / überlasse ich das Urtheil dem Leser.

Schließlichen will ich hier / weilen ich oben durch eine so weitläufftige Digression die Connexion nicht interrumpiren mögen / annoch beybringen / was Erdmann oder vilmehr THOMASIUS in dem Gespräch vom *Simultaneo Cap.* 4. §. 28.

p. 250. seqq. obenberührter des Henniges Meinung vom simultaneo raisonirt und also lautet.

Nachdem nun Doctor Richter seinen Discurs von denen Autoribus de Simultaneo geendiget zu haben schiene und er/ daß es Zeit seyn würde/ sich nach Hause zu begeben/ gedachte: fragte ihn Pater Becker: warum er dann des Autoris Meditationum ad Instrumentum Pacis nicht auch etwas außführlicher/ wie der anderen Autorum gedacht hätte/ da doch dieser/ unerachtet er ein Lutheraner und sonst wegen seiner ungemeinen Gelehrtheit und Hertzhafftigkeit berühmt gewesen sey/ dannoch das exercitium Simultaneum in seinen Meditationibus hin und wieder (e) vertheidiget habe/ ohnerachtet ihm so wohl der Autor Anti-Vindiciarum als der Autor Vindiciarum Hildesiensium bekannt gewesen. (f) Doctor Richter gab zur Antwort: daß dieses vilmehr aus Vergessenheit als aus Vorsatz geschehen. Es sey wahr/ der Autor Meditationum seye ein vernünfftiger und gelehrter Mann gewesen/ und könne er solches durch seine eigene Erfahrung bezeugen/ in dem er öffters Gelegenheit gehabt mit ihm zu conversiren/ auch ihme alle dises Manns Schrifften sehr bekannt wären. Er hätte in seiner noch zarten Jugend angefangen; ohne von anderen dazu gehabte Anleitung/ durch die in der Jurisprudenz allenthalben vor Weißheit ausgegebenen Pedantereyen zum ersten mit durchzubrechen/ wie solches seine Noten über den Grotium (g) und sein Tractatus

(e) e. g. pag. 556. ad pag. 574. p. 670. &c.
(f) vid. Præfat. ad Medit. pag. 10.
(g) de quibus vide Histor. jur. naturæ in usum audit Thomasiani cap. 6. §. 8. pag. 77. seq.

ctatus de summa potestate Imperatoris circa Sacra & Profana, die er bey nahe schon für fünffzig Jahren ediret / sattsam bezeugeten : Gleich wie es aber denen ersten Werckzeugen / derer sich GOTT zum Durchbruch der Wahrheit bedienet / zu gehen pfleget / fuhr Doctor Richter fort / daß sie zwar viles / aber nicht alles sehen / also muß man sich nicht verwunderen / daß es dem Autori Meditationum auch also ergangen / zumahlen da denjenigen / die ihn gekannt haben / bewußt seyn wird / daß er in doctrinalibus etwas hartnäckig gewesen und sich nicht leichte von seiner einmahl gefaßten Meinung abbringen lassen. Da er nun in denen Actis Comitialibus fand / daß etliche von denen Evangelischen Ständen der oben (h) allegirten Synopsi Fundamentorum Beyfall gegeben / ingleichen daß Deckherrus, der sein guter Freund war / das Simultaneum ebenmäßig defendiret hatte / (i) ferner / daß ein / wie er selbst schreibet / (k) sehr gelehrter und in disen Sachen sehr erfahrner Mann / cum summo judicio und nach Würden das Simultaneum in dem ebenmäßig oben (l) referirten Bedencken / seiner Meinung nach / gründlich behauptet hätte / wie wollte er dann in dem Zustande gewesen seyn / die nach der Zeit erst hervorkommene Wahrheiten und gründliche Refutationes deß Simultanei zu begreiffen / zumahlen wann er villeicht selbst der Autor deß vorgemelten Bedenckens gewesen / wie es mir aus vilen Umständen nicht unwarscheinlich zu seyn vorkommt. Ferner so ist es

(h) supra §. 12. (i) vid. §. 16.
(k) vid. pag. 574. Medit. (l) §. 19.

zwar an dem / daß er nicht alleine die Vindicias Hildesienses, sondern auch die Anti-Vindicias gelesen. Man kan aber aus vilen Orten seiner Meditationum (m) deutlich beweisen / daß er die Vindicias mit Fleiß / die aber erst nach etlichen Jahren darauff publicirte Anti-Vindicias mit disem Fleiß nicht gelesen / oder wegen seiner Occupationen lesen können / indem er selbst gestehet / (n) daß er erst nach dem Concept seiner Meditationum die Anti-Vindicias in die Hände bekommen / auch an etlichen Orten dieselbe zu Illustrirung seiner Meinung oder auch zu Emendirung seiner vorher aus Leichtglaubigkeit gegen die Vindicias gehabten Meinung allegirt / wie wohl dises über ein paar mahl nicht mag geschehen seyn / auch man hier und da Exempel weisen könnte / da er dasjenige / was ihm die Vindiciæ haben bereden wollen / nicht würde geglaubet haben / wann er die Anti-Vindicias gelesen hätte / zum Exempel wo er erzehlet / was in dem Hildesheimischen Dorffe Heissum (o) passiret seyn solle / indeme die Anti-Vindiciæ sattsam gewiesen / (p) daß des Zimmermannische Vorgeben eine derbe Unwahrheit seye. Rittmeyers Vindicias und das Examen Vindiciarum hat er unstreitig nicht gelesen; aber an dessen statt hat der Autor Examinis eine andere Ursach angeführet. (q) die den Autorem Meditationum bewogen / daß er zur Defensione Simultanei so geneigt gewesen / welche / ob sie schon nicht per dicta die einzige und vornehm-

(m) v. g. pag. 544. 572. 586.
(n) Ibid. pag. 575. & pag. 591. (o) Ibid. p. 544.
(p) pag. 44. Lit. u. x. y. & pag. 304.
(q) Ex Vind. Rittm. p. 14. 101.

nehmste ist / die ihn zu diser Meinung gebracht / so ist sie doch eine von denen vornehmsten gewesen / die ihn abgehalten / daß er hernach davon nicht wider abzubringen gewesen / nemlich / daß ihn die Vindiciæ Hildesienses durch den Hörterischen Recess verführt / (r) dessen wahre Umstände der Herr Zimmermann in Vindiciis Hildesiensibus verschwiegen / der Autor Examinis aber dieselben umständlich gemeldet und in denen Beylagen deutlich erwisen: zugeschweigen / daß besagter Autor Examinis auf alle die Rationes des Autoris Meditationum pro Simultaneo an unterschiedenen Orten (s) geantwortet / auch solcher gestalt alle Gelegenheit abgeschnitten / den Autorem Meditationum ferner mit Nutzen pro Simultaneo zu allegiren. Ja wann auch gleich dieses lezte nicht geschehen wäre / wollte ich dem Herrn Pater doch nicht rathen / sich in Defensione Simultanei der Autorität des Autoris Meditationum zu bedienen. Dann er würde sich befahren müssen / daß man ihm so dann vil Loca auß eben selbigem Autore für Augen legen würde / (t) in welchen diser gar scharpff und empfindlich wider die Clerisey / und absonderlich wider die Herren Jesuiten geschrieben / indem er bald der Herren Geistlichen ihre Unbescheidenheit (u) tadlet / wann sie gefürchtet werden und nicht Ursach haben sich zu fürchten / bald der Jesuiter zu Paderborn (w) ihre Streiche in der Falckenhagenschen Sache mit denen Grafen von der Lippe mit lebendigen

 Farben

(r) Conf. Aut. Medit. p. 563. seq. it. p. 671.
(s) Examen V. R. pag. 128. 129. 149. seq.
(t) Ex. V. R. p. 130. (u) Aut. Medit. p. 195.
(w) Id. pag. 200. 341. seq. 346. ad. p. 396.

Farben abmahlet / bald der Mönche (x) ihre zänckische und überall Unfriede und Streit aufblasende Predigten bestrafft; bald die Jesuitische Practiquen (y) und durch dieselbe erregte Collisiones zwischen seiner Kayserlichen Majestät und denen Creyß-Directoribus in der Kaufbeurischen Affaire umständlich vorstellet; bald den Unzeitigen und unmäßigen Eyfer und die Zancksucht der Clerisey / (z und daß selbige den geringsten Widerspuch nicht leyden kan / anmercket; am aller notablesten von ihm ist / daß ob er gleich / durch obige Ursachen verleitet / das Simultaneum überhaupt verthaidigen helffen / er dannoch eines von denen ersten pro Simultaneo edirten Schrifften / nemlich des Canzlars Schützens seine Deductionem solidam, davon ich oben (aa) ex professo gehandelt / theils (bb) wegen der unvernünfftigen Extension des Simultanei, theils wegen der üblen application auf die Löwenstein-Werthheimische Affaire gantz und gar außführlich widerleget.

VII.

Meditatio: *de Statibus Imperii.*

Es ist bereits angezeigt worden / daß dises eine Mantissa ad specimen II. Meditationum ad Instrumentum Pacis seye und gibt zu deren Anfang diser Autor, folglich der Herr von Henniges / sich selbst deutlich zum Autore auch besagter Meditation oder / wie es hernach auf dem Titul heißt / Tractation,

(x) Id. pag. 461. (y) pag. 473. ad pag. 503. sed adde p. 505. ad. 510.
(z) p. 522. seq.
(aa) supra §. 13. & 15. (bb) Aut. Medit. à p. 659. ad p. 681.

ctation, an / welche in Form einer Dissertation geschriben ist und aus 62. §§. bestehet.

Es ist darinn die vorhabende Materie solid und wohl / nach denen genuinen Principiis abgehandelt und vile merckwürdige Observationes angebracht / also / daß sie wohl verdienet gelesen zu werden und unter deren kleinen Schrifften von diser Materie eine der besten ist / doch könnten freylich zerschidene darinn berührte Puncten weitläufftiger außgeführet werden.

VIII.

Tractatio : *de Superioritate Territoriali Statuum Imperii.*

Auch dises ist eine Mantissa der Meditationum ad Instrumentum Pacis und zwar die Erste zu dem Vierten Specimine. Der Herr von Henniges sagt *ad art. 5. §. 30. not. e. p. m. 422.* wiederum selbst / daß er Autor davon seye / sie ist auch nach Art der Vorigen in Form einer Dissertation geschriben / die 49. §§. hat.

Es ist aber hierinn nicht die gantze Materie de Superioritate territoriali außgeführet / sondern uns / was sie überhaupt seye / wie sie von der Majestät differire / von beedes Concursu und Collision, wie die Superioritas territorialis acquiriret werde / wie sie im Röm. Reich entstanden seye / wie man darum kommen könne und von deren affinibus.

Ich habe wiederum das davon zu sagen / was von der vorigen / daß sie nehmlich solid und wohl geschriben seye / sonderlich möchten diejenige Publicisten / welche unsere Stände des Reichs in der

Tha

That gantz souverain machen und den Kayser in dem Reich nichts mehr gelten lassen wollen fleißig lesen/ und wohl erwägen was Henniges §. 3. 25. seqq. von der Subordination der Superioritatis Territorialis unter des Kaysers und Reichs höchste Majestät sehr vernünfftig schreibet und zeiget / wie weit die Jura Superioritatis Territorialis noch von denen Juribus Majestaticis entfernet seyen. Ins besondere seynd beede dise Dissertationes auch deßwegen angenehm zu lesen / weilen der Autor nicht bey jeder Linie oder Materie gantze Arméen anderer Scribenten (deren Autorität doch lediglich nichts thut) anführet / sondern statt dessen einen Klugen Leser durch die Wichtigkeit und ordentliche Verbindnng seiner habenden Raisons und angeführten Exempel oder wenigen aber tauglichen Stellen zu überzeugen sucht.

Jedoch weiß ich nicht 1. ob allen der Gebrauchte Methodus causarum anständig seyn werde / 2. hat der Herr Autor die Materie de Origine Superioritatis territorialis, die doch jetzo mehr curiositatis als utilitatis oder wenigstens necessitatis ist/ gegen anderen allzuweitläufftig außgeführet / doch so / daß es auch damit nichts gantzes ist / sondern/ wo solche ex professo tractiret werden will / eine mehrere Einsicht in denen die alte Teutsche Reichs-Historie erforderet wird 3. Weiß ich nicht / ob der Autor, so behutsam er auch darinn gegangen zu seyn scheinet / dannoch in der Materie / wann zwischen dem Supremo Imperio und der Superioritate territoriali eine Collision entstehet / nicht zu vil thut/ wann er in effectu die Unterthanen eines Landes-Herrns zum Richter so wohl über disen als den

Kay-

Kayser macht und ihnen das Urtheil heimstellet / welcher von beeden Theilen Recht habe und ob diser oder jener die Gränzen seiner Gewalt überschreitte. Dise Materie ist ohnfehlbar eine der allerdelicatesten in dem ganzen Jure publico, dahero wohl zuzusehen / so vil möglich / allen Anstoß zu vermeiden / welches aber / meines Erachtens / auf dise Art nicht geschiehet.

Dessen ohngeachtet bleibet dise Dissertation übrigens in dem schon oben gerühmten billichen Werth.

IX.

Bedencken: Ob einem Landes-Herrn das Exercitium seiner Religion an dem Ort / wo solches Anno 1624. nicht gewesen / salva Subditorum diversæ Religionis possessione ejusque usu non turbato neque imminuto einzuführen und anzurichten / oder sonst etwas mehreres anzuordnen und zu verfügen durch den Westphälischen Fridens-Schluß erlaubt oder verbotten seye?

Dises Bedencken ist die Mantissa 2. Speciminis IV. Meditationum ad Instrumentum Pacis, auch findet es sich in Lünigs Staats-*Consiliis Tom. II. p. 1288.*

Von dem Autore desselben meldet Henniges *ad art. 5. §. 81. not. 5. p. m. 478.* es seye Vir eruditus & harum rerum in primus gnarus; hingegen meinet Erdmann oder *Thomasius*, es seye nicht un-

unwahrscheinlich / daß er es selbst gemachet habe / so ich aber dahin gestellet seyn lasse und mir wenigstens nicht glaublich fürkommt / daß er solchen Falles selbst würde davon geschriben haben : Daß die Materie de Simultaneo summo judicio & ex dignitate in disem Bedencken tractiret sey / sonderlich da / nachdeme er in seinen Noten das Simultaneum hautement defendiret hat / ich nicht finde / was ihne hätte abhalten können / sich / da er es gewesen wäre / auch für dises Scripti Autorem anzugeben.

Eben diser masquirte Erdmann sagt an einem anderen Ort / nehmlich *Cap. 46. §. 19. p. 197.* von disem Bedencken und dessen Autore ferner : Er ist zwar mit denen Catholischen in etlichen Dingen nicht zu frieden / er schonet aber auch der Evangelischen nicht / ja er braucht wider dise leztere fast härtere Expressiones als wider jene / daß ich erst auf die Gedancken komme / es hätte selbiges ein Catholischer aufgesetzt / wann er nicht unter anderen dise Wort gebraucht hätte (f) daß der Catholischen in Cultu publico atque solemni vorgehende und einer formlichen Idololatrie sehr nahe kommende Gauckeleyen gemeiniglich bey denen Evangelischen Gespött und Gelächter oder Verdruß und Unlust erwecken müßten / welches kein verkappter Catholischer zu schreiben sich leichtlich unterfangen würde; zumahlen da der gantze Stilus des Bedenckens also eingerichtet ist / daß man siehet / der Autor habe kein Blat fürs Maul genommen oder einiger Simultation sich bedienet / theils wegen seines

(f) dict. p. 13.

nes naturels / theils weil er vermuthlich zu der Zeit / da er solches geschrieben / nicht in willens gehabt es drucken zu lassen. Im übrigen siehet man aus disem gantzen Bedencken / daß der Autor sich bona fide beredet / als wenn er das Simultaneum nicht nur aus den klaren Worten des Instrumenti Pacis, sondern auch aus denen gemeinsten und unstreitigen Regeln einer vernünfftigen Außlegung so deutlich erwiesen habe / daß nichts zulängliches darwider vorgebracht werden könne und wundert mich also / wie es kommen / daß der Autor Examinis Vindiciarum Rittmeieri dises Bedencken gar nicht berühret / noch solches widerleget / ohnerachtet er doch sehr vile Loca aus dem Specimine 4. Meditationum, dem solches beygedruckt angeführet und beantwortet.

X.

Von Beschaffenheit des Ursprungs der Ausschreib-Aemtere in denen 10. Reichs-Craisen

Es ist schon gemeldet worden / daß dises die Mantissa 1. Speciminis VIII. Meditationum ad Instrumentum Pacis seye.

Per lapsum calami habe ich selbst ehmahls in meiner Dissertation: *de Jure exequendi in Imperio &c. Cap. 2. §. 1. p. 11.* den Herrn von Henniges für deren Autorem angegeben / welches doch nicht ist / sondern es kame dise Schrifft in vorigem Seculo zum Vorschein / als nach Abgang der Evangelischen Chur-Fürsten zu Pfalz die diser Religion zugethane Stände des Ober-Rheinischen Craises

einen

einen anderen Con-Directorem prætendirten/ wie sie dann auch nur/ gleichsam als ein Prodromus, der dißfalls edirten Speciei Facti præmittiret ist.

Das Nigrum extendiret sich aber vil weiter/ als das Rubrum, massen in jenem nicht nur von dem Ursprung der Craiß-Ausschreib-Aemter/ sondern auch der Craise selbsten und der Craiß-Obristen/ so dann davon: ob in einem gemischtem Craiß auch Craiß-Ausschreibende Fürsten von beeden Religionen seyn müssen? gehandelt wird.

Es ist daran zu loben/ daß/ was in denen Reichs-Abschiden sich für Spuhren finden/ wie die Craiß-Ausschreib-Aemter aufgekommen? quo Jure sie an die dermahlige Craiß-Ausschreibende Fürsten gelanget? u. d. fleißig zusammengetragen/ auch sonst ein und andere Muthmassungen über zerschidene dunckele Puncten diser Materie entdecket worden seynd; alleine/ damit ist die Sache noch lange nicht ausgemacht/ sondern/ wie es von theils Craisen offenbahr ist/ daß die heutige Craiß-Ausschreibende Fürsten dises Amt nach und nach per præscriptionem an sich gebracht haben/ von denen übrigen auch nicht weniger dergleichen zu vermuthen ist; also sehe nicht/ wie man mit Bestand eine allgemeine Regul dißfalls angeben oder von einem Craiß auf den anderen sicher schliessen könne/ dahero hätten auch eines jedweden einzelen Crayses Historie Acta und Observanz hiebey fleißiger sollen consuliret werden. Sonderlich ist des Autoris eigentliches Thema, nehmlich zu erweisen/ daß in gemischten Craisen auch Craiß-Ausschreibende Fürsten von beeden Religionen seyn müßten/

nicht

nicht wohl abgehandelt / und gründet sich des Autoris Thesis auf meist offenbahr falsche Säze / e. g. Er sagt / es zeige sich an dem Fränckisch / Schwäbisch / Ober-Rheinisch - und Westphälischen Craiß / daß in denen gemischten Craisen auch Craiß-Ausschreibende Fürsten von beeden Religionen seyn müßten ; jedoch da 1. von dem Schwäbischen Craiß bekannt ist / daß das Hauß Oesterreich ratione des Hertzogthums Würtemberg / das Craiß-Ausschreib-Amt in Schwaben anfangs neben Augspurg / hernach neben Costantz schon geführet / ehe Würtemberg der Evangelischen Lehre beygepflichtet hat / so ware ja dazumahl kein Evangelischer Craiß-Ausschreibender Fürst in Schwaben / sondern es geschahe erst ex post bloß / so zu sagen / par hazard, nachdeme Würtemberg die Religion änderte / welches niemand voraus sehen konnte. Ferner waren ja auch die Hertzoge zu Jülich Catholisch und also waren auch / so lange dise lebten / in dem Westphälischen Craiß ebenfalls zwey Catholische Craiß-Ausschreibende Fürsten / dero Protestirende Nachfolgere aber haben dises Amt als jener Successores erhalten / nicht aber deßwegen / weil sie Evangelisch waren / gleichwie es auch denen Successoribus würde gebliben seyn / wo sie schon Catholisch gewesen wären. Weiter setzet der Autor, weil der Nider-Sächsische Craiß / ausser dem Bisthum Hildesheim / pur Evangelisch seye / so habe er auch nur einen Evangelischen Directorem ; wie aber / wo dises daraus folgen sollte / nothwendig wäre / daß diser Craiß nicht nur jezo / wenigst à potiori, Evangelisch seyn / sondern es auch schon ge-

wesen seyn müßte / als die heutige Craiß-Außschreib-Aemter aufgekommen / also zeiget sich vielmehr / daß dazumahlen und theils noch lange hernach vile ansehnliche Catholische Erz- und Hoch-Stiffter (die zwar nunmehro meist secularisirt und Lutherisch seynd) in selbigem Craiß vorhanden gewesen / mithin fället diser Satz abermahls über einen Hauffen. Endlich ob die ansehnliche Pfältzische Lande und übrige Evangelische Stände des Nider-Rheinischen Craises disen Craiß nicht zu einem gemischten machen/ lasse ich jeden selbst urtheilen.

Wie nun dergleichen unrichtiger oder nicht genugsam ausgeführter Dinge mehr in diser pieçe seynd / also gehöret selbige billich nur in die Claß der mittelmäßigen.

XI.

Kurtze aus den Actis gezogene Nachricht/ wie es auf disem Reichs-Tag mit dem *Directorio inter Evangelicos absente Legato Saxonico* jedesmahlen gehalten worden.

Dises ist die Mantissa 4. Speciminis 8. Meditationum ad Instrumentum Pacis, sie stehet auch in denen *Electis Juris publ. in 8. Tom. I. p. 612.* und in Lünigs Grundfeste Europ. Potenz. Gerechts. *1. Th. p. 233.*

Wie Henniges selbst berichtet / so wurde dise Schrifft (An. 1709.) von Chur-Brandenburg herausgegeben / als es zu End des Jahres 1708. in Abwesenheit des Chur-Sächsischen Gesandten das Interims-Directorium bey dem Corpore Evangelicorum führete.

Der-

Dergleichen ex Actis gezogene Nachrichten können nicht anderst als dem Leser angenehm seyn/ doch scheinet der Concipist darinen zu weit zu gehen/ wann er das Directorium Corporis Evangelici præcise auf den Vorsitz gründet.

Diser Schrifft ist die gleich folgende entgegen gesetzet worden.

XII.

Kurtzer aus denen Actis gezogener Bericht / das *Directorium inter Evangelicos* betreffend / dabey zugleich erinneret wird / was zu mild in die so genannte Chur-Brandenburgische Nachricht eingeflossen.

Gegenwärtiges Scriptum machet die Mantissam 5. Speciminis 8vi Meditationum ad Instrumentum Pacis aus / auch findet es sich in Lünigs Grund-Feste *l. c. p. 235. seqq.*

Es ist Nahmens Chur-Sachsen aufgesetzt und kame auch An. 1709. zum Vorschein: es wird sonderlich in fine getriben / daß die Brandenburgische Deduction überflüßig sey und vile odiosa und falsa enthalten / übrigens aber hat der Autor darinn die Historie des Directorii Corporis Evangelici von Anfang der Reformation an biß jetzo kurtz durgegangen.

Man muß diser Deduction eben das Lob beylegen / wie der vorigen und wie es / schon gemelter massen/überhaupt angenehm ist/von dergleichen nuzlichen Materien solche authentische Nachrichten zu haben / also ist gedoppelt nutzlich und angenehm/

wann ein anderer eben so wohl mit Actis versehener dasjenige suppliret oder verbesseret / was etwa der andere / um seiner causæ zu dienen u. d. übergangen oder vertrehet oder nur halben angeführet hat. Ubrigens scheinet auch diser Schrifft Autor und zwar darinn zu excediren / daß er behauptet / es habe ausser Chur-Sachsen / nie kein anderer Stand das Directorium Corporis Evangelici geführet / dessen Widerspil sich doch leicht darthun lässet und in voriger Schrifft auch anderswo bereits dargethan worden ist.

XIII.

Dissertatio: *de eo, quod circa reditus Bonorum Ecclesiasticorum ex alieno Territorio debitos in Imperio inter Status hodie Juris est.* Pro Licentia habita à Jo. Hieronymo Felice CRANZ. Argentorati. 1685. 4.

Der Autor diser Dissertation ist ein Hanauer und meines Wissens jezo Cantzlar zu Hanau; die Dissertation aber ist nicht nur an ermeltem Ort gedruckt / (welche Edition vor rar angegeben wird) sondern auch dem Specimini X. der Meditationum ad Instrumentum Pacis einverleibt.

Gelegenheit zu diser Schrifft hat gegeben der zwischen denen Herrn Grafen von Hanau und der Reichs-Statt Franckfurt vor dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht obgeschwebte Proceß / da jene einige im Hanauischen gelegene ehemahls dem von der Statt Franckfurt secularisirten weissen Frauen-Closter zuständig gewesene Gefälle occupirt

cupirt

cupirt und sonderlich deßwegen jetzo nicht mehr abtretten wollen/ weilen sie den 1. Jan. 1624. in deren Besitz gewesen seyen/ da hingegen die Statt Franckfurt behauptet/ der Annus decretorius habe nur zwischen denen Catholischen und protestirenden/ nicht aber auch disen unter sich statt.

Der Autor untersucht also Cap. 1. die auf dem Titul seiner Dissertation befindliche Wörter/ Cap. 2. weiset er/ was Juris seye inter diversæ Religionis Status circa Reditus Bonorum Ecclesiasticorum ex alieno Territorio debitos, Cap. 3. zeigt er/ was dißfalls inter ejusdem Religionis Status obtinire und Cap. 4. handelt er de Remediis pro hoc Statuum Jure competentibus.

Die Untersuchung dises nutzlichen und so offt fürkommenden Thematis ist alles Lobes werth/ nur hätte 1. der Autor das erste Capitul mit bestem Fug hinweg lassen können/ 2. werden die von ihme angeführte Gründe niemanden/ der nicht præoccupiret ist oder bey diser Meinung kein Interesse hat/ leicht bewegen zu glauben/ daß der Annus directorius auch zwischen den Protestirenden selbsten gelte. Oder wenigstens das Reich vorher den Fridens-Schluß in disem Stück authentice interpretiren müsse und deß falls auf einen solchen würcklich zweifelhafften Text die Decision einer Sach ankäme/ daß zwey mit einander streitende Stände des Reichs die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte nicht sollten dißfalls prorogiren können. 3. Hat der Autor allenthalben das Jus Civile Romanum sehr mal à propos mit eingemischt und Trost daraus ge-

 sucht

sucht / daß also dise Dissertation wohl unter die sehr mediocre gezählet werden kan.

Eine gleiche Thesin mit dem Autore hat auch das Hause Hanau in einer in eben disem specimine befindlichen offentlichen Deduction soutenieren lassen; es hat aber die Statt Franckfurt beeden so wohl folgende Dissertation, als auch eine andere Deduction, die auch l. c. gelesen werden kan / entgegen gesetzet.

XIV.

Disquisitio *de Bonis Ecclesiasticis eorumque ex alieno Territorio debitis Reditibus inter Protestantes Imperii Status controversis* ad Art. V. §. IX. (25.) & §. XV. (45. 46. 47.) nec uon Art. VII. Instr. Pac. Osn. Monast. Francofurti. 1687.

In der Vorred zu dem specimine X. der Meditationum ad Instrumentum Pacis wird gemeldet / daß die Autores diser Disquisition und der in fine des vorigrn Articuls angeführten Franckfurtischen Deduction seyen Viri plurimis Scriptis Clarissimi Jo. Wilhelm & Jo. Christ. ITTERI; welcher von beeden aber nun dise Disquisition verfertiget habe / ist mir ohnbewußt.

Erstgemelte pieçe ist so wohl à part in angezeigtem Jahr und Ort gedruckt / (welche Edition aber auch rar seyn solle) als auch in schon gemeltem zehenden specimine Meditationum ad Instrumentum Pacis anzutreffen und nach schon gedachter Vorrede auf Befehl der Statt Franckfurt geschriben.

In

In dem 1. Capitul wird die Frag untersucht: ob der Annus decretorius auch zwischen denen protestirenden selbsten untereinander gelte und Cap. 2. ob hier ein dubium vorhanden / welches einer Comitial-Erörterung bedörffe / auch / ob nicht allen Falls des Cammer-Gerichts Jurisdiction prorogiret werden könnte?

In erstgemelter Vorrede des speciminis X. heisset es von beeden besagter Franckfurtischen Schrifften Autoribus: Scriptis Hanoviensium supra enumeratis strenue se opposuerunt ad eorumque exceptiones docte responderunt. Und gewißlich / dises Urtheil ist nicht mehr als billich / dann alles so ordentlich / deutlich und solid ex Historia & Actis nec non Analogia Pacis Westphalicæ ausgeführet und der Gegentheil so nachdrucklich widerleget wird / daß ich disen Tractat für einen der besten in unserem Jure publico halte und dahero mich kaum genug wunderen kan / daß bey dem Cammer-Gericht die Urtheil in obenberührter Sache dahin außgefallen ist: Ist diser Sachen Beschaffenheit nach (jedoch der disem Kayserlichen Cammer-Gericht aus denen Reichs-Sazungen und sonsten zukommender *Interpretation Constitutionum ac Recessuum Imperii publicorum* in anderen Fällen ohne Nachtheil) hiermit der Bescheid / wofern Klägere oder der Herr Beklagte von der Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Ständen gebührliche Erlauter-und Erklärung / daß diser *special-Casus* unter der *Disposition habitæ possessionis vel quasi 1. Jan. 1624. Instr. Pac. Art. 5. §. Quæcunque*

 Mona-

Monasteria. 9. auch begriffen und diser *Paragraphus* auf die Augspurgische *Confessions*-Verwandte / auch auf diejenige / so von ihnen *Reformirte* genannt werden / unter sich selbsten gleichfalls zu verstehen / also die derentwegen im Jahr 1600. zu Speyer angefangene Rechtfertigung und bißherige *Litispendenz* erloschen seye / beybringen werden / daß alsdann ferner ergehen soll was Recht ist / zu dem Ende beede Theile ihre Nothdurfft gehörigen Orts / ob sie wollen / vor- und anbringen mögen ꝛc.

XV.

Jo. SCHILTERI Dissertatio: *de Termino à quo restitutionis Bonorum Ecclesiasticorum* ad Instr. Pac. Westphal. Art. 5. §. 2. Argentorati. 1687. 4.

Von dem Autore wird unten geredet werden. Dise Dissertation ist sonsten auch Schilters Tractat de Pace Religiosa angehänget und dem specimini 10. der Meditationum ad Instrumentum Pacis einverleibt / nach dessen Vorrede man urtheilen sollte / als ob dise Dissertation vorhin rar gewesen wäre / so zwar von denen einzelen Exemplarien wahr seyn mag / sonst aber ist der Tr. de Pace Religiosa, deme sie / wie ich erst gemeldet angehänget ist / noch jezo wohl zu haben. In *STRUVII Biblioth. Jur.* (Edit. de 1725.) *cap. 14. §. 27. p. 612.* wird expresse gesagt / dise Dissertation seye An. 1687. herausgekommen / weilen aber in der ermelten specimini 10. einverleibten Edition der auch erst excerpirten Cameral-Urtheil de An. 1695. gedacht

wird

wird / so weiß ich (weil dermahlen kein einzeles Exemplar bey Handen habe) nicht zu sagen / ob es bey Struven ein Druckfehler ist / oder ob nicht vilmehr etwa Schilter dises erst den seinem Tr. de Pacis Religione An. 1700. addirten zweyten Edition beygerucket hat; wie nun dises leztere gar wohl seyn kan / also habe auch bißhero noch lieber Herrn Struven folgen wollen.

Der Autor handelt hierinn hauptsächlich eben auch die in beeden vorigen Schrifften tractirte Materie: ob nehmlich der Annus decretorius auch zwischen denen Protestirenden unter sich gelte? ob / wie dann auch Cranz / dessen Nahmen er doch nicht nennet / ex professo widerleget wird / doch kommt auch noch ein und anderes sonsten mit ein / e. g. wie ferne der Annus decretorius gelte / wann plures consortes diversæ Religionis in Anno decretorio in possessione gewesen? von der interpretatione doctrinali des Westphälischen Fridens u. d.

STRUVE *l. c.* urtheilet davon: quod sit egregia, und in der Vorrede zu dem Spec. X. Meditat. &c. wird sie elegantissima genennt und davon gerühmt: quod multum lucis præbeat Art. V. Instr. Pacis Westphal.

Ich habe meines Orts eben das davon zu sagen / was ich von der nächstvorhergehenden gehalten / wiewohlen dise (Jtterische) mir doch noch in etwas besser gefället / als die Schilterische.

XVI.

Codex Diplomaticus Equestris cum Continuatione oder Reichs-Ritter-*Archiv* mit

 dessen

dessen Fortsezung 2c. Curante Jo. Stephano BURGERMEISTERO Ulm. 1721. 4.

Der Autor ware aus dem Ulmischen gebürtig / wurde der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Neccar und Schwarzwald Consulent, hernach Kayserlich- und Sächsischer Rath und Raths-Consulent zu Ulm / in welcher Station er vor wenigen Jahren verstorben ist. Von seinen meisten Schrifften ist dem 77sten Theil der Teutschen *Act. Erudit. n. 4.* und daraus denen Gelehrt. Zeitung. *de 1722. n. 31. p. 301. seq.* eine Nachricht einverleibet; selbige seynd ausser dem / wovon wir hier reden / hauptsächlich der Thesaurus Juri Equestris, Bibliotheca Juris Equestris, Manuale Equestre, Grafen- und Ritter-Saal / Corpus Juris publici & privati, Status Equestris, zerschidene Deductionen vor die Reichs-Ritterschafft (über deren einer contra Landsassiatum würtembergicum er einige Zeit auf dem Schloß Hohen-Tübingen passiren müssen) und zerschidene Streitt-Schrifften vor seinen Grafen- und Ritter-Saal.

Diser Codex kame erstmahls heraus zu Ulm An. 1707. in 4. unter dem Titul: Reichs-Ritterschafftliches *Corpus Juris* oder *Codex Diplomaticus &c.* demselben ware ein compendioser Extract und Conferirung jeden Ritter-Craises und resp. Bezircks Kayserlicher Diplomatum, Privilegien / Ritter- und Gerichts-Ordnungen / Documenten 2c. beygefüget.

In diser neuen Edition aber ist besagter Extract hinweg gebliben und dagegen von Burgermeistern sepa-

separatim das Manuale Equestre (von deme wir zu anderer Zeit reden werden) heraus gegeben worden.

Hingegen bestehet erstgemelte neue Edition des Codicis Diplomatici aus zweyen Quart-Bänden. In dem ersten erscheinet forderist eine Vorrede / welche von disem und übrigen Ritterschafftlichen Operibus des Autoris auch einigen anderen Materien handlet. So dann folget der Codex Diplomaticus durchgehends / wie er An. 1707. ediret worden. Dessen 1. Theil enthält 34. alte Ritterliche Vereinen / Bündnüsse / Gesellschaffts-Brieff / Thurnier-Ordnungen auch Kayserliche Rescripta und Mandata von An. 1392. biß 1531. der 2te Theil aber fasset in sich die in nachgefolgten Zeiten errichtete Ritter- und Gerichts-Ordnungen / Kayserliche Confirmationen und Declarationen dero Gewohnheiten / Rechten und Freyheiten mit denen hierinnfalls erhaltenen weiteren Kayserlichen Resolutionen / Decreten / Mandatis, Rescriptis, Attestatis und Erklärung / auch zerschidene Verglich und Tractaten beedes mit der Kayserlichen Hof-Cammer und denen benachbarten Reichs-Ständen / neben denen Successions-Statutis, freyen Pürsch-Actis &c. die Documenta seynd nach dem Alphabeth von A. biß zzz 3 gezeichnet / ein Buchstab hat aber offt 6. 8, 10. Documenta unter sich / die dann durch K 3 K 4. &c. unterscheiden werden. Dann kommt Pars III. welches die in diser neuen Edition hinzugekommene Supplementa seynd und bey fünff Sechstheil des ganzen Werckes ausmachen. Es würde dem Leser allzuverdrießlich fallen / wann

wann ich die Contenta nach dem Indice Documentorum erzählen wollte / ich begnüge mich dahero / nur aus dem Titul anzuführen / was man darinn zu suchen hat / nehmlich allerhand Documenta, Conclusa Decreta, Rescripta, Mandata, Sentenzen / Paritorien als: Puncto pactorum Dotalium, Verzüchten / ledigen Anfälle / Successionis fideicommissariæ, feudalis, Alienationis Feudi, Revocationis, Feloniæ, Judicii Parium Curiæ, Fori, Exclusionis Filiarum, Investituræ communis vel simultaneæ, recursus ad Curiam Feudalem, Servitiorum Feudalium, Feudorum Austriaco-Sueviæ, item Franconiæ. Alienationis, Fideicommissi vel Bonorum immobilium minorennis, excessus operarum rusticarum &c. Landsassiatus, Exemtionis, Jurisdictionis Privilegiatæ, Territorialis, Criminalis, Centenæ, Prorogationis, Compromissis, Judiciorum Provincialium in Suevia & Franconia, Landvogteiæ Nellenburgicæ, Laudi Heilbronnensis in causa Wildfangiatus Palatini, Unionum in Franconia & tractu Rhenensi, item cum Principibus Ecclesiasticis & Secularibus, Transactionis Würzburgensis cum Vasallis, Securitatis publicæ, Concurrentiæ & Correspondentiæ Circularis, Vectigalium, Fori immediati, Foresti, Banni ferini, liberæ Venationis, Dimissionis Officialium, Retractus Equestris, Tutelæ, primæ Instantiæ, Prodigalitatis, Legitimationis, Arresti, Judicii Civilis, Criminalis, Protectorii, Executionis morosorum Membrorum & Subditorum, item Possessorum extraneorum, Juris Fœderis, Armorum, Matriculæ Equestris &c. cum Gravaminibus publicis

blicis Equestribus erga Cæsarem in Politicis, Civilibus, Militaribus, Feudalibus, Criminalibus, in specie in causis Justitiæ, proprimis Arresti, Pignorationis, Spolii, item in causis Ecclesiasticis & Religionis & wegen des Stiffts Oberstenfeld / Collectationis Equestris ex alienatis Allodiis & consolidatis Feudis post Matriculam Wormatiensem de Anno 1521. ferner Diplomata, Instrumenta, Conclusa & Decreta Cæsarea puncto Alienationis & Acquisitionis Bonorum Equestrium, Advocatiæ Ecclesiasticæ, Matrimonii imparis cum plebeia, Nobilitationis, Reincorporationis Equestris, Actus Homagialis, Protectorii, Excitationis Fisci, Executorialium, Divisionis, Spolii, Foresti, Turbationum, Comminationum, Retractus, Fructuum, Expensarum, Vogteiæ, Investituræ, Collectationis cum Remedio provisionali pendente lite, productorum injuriosorum, violati Juris Conductus, Privilegiorum Nobilium in Bavaria, Exemtionis, Transactionis, Appellationis, Excessus Commissionalis, cum Gravaminibus Comitialibus Comitum, Dominorum & Nobilium &c. puncto Fori Austregarum & in diversis aliis de 1521. 23. & post 1555. junctis variis circa ordinem Equestrem Rhenensem cum Designatione Comitum, Dominorum & Nobilium in Concilio Constantiensi de 1417. sq. item pto Prædicati t. t. usitati Frey / Frey-Herr / Frey-Ritter / Frey-Knecht / Ritter und Knecht.

In dem zweyten Band dises Wercks aber seynd enthalten: Die zu denen reciprocirlichen Deductionen Thesauri Juris Equestris gehörige Docu-

Documenta und Beylagen / ut puncto Collectationis, Immedietatis, Retractus, concurrentiæ Circularis vel Equestris, securitatis publicæ, servitiorum feudalium, equestrium, Subsidiorum charitativorum, Quartirii Cæsarei, Proportionis Quanti Matricularis Ordinis Equestris in Suevia, Fori Cæsarei in Criminalibus, Assistentiæ Fiscalis, Fori Feudalis, Feudorum datorum vel oblatorum, Processus summarii & summariissimi, Possessionis momentaneæ, Fori Austregarum, Commissionis Cæsareæ ad transigendum, prætensi olim Landsassiatus Vasallorum in Provinciis Imperii immediatis, Investiturarum & Reversalium Feudalium, Privilegii Exemtionis à Judiciis Provincialibus pro se & Ministris ac Vasallis, Libertatis Bonorum Nobilium tam feudalium quam allodialium à Collectis, Vectigalibus & aliis Oneribus, Officialium Ducatus Würtembergici hæreditariorum.

2. Documenta varia, ut Recessus, Uniones, Gravamina Equestria publica & judicialia, Cæsarea Rescripta, Dehortatoria, Inhibitoria, Advocatoria, salvæ Guardiæ, Resolutiones, Requisitoriales &c. als: Puncto Collectationis contra prætensam Exemtionem & Præscriptionem, puncto Successionis & aperturæ Feudalis, Investituræ simultaneæ Tyrolensis, Successionis in Fideicommissis Familiæ, reluitionis sive vindicationis Bonorum Secularisatorum, Protectorii Cæsarei ad favorem deß Keßler-Handwercks erga Nobiles investitos, Jurisdictionalium inter Nobiles Alsatiæ & Cives Argentinenses, Pacis Pragensis, Juris Patronatus, Scholæ Equestris, Collectationis ad privatum

vatum uſum attentatæ, Alienationis Bonorum Equeſtrium in Potentiorem vel Clerum, Executorialium Cæſaris in cauſa Collectationis Equeſtris, Juris Status Imperii, nimis extenſæ Jurisdictionis feudalis, Diviſionis hæreditariæ, Debiti, Operarum ruſticarum, Sumtuum Commiſſionis, Inſignium adoptatorum Familiæ Nobilis, Aquilæ Cæſareæ cum Excitatoriis Cæſareis contra Proſcriptos Cæſareis & Imperii.

3. Diplomata, Reſcripta, Concluſa & alia Documenta puncto noviſſimæ Confirmationis & intimationis Privilegiorum Equeſtrium cum extenſione puncto Juris Retractus, item puncto Curatorii & Prodigalitatis Membrorum, Subditorum recurſus ad Curias feudales contra Nobiles Dominos ſuos, Prædicati Directorii Equeſtris, Peræquationis Matriculæ Equeſtris, Rerverſalium, Ablegationis Equeſtris, Prætenſi Landſaſſiatus, Collectationis ex Feudo conſolidato, Arreſti, Spolii, Pignorationis, Appellationis, Reviſionis, Compromiſſi, Judicii Rothwilenſis, Commiſſionis Cæſareæ, protractæ Juſtitiæ, Exceſſus in Productis, Dotis, Vidualitii, deſertionis conjugalis, alienationis Feudi, Inveſtituræ, item contra Extenſionem Centenæ ſeu Jurisdictionis Criminalis ad Caſtra & Perſonas Nobilium immediatorum.

4. Diplomata, Documenta, Concluſa Cæſarea, Sententiæ, ut puncto Concurſus Creditorum, Unionis, Fori Cæſarei, Auſtregalis, Alimentationis, Succeſſionis allodialis, fideicommiſſariæ, feudalis, Manutenentiæ Poſſeſſionis, Revocationis

alie-

alienatorum, Protectorii, Exemtionis, Ehehafften/ Homagii, Oblationis feudalis, modi Processus conventionalis, criminalis, renovatorum Statutorum Equestrium, onerum bellicorum, Securitatis publicæ, Magni Fœderis Suevici, Interpositionum, Transactionum, Remediorum provisionalium & resp. perpetuatorum quoad Marchionatum Prurgoviæ, item puncto Landvogteiæ & Judicii Provincialis Sueviæ, Tractatuum Cæsareorum puncto communis Denarii, Alienationum Equestrium, Remedii provisionalis in Processu Collectationis, oppignorationum Bonorum erga Servitia Militaria, Foresti, Banni ferini, liberæ Venationes, Ministerialium, Judicis Provincialis Cæsarei & Assessorum, Tituli Nobilis: Wohlgebohren / Domini, Societatis S. Georgii, Ministerii, Juris Civici pactitii, Libertatis originariæ ab oneribus pecuniariis, Unionum, Faidarum, Matrimoniorum reciprocorum, Jurisdictionum diversarum concurrentium in Franconia, Juris Status Imp. Comitialis, Fori Austregarum, Cæsarei non feudalis in Civilibus, Prædicati Cæsarei, Convocationis Vasallorum per Nobilem immediatum qua Dominum directum.

Es ist aber weiter zu wissen / daß Burgermeister in disem Codice Diplomatico alle dasjenige aussengelassen hat / was in Lünigs Reichs-*Archivs Part. Spec. Contin. III.* von der Reichs-Ritterschafft befindlich ist / hingegen hat er den Indicem selbiger Documentorum zur Nachricht aus dem Lünig beydrucken lassen / so er auch nur die Rubriquen der Fränckisch-Rheinisch-und Elsaßischen

schen Ritter-Ordnungen/ Privilegien ꝛc. angefühhet.

Uberhaupt heisset es von Herrn Burgermeister in dem 77sten Theil der Teutsch. *Act. Erudit.* und daraus in denen Gelehrt. Zeitung. *de 1722. m. Apr. p. 301.* Seine Verdienste in dem Jure publico seyen bekannt und in STRUVII *Biblioth. Juris Edit. de 1725. Cap. 14. §. 76. p. 739.* quod præclare de rebus Juribusque Nobilitatis immediatæ meritus ſit diverſis libris, nach deren Erzählung es *p. 742.* abermahls heißt: His utiliſſimis Collectionibus ſolertiſſimus Vir inſignem ſane publico navavit operam. Add. Lünigs Vorred zu dem *Theſaur. Juris* der Graf. und Herren des R. Reichs. Gelehrt. Zeitung. *de 1726. n. 24. p. 227.* STRUV. *l. c. p. 737. &c.*

Ins besondere aber auf den Werth dises gegenwärtigen Buches zu kommen/ so ist 1. eine dergleichen Collection sehr löblich/ nöthig/ nuzlich und angenehm/ es ist auch 2. wahr/ daß Herr Burgermeister vil gutes und zu dem Vorhaben dienliches zusammen getragen/ ins besondere und 3. hat man ihme Obligation, daß er vilerley vorhin unbekannte Sachen der gelehrten und curioſen Welt durch den Druck hat mittheilen wollen.

Aber es ist 1. bey der gantzen Collection kein Judicium gebraucht/ noch der so höchstnöthige Selectus beobachtet/ sondern gutes und schlechtes/ taugliches und untaugliches alles untereinander zusammen geraffet worden; Dises zeiget sich deutlich daraus/ daß e. g. vile Reichs-Hof-Raths-

 Con-

Conclusa darinnen seynd / welche nichts reeles / sondern blosse Termin-Verstattungen / Communicationes u. d. enthalten / deßgleichen andere Pieçen / welche / ausser man wollte aller Reichs-Ritterschafften ganze Registraturen drucken lassen / in keine dergleichen Collection, wenigstens in keinen Codicem Diplomaticum gehören / e. g. Kayserliche Recreditive für der Ritterschafft Abgeordnete / Ausschreiben zu einem Viertels-Convent &c. So seynd auch zerschidene Sachen darinn / welche die Reichs-Ritterschafft lediglich nichts angehen / e. g. der Reichs-Statt Memmingen Gravamina wider die Kays. Land-Vogtey in Schwaben 2c. ferner findet sich sehr viles darinn / welches noch weniger als all voriges in einen Codicem Diplomaticum gehöret / e. g. vilerley Responsa Juris, Species Facti, Deductionen / Extract aus Spangenbergs Adels-Spiegel von Albrechts von Rosenfeld Treu gegen Carolum V. Extract aus Hardtii Historia Concilii Constantiensis von denen auf dem Concilio zu Costanz erschienenen Grafen / von Adel 2c. vile Judicial- und Extrajudicial-Streitt-Schrifften und dergleichen. Weiters hätten auch vile Sachen aussenbleiben können / die weder directe noch per indirectum das Corpus Equestre oder einen Ritter-Craiß oder Viertel / sondern nur etwa einen einigen Reichs-Cavallier und noch darzu nur negotia transitoria betreffen / e. g. die Reichs-Hof-Raths-Conclusa, wann etwa ein Jud oder sonst jemand einen Nobilem immediatum puncto Debiti verklagt hat u. d. 2. Hat der Autor nicht wohl gethan / daß er die zu denen in dem Thesauro Juris

ris Equestris begriffenen Deductionen gehörige Beylagen dort hinweg gelassen und hingegen disem Codici Diplomatico einverleibt hat. Dann wie es nicht nur viel commoder gewesen wäre / wann man die zu jeder Deduction benöthigte Beylagen auch gleichbalden bey der Hand gehabt hätte / also finden sich auch unter solchen Beylagen sehr vile / die zwar etwa bey einer Deduction nöthig oder nutzlich seyn können / aber / weil es entweder keine Acta publica oder nur Extracte / Fragmenta u. d. seynd / sich durchaus in keinen Codicem Diplomaticum schicken. 3. So wenig man also den Verstand zu Hülff genommen / zu überlegen / was in ein solch Werck taugte oder nicht / eben so wenige Mühe hat sich der Herr Editor gegeben / das / was er / so zu sagen / mit der Streu-Gabel zusammen gekrazet hat / auch nur in die geringste Ordnung zu bringen / so vil nehmlich die in der neuen Edition hinzu gekommene so starcke Supplementa betrifft. Dann dise ligen wie Heu und Stroh und Tisch und Bänck untereinander / so / daß es einen / der das Buch selbst oder die vorhergesetzte Specificationem Documentorum &c. ansihet / in der That leicht abschrecken und das Buch / wo man es nicht höchstnöthig hat / wieder aus Handen zu legen veranlassen kan. Zwar wendet Herr Burgermeister in der Vorrede dagegen ein / es habe wegen der successiven Colligir- und Communicirung keine besondere Ordnung observiret werden kön̄en / wie Lünigen in seinem Reichs-Archiv auch begegnet seye und bey solchen nur successive erhaltenden Collectaneis sich nicht anderst

 thun

thun lasse / indessen aber seye doch jedem Theil die Specification der Documenten vor, und ein hinlängliches Register hinten angedruckt worden / wodurch aller Unordnung und mühsamen Auffsuchung ordentlich und auf leichte Art begegnet worden seye. Alleine / so wenig sich Herr Burgermeister auf Lünigen beruffen kan / indeme diser die Supplementa erst währendem Druck des Reichs-Archivs und da schon theils oder die meiste Tomi heraus waren / nach und nach erhalten. Herr Burgermeister hingegen / dessen Werck aus 2. einigen Quart-Bänden bestehet / die immediate aufeinander gedruckt worden / wenigstens das allermeiste schon zu Anfang des Drucks beysammen gehabt hat / also auch dasselbe / da doch ausser denen Beylagen zu denen Deductionen jede Piece ohnfehlbar einzeln geschriben gewesen / es leicht in eine gute Ordnung unter behörige Capitel und Rubriquen hätte bringen oder wenigstens die von einerley Materie handlende Piecen zusammen rangiren können / eben so wenig hat Herr Burgermeister Ursach gehabt / sich zur Entschuldigung auf die dem Werck vorgesezte Specificationes zu beruffen / indeme vilmehr 4tens ein Haupt-Fehler ist / daß nicht wenigstens dise ordentlicher als das Werck selbsten eingerichtet worden / dann sie seynd weder in Chronologischer noch Alphabetischer oder anderer Ordnung abgefaßt / sondern behalten bloß die äusserst unordentliche Unordnung des Buchs und repetiren dessen über jeder Piece stehende Rubriquen / daß sie also weiter zu lediglich nichts taugen / als das Werck um einige Bogen grösser zu machen.

Und obwohlen endlich das Register schon passabel ist / so gehet doch solches nur auf die Realia der Documenten selbsten und nicht deren Rubriquen / dienet also ebenfalls einem nichts / der eine Urkund darinnen nachschlagen oder sehen will / was für Documenta von jeder Materie in dem Buch vorhanden seyen. 5. Ist der Druck offt so schandlich und alles so vitios gedruckt / sonderlich die Reichs-Hof-Raths-Conclusa und nomina propria offt so verketzert / daß man nicht weiß / was man daraus machen solle und es einem / der lang in dem Buch liset / endlich so genug wird / als wann er in Opere publico arbeiten müßte.

Folglich ist also dises Werck / in Ermanglung eines besseren von disem Themate, schon wohl zu gebrauchen / ist aber impardonabel / daß es der Welt als ein solcher greulicher Mischmasch und in so schlechtem äusserlichem Habit ist vorgeleget worden.

XVIII.

Jo. Petri LUDEWIG Dissertatio: de Jure adlegandi Ordinum S. R. I. von Reichs-Gesandtschafften. Halæ 1703. 4. und in des Autoris *Opusculis miscellis Tom. I. Lib. I. Opusc. 6. p. 295. seqq.* auch / wie es nach einigen Nachrichten scheinet / in Form eines Tractats zu Halle 1704. 4.

Der Herr Autor hielte dise Dissertation zu Halle pro Licentia in Jure. Er ware damahls Professor Philosophiæ allda / wurde nachgehends

resp. weiter und zugleich Archivarius im Hertzogthum Magdenburg / Königlich Preußischer Ober-Herolds-Rath und endlich (in welchen Functionen er noch stehet) Königlich Preußischer Geheimer Rath / Canzlar der Universität und Professor Juris & Historiarum zu Halle / auch Regierungs-Rath im Hertzogthum Magdeburg. Seine kleine Opuscula seynd in 2. Tomis in fol. zusammengedruckt worden / man hat aber ausser selben noch zerschidenes von ihme / sonderlich in Jure publico seine Erläuterung der güldenen Bull / noch mehrere zeithero edirte Dissertationes &c.

Von diser Dissertation schreibt er selbst *in Præfat. ad Opusc. miscell. p. 17. seqq.* Opusculum de Jure adlegandi Ordinum S. R. I. plura habet singularia, quæ adhuc fugere solebant Juris publici Systemata. Cum enim Risvicensi Pacificationi interessem Spectator, accidit, ut Principi ibi commendarer, Schwarzenbergico, Adamo Francisco Carolo, unigenæ, socius & consors futurus in rebus; litteris, actis, gestisque, Principi juventutis eo fine quotidie missis & communicatis, ut, me duce, exinde proficeret in addiscendis ac æstimandis causis consiliisque publici Juris negotiorum. Quod cum factum esset, id egi, ut Principis gratiam mererer, & si fieri posset, in ejus venirem amorem. Cum successisset Consilium, facile fuit ad habendum aliorum, Austriacorum præsertim, favorem, quorum interesse videbatur, in gratiam Principis omnia faciendi, quibus animum illius sibi ac olim fortunis suis conciliarent. Primarium in hoc benevolentiæ genere locum, piis omni-

omnino manibus damus Illuſtriſſimi Comitis à Seilern. Ipſe enim Studio in Principis magnum Parentem non ſolum frequenti acceſſu & Colloquio me dignatus eſt, ſed etiam larga & liberali manu copiam mihi fecit Actorum, libellorum, litterarum & Commentariorum, in publici Juris argumentis Pacis cauſa Scriptorum. In quibus plurima etiam, quæ notæ non vulgaris, multoties ipſis tum Legatis occulta, mihique, nunc in Colloquiis, nunc lectione aperta, nonniſi arcano & ſub fide ſilentii à me promiſſi. Debeo eandem etiam gratiam nomini Prielmeieriano, qui Prudentiſſimus Senex rerum uſu & Literis nemini tum Legatorum poſthabendus, tam ejus generis monumenta adlegendum conceſſit, quam etiam alia plura publici Juris inſignia monumenta. Quod cum ita eſſet, cauſæ ſat multæ, quare anni cIↄIↄc XCVII. ultimum ſemeſtre maximi habeam, præferamque illud aliquo vitæ tempori longiſſimis paraſangis. Acceſſit adhæc Sueciæ Regis, arbitri Pacis, Adminiſtri utriusque bona gratia, Principio Bondei Comitis, poſtea etiam Lilienrothii, qui mihi Suaſor fuit ad Pacificationem hanc deſcribendam & commorandum Hagæ Comitum per Semeſtre hybernum, per quod mihi cum convictum & hoſpitium obtulit, tum Volumina ſua negotii Pacificatorii inſtrumentorum. Sed non licuit meo ſolius inſtituto ultra tempus indultum abeſſe Fridericiana. Ad hanc igitur redux mutavi conſilium diſtuli hiſtoriam rerum, noviſſime geſtarum, verum ſingularis operæ pretium fore credidi, jura, cauſas, rationes, momentaque Imperialis

rialis Legationis, Cæsareis tum Legatis, exemplo, in omni memoria inaudito, adjunctæ, quam verbo Adlegationis & Adlegatorum significavi, describere, expendere, æstimare, aperire ac tueri. Qua certe occasione Anecdota plurima huic Opusculo interposui inspersique locis, ubi non requiruntur & expectantur. Neque tamen ita effugere potui aliquorum indignationem, quorum scilicet inter erat, tegi & oblivione sepeliri clam acta gestaque, non prodi posteris & in publicum emitti. Quorum tamen conatus Illustrissimus Vir S. R. I. Comes â Seilern sua auctoritate tum in Comitiis repressit literisque suis ad me ideo scriptis testatus est, majoris veritatem habendam, quam mortalium sensus & blanditias. &c. **Ich erinnere hiebey nur dises / daß man behaupten will / es seyen dem offt allzucurios gewesenen Herrn von Ludewig dazumahlen auch manche Bären angebunden worden / doch kan ich nicht dafür stehen / ob und wie ferne dises wahr ist.**

In dem Procemio **diser** Dissertation **wird von denen Scribenten gehandelt / welche zu der Materie von Gesandtschafften etwas beytragen;** Capite I. de natura Juris adlegandi, ejusque Origine ac Progressione; Cap. II. de Ordinum Juribus circa Adlegationes Imperii; Cap. III. de Argumentis, quæ Adlegationibus Ordinum videntur abesse; Cap. IV. de Jure circa Solennia Adlegationum S. R. I.

STRUVE *in Biblioth. Juris* (Edit. de 1725.) *Cap. 14. §. 66. p. 722.* **sagt von diser Schrifft:** Post Pacem Ryswicensem prodiit Jo. Petri Lude-

vvigii

wigii eruditus Tractatus de Jure adlegandi Ordinum S.R. Imperii. Halæ. 1704. 4. Primus est, qui hanc materiam pertractavit, in eodemque Jura Statuum adlegandi Imperatoriis Legatis certos Deputatis in negotiis Imperium concernentibus, asseruit, idque tum ex Actis anteriorum temporum, tum etiam potissimum Pacis Rysvvicensis.

So vil ist gewiß / daß 1. dises Thema eines überhaupt der schönsten aus dem gantzen Jure publico ist / welches auch 2. um so mehreres eine eigene / ausführliche und solide Elaboration verdienet / je öffter schon über dise Materie gestritten worden und je öffter sie noch auf das Tapet kommen wird und zwar so / daß man gewiß wenigstens meisten Theils über ein und anderen Puncten noch differenter Meinung seyn wird. 3. Herrn Ludewigs Arbeit ist recht wohl gerathen / in dem ersten Capitel alles serie Historica außgeführt / meistens mit guten Zeugnussen und Actis publicis belegt / zerschidene curiosa Anecdota von denen Ryßwickischen Fridens-Tractaten beygebracht / frey von allem judiciret / und vil neues von anderen noch nicht gesagtes fürgetragen. Doch hat 1. der Herr Autor hin und her allzuvile Digressiones auf fremde Reiche oder auch auf andere hiehero nicht gehörige Sachen. 2. Wäre gut / wann zerschidenes besser bewisen wäre / e. g. *Cap. 3. §. 7. not. k.* daß die Kayser ehedessen wegen ihrer Erb-Lande auf Reichs-Tägen kein Votum gehabt. 3. Formiret der Herr Autor §. 1. des Procemii den Statum controversiæ nicht recht und vermenget / sonderlich / da er aus alten Zeiten dergleichen Exempel von dem Jure ad-

legandi zu geben bemühet ist / offenbahr die gantz unterschidene Jura Statuum : 1. wie ferne dieselbe bey denen Nahmens des Reichs zu schliessenden Bündnüssen und Friden-Schlüssen etwas zu sagen haben ? und 2. wie ferne sie berechtiget seyen / in dergleichen Fällen des Kaysers Gesandten auch die ihrige zu adjungiren selbst mit denen Fremden zu tractiren / die Instrumenta mit zu unterschreiben u. d. dann die Stände könnten zwar wohl jenes Recht haben / nicht aber auch dises / wie etwa e. g. Herr Ludewig *Cap.* 2. §. 10. selbst anführet / daß / wann die Könige in Schweden mit Dänemarck Fride machen wollen / so seye derselbe nicht gültig gewesen / biß ihne die Reichs-Stände beeder Cronen unterschriben / indessen haben sie doch nicht das Recht gehabt / dem Königlichen auch ihre Gesandte zu adjungiren / und so wird man in Teutschland ebenfalls gewiß vor dem vorigen Seculo wenige Exempel antreffen / daß denen Kayserlichen Gesandten in dergleichen Fällen auch andere Namens des Reichs wären zugegeben worden / welches doch eigentlich Cardo quæstionis und der Verstand des von Herrn Ludewig selbsten wohl choisirten Wortes : adlegare ist / sondern die Sache wurde zwar denen Ständen auf dem Reichs-Tag communiciret / aber sodann alleine durch den Kayser oder dessen Gesandten mit denen Fremden tractirt und nach dem mit denen Ständen abgefaßten Schluß zum Stande gebracht / dahero taugen meines Erachtens alle die von Herrn Ludewig angeführte Exempel nichts / wann es heisset : der Kayser habe prævio consilio oder cum consensu der Stände da oder

dort-

dorthin Gesandte geschickt oder dises und jenes geschlossen/ sondern dise Exempel seynd vilmehr vor den Kayser. 4tens wie *Cap. 2.* vor das Recht der Stände einige ex Analogia anderer ihnen zustehenden Rechte hergenommene Argumenta befindlich seynd/ welche aber wenig stringiren/ wie theils aus erstbesagtem abzunehmen ist/ auch von mir schon anderwärts gezeiget worden/ daß es um die Analogie in unserem Jure publico ein sehr kützliches Ding seye und gar behutsam damit verfahren werden müsse/ also ist hingegen 5tens *Cap. 3.* zerschidenes aussengelassen/ so denen Ständen objiciret und in favorem des Kaysers gesagt werden kan. 6tens halte ich dafür/ es wäre nicht übel gethan gewesen/ wann *Cap. 4.* die Casus wären voneinander unterschieden und separatim gezeiget worden/ was Juris vel Observantiæ wegen der Reichs-Gesandtschafften seye e. g. bey Fridens-Schlüssen/ was bey Schliessung der Allianzen/ was bey Gesandtschafften/ welche andere Sachen pro objecto haben u. d. indeme es nicht nur in der That distincte Casus seynd/ sondern die Stände auch bey dem einen mehr/ bey dem andern weniger Recht oder es zu exerciren Gelegenheit haben. Indessen halte ich doch disen Tractat für gar nutzlich/ gelehrt und gut und unter allen Ludewigischen Schrifften für eine der besten/ welche würdig wäre/ daß deren Caput I. biß auf unsere Zeiten durch einen gelehrten Mann continuiret würde/ indeme seithero bekanntlich wider viles hierinn vorgegangen ist.

XVIII.

XVIII.

Disserratio : *de Cœpercitio sive Simultaneo utriusque Romano-Catholicæ ac Evangelicæ Religionis Exercitio licito ac illicito*, Præside Gabriele SCHWEDERO JCto, Comite Palatino, Ser. Würtembergiæ Ducis Consiliario ac Primario ex JCtorum Ordine supremi (Appellationum) Dicasterii Assessore, Juris publici ac Placitorum Feudalium Professore Ordinario proposita à Gabriele Francisco *Burgermeister* de Dicessaw. Tub. 1727. 4.

Der Herr Præses ist von Geburt ein Pomer und nunmehro 81. Jahr alt / wurde um das Jahr 1680. Hof-Gerichts-Assessor zu Tubingen und bald darauf Professor Juris feudalis und endlich zugleich auch publici, welcher Disciplin erster Professor zu Tübingen er ist / gleich wie auch seine Introductio ad Jus publicum eines mit von denen ersten dergleichen Compendiis gewesen ist. Ausser deme hat er noch vile Dissertationes Juris publici, feudalis atque civilis und Additiones ad Rümelinum ad Auream Bullam ejusque resp. Continuatorem & Additionatorem geschriben / der Respondens ist sein Enckel.

In der Dissertation wird statuirt / daß das Simultaneum erlaubt seye in Civitatibus, Episcopalibus, Collegiis &c. mixtis, wann bey wieder eingelößten alten Pfandschafften es von deren in der Religion dissentirenden Landes-Herren eingeführet

führet wird und wo es An. 1624. üblich gewesen; in allen anderen Fällen seye es unerlaubt. Sonderlich wird ein auf Hertzoglichen Befehl von der Juristen Facultät zu Tübingen über das Scriptum: Ungrund des *Simultanei* An. 1720. gestelltes Bedencken gantz eingerucket und leztlich von der bekannten Clausula Art. 4. des Ryßwickischen Fridens gehandlet.

Es ist nichts neues in diser Disputation enthalten/ und der Herr Autor unterscheidet die differente Species Simultanei nicht voneinander/ wann er dahero erwisen/ daß die eine Species nicht erlaubt seye/ wird davon auch auf andere gantz weit davon differirende geschlossen auch aus Stellen des Westphälischen Fridens/ welche von Particular-Sachen handlen/ allgemeine Reguln gezogen e. g. th. 14.

Daß also/ wer die andere bekannte Schrifften de Jure reformandi & Simultaneo hat/ diser leicht entbehren kan.

XIX.

Disputatio: *de Commissario Imperiali in causis Justitiæ*, Præside Jo. Volck. BECHMANN &c. Respondente pro Licentia Jo. Christophoro PüRCKHL proposita Jenæ 1685. 4.

Der Respondens gibt sich zum Autore an/ welches um so eher zu glauben/ weil ich dem Præsidi keine dergleichen Arbeit zutraue. Ich weiß aber weiter nichts von ihme/ als daß er ein Regenspurger gewesen und vorhero unter Lynckern de

Commissario Imperiali ad Negotia Status disputiret hat.

Von seinem Vorhaben sagt er selbst / quod non tam Rulandum in Dissertationis modum redigere, quam qua Commissarios vi Austregarum cæterosque ab Aula eximie Imperialis nonnihil supplere in Consilio propositoque fuerit.

In STRUVII *Biblioth. Juris* (Edit. de 1725.) *Cap. 6. §. 37. p. 166.* heisset es so wohl von diser / als des Autoris anderer oben angeführten Dissertation: Utræque multa industria fuerunt conscriptæ & sunt utilissimæ und wieder *Cap. 14. §. 59. p. 698.* von gegenwärtiger: Fusam hic invenire licet tractationem Legibus Imperii & præjudiciis notabilioribus suffultam, quæ suo jure laudari potest.

Ich meines Orts halte sie ebenfalls vor eine artige und wohlausgearbeitete Dissertation; dann ob es gleich 1. nichts vollständiges ist und sonderlich die Commissiones ad exequendum gar übergangen worden seynd / auch 2. hin und her Digressiones auf andere zu dem Hauptwerck nicht gehörige Materie gemacht seynd / so kan doch solches der belobten Güte nichts abbrechen / vilmehr wäre gut / wann sich ein in dergleichen Sachen geübter und gebrauchter JCtus fände / welcher dise so sehr offt fürkommende Materie von Kayserlichen Commissionen und die dabey fürfallende Casus aus denen Reichs-Gesezen / Reichs-Hof-Raths-Conclusis und Kayserlichen Commissions-Actis gründlich und ausführlich deducirte und erläuterte.

Ubri-

Ubrigens ist es ein lapsus calami, wann der berühmte Herr von Ludolf in seiner *Comment. Systemat. de Jur. Cameral. Sect. I. §. 1. p. 13. & Sect. 2. §. 3. p. 268.* eine Lynckerische Dissertation: de Commissario Imperiali ad causas Justitiæ anführet und seynd wohl unseres Autoris beede Dissertationes & resp. Præsides miteinander vermenget worden.

XX.

Breviculum Praxis Imperialis Aulicæ; ex Aurea Bulla, Recessu Imperii de Anno 1654. Capitulatione Imperatoris Josephi, Concordatis Germaniæ & Decretis communibus collectum. Francofurti 1709. 12.

Der Autor hievon solle Frantz Winand von Bertram / weyland Reichs-Hof-Raths Secretarius Lateinischer Expedition seyn. In der Vorrede wird gemeldet / dise Edition seye per tumultuarios dispersosque labores, tum vero inter absentes festiniret worden / mithin zerschidene Fehler wider den Sinn und zum Verdruß deß indessen verstorbenen Autoris eingeschlichen / welche so gar hier und da cum sensu vulgari streitete / also / daß es nur der Unwissenheit oder Nachläßigkeit der Copisten / welchen etwa der mehr als 70. jährige Autor zu vil getrauet / zuzuschreiben seye / auch habe selbst kein Opus Classicum hierdurch zu lieferen / sondern nur das ohngefähr und hin und her beobachtete zusamen zu tragen vorgehabt. Wie nun

dises alles dem Buch zu schlechter Recommendation dienet / als wird versprochen / dises alles einmahl auszubessern / worauff aber indessen die Gelehrte meines Wissens vergebens gewartet.

Zur Probe / wie die Methode gerathen / will ich die Rubriquen der ersten 20. Titul / (deren in allem 64. seynd) hersetzen. Tit. I. De Consilio Imperiali Aulico. II. de Præsidis munere. III. de Archi-Cancellarii Imperialis Pro-Cancellario. IV. de Referentis munere in genere. V. de Referentis munere in causis voluntariæ Jurisdictionis? VI. de Adoptione & Arrogatione. VII. de Emancipatione. VIII. de Legitimatione Liberorum. IX. de Notariorum Creatione. X. de Testamentorum Oblatione & Publicatione. XI. de Unionibus Confraternitatis & contractibus Familiarum. XII. de Venia ætatis. XIII. de Jure Pedagii. XIV. de Privilegio Impressorio. XV. de Conservatorio, Protectorio, salva Guardia, & salvo Conductu. XVI. de Moratorio. XVII. de Consensu ad alienandum vel hypothecarum feuda. XVIII. de Investitura. XIX. de Promotorialibus. XX. De Referentis munere in contentiosis & de Commissione ad Austregas.

Bilderbeck meinet unfehlbar dises Büchlein / wann er im Teutsch. Reichs-Staat *Part. 9. Cap. 3. not. i. p. m. 863.* schreibet: das Manuale Processus Imp. &c. nebst der Praxis Imp. Aul. Compendio Wien 1706. 12. nutzen fast mehr als das weitläufftige und mit vilen Digressionibus angefüllte Werck des Uffenbachii.

Meine Meinung davon habe ich in denen

Un-

Unparthey. Urtheilen von Jurid. und Histor. Büchern *Part. 6. p. 527. seqq.* also entdecket: In disen wenigen Bogen ist viel treffliches zu diser Materie gehöriges abgehandlet; der Autor bleibet 1. bey seinem Themate und diffundiret sich auf keine Allotria, ausser daß er 2. dann und wann einige Remarques beyfüget / wie der Reichs-Hof-Raths-Procefs in disem oder jenem noch könnte verbessert werden / die folglich nicht unangenehm zu lesen seynd. 3. die Sache selbsten hat er aus denen Reichs-Gesetzen und sonderlich auch der Cammer-Gerichts-Ordnung und denen Scribenten über dieselbige / auch denen Reichs-Hof-Raths gemeinen Beschieden hergenommen / meistentheils / und zwar aus eigener Erfahrung / gezeiget / ob und wie ferne solche observirt werden / oder geändert worden seyen / und überall kürtzlich den Reichs-Hof-Raths Stylum gewisen / also / daß man von der Praxi des Reichs-Hof-Raths zur Noth genugsame Nachricht daraus schöpfen kan.

Doch hat der Herr Autor 1. auch einige Materien übergangen / die wohl nicht hätten sollen aussen gelassen und nur remissive tractiret werden / e. g. von denen vor den Reichs-Hof-Rath nicht gehörigen Sachen ꝛc. In anderen ist er auch allzu kurtz gegangen und hat Umstände oder Cautelen, Exceptionen ausgelassen / die doch neben der Regel zu wissen nöthig sind / und mit wenig Worten hätten können gegeben werden / e. g. p. 256. hätte er an statt / daß er nur simpliciter setzet: expediuntur autem Diplomata, sub appendente Aurea Bulla, vel Sigillo majori, wohl setzen können: expe-

 diun-

diuntur autem Diplomata ſub Sigillo majori, vel in cauſis majoribus ad preces petentis ſub Aurea Bulla. Diſe offt allzugroſſe Kürtze verurſachet auch dann und wann eine Obſcurität e. g. p. 12. ſollte man aus dem §. 23. ſchlieſſen / die Herren Reichs-Hof-Räthe würden von denen Sportuln beſoldet / da doch ſolches nur Accidentia ſeynd. 3. zuweilen iſt er auch gar nicht accurat, oder hat gar falſche Sachen / e. g. p. 73. erzehlet er die Außtheilung der Lehen-Tax-Gelder mit denen Worten der güldenen Bulle / da doch nicht nur die Erb-Aemter ſich indeſſen gantz changiret haben / ſondern auch auß ſelbigen Worten der güldenen Bulle niemand verſtehen wird / was dann nach der heutigen Müntz jedem derſelbigen zukomme. P. 79. wird gar nicht accurat geſagt: Cæterum ſciendum, quod Vaſalli minorum feudorum ſede Imperatoria aut Regia Romanorum vacante ab Electore Palatino Inveſtituram requirere debeant. Dann der Chur-Fürſt zu Pfaltz verleihet nur die Lehen / welche in ſeinem Vicariats-Diſtrict zu vergeben ſeynd / die in denen Gräntzen des Sächſiſchen Vicariats aber verleyhet der Chur-Fürſt zu Sachſen. So werden auch die Worte des Receſſes de A. 1654. 400. Reichs-Thaler nicht wohl überſetzt durch: 400. Imperialium vel 600. Florenorum Rhenenſium, wie dann überhaupt ſelbiger §. nicht recht deutlich abgefaſſet iſt / da es heiſſet: an ſumma ſit appellabilis? id eſt, ubi Privilegium non obſtat, 400. Imperialium &c. da es vielmehr hätte heiſſen ſollen: An ſumma ſit appellabilis? id eſt, annon obſtet forte Privilegium de non appellando Statui ad certam ſummam con-

concessum, vel annon summa minor sit 600. florinis, qui sc. requiruntur in genere, ut summa sit appellabilis per R. J. N. §. 112. &c.

Jedoch ist es ein nützliches und wohl zu gebrauchendes Büchlein / bey deme man aber doch / weilen die Materien nur brevissimis berühret seynd / Uffenbach und andere zu Hülffe ziehen muß / so hat sich auch seit der Zeit / da das Buch heraus kommen / und sonderlich durch die Capitulation und unter der Regierung jetziger Kayserlichen Majestät zerschidenes mit dem Reichs-Hof-Rath geändert.

Diser damahls geäusserten Meinung bin ich nicht mehr völlig / dann / ausser deme / daß ich jetzo nicht sehe / warum ich die Worte: 600. Florenorum Rhenensium für nicht accurat angegeben / wann nicht etwa statt Florenorum gelesen: Aureorum, muß ich bekennen / daß die in dem Buch gehaltene Ordnung nichts tauget und der Fehler und nicht genugsam / auch nur in Compendio, ausgeführter Sachen mehr seynd / als ich etwa damahls selbst geglaubet / auch ist dem Autori, der so treffliche Gelegenheit darzu gehabt hätte / nicht wohl zu verzeihen / daß er nicht auch die Reichs-Hof-Raths-Conclusa zu Hülff gezogen / sonderlich in denen Sachen / welche auf den Stylum dises höchsten Reichs-Gerichtes ankommen / am wenigsten aber kan sich der Editor oder Autor der Præfation entschuldigen / warum / da er selbst so grosse Fehler an dem Buch bemercket hat / er dieselbige nicht / wenigstens noch in der Vorrede oder durch hinten angehänckte Emendauda u. d. zu verbesseren getrachtet hat.

XXI.

Zweyer Catholischen Gelehrten / eines ehrlichen Jesuiten und eines vernünfftigen Juristen angenehmes Gespräch vom *Simultaneo*, wes Geistes Kind es es sey; Urtheil von denen Autoribus, so für und wider dasselbige geschriben: allerhand Vorschläge / wie selbiges ohne fernere Hinderung so wohl active als mere passive zu befestigen; wobey auch von anderen nutzlichen Materien / fürnehmlich aber von der Thorheit der gemeinen Mystischen Theologie / von allerhand Schulfüchsischen und Juristischen Grillen / ingleichem von handgreifflichen Demonstrationen / daß die Herren Jesuiter ehrliche und wohl intentionirte / keines weges aber Gottlose Leute sind u. s. w. gehandelt wird. Anjetzo herausgegeben von Hector Gottfrid Erdmannen / Medic. Licent. Amsterdam. 1723. 8.

Der sich so nennende Erdmann schreibt zwar in der Vorrede ein Hauffen von sich selbsten / man mercket aber gleichbalden / daß es ein Roman ist. Den Leser nicht lang aufzuhalten / so ist nicht nur die gemeine Rede / daß der Autor davon der schon oben berührte damahlige Professor zu Halle Christian

stian THOMASIUS seye / sondern er wird so gar bereits als dessen Autor in offentlichen Schrifften angeführet / welche conjectur auch durch vile Stellen dises Buchs starck bekräfftiget wird / zumahlen dessen Innhalt und Schreibens-Art mit des Thomasii gehabter genie gar wohl übereinkommt / endlich so ist auch der Druck vilen in der Rengerischen Handlung zu Halle verlegten Büchern vollkommen ähnlich.

Der Innhalt bestehet darinn: Erstlich erscheinet die in unseren vorhergehenden Articuln schon benahmßte Tractätlein: Ungrund des *Simultanei &c.* Beweiß / daß weder Zwang / Lügen ꝛc. und Ursprung des *Simultanei &c.* dann folget nicht so wohl ein Gespräch / als eine aus 9. Capituln bestehende Historische Relation, wie die Jesuiten zu Siegen ermelte Schrifft: Ungrund des *Simultanei* bald durch einen Evangelischen / bald durch einen Catholischen JCtum hätten wollen refutiren lassen und diserhalben endlich ein Jesuit selbst zu dem letzteren gereiset seye. Worauf ferner erzählet wird / wie dise beede Personen auf die auf dem Titul bemerckte Materien gekommen seyen und was sie davon raisoniret hätten.

Die Absicht der gantzen Schrifft mag gewesen seyn / zu zeigen / daß besagtes Scriptum unwiderleglich seye und sich über die Jesuiten und deren Intriguen / in specie auch darüber / daß sie einen blinden Gehorsam erforderten und die Vernunfft nicht dabey gebrauchen lassen wollten / zu railliren / überhaupt aber duncket mich habe der Autor dises Buch expresse geschriben / um Gelegenheit zu haben /

allerhand sonsten sich nicht zusammenschickende zufällige und satyrische Gedancken / bon mots, sonst unbekannte Nachrichten und freye Raisonements anzubringen / worzu ein solches Colloquium familiare sich cœteris paribus nicht übel schicket.

Jedoch ob gleich vile feine Recensionen und Nachrichten von denen fürnehmsten Autoribus so sonderlich pro Simultaneo vel contra illud geschriben / auch 2. sonsten artige Einfälle und Gedancken darinnen seynd / so glaube doch / daß der Autor 1. in der Raillerie zuweilen zu weit gegangen / 2. halte darfür / dise wichtige Materie hätte wo nicht eine ernstlichere / doch eine in etwas aneinander hangende Tractation erforderet / da hingegen 3. hier die Materien allzusehr zerrissen werden und die Digressiones so offt kommen und so lang seynd / daß man verdrießlich wird / biß man wieder etwas anständiges antrifft. 4. Das Mischmasch der Materien aus allen Facultæten und Disciplinen ist allzugroß / als daß vile Leser dadurch sollten vergnügt werden. 5. Weiß ich nicht / ob es meritiret habe / daß man nicht nur Marginalia, sondern auch Summaria vor jedem Capitel hinzugethan / ja gar dise leztere von Anfang des Buchs wieder alle zumahl hat hindrucken lassen / da villeicht endlich ein Index über die in dem Buch enthaltene so vilerley und zerstreute Materien nutzlicher und anständiger gewesen wäre. Folglich kan ich disem Buch eben keinen grossen Geschmack abgewinnen.

XXII.

Disputatio Juridica : *de Concursu & Electione utiliori Remediorum contra sententias in supremis Imperii Tribunalibus latas*, sub Præsidio Gabrielis Schwederi &c. pro Licentia defensa ab Auctore Christiano Henrico HILLER. Tubingæ. 1717. 4.

Der Herr Autor ist ein gebohrener Würtemberger / ohneracht er sich / weil er in Biberach erzogen worden / Biberacensem schreibet. Er studirte in Tübingen / besuchte nach genommener Licentia in Jure andere Universitäten und Höfe / ward darauf An. 1719. Professor Juris Extraordinarius zu Tübingen / Juris Doctor und vor ein paar Jahren auch Hertzoglicher Rath und Hof-Gerichts-Assessor zu ermeltem Tübingen. Ausser einigen Dissertationibus Juris Civilis hat er sonst in Jure publico : de Judicio amicabili Civitatum Imperii geschriben.

In diser Dissertation begreiffet das Caput 1. Terminorum in Rubro occurrentium Expositionem eorundemque varias acceptiones ; das 2te Cap. handelt de remediis contra sententias in supremis Imperii Tribunalibus latas, ipsis in genere. Cap. 3. de horum Remediorum concursu tam electivo, quam cumulativo eoque vel simultaneo vel successivo das Cap. 4. endlich tractirt de laudatorum Remediorum Electione utiliori.

Beede Themata diser Dissertation, nehmlich de concursu & de electione utiliori &c. seynd sehr nutzlich und meritiren in alle wege um so mehr eine

eigene oder doch gründliche Außführung / je öffter dise Materien in Praxi an denen höchsten Reichs-Gerichten fürkommen und je mehr denen allda litigirenden Partheien daran gelegen ist / resp. welche Sentenz e. g. de Concursu simultaneo & successivo Revisionis & Restitutionis in integrum der anderen in praxi vorgezogen werde und wie die Electio derer wider eine sentenz eines höchsten Reichs-Gerichtes competirenden Remediorum am nutzlichsten anzustellen seyn. 2. Quoad theoriam & punctum Juris hat der Autor beedes meist fein und solid ausgeführet.

Alleine hat er 1. die heut zu Tag nur noch an gar wenigen Orten übliche / an den meisten aber nicht unbillich in grosser Verachtung stehende Art an sich / so wohl der Untersuchung der auf dem Titul befindlichen Wörter ein eigen weitläufftig Capitel zu widmen / als auch mit gantzen Esquadrons und Bataillons Allegatorum aufzuziehen / ohnerachtet manchmahlen / weilen die Sache per Leges Imperii decidiret ist / es an diser Allegation genug gewesen wäre / oder / da nur ein Autor den anderen ausgeschriben und weder anderer Meinung ist / noch andere oder mehrere Rationes oder Exempel angeführet hat / rc. es ebenfalls sich nicht verlohnet / ihrer insgesammt zu gedencken / zumahlen dadurch / wie e. g. Cap. 4. §. 7. p. m. 82. 83. manchmahlen der Text gleichsam verschlungen wird und mit viler Mühe aus denen Allegationen zusammen geklaubet werden muß / welches um so vil verdrießlicher ist / weil 2. der Herr Autor durch die öfftere starcke Parentheses und andere mitten in einen Periodum

riodum eingeruckte Exceptiones, Observationes u. d. ohnehin seine Schreib-Art undeutlich machet. 3. das Caput secundum hätte nach dem Rubro auch aussen bleiben sollen. 4. Hätte der Herr Autor die Præjudicia der höchsten Reichs-Gerichte fleißiger consuliren sollen / indeme denen Parthien eben so vil / ja noch mehr daran gelegen ist / zu wissen / was in praxi obtiniret als was in theoria wahr seye / zumahlen ermelte Præjudicia, sonderlich die Reichs-Hof-Raths-Conclusa, ihme in Materia de concursu &c. noch viles Licht und noch manche schöne Observation würden an die Hand gegeben haben. 5. Seynd einige falsche Sachen darinn/ e. g. Cap. 2. §. 1. p. m. 25. seq. quod in Judicio Imperiali Aulico concipiendis ferendisque sententiis universum non intersit Collegium Aulicum, sed, uti in Camera, Relationes fiant in suo cujusque Senatu, ita in Judicio Aulico receptum sit, ut quidam ex Collegio audiendis Relationibus deputentur, quibus auctoribus concipiantur post Relationem feranturque sententiæ; ferner eod. §. p. 27. quod etiam cautio pro sportulis in Revisorio admitatur, weiter ibid. §. 7. n. 6. p. 38. quod in Judicio Aulico restitutionem in integrum principaliter petere non liceat, sed per viam supplicationis. 6. Ist auch zuweilen etwas nicht accurat genug gefasset e. g. d. Cap. §. 4. p. 24. quod in supplicatione Acta revidi debeant à Consiliariis, qui concipiendæ priori sententiæ non interfuerint, multoque minus Referentium aut correferentium vices sustinuerint, dann in dem Instr. Pacis heisset es nur: aut certe &c welches von multo minus weit differirt und

dem gantzen periodo einen anderen Verstand gibt.

Doch halte ich / dessen ohnerachtet / wegen des obenbelobten / die Dissertation noch für gut und wohl nutzbar/ wie sie dann auch von STRUVIO *in Biblioth. Juris* (Edit. de 1725.) *Cap. 14. §. 91. p. 771.* utilis genennet wird.

XXIII.

Jo. SCHILTERI *Institutionum Juris publici Romano-Germanici* Tomi II. quorum priore Jus publicum R. G. - - exponitur, posteriore Leges fundamentales itemque Acta publica atque Responsa & Consilia nondum edita exhibentur. Argentorati. 1696. 8.

Schilter ware aus Meissen gebürtig und kame im Jahr 1632. den 29. Aug. auf die Welt / studirte zu Leipzig und Jena / allwo er in Jure Doctor wurde / hernach practicirte er zu Naumburg / ward Hof- Consistorial- und Cammer-Rath zu Weimar und endlich Consiliarius und Professor honorarius zu Straßburg / in welchem Amt er den 14. Maj. 1705. starb. Er hat sich in allen Theilen des Reichs-Gelehrsamkeit durch Schrifften berühmt gemacht / worunter ad Jus publicum fürnehmlich gehören sein Tr. de Comitum Prærogativa, de Pace Religiosa, de libertate Ecclesiarum Germanicarum, de Paragio & Appanageo &c.

Der Autor hat sich in disen Institutionibus Juris publici eine nach denen Institutionibus Justiniani eingerichtete Methode erwählet/ wovon folgendes

gendes zur Prob dienen kan: Lib. I. Tit. de Juris publici prudentia. Tit. 2. de Origine Juris publici Rom. Germ. Tit. 3. de Fine Reip. Germanicæ & ſpeciatim de Libertate Germaniæ itemque de Fine Imperii Rom. Germ. 4. de Objecto Jurisprudentiæ publicæ & Jure Perſonarum. Tit. 5. de Ingenuis & Nobilibus. Tit. 6. de Plebejis. Tit. 7. de Hominibus propriis. Tit. 8. de patria poteſtate Perſonarum illuſtrium. Tit. 9. de Sponſalibus & Nuptiis Perſonarum illuſtrium. Tit. 10. de Adoptionibus Perſonarum illuſtrium. Tit. 11. de modis Patriam poteſtatem ſolvendi. Tit. 12. de Tutelis Perſonarum illuſtrium &c. Libro II. handelt er de Rebus & Jure circa eas, Dominio ſcilicet, pignore & poſſeſſione &c. Lib. III. de Succeſſionibus ab inteſtato, Bonorum poſſeſſione, obligationibus D. P. &c. Lib. IV. endlich de Jure atque ordine Jus perſonarum & rerum perſequendi ſive de Comitiis & Judiciis Imperii &c. In dem zweyten Tomo, welcher faſt noch ſo ſtarck iſt als der erſte / iſt enthalten: 1. Lex Regia Imperii Francorum, qua à Papa, Senatu Populoque Romano jus omne & poteſtas Carolo M. & in eum An. 774. collata fuit cum Notis Criticis & Commentario. 2. Obſervatio de Confirmatione hujus Legis Regiæ A. 800. facta. 3. Caroli M. Reſcriptum ad Nicephorum Imp. Conſtantinopolitanum de Pace inter utrumque Imperium cum brevi Commentario. 4. Capitulatio de partibus Saxoniæ cum Commentario. 5. Fœdus Ludovici Regis Germaniæ & Caroli Calvi R. Franciæ, cum Commentario. 6. Fœdus & commune Decretum

Impe-

Imperatoris & Regum utriusque Franciæ A. 860. 7. Capitulare Ludovici & Caroli Regum A. 865. 8. Tabulæ Divisionis Regni Lotharii. A. 870. cum Commentario. 9. Pactum Karoli & Henrici A. 926. cum Commentario. 10. Lex Regia Ottoni M. Imp. renovata A. 964. cum Commentario. 11. Resignatio Bonorum Imperii à Pont. Rom. possessorum cum Commentario. 12. Ottonis III. Constitutio de Jure ac potestate Imperii &c. 13. Concordatum inter Henricum IV. Imp. & Calixtum II. P. R. de 1122. cum brevi Commentario. 14. Conradi III. Imp. Rescriptum ad Joannem Comnenum Imp. Constantinopolitanum de 1146. 15. Friderici II. Imp. Constitutio de Juribus Principum Ecclesiasticorum cum Commentario. 16. Friderici II. Constitutio de Juribus Statuum. 17. Fœdus Electorale Renense de 1338. cum Commentario. 18. Die güldene Bull Lateinisch und eine alte Version aus der Prüschenckischen Bibliothec, nebst einem Commentario darüber 19. Ein Chur-Cöllnisches Memorial wider die Spanisch-Niderländische Regiergung de 1674. Theilung der Printzen Kayser Ruprechts de 1410. und R. Albrechts II. Constitutio de 4. Circulis Imperii &c. de 1437, Ferner folgen alte Acta Comitialia de Annis 1431. 1460. 1466. 1467. 1487. 1489. 1495. das Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts Gutachten über den §. de Indaganda. Inst. Pac. Weiters allerhand Acta publica wegen der Fridens-Tractaten de 1676. des Cammer- und Rothweilischen Hof-Gerichts ꝛc. Endlich kommt ein Discurs vom gegenwärtigen Reichs-

Tag

Tag zu Regenspurg de 1696. Paratitlon de Capitatione; Extract der wegen des Reichs-Vicariats zwischen Pfaltz und Bayern gepflogener Tractaten und ein Responsum de successione testamentaria.

Die Meinungen der Gelehrten von disem Buch seynd folgende *STRUV in Biblioth. Juris Cap. 14. §. 43. p. 639.* (Edit. de 1725. allwo aber die Edition des Buchs per lapsum calami ad An. 1697. referiret wird) nennet es Introductionem rarioribus quibusdam hujus Juris Observationibus illustratam, sed perperam omnino ad methodum Institutionum conscriptam, und sagt weiter davon: licet ex fontibus sit deducta, utilissimas tamen materias breviter nimis tractat. Bilderbeck in der dem Teutsch. R. Staat vorangesetzten *Biblioth. Jur. publ. §. 18. p. 21.* judicirte also: Welche Ordnung (nach denen Institutionibus Justiniani) aber / als gar zu geniret / allen nicht gefallen will / da sonsten die Arbeit des Herrn Schilters / als eines in Jure publico hocherfahrnen Mannes zu estimiren ist. Herrn Speners Judicium haben wir schon oben bey Recension des Vitriarii vernommen / deme nur noch beyzufügen ist / daß er an dort angeführter Stelle von Schiltern noch weiter dises meldet. Besonders müßte einem Schilteri Talent in dem Jure publico unbekannt seyn / der nicht zum Voraus von seinem Compendio eine gute Meinung hegte ꝛc.

Ins besondere urtheilet von denen Tomo II. befindlichen Anmerckungen über die güldene Bull Ludewig in der Vorred zu dem 2ten *Tomo* seiner Erlauter der güld. Bull *§. 23. p. 15.* also

dise Anmerckungen sind 1. kurtz / 2. auf den Text mit gerichtet / 3. mit manchen neuen Wahrheiten versehen. Allein der Verfasser machet 1 zu vil Staat von seinen zwey Rechts-Spiegeln / er ist 2. im Alter erst in die Reichs-Historie hineingekommen / hat 3. in Staats-Sachen niemahls eine eigene Erfahrung gehabt; 4. sind diser Anmerckungen hier so wenig / daß man daraus nicht vil nehmen mag.

Ich selbst habe von denen Institutionibus in meinen unparth. Urtheil. von Jurid. und Histor. Büchern *p. 5. n. 3. p. 422. seqq.* folgendes gehalten: Daß der Herr Autor keiner der gemeinen Außschreiber seye / ist dem Leser auch ohne mein Erinnern bekannt und also kan man leicht vermuthen / es werden auch hier viel Sachen zu finden seyn / welche nicht pro , letar seynd / und gewißlich / wo der Herr Autor auf eine Materie gekommen / ist er selten wieder davon gegangen / daß er nicht vorhero etwas besonderes / sonderlich auß denen alten / mittleren und allgemach neueren Zeiten von Teutschland beygebracht hätte / vid. e. g. das Capitel: de hominibus propriis, vom Reichs-Hof-Rath / von dem Hof-Gericht zu Rothweil / von des Reichs Gerechtsamen auf Venedig und dergleichen. Sonderlich hat er auch 2. nicht nur in dem gantzen Tomo II. viele nutzliche und artige Documenta, Acta publica und dergleichen (welche er über dises meistens mit gelehrten Noten erläutert /) die vorhero guten theils unediret waren / an das Licht gebracht / sondern auch die Institutiones Juris publici selbsten gar offt mit solchen schönen

Diplo-

Diplomatibus & Actis oder deren Fragmentis gezieret. 3. der / wie hernach wird zu hören seyn / sonst nicht allzubeste Methodus, das Jus Publicum nach der Einrichtung der Institutionum Justinianearum zu tractiren hat dem Leser hier doch disen Vortheil gebracht/daß der Herr Autor dardurch auf viele Materien gerathen/welche sonsten von denen Publicisten übergangen werden / e. g. de Servitutibus Juris Publici, de factis Ministrorum, de Conventibus Provincialibus und dergleichen / entweder weil sie nichts davon in ihren Collectanei oder Vorgängerer / die sie compliren/finden/oder weil sie glauben/es gehöre ad Jus privatum Statuum Imperii, welches leztere jedoch sie sich billich nicht sollten abhalten lassen/ theils/weil die Prudentia Juris privati Statuum Imperii noch von niemand recht excoliret worden und also es wohl zu pardoniren wäre / wann man etwas gutes davon an einem loco aliquatenus alieno lesen könnte/ theils weil ich nicht sehe / warum e. g. die Materien de patria potestate, Testamentis, Matrimoniis Statuum Imperii und andere solche nicht sollten als Materiæ propriæ Juris publici können considerirt werden.

Alleine hat der Herr Autor auch 1. sich schon gedachter massen / in disen Institutionibus Juris publici nach der Methode der Institutionum Justiniani gerichtet / welches / warum es diser sonst vernünfftige und dem Juri Romano nicht mit blinder Liebe ergebene Mann gethan habe / ich nicht absehen kan / dann es ist doch das Objectum des Juris publici und des Juris privati von gantz differenter Art und Natur und wie es überaus lächerlich heraus kommen

kommen würde / wann ich ein Compendium Juris Civilis schreiben und e. g. die von Herrn Remmerich oder Spener in ihren Tractatibus Juris publici beliebte Ordnung zum Grund legen und des Compendii Titul darnach einrichten wollte / so kan es auch nicht anderst als eine Confusion und Gemisch abgeben / wann man es umkehren und die Institutiones Justiniani so vil die Ordnung betrifft / zum Muster eines Compendii Juris publici nemmen will; dann sollte wohl dises ordenlich wann die Titul / als wie hier bey dem Herrn Autore e. g. also auf einander lauffen / de Objecto Jurisprudentiæ publicæ & Jure Personarum; de ingenuis & nobilibus, de plebeiis, de hominibus propriis, de patria potestate sponsalibus & nuptiis & adoptionibus personarum illustrium, de modis P. P. solvendi, de Tutelis Personarum illustrium, de Jure capitis Familiæ, de Jure Imperii & Imperatore &c. Und es kan 2. nicht anderst seyn / als es müssen auf dise Manier auch sehr vile nicht in ein solch Compendium taugende Materien fürkommen / e. g. de Emtione Venditione, dann wie weit ein Stand des Reichs kauffen oder verkauffen könne oder nicht / hätte schon aus denen generalen Tituln: quibus acquirere vel alienare liceat & per quos, erlernet werden können / indeme es quoad hoc punctum nichts besonderes zu remarquiren giebet. Hingegen sind auch 3. überaus viele höchstwichtige Materiæ Juris publici aussen gelassen worden / wie ein Leser der sich die Müh nehmen mag / das Buch nur ein wenig zu durchblättern / also gleich selbst ersehen wird / so daß ich nicht nöthig habe mich mit

speci-

specificirung solcher Sachen hier lang aufzuhalten. 4. Ist keine Materie recht außgeführet oder doch sehr wenige / sondern der Herr Autor nimmet mehr Gelegenheit / bey jedem Themate was besonders und das man bey anderen nicht so findet / anzubringen / als daß er gesonnen wäre / eine Materie nach ihrer Würde und Begriff / auch nur in Compendio zu tractiren e. g. siehe wie kurtz er das Thema von dem Reichs-Hof-Rath abgebrochen und wie wenig er davon / ausser was dessen Ursprung und Historie betrifft / fürbringet. 5. Wie der Herr Autor in seinen Scriptis ad Jus privatum offt ohne Noth die alte ungewisse teutsche privat-Gesetze und Rechte allzuhäuffig oder zum præjudiz des Juris Romani eingemenget / so kommet er hingegen hier zu offt mit dem Jure Romano angestochen / oder argumentiret à Republica Romana ad nostrum Imperium, e. g. p. 73. sagt er: aut communicatur (nobilitas) connubii jure itemque adoptionis. Romanorum, fœminis enim, ait Ulpian. l. 8. de Senator. dignitatem clarissimam Mariti, tribuunt, & Pauliis: Senatoris filiis est & is, quem in adoptionem accepit, quam diu tamen in familia ejus manet, l. 6. eod. Aber diser gienge wohl mit deRömern an / hingegen bey denen Teutschen wird eine von Adel durch eine Mariage mit einem Fürsten deßwegen keine Fürsten ꝛc. oder wo ein Stand des Reichs jemand nur vor sich und ohne Consens des Kaysers adoptiren wollte / so erhält doch der adoptirte gleichfalls hierdurch die Jura selbiger Familiæ nicht; also sagt der Herr Autor auch pag. 74. Amittitur Nobilitas vel voluntarie vel invito, vo-

 luntate

luntate vel expressa vel tacita. Expressæ Exempla in Republ. Romana, (atqui dise hat mit unserem Reich nichts zu thun und also gehören auch dise Exempel nicht hieher) plura habentur, quoties ob paupertatem, veniam aut jus exeundi ordinis sponte peterent, ut de Propertio celeri Tacitus Ann. I. 75. 3. conf. XI. 25. 4. XII. 52. 4. Tacite amittitur alio atque ignobili vitæ genere electo; neutro tamen modo præjudicatur liberis antea natis vel etiam conceptis duntaxat. Natus inquit Ulpianus l. 7. §. 2. de Senator. Post patris amissam dignitatem, magis est, ut quasi Senatoris filius intelligatur, tempus enim conceptionis spectandum plerisque placuit. Dises wird nun abermahls schwerlich in Teutschland angehen / als allwo man auf die Zeit der Geburt und nicht der Empfängnus zu sehen pflegt / dahero heisset es nicht: Hoch-oder Wohlempfangener / sondern Hoch-oder Wohlgebohrener und gebohrene von N. nicht empfangene von N. man muß auch e. g. bey Canonicaten erweisen / daß man von Adelichen Eltern gebohren und nicht nur empfangen ꝛc. Endlich sagt der Herr Autor: Huc etiam pertinet, si fœmina nobilis nubit ignobili. Idem Ulpianus: Clarissimarum fœminarum nomine Senatorum filiæ, (puta nuptem, nisi quæ viros clarissimos sortitæ sunt non habentur l. 8. eod. & l. fin. eod. ait. Nuptæ prius consulari viro impetrare solent à Principe, quamvis perraro, ut nupto iterum minoris dignitatis viro, nihilominus in Consulari maneant dignitate; ut scio Antonium Aug. Juliæ Mammeæ consobrinæ suæ indulsisse. Quod hodie regulariter

ter obtinet. Alleine auch dises leztere ist wiederum offenbahrlich falsch und allen Reichs-Herkommen zu wider / dann es ist ja jedermann bekannt / daß wann e. g. eine Princeßin einen Grafen heurathet / selbige den Titul Durchleucht dannoch behält. 6. So sind auch sonsten zuweilen des Herrn Autoris Principia nicht allemahl die richtigste e. g. p. 285. sagt er: præscriptio durante bello non currit. Rec. Imp. 1654a §. 172. alleine diser Recessus Imperii statuiret dise Regel nicht überhaupt / sondern nur von dem 30. Jährigen Krieg / bey welchem / als einem meistens innerlichen Krieg / gantz besondere Umstände zu consideriren gewesen seynd / dahero sich auch von dem in Favorem der durch denselben ruinirten / sogleich auch auf die andere Reichs-Kriege nicht argumentiren lässet. p. 205. erzehlet er unter denen Oesterreichischen Craiß-Ständen die Bischöffe von Laubach und Wien / da doch solche keine immediate Reichs- sondern Land-Stände seynd und pag. seq. rechnet er den Bischoff von Chur unter den Schwäbischen Craiß / darunter er doch heutiges Tages nicht mehr stehet ꝛc.

Also ist dises Buch wohl zum lesen und nachschlagen gut und wohl zu gebrauchen / aber das jus publicum völlig / ordentlich und solid daraus zu erlernen tauget es nicht.

Ich finde noch jezo nicht Ursache zu haben / etwas in disem Sentiment zu änderen / sondern setze nur noch bey / daß ich nicht finde / was Schiltern (es wäre dann / damit er mehr pro labore bekommen oder daß das Buch einen starcken Octav-Band geben möge) bewegen können / den fast noch

so starcken Tomum II. hinzuzufügen; dann ob wohl in alle wege die aus dem Straßburgischen/ Archiv und sonst edirte vorhin ungedruckte Stücke meistens curios und wohl zugebrauchen seynd/ so schicken sie sich doch eben nicht sonderlich als ein Anhang zu Institutionibus Juris publici, welches noch viel mehr von denen anderen vorhin schon bekannt gewesenen Stücken zu sagen ist/ indeme theils derselben/ wie vile der angeführten alten Pactorum, nichts zu Erkanntnus der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reiches beytragen/ theils sonst überall bekannt genug/ ja so gar erst selbiges Jahr sonst gedruckt worden waren/ wie von jenem die Lateinische Edition der güldenen Bull/ ad Exemplum Francofurtanum von disem aber der Discurs vom Reichs-Tag Proben abgeben können/ daß ich also glaube/ die gesammte Tomo II. enthaltene Stücken seyen theils überhaupt/ theils an disem Ort gar überflüßig angebracht und wären wohl zu entbehren gewesen.

Die Noten über die güldene Bulle seynd kurtz enthalten aber einige besondere Sachen/ daß ich also mit des Herr von Lundewigs Urtheil mich wohl conformiren kan.

XXIV.

Discurs von gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenspurg. Jena. 1696. 4.

Der Autor dises Discuses ist Herr Georg Melchior von Ludolf/ (Vid. *ISRUVII Biblioth. Juris Edit. de 1725. Cap. 14. §. 58.*) Vormahls Sachsen-Eisenachischer Hof-Rath/ nunmehro aber des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-

richts-

richts-Assessor und Ritter / welcher auch sonsten anfangs die Electa Juris publici in 8. dann de Jure Camerali, de Privilegiis Statuum Imp. de non appellando, de Jure Fœminarum illustrium &c. geschriben hat.

Der Herr Autor hat sich nicht fürgenommen die Materie von Reichs-Tägen überhaupt abzuhandlen / dahero er auch viles / so in Compendiis Juris publici und anderen Schrifften von diser Materie berühret zu werden pfleget / übergangen und nur zeiget / wie es auf dem Reichs-Tag damahlen in und ausser Raths mit dem Directorio, Votiren / Dictatur, Ceremoniel und anderen solchen Sachen gehalten worden seye.

Nachdeme dise Schrifft / obvermeldeter massen / im Jahr 1696. zu Jena heraus gekommen / wurde sie noch selbiges Jahres auch dem Tomo II. der Institutionum Juris publici *Schilteri* einverleibet und Lünig hat sie ebenfalls seines Reichs-*Archivs Parti General.* 2. *Th. p.* 18. *seqq.* inserirt und in denen Anmerckungen zu denen daselbst folgenden Abrissen ein und anderes / so sich indessen veränderet hat / angemercket. STRUV urtheilet *l. c.* davon: quod statum Comitiorum accurate describat und in der That ist alles sehr ordentlich / gründlich und angenehm abgefasset und vil vorhero unbekanntes eingerucket / so / daß wann man einen Unterschid zwischen ordinairen publicistischen Schrifften / wie sie nehmlich immer einer / der es auch nicht besser verstehet / aus einem anderen / der das seine ebenfalls nur aus Büchern herhat / abschreibt und eines Schrifft die von einem Mann

verfertiget worden ist / der neben der Theorie auch in die Staats-Geschäffte des Teutschen Reichs selbsten hineingesehen hat / wissen will / wann nur dise piece gegen die ältere oder auch neuere Compendia Juris publici (die resp. das ihre nicht immediate oder mediate von ihm abgeborget haben /) halten darff / so wird sich der grosse Unterschid gleichbalden äusseren.

Indessen liesse sich noch allerhand eben so merckwürdiges beysetzen / auch hat seit diser Zeit sich zerschidenes weiters ergeben und geäusseret oder auch geänderet / wie e. g. was in fin. von der Chur-Fürstlichen Gesandten raren und der Fürstlichen häuffigen Umgang mit der Käyserlichen Principal-Commission gemeldet wird / nunmehro gantz umgekehrt und daran / wie auch zu des Herrn Autoris Zeiten / einig das Ceremoniel Ursach ist. Es meritirte also dises Scriptum, durch einen der jetzigen Reichs-Tags-Routine erfahrenen Mann nach jetzigen Zeiten eingerichtet und in solchem Habit dem Publico wider gegönnet zu werden.

XXV.

Thesaurus Juris Equestris publici & privati &c. Collectore Jo. Stephano BURGERMEISTERO &c. Ulm. 1728. 8.

Von dem Autore ist schon oben Nachricht gegeben worden.

Den Innhalt dises in 2. Tomis bestehenden Werckes betreffend / so redet in der Vorrede der Editor hauptsächlich denen Reichs-Ritterschäfftlichen Privilegiis das Wort / handelt anbey auch

von

von einigen anderen Neben-Dingen. Darauf folget das Werck selbsten / so aus einer blossen Collection vilerley vor-und wider die Reichs-Ritterschafft an das Licht getrettener Schrifften stehet.

Inspecie seynd *Tomo I.* enthalten: 1. Burgermeisters Status Equestris Cæsaris & Imperii Rom. Germ. 2. Wolffgang. Phil. NAGELII Theses Inaugurales: de nexu Ordinis Equestris immediati in Suevia, Franconia & Terra Rhenensi &c. suppletæ & illustratæ; darauf folgen allerhand Deductiones der Reichs-Ritterschafften in Schwaben/ Francken und am Rhein contra die Grafen von Hohen-Rechberg und Limburg-Styrum / den Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen / den Chur-Fürsten zu Trier / die Clöster Römersdorff / Sigberg und Kaysersfeld / den Hertzog zu Würtemberg und die Marg-Grafen zu Brandenburg / puncto Collectationis, Immedietatis, Juris Retractus, Jurisdictionis in causis civilibus inter Nobiles immediatos eorumque subditos feudales vertentibus, superioritatis territorialis Nobilitatis immediatæ, Jurisdictionis Criminalis Superioritatem territorialem non inferentis &c. welcher Deductionen Rubriquen aber / weilen sie nur particular-Strittigkeiten betreffen / ich hier nicht anführen will. Endlich kommt ein pro Memoria von der Beschaffenheit der Reichs-Ritterschafft Kayserlichen Charitativ-Subsidien / Ritter-Hülffen und Diensten und eine Nachricht von dem Ursprung / Transmigration und Ritterschafftlichen Immatriculation der Familie von St. Vincent.

In dem zweyten Tomo aber erschienen ausser

einigen Actis publicis, lauter zwischen dem Schwäbischen Craiß/dem Hertzog zu Würtemberg/ Marg-Grafen zu Baaden-Durlach / Fürsten zu Fürstenberg-Mößkirch / Stifft Buchau / Probstey Ellwangen / Grafen von Castell / Reichs-Statt Schweinfurt und dem Land-Grafen zu Hessen-Darmstatt einer / so dann denen Reichs-Ritterschafften in Schwaben Francken und am Rhein anderer Seits gewechselte Judicat- und Extrajudicial-Schrifften und Deductiones super variis illustribus Controversiis, nehmlich puncto Concurentiæ Equestris, & Proportionis Matricularis, in bello Imp. Universali ac ad Securitatem publicam cum Circulo Suevico : Puncto Collectationis Equestris, Juris Quartirii, Armorum, & sequelæ ad Usus Cæsaris publicos & Ordinis Equestris Conservationem ex bonis Equestribus post Matriculam Wormatiensem de 1521. demum successivè alienatis, vel ex causa civili aut feudali consolidatis, in specie zu Geradtstetten / Lindach / Obern-Dorff und Boltringen/ Riebgarten Hohen-Karpffen / Rietheim und Hausen ob Fröhnen / Schäckingen und Unter-Riezingen rc. Münzesheim; Bingen; Hüefingen / Mühlasingen / Bela und Memingen. Straßberg / Urspringen / Madenhausen / Puncto Servitiorum Feudalium in Bello Imper. Univers. Exigente Cæs. Subsidia Charitativa & servitia Equestria ; Puncto fori Austregarum vel Judicio Cæs. Ordinarii in causis fiscalibus Exemtionum à Collectis ; item impugnationis, vel violationis Privilegiorum, Mandatorum & Rescriptorum Cæsareorum pœnalium possessorii

Summa-

Summarii & Summarissimi in Causis Privilegiorum Jurisdictionis Criminalis Cæsareæ vel Domini loci commissi Delicti in Nobiles immediatos; præsumtionis pro oblatione vel datione feudorum Nobilium: Juris Retractus Equestris, puncto Immedieatis Vasallorum Wurtembergicorum; item Nobilium & Generbiorum im Bußecker-Thal. Worinnen passino de juribus Majestaticis & Reservatis Cæsareæ Majestatis circa liberam Justitiæ Administrationem & Executionem, item circa Nobiles immediatos & bona Equestria ratione Jurisdictionis subsidiorum Charitativorum & Servitiorum Equestrium in casu necessitatis Imperii publicæ, non obstante ulla Exceptione Alienatione, & consolidatione vel Erectione in Majorem dignitatem post Matriculam Wormat. de 1521. demum facta cum prætensionibus quorundam Statuum Imp. contrariis puncta Historia famosi fœderis Suevici d. ann. 1488. puncto modi Concurrentiæ Equestris, proportionis, Voti & Sessionis in eodem Senatu cum Prælatis & Comitibus Imp. gehandelt wird.

Den Werth des Buches betreffend / so wird davon in dem 63sten Theil der Teutsch. *Act. Erudit. n. 1.* und daraus in denen gelehrt. Zeitung. *de 1720. m. Jan. p. 59.* also geurtheilet: Weil man in der Deutschen Staats-Wissenschafft noch nicht mit genugsamer Nachricht von denen besonderen Ständen und Glidern des Reichs versehen ist / so ist man dem Herrn Burgermeister / der zu dergleichen Arbeit / nebst besonderer Geschicklichkeit / Gelegenheit genug gehabt / höchst verbunden / daß

daß er durch seinen rühmlichen Fleiß zu erst eine rechte Nachricht von der Freyen Reichs-Ritterschafft ertheilet. Weiter wird es allda eine gelehrte Schrifft genannt und ferner davon gerühmet und gesagt: diejenige / so dises grosse Werck genauer anzusehen belieben wollen / werden weder Zeit noch Mühe vergebens anwenden. Zwar möchte manchem die im Reich gebräuchliche Schreib-Art und Vortrag / so in dem gantzen Buch zu finden / etwas unangenehm fallen / alleine solches ist dem Herrn Verfasser nicht zu verargen. Dann gleichwie es bey einem Sächsischen Rechts-Gelehrten lächerlich heraußkommen würde / wann er sich nur gemelter Schreib-Art bedienen wollte / also würde es auch gewiß sehr gezwungen scheinen / wann ein Rechts-Gelehrter aus dem Reich sich an die Sächsische Manieren hierinn zu genau binden wollte / genug / daß hiedurch der Güte des Buches selbst wegen der darinn enthaltenen Materien nichts abgehet. So weit ermelte gelehrte Zeitungen / aus denen erhellet / daß dises Judicium grösten Theils hauptsächlich auf den Tomo I. enthaltenen statum Equestrem gehet und nicht auf das gantze Werck / gleichwie auch falsch gesetzet ist / als ob dises schon A. 1707. und die darzu gehörige Urkunden A. 1709. heraußgekommen seyen / inmassen nur der Status Equestris A. 1707. heraus gekommene Codex Diplomaticus Equestris begriffe nicht auch schon die erst in der 2ten Edition hinzugekommene Beylagen zu denen die Ritterschafft angehenden Deductionen / zu dem statui Equestri aber gehören keine Urkunden. Auch ist falsch / daß der erste Theil nur den statum Equestrem begreiffe.

Nach

Nach meiner Meinung ist das Institutum und die Bemühung des Autoris alles Lobes werth/ woran niemand zweiflen wird/ wer den von mir anderwärts angezeigten Nutzen derer Deductionen verstehet/ und weißt / wie selten solche offt zu bekommen seynd/ es seynd auch die hierinn zusammengetragene von so grösserer Wichtigkeit / sonderlich für JCtos, die in Francken / Schwaben und am Rhein leben/ weilen es in denen meisten Processen/ von welchen die hier collegirten Schrifften handlen/ nicht so wohl auf ein dubium factum als auf ein strittiges Jus, nehmlich die Natur und Gültigkeit der von denen Kaysern der Reichs - Ritterschafft nach und nach verliehenen Privilegien / item ob die Reichs-Ritterschafft superioritatem territorialem habe? ob von der Cent-Gerechtigkeit und Malefitischen Jurisdiction auf die superioritatem territorialem sich schliessen lasse? u. d. es angekommen ist.

Nur ist zu bedauren / daß auch dise Schrifft/ wie alle Burgermeisterische Collectiones, beschaffen ist / id est, daß der Editor sich nicht genugsame Mühe gegeben hat/ dises Werck so einzurichten/ wie es seyn sollte und könnte. Dann 1. seynd Sachen darinn / die nicht dahin/ sondern in den Codicem Diplomaticum Equestrem gehörten e. g. die Conclusa der Reichs - Collegiorum in denen Würtembergisch- und Castellischen Strittigkeiten mit der Reichs-Ritterschafft und andere dergleichen Acta publica, wie auch die offenbahr par megard mit eingeruckte wenige Bey-Lagen zu einigen Deductionen; 2. seynd Sachen darinn / die nach

den

den in denen drey Collectionibus des Thesauri, Codicis Diplomatici und Bibliothecæ Equestris von dem Autore billich gehabten gantz unterschidenen Absichten widerum nicht daher / sondern in die Bibliothecam Equestrem zu rangiren gewesen wären / e. g. des Autoris status Equestris, Nagels Tr. von der Reichs-Ritterschafft ꝛc. die (an einem anderen Ort sonst nicht unangenehme) Nachricht von der Familie von St. Vincent aber ist gar / so zu sagen / mit Haaren herbey gezogen und gehöret gar in keine von allen 3. Collectionen. 3. Ist so gar wenig Fleiß auf dise Collection gewendet worden / daß nicht einmahl die pieçen in dem Werck selbsten auf einander numeriret seynd / ausser daß einige / die etwa Beylagen bey anderen Deductionen gewesen waren / noch den Literam oder Numerum, so sie unter denen Beylagen gehabt / vorgesetzet haben / so aber ein neuer Fehler ist. Ferner folgen die Deductionen und Judicial-Schrifften weder nach Ordnung der Jahre oder der Materien oder der Ritter-Cantons oder der Häuser und Stände / mit denen es die Ritterschafft zu thun gehabt u. d. aufeinander / sondern es ist mit einem Wort gar keine Ordnung gehalten worden / so gar / daß auch die von einerley Proceß handlende reciproque Schrifften nicht aufeinander folgen / wie e. g. aus des Schwäbischen Craises und der Ritterschafft Deductionen puncto diversorum Gravaminum, ingleichem denen Würtembergisch- und Ritterschafftlichen Deductionen wegen Lindach ꝛc. zuersehen ist. 4. Hat der Editor sich nicht nur nicht die Mühe geben mögen / etwa die noch abgehende Schrifften

eines

eines Processes / von welchem etwa ein oder andere Piece beygebracht ist / ebenfalls anzuschaffen / so ihme doch gewiß leicht und dem Leser um so nutzlicher gewesen wäre / weilen e. g. Exceptiones sich ohne den Libell nicht wohl verstehen lassen / sondern es ist auch die gantz inexcusable Negligenz so weit gegangen / daß man auch höchstnöthige Schrifften / die gedruckt worden und allenthalben zu haben seynd / aussengelassen hat / e. g. von dem Stritt zwischen Würtemberg und Lindach hat Burgermeister die Exceptiones, Replic &c. inserirt und die Ritterschafftliche supplic pro Mandato, so in Stuttgardt An. 1701. in fol. gedruckt worden / lässet er aussen / dergleichen mit mehreren geschehen. 5. Hätte der Editor, wo er auch nur die gedruckte Sachen hätte sammlen wollen / noch manches / wovon er gar nichts hat / zuhanden bringen können. 6. Habe ich schon bey Recension des Codicis Diplomatici erinnert / daß Burgermeister übel gethan / daß er die Beylage von denen Deductionen abgerissen auch erstgemeltem Werck (quasi zur revenge) zerschidenes einverleibt welches in disen Thesaurum gehöret hätte. Endlich so ist auch dises Werck / sonderlich der zweyte Theil / mit einem gar unangenehmen und ungleichen Druck auch vitios gedruckt.

Disem allem nach kan zwar dises Buch wohl genutzet werden / hätte aber noch ungemein nutzlicher und angemehmer gemachet werden können und billich sollen.

XXVI.

XXVI.

Status Equestris Cæsaris & Imperii Romano, Germanici das ist des unmittelbahren freyen Kayserlichen Reichs-Adels in Schwaben / Francken und am Rhein-Strohm ursprüngliche Immediætät / Prærogativ, Immunitäten / Antiquitæten / alter splendor, zu- und Abnahm / samt dessen zerschidenen Fatalitæten / Autore Jo. Stephano BURGERMEISTER. Ulm. 1709. 4.

Der Autor hat dises Buch auf Befehl des Reichs-Ritterschafftlich Neccarischen Directorii geschriben / als welches ihme auffgegeben / aus denen Ritter- und Gerichts-Ordnungen / Privilegiis, Verträgen und Recessen dasjenige / was zu gründlicher Erlernung des Ritterschafftlichen immediaten Standes und Staats diene / zu der immatriculirten Cavalliers mehrerer Information zu colligiren und zu Erspahrung der grossen Abschreibungs-Spesen drucken zu lassen / wie auch solches An. 1700. geschehen ist / doch wurden die Exemplaria nur unter die Schwäbische Reichs-Cavaliers ausgetheilet / dahero / als auch andere Exemplaria davon verlanget / aber nicht erhalten können / der Autor bewogen worden / dises Werck wieder unter die Hand zu nehmen und zu vermehren / worauf es im Jahr 1709. obvermelter massen zu Ulm gedruckt / auch nachmahlen / wie wir schon gehöret / dem Tomo I. des Thesauri Equestris einverleibet worden ist.

Den

Den Innhalt der Schrifft gibt der Titul sattsam zu erkennen / dahero nur noch erinnere / daß der Autor dises sein Werck selbsten öffters einen tumultuarischen Discurs nennet / auch wegen seiner Schreib-Art erinneret / daß er die Beobachtung der Schul-Reguln gegen Cavaliers für unanständig gehalten habe / welches er mit mehrerem in der Vorrede zu der zweyten Aufflag wiederholt / als allwo er schreibt: Bey welchen *Discursus* Vermehrung die gehabte andere Beruffs-Geschäffte auf eine künstliche Ordnung zu gedencken eben so wenig einige Zeit übrig gelassen / als derley nur von denen Gelehrten / welche ihrer Zeit Meister seyn und auf einer Arbeit bleiben können / auch anderen Schul-Gelehrten gefallen wollen / oder selbsten in solches Schul-Wesen verliebt seyn / zu gewarten ist / dahingegen dise *Collectanea* eigentlich nur für *Cavaliers destini*ret seyn / welche aus angebohrener *Generosi*tät allem *affecti*rt- und gekünstelten Wesen abhold seynd / worinnen auch mein *Naturel* selbsten keine Belustigung findet.

STRUVE *in Biblioth. Juris* (Edit. de 1725.) *Cap. 14. §. 76. p. 739.* sagt von disem Buch: Laudem suam meretur Scriptum, licet non sit satis ordinatum. Non quidem singula ex prima Antiquitate examinat, statum tamen hodiernum & quædam Nobilitatis Jura, immunitatem (forte: immedietatem) præsertim ex Fontibus declarat. Was in denen Teutschen Actis Eruditorum davon gehalten werde / ist aus der nächstvorhergehenden Recension des Thesauri Juris Equestris zu ersehen.

Meine

Meine Meinung belangend / so glaube ich man habe dem Autori Obligation, daß er sich an dise Arbeit gemacht / nicht nur weilen dises Thema einer eigenen Außführung wohl verdienet / da die Reichs-Ritterschafft ein so ansehnliches Corpus außmachet / sondern auch / weil ein Mann / der selbst so vile Jahre in der Reichs-Ritterschafft Diensten als dero Syndicus gestanden / von ihrem Staat und Jure publico auch heutigen Verfassung nothwendig vile anderen unbekannte Nachrichten haben muß und vile von anderen begangene Fehler zu entdecken und zu verbesseren in dem Stande ist / wie dann auch der Autor würcklich viel Gutes / nutzliches und angenehmes von diser Materie zusammengetragen hat / so man in allen anderen Schrifften von diser Materie vergeblich suchen wird.

Wie aber der Autor darinn ingenuus gewesen / daß er / gleichwie jedesmahlen alle seine Schrifften / so auch dise mit dem ihr recht eigentlichen zukommenden Nahmen einer tumultarischen Arbeit beleget hat / also weiß nicht / ob dises einem Buch weder zur Recommendation diene oder sich die Fehler desselben damit entschuldigen lassen. 1. den Stylum belangend / so ist derselbe zimlich rauch / mit allerhand ungewohnlichen Wörteren und Constructionen angefüllt / laufft gemeiniglich in keiner Conexion und hat seine gebührende Absätze nicht / sondern es gehet / so zu sagen / ein gantzes Werck immer auf einem Odem fort. Ich müßte hertzlich lachen / als ich lase / daß der / der so Burgermeisters Thesaurum Juris Equestris

oder

oder vielmehr disen Statum Equestrem in denen Teutschen Actis Eruditorum recensiret hat, in denen Gedancken stunde, dises wäre der gewohnliche Stylus bey uns im Reich; alleine, ich weiß nicht, ob derselbe ausser dem Herrn Pachelbl von Gehag und Deckherrn leicht jemand antreffen wird, der dergleichen verworrenen und undeutlichen Stylum bey uns führete, noch weniger wird er jemand aufweisen können, der dergleichen an ermeldten Männern billichte, vielmehr zeigen so vile andere Schrifften, daß, wo es noth ist, man auch bey uns beflissen ist, zierlich und reinlich, oder, wo man ja dieses so nöthig nicht hält und mehr auf die Sache selbst siehet, dannoch deutlich zu schreiben, und kommet jene Remarque eben heraus, als wann wir aus Pfannets Stylo auf aller anderer Sächsischen 2c. Ictorum Schreib-Art schliessen wollten. 2. Wie es sonsten heisset: ars non habet osorem nisi ignorantem, so gienge es dem ehrlichen Burgermeister auch, weil er sich einmahl angewöhnet hatte, alles tumultuarie zu Papier zu bringen, und vom hundertesten biß auf das tausendste und von disem wider auf das fünffhundertste zu fallen, so müssen ihme auch lauter Schul-Füchse seyn, die eine Ordnung in einem Buch prætendiren. Doch dieses schröcket mich nicht ab, es nebst Herrn Struven dannoch für einen Haupt-Fehler zu halten, daß auch hier so wohl die Materien selbsten untereinander ligen, als auch eine öffters zerrissen und an unterschiedlichen Orten tractiret ist. Des Autoris oben excerpirte præ-

occupation hebt die Sache durchaus nicht: dann ein anders ist eine natürliche und der Sache gemässe Ordnung, welche allerdings nothwendig ist, und ein anders ist eine gekünstelte Ordnung, welche zwar offt wohl hinweg bleiben kan, ja offt hindert, offt aber auch zu Erleichterung einer Sache nicht wenig beyträget, und noch ein anderes ist eine affectirte Ordnung, welche niemahls gebilliget wird. Und ich möchte wohl wissen, ob nicht auch ein Cavallier, er mag seyn wer er will, dises Werck ohngemein lieber würde gelesen haben, wann e. g. der Autor erst von des Reichs-Adels Ursprung, Fortgang, Wachsthum und Abnahm gehandelt hätte, so dann auf dessen heutigen Zustand gekommen wäre und gezeiget hätte, wie dessen innerliche Verfassung und dessen Verbindung mit dem Kayser, dem Reich und dessen Ständen beschaffen seye, was die gesammte Reichs-Ritterschafft als ein einiges Corpus, was ein jeder Ritter-Craiß, was jeder Canton, was die Direction und Ausschüsse, was jedes Mitglied der Reichs-Ritterschafft und was die nicht immatriculirte Possessores der Ritter-Güter für Freyheiten in Ansehung des Kaysers, des Reichs, der Reichs-Stände, besonders derer, in welcher Landen jener Güter ligen, ferner ihrer unter sich selbsten gegeneinander, ihrer eigenen Personen und Familien, ihrer Unterthanen, fremder Staaten und des Landsäßigen Adels ꝛc. in realibus und personalibus haben, was hauptsächlich dawider eingewendet werde und hauptsächlich darauf zu antworten

seye

seye u. d. Wann auch jemand gewohnt ist, ordentlich zu schreiben und, wie billich, gleich zu Anfang eines Wercks überleget, wie es am nutzlichsten, ordentlichsten und angenehmsten einzurichten wäre, wird hernach die Haltung einer Ordnung einem Autori so gar keine weitere Mühe machen, daß sie ihme vielmehr eine grosse Hülffe ist, und wird darzu keines weges erforderet, daß man, um solches præstiren zu können, eben über der Arbeit beständig bleiben könne oder müsse. 3. Hat der Autor hin und wieder manches asseriret, welches noch sehr ungewiß und strittig ist, so ihme aber endlich, weil er, als er das Buch geschrieben, in Ritterschafftlichen Diensten gestanden, nicht eben so sonderbahr zu verargen ist, mit besserem Fug aber kan man 4. censiren, daß der Autor in Historicis nicht die rechte Fontes (woran doch so vieles gelegen ist) consulirt, sondern gemeiniglich, und wann er auch von denen ältesten Zeiten redet, nur neuere und darzu offt die schlechteste zu Rath gezogen hat, dahero das Buch von denen neueren Zeiten vil besser und solidere Sachen hat als von denen älteren. 5. Hat der Autor allzuvil Materien, welche eigentlich die Reichs-Ritterschafft nicht angehen, vilweniger zu Erlauterung deren heutigen Staats dienen. e. g. die Historie der Thurniere wird sehr weitlaufftig prosequirt, da doch darauf nicht nur Reichs-freye von Adel, sondern, wie einer Seits auch Fürsten und Grafen, so anderer Seits auch Land-sässige von Adel haben erscheinen können und erschienen seynd. Hingegen hat 6. der Autor

noch viles übergangen, welches zur Erkanntnuß des heutigen Zustandes der Reichs-Ritterschafft und deren Freyheiten, sonderlich auch zu deren Defension wider die dagegen gemachte Einwürffe derer Stände und anderer dienet, wie man e. g. nur die in des Autoris Grafen und Ritter-Saal und in Nagels gleichfolgendem Tractat enthaltene Specification der Reichs-Ritterschafftlichen Prærogativen gegen dises Buch halten darff.

Schließlichen also ist dieses wohl ein nutzliches und theils nothwendiges Buch, welches aber auch besser hätte gerathen können.

XXVII.

Theses inaugurales Tubingenses: *de Nexu Ordinis Equestris immediati, in Suevia, Franconia & Terra Rhenensis &c. Erga Cæsarem & Imperium* sub Præsidio Michaëlis GRASSI, Antecessoris Tubingensis An. 1715. defensæ, jam vero suppletæ & illustratæ per Respondentem & Collectorem Wolffgangum Philippum NAGEL, J. U. L. Ulmæ. 1728. 4.

Der Autor ist von Eßlingen gebürtig, und nunmehro Rathsherr allda. Er defendirte An. 1715. die 26. erste Theses, welchen gantz keine Exegesis beygefüget ware, pro Licentia, worüber, wie ich berichtet bin, der Herr Præses nochmals einige Ungelegenheit bekommen hat. Der Herr Autor aber fügte ex post noch 25. andere Theses bey, und versahe alle mit Noten; in welcher

Form

Form sie auch Burgermeister nachmahls dem Tomo I. Thesauri Juris Equestris einverleibet hat, nachdeme sie vorhero einzeln also ware gedruckt worden.

Es seynd darinn vornehmlich die Prærogativen des freyen Reichs-Adels kurtz vorgestellt und sonderlich die Schrifften angezeigt, worinn mehrere Nachricht von diesen Materien zu finden ist.

Diese Schrifft verdienet ihr Lob und ist sonderlich angenehm, daß man in denen kurtzen Thesibus in Compendio beysammen hat und lesen kan, worinn die so ansehnliche Vorzüge und Freyheiten des freyen Reichs-Adels bestehen. Was ich aber daran desiderire, ist dieses: 1. daß die Materien nicht so aufeinander lauffen, wie es etwa seyn sollte, 2. seynd Sachen mit eingemischt, welche nicht daher gehörten, e. g. th. 42. von denen Juribus, omnibus, etiam mediatis, Nobilibus communibus, th. 43. von denen Thurnieren, th. 46. von der Reichs Rittere öffteren Erhebung, zur Chur-Fürstlichen, Ertz- und Bischöfflichen Würde, welches sie wieder mit dem Landsäßigen Adel auch denen Fürsten und Grafen gemein haben. 3. Statuiret der Autor nicht nur vieles als richtig, worüber noch sehr gestritten wird, e. g. ob die Reichs-Ritterschafft Superioritatem territorialem habe u. d. sondern er setzet IV. vieles, welches die Ritterschafft selbst schwerlich genehm halten wird oder erwiesen werden kan, e. g. th. 42. Nobiles immediati cum *Comitibus* & Baronibus paria Jura & Privilegia ha-

 bent,

bent, th. 48. ſicut in dignitatibus & miniſteriis bellicis, ita & in Politicis digniores & præſtantiores gratia & favore in Aula Cæſare aliorum ſtatuum Imperii pollentes aliis præferuntur, ſicque autoritate ſingulari quam maxime paſſim conſpicui ſunt wann er von der Ritterſchafft comparative mit denen Ständen redet, ſetzet er: Nobilitas immediata, non minus ac (alii) Status Imperii oder ac alii (actuales) ſtatus Imperii, &c. Mit welcherley zu weit gehenden und die Ritterſchafft nur verhaßt machenden Aſſertis ich derſelben ſelbſt nichts gedienet zu ſeyn glaube.

Doch iſt dieſe Schrifft nicht zu verachten und einem, der gerne das Vornehmſte von der Reichs-Ritterſchafft beyſammen hätte, und allenfalls Nachricht, wo mehreres davon zu finden ſeye, billich zu recommendiren.

Ubrigens folget der Herr Autor allenthalben Burgermeiſters (deſſen Tochtermann er iſt) Principiis tam quoad Methodum quam realia und hat derſelbe vielleicht auch ſeinen Theil an dieſer Schrifft gehabt.

XXVIII.

Gründliche Beſchaffenheit der Reichs-Ritterſchafft Kayſerlichen Charitativ-ſubſidien / Ritter-Hülffen und Dienſten.

Ob dieſe piece auch einzelen oder ſonſt vorher gedruckt worden, weiß ich nicht, ſie findet ſich aber in dem Tomo I. von Burgermeiſters Theſauro Juris Equeſtris, welcher auch, wie es

der

der Stylus und Allegata geben, davon unfehlbar Autor ist.

Diese Materie ist darinn gantz kurtz und so zusagen nur thetice abgehandelt, und so ferne lässet sich diese kleine piece schon wohl davon consuliren.

XXIX.

Teutscher Reichs-Staat oder außführliche Beschreibung des H. Röm. Reichs Teutscher Nation &c. Aufs neue übersehen / auch durchgehends mit Notis und Erlauterungen samt einer Bibliotheca Juris publici vermehret durch Christoph Lorentz Bilderbeck / Land-Syndicum der Stände des Fürstenthums Lüneburg. Leiptzig. 1715.

Der Autor des Wercks selbsten ist unbekannt; in der zweyten Edition ward ihme der verdeckte Nahm Johannes Sylverius Germanus beygelegt, welcher aber auf dem Titul der neuesten Edition wieder unterlassen worden.

Von denen Editionen dieses Werckes schreibt Struve *in Biblioth. Juris* (Edit. de 1725.) *Cap. 14. § 45. p. 645.* Lipsiæ 1716. 4. primum prodiit, cujusque pars secunda ibid. 1704. 4. edita, qua speciatim recenset Principes & status Imperii. Hanc primam Editionem altera secuta Lipsiæ 1709. 1710. 4. Nun ist wohl offenbahr, daß in der ersten Jahr-Zahl ein Druckfehler begangen worden ist, weil ich aber jetzo nur die neueste Edition vor mir habe,

 diesen

diesen Fehler auch sonst nirgend her zu verbesseren weiß, so kan weiter nichts davon melden. Ferner ist darinn gefehlet, daß die dritte Edition ad Annum 1718. referiret wird, da mein Exemplar deutlich das Jahr 1715. hat, und in der Vorred wird gemeldet, daß es die dritte Edition seye. Wie dann auch Herr Struve *p. 537.* selbst einer Edition de An. 1715. gedencket. Einen andern Fehler begehet Spener im Teutsch. *Jur. publ. Part. I. Lib. 1. Cap. 13. § II. not. c. p. 413.* der die Edition de An. 1715. vor die zweyte angibt.

Das Werck ist in 10. Theile getheilt: in dem 1. handelt der Autor von den alten Gräntzen des Teutschen Reichs, dessen Alter Beschaffenheit, Volck und desselben Sitten, von denen heutigen Gräntzen Teutschlandes, dessen natürlichen Beschaffenheit, humeur der Innwohner, Eintheilung und denen Reichs-Craisen; Part. 2. von Teutschlandes Regiments-Form, dem Kayser, Röm. König, Kayserin und Reichs Vicariis Part. 3. Von denen Reichs-Ständen überhaupt, deren Rechten, Oneribus und Bestraffung. Part. 4. von denen Chur-Fürsten, Part. 5. Von denen geist- und weltlichen Fürsten, Prälaten und Grafen, Part. 6. von allen Reichs-Städten: und zwar von allen diesen so wohl insgemein als jeden Stand insbesondere. Ferner wird Parte 6. gehandelt von denen Hansee-Städten, dem Reichs-Adel rc. Part. 7. von denen Reichs- und anderen Conventen; Part. 8. von denen Reichs-Gesetzen und Reichs-Archiv; Part.

9. von denen Reichs-Gerichten und Part. 10. von des Teutschen Reichs Verfall, Mängeln, denen davon abgerissenen Landen, Exemptionen, Zustand der Religion und Universitäten.

Herr Bilderbeck (von deme mir sonst nichts, als was auf dem Titul stehet und daß er in Jure Civili etwas geschrieben, bekannt ist) hat das Werck übersehen, die neue Strittigkeiten, so entstanden, nachdeme der Autor mit seiner Arbeit schon fertig gewesen, hinzu gethan, auch vieles mit Anmerckungen und Allegatis (welche beede in der dritten Edition gleich unter dem Text stehen) erlauteret, dann eine Nachricht und Raisonoment von denen zum Jure publico (es hätte noch beygesetzet werden sollen: und anderen jenes Studium erleichterenden Disciplinen e. g. dem Jure Naturæ, Historiæ, Heraldic &c.) gehörigen Schrifften vorangesetzet, dergleichen Nachricht von noch mehreren Autoribus auch offt in denen Anmerckungen zu dem Werck selbsten ertheilet werden. Ubrigen protestirt Herr Bilderbeck, daß ihme nicht zuzuschreiben seye, was in dem Text fürkomme, ich weiß aber nicht, wie ich damit reimen solle, wann e. g. die *not. 5. ad C. 8. Cap. 6. Part. 8. p. 850.* also lautet: Dero Zeit, wie gegenwärtigen §. 8. diesem Capitel beyfügte, folgte ich denen zu Anfangs scheinbaren Gründen einiger neueren. Allein nunmehro, nach mehrerer der Sachen Überlegung trage ich kein Bedencken, denenjenigen beyzupflichten 2c.

Von dieser Bibliotheca Juris publici sagt Struve *l. c. §. 1. p. 537.* Pleraque ex Bibliothe-

cis ante jam editis hausit, ita aut eadem cum ipsis judicaret de Scriptoribus, nec satis perfecta. Spener *l. c.* §. *1. p. 397.* urtheilet davon: Herrn Bilderbecks Teutsche Bibliotheca Juris publici hält eine feine Ordnung und gibt von vielen Puncten eine ziemliche Nachricht.

Von dem Haupt-Werck aber halten die Gelehrte folgendes: Struve *l. c.* Majori modestia (als Zschackwitzens Einleitung zu dem Teutschen Staats-Recht) congestus Liber, cujus Titulus: Teutscher Reichs-Staat 2c. = = Hæc (pars. II.) equidem maximam partem ex Zechianis Commentariis fuit desumta, ita tamen, ut de suis varia auctor addiderit. - - Quantum ad ipsam Tractationem, Collectio est inordinata, non ex fontibus, verum ex Compendiis Juris publici, potissimum Zechii Heroldo Europæo depromta. - - Hujus iteratæ Editionis Tomo II. *Bilderbeckius* Præfationem præmisit, in qua contra hancce censuram disputat. Verum, licet non omnem Scripto laudem denegare ausim, cuilibet tamen Lectori facile patebit, an ex veris fontibus fuerit deptomtum. Interim nec Autori nec aliis quibuslibet iniuriam facere animus est, nec Libri bonitati quidpiam derogare. Si qui meliora de hoc Scripto judicent, meis vero derogent, mihi perinde erit. Ich erinnere hiebey nur, daß diese von Herrn Struven angezogene Bilderbeckische Præfation in der neuesten Edition dieses Buchs nicht befindlich, solches auch nicht in mehrerer Tomos abgetheilet ist. Weiter so hat Herr Spener *l. c.* §. *11. p. 413.* von unserem

vor=

vorhabenden Werck diese Meinung: (Es) ist ein, obwohlen mit manchen starcken Fehlern sich vergehendes, doch passabel-vollständiges Teutsches Systema Juris publici. Die darinn gehaltene Ordnung ist zwar nicht die beste, doch auch aller Orten nicht zuverwerffen. Man trifft von denen neuen Stritigkeiten darinnen hier und da gute Nachrichten an. Es ist von jedem Chur- und Fürstlichen Haus (es solte heissen: von allen Reichs-Ständen,) insbesondere nach dem Exempel des Limnæi gehandelt und, obwohl nicht aus den Coævis in älteren Sachen, dannoch in neueren und sonsten einiger zuverläßlicher Beweiß geführet. Der Estim, den das Buch erworben, hat doch den soliden Grund nicht, den man fürs erste angeben wollen, diesem füget Herr Spener noch in der Not. c. bey: Ich gestehe, daß bey obenhin angesehenem Werck es mir erstlich ziemlich gefallen, da aber es genauer geprüfet, ist bey mir dessen Credit hingesuncken, und/ wäre es mein eigen vormahls publicirtes Werck, würde ich doch glimpflicher, als im Text gethan, ohne eines schlechten Judicii mich schuldig zu machen, davon nicht haben urtheilen können.

An der Bibliotheca Juris publici weiß ich meines Orts nichts zu loben als einige wenige Particularia von etlichen Schrifften oder deren Autoribus; hingegen tauget 1. die darinn gehaltene Ordnung nichts, indeme e. g. der halbe Theil der Librorum subsidiariorum, nehmlich de jure Naturæ Gentium, der Historie ꝛc. Zu Anfang derselben und von denen Publicisten, der andere halbe

halbe Theil aber, nehmlich von denen Genealogisten und Heraldicis zuletzt und nach diesen recensiret wird. 2. Sehe ich nicht, warum der Autor überhaupt nöthig gehabt habe, die von denen Disciplinis subsidiariis Juris publici vorhandene Schrifften zu recensiren, noch viel weniger was e. g. die Scriptores Ethici in einer Bibliotheca Juris publici thun sollen. 3. Seynd die Nachrichten und Urtheile offt sehr seichte und sehr viele nöthige und wichtige Schrifften und Materien übergangen, welche einen besseren Platz darinn verdient hätten, als die entweder hier zu benennen gar unnöthige oder schlechte Autores. Eine Probe, wie mager es in dieser Bibliothec offt aussehe, will ich nur damit geben: In fine §. 16. führet der Autor, weil er sich (billich) nicht mit Recensirung der Historischen Schrifften von denen einzelen Provincien Teutschlandes aufhalten wollen, doch (unnöthiger Dingen) zur Probe an Aventini Annales Bejorum, Granzii Saponiam, Metropolem & Historiam Vandalicam und Cythræi Chronicon Saponiæ, so ja forderist ein herrlicher Selectus scilicet ist, so dann rühmet er jeden mehr als ob er wöhl verdienet, gar zu arg ist aber, was er immediate auf diese §. 7. setzet: Jetzt erzehlte Scribenten können diejenige, welche etwas solides in Jure publico præstiren wollen, schwehrlich entrathen ꝛc. Quasi vero! Hätte es der Autor nach denen Scriptoribus universalibus rerum Germanicarum gesetzt, liesse sich die Sache hören, so aber, daß er erstbenahmte Schrifften auch mit einschliesset, leget sich die allzugrosse

Schwach-

Schwachheit des Urtheiles allzu deutlich an den Tag. Unter die nöthigste oder doch wichtigste Scribenten von der neueren Teutschen Historie rechnet er Vassors Histoire de Louis XIII. Roi de France u. d. Jedoch mich dunckt, ich höre den Leser seufftzen: Claudite jam rivos &c.

Ich pflichte also hierinn vollkommen Herrn Struven bey.

Das Haupt-Werck aber belangend, so ist nicht ohne, daß darinn so wohl als in denen Anmerckungen viele nutzliche von andern Publicisten übergangene Materien und von vielen neuen Strittigkeiten artige Nachrichten zu befinden seynd, auch glaube ich, daß 2. der Autor nicht übel gethan, daß er, welches dazumal was rares gewesen, denen vielen un- und halb-gelehrten zu lieb, dieses Werck in Teutscher Sprache geschrieben hat, welches auch ohnfehlbar die Haupt-Ursach des guten Abganges gewesen ist. Alleine das Buch kommt mit seinem Titul nicht wohl überein; dann solle es nur: nach den Anfangs Worten des Tituls, von dem Teutschen Reichs-Staat handlen und also ein Compendium Juris publici abgeben, so gehören viele Historische, Geographische, Politische und andere Materien, wie auch die Beschreibung aller einzelen Reichs-Stände nicht hinein, solle es aber (welches wieder gantz was anderes ist) eine Beschreibung (welches Wort viel in sich faßt) des gantzen Röm. Reichs Teutscher Nation seyn, so hätten noch viel mehrere Materien darinn sollen abgehandelt werden. 2. Seynd nicht nur in

Histo-

Historicis, sonderlich in der alten Historie viele Fehler begangen und auch die abgeschmackteste Sachen und handgreiflichste Fabeln getrost nachgeschrieben worden, sondern es ist auch ein gleiches bey dem puncto Juris geschehen e. g. p. m. 132. heisset es von dem Jure primariarum precum. Krafft dessen ein Römischer Kayser in denen im Reich verhandenen unmittelbaren Collegiis der Canonicorum und Conventen - - wenn nach seiner Wahl - - darinnen einige Stellen vacant werden, - - dazu eine Person, die Precista und das darüber ausgestellte Diploma ein Paniß-Brieff genennet wird, welche er will, præsentiren kan. In disen wenigen Worten nun stecken 3. Haupt-Fehler, 1. daß das Jus primariarum precum dem Kayser nur bey denen unmittelbaren Stifftern zustehe, da doch ihme der Westphälische Frid art. 5. §. 26. solches expresse auch bey denen mittelbaren zuleget; 2. sagt der Autor: wann einige Stellen vacant werden, wie aber eines Theils der Kayser nur das Recht hat, auf eine einige Stelle ein Diploma primariarum precum zu verleihen, also hat er hingegen nicht zuzuwarten, biß eine Stelle vacant werde, sondern er kan die Præsentation thun, auch ehe eine Stelle vacant wird und dise Præsentation thut gleichbalden ihre Würckung so bald darauf eine Stelle vacant wird, wann anderst der Precist solche anzunehmen gesonnen ist; 3. confundirt der Autor die primarias preces mit denen Paniß-Brifen, da doch der Unterscheid zwischen beeden und daß jene die Præsentation einer geistlichen Person

zu

zu einer geistlichen Pfründ, dise aber einer weltlichen Person zu Erhaltung ihrer Leibes-Nothdurfft aus einem Closter importire, bekannt genug ist. Dergleichen Fehler nun begehet der Autor in der so bekannten Materie des Juris primariarum precum noch mehrere, e. g. er sagt: Der Kayser habe dieses Jus in denen Protestantischen Capituln, wo er vor dem 1624sten Jahr in dessen Besitz gewesen; nun machet aber das Instrumentum pacis einen Unterscheid zwischen denen unmittelbahren und mittelbaren Stifftern, sie seyen nun Evangelisch oder Catholisch; in jenen legt es dieses Recht dem Kayser zu, nicht nur wo er vor An. 1624. sondern wo er vor dem Westphälischen Friden exerciret hat, in diesen aber ubi exercuit die 1. Jan. 1624. So wichtig nun aber diese Fehler seynd und so leicht sie aus denen Reichs-Gesetzen, ja auch aus fast jedem Compendio Juris publici hätten verbessert werden können, so hat doch Herr Bilderbeck keinen derselben in seinen Anmerckungen berühret oder geänderet. Und dergleichen unrichtiger Stellen finden sich durch das gantze Werck gar viele. 3. Hat der Autor manchmal gantze Blätter Historica, ohne zu melden, wo er es her hat, welches doch in Historicis, als rebus facti, die sich nicht aus dem Gehirn spinnen lassen, ohnentbehrlich ist.

Folglich halte auch ich dieses Buch für sehr mediocre und so beschaffen, daß man es niemand wohl anrathen könne, um daraus das Teutsche Staats-Recht zu erlernen.

XXX.

XXX.

Introductio in Jus publicum Imperii Romano-Germanici novissimum, Autore Gabriele SCHWEDERO &c. Tubingæ 1722. VIII.

Von dem Herrn Autore ist oben Nachricht gegeben worden.

Dieses Buch ist jederzeit in Tübingen in 8. und zwar nunmehro schon neunmahl herausgekommen, erstmahls An. 1681. 2tens An. 1685. die letzte Editionen aber seynd de Annis 1701. 1707. 1711. 1718. & 1722. an welcher letzteren beede Jahre statt Herr Struve *in Biblioth. Juris* (Edit. de 1725.) *Cap. 14. §. 43. p. 635.* die Jahre 1719. und 1721. setzet: was nun das Jahr 1719. betrifft, weiß ich dafür jetzo eben nicht zu repondiren, wiewohl ich nicht glaube, daß mich meine Collectanea dißfalls betriegen, das Jahr 1721. aber ist irrig gesetzet, massen An. 1721. keine, wohl aber An. 1722. welche auch auf dem Titul stehet, eine neue Auflag geschehen ist.

Der Herr Autor hat das Werck in partem Generalem und Specialem getheilet, in jenem handelt er de Definitione, fine, objecto, mediis & principiis Juris publici in genere, de Legibus Imperii in specie, de Imperio Romano-Germanico ejusque modernis Divisionibus. Part. Spec. aber Sect. I. de Imperatore ejusque Juribus tam reservatis, quam cum Statibus eorumve quibusdam communibus, de Rege Romanorum, Vicariis & Comitiis Imperii Sect. II. de Statibus Imperii,

tii, eorum Ordinibus, de Superioritate territoriali & de reliquis Imperii Membris tam immediatis quam mediatis.

Herr Schweder hat durch dieses Werck sich in einen allgemeinen Credit gesetzet, massen es zu der Zeit, als es heraus kommen, und noch lange hernach, ohnstrittig eines der ordentlichsten und gründlichsten oder gar das beste Compendium Juris publici wäre: Dahero es auch gute Zeit als ein Liber Classicus in Jure publico gehalten, und zu denen Collegiis Juris publici gebraucht wurde. Herr Christoph Friederich Harprecht Professor Juris Extraordinarius zu Tübingen meldet in einer ehedessen gehaltenen artigen, bißhero noch ungedruckten Oration: de Fatis Jurisprud. in Acad. Tubing. daß Herrn Schweders Reputation sich auch biß in Holl- und Engelland erstrecke, und der Ertz-Bischoff von Canterbury, so noch lebet, ihme ein grosses Lob beygeleget habe. In den *Actis Erudit- An. 1682. m. Aug. p. 255.* heißt es: quod in fronte hujus libelli promittit doctissimus Autor, id ter integrum bona fide & laudabili conatu, nec apta minus methodo ac sincera brevitate præstat. Neque enim ex Justiniani Juribus (que nonnullorum vetus illud Romanorum *ἀπαιδευσία* est) Statum Germaniæ metitur, sed ex genuinis ac limpidissimis Legum Germanicarum & Actorum publicorum fontibus suas derivavit Doctrinas. Ferner heißt es: quod Materias Partis Generalis ex Contingii potissimum scriptis succincte pariter & acurate ostendat. Und endlich wird die Recension damit beschlossen: ut dubium

plane nullum appareat, quin hic exiguus mole libellus, si non omnium, plurium certe Eruditorum puncta laturus sit. Und in eben diesen *Actis An. 1689. m. Aug. p. 421.* heisset es wieder von dieser Introduction: non sine multorum applausu exceptam esse. Kulvis oder *Sulpitius de Stud. Jur. publ. recte instituendo p. 48.* sagt: Cur introductionis nomen præscribere optaverit operi quo ipsa disciplinæ tractatio continetur, nescio - - - Id sane negari nequit, Collectionis eruditæ diligentiam ac Studium non spernendum in universo isto libro satis conspici. Joseph Bernhard Glettle/ ein Catholick, judiciret *in select. Jur. Publ. Cap. I. num. 10. p. 4.* also: *Schvvederi* Introductio in Jus publicum magna Cura & accurato satis Ordine conscripta est. Ego sane præ aliis librum hunc æstimo, neque in eo multa invenio, quæ Momus carpet, quamvis Vir Charissimus Dn. Dr. Beham ungue Censorio in eum involare nullus dubitet. Struve meldet *l. c.* dieses: Frequentioris usque huc in Academiis tum Protestantium tum Romano-Catholicorum usus ~~fuit Gabr.~~ *Schvvederi* &c. Hæc Introductio multa industria concinnata, ob ordinem suum communem fere adplausum promeruit, cum tyronibus satis sit apta. Ipsas etiam I. P. materias ex Actis Imperii & Scriptoribus præcipuis explicavit, ac sincerum se nec partium Studiis deditum ubique ostendit. Dolendum tamen quod Stylo nonnunquam utatur difficiliori, quem per varias parentheses reddit adhuc obscuriorem. Alias divagatur nonnunquam prolixus nimium est in Reservatis Imperatoris ex Jure civili decla-

declarandis nec ubique ad fontes satis recurrit. Und wiederum *Cap. 16. §. 21. p. 839.* Inter præstantiora compendia referenda Gabr. *Schvvederi* &c. quæ ob ordinem & juridicam materiæ tractationem est laudanda. Herr Spener im Teutsch *Jur. publ. P. I. Lib. 1. Cap. 13. §. 15. p. 419.* schreibt: Beyde Männer Schweder und Horn haben ihre Arbeit bey denen Gelehrten wohl angebracht, auch darzu bereits genugsame Subsidia für sich gefunden. Sie untersuchten die Reichs-Gesetze, als vornehmste Principien unsers Juris publici genauer, als sonst gewohnlich gewesen. - - Keiner von beyden hält es mit Monzambano, weder wegen der Reichs-Form, noch auch in Ansehung der Landes-Hoheit. - - Herrn Hornii Meynung von der Monarchie, die er zwar sehr behutsam will angesehen wissen, gefället mir so wenig als Herrn *Schvvederi* vermischte Form, aus Ursachen, die anderweit zu zeigen stehen, doch hat hiebey ein jeder Macht zu lehren und zu glauben was er will. Bilderbecks Sentiment in der dem Teutsch. R. Staat vorgesetzten *Biblioth. Jur. publ. §. 18. p. 21.* ist dieses: (Es ist mit grossem Fleiß elaboriret, nur ist Schade, daß er sich zu Zeiten bey nicht eben gar wichtigen Materien (wovon ein Exempel Cap. de Academicis) gar zu lange aufhält und durch die ihm gewohnliche viele Parentheses seine Schreib-Art danckel machet. In der vermischt. *Biblioth. 5.* Stück. *n. 4.* und aus selbigem in denen gelehrt. Zeitung. *de 1718 p. 358.* heisset es: Herr Schweders Einleitung hat die Ehre, daß sie so wohl auf Protestantschen

schen als Catholischen und Kayserlichen Univer-
sitäten, wegen ihrer geschickten Einrichtung als ein Handbuch eingeführet worden, ob man gleich bey den Catholischen überhaupt noch am Kayserlichen Hofe mit der Ausführung der dahin gehörigen Materien zu frieden ist. Daher hat schon der Herr Baron Lymker dasjenige was mit den Maximen des Kayserlichen Hoffs nicht übereinstimmt, in seinen darüber herausgegebenen Analectis zu verbesseren gesucht, der Herr Neumann aber, als er zu Prage darüber gelesen, was ihm in Ansehung der Catholischen Religion, oder der des Königreichs Böhmen, wie auch der Kayserlichen Hoheit und reservatorum anstößig geschienen, aus dem Wege raumen wollen, und seine Anmerckungen darnach dem Druck übergeben; ꝛc.

Meine Gedancken seynd in denen unparth. Urtheil von Jurid. und Histor. Büchern *P. I. p. 20.* dahin gegangen: Das Buch recommendiret 1. des Herrn Autoris Unpartheylichkeit, indeme ihm nachzurühmen ist, daß er fast überall das Officium eines guten und ehrlichen ICti suum cuique tribuendo erfüllet, welches in der heutigen naßweisen Welt etwas rares ist. 2. Hat er die Reichs-Gesetze selbsten fleißig gelesen und citiret, welches der rechte Grund und das beste Kennzeichen eines guten Compendii Juris publici ist. 3. Hat er überall das punctum Juris starck urgiret, und ist nicht nur intra Historica oder bey einem leeren raisoniren stehen geblieben, welches doch heutiges Tages den grösten Theil der Scriptorum Juris publici außmachet. Doch

Doch wäre zu wünschen 1. daß der Herr Autor mehrere und bessere Principia ex Historia Imperii Pragmatica und dem Jure publico universali gehabt hätte. 2. Daß in denen neuen Editionen auch die täglich neu emergirende Controversiæ Juris publici eingeruckt, hingegen die ehemals movirte, heut zu Tag aber unnützliche oder mit Recht exsibilirte Streit-Fragen aussengelassen worden wären; 3. Daß einige Haupt-Materien nicht also seichte übergangen, etliche von denen nicht principalen aber e. g. de solemnibus Electionis & Coronationis Imperatoris &c. nicht so gar weitläufig tractiret worden wären. 4. Daß er dem Jure Civili in Decidirung der Controversiarum Juris publici nicht so viel tribuiret hätte. 5. Daß nicht hin und her der allotriorum & generalium e. g. bey dem Capite: de Jure confirmandi Academias, von denen Academiis überhaupt, so viel beygebracht worden wäre.

Dessen unerachtet halte ich darfür, es thue ein Studiosus am besten, wo er dises Compendium liset, einen gelehrten Professorem darüber höret, und, wo er eines oder das andere vorbemeldter Stücke corrigiret und suppliret, es sich fleißig anmercket.

Disem habe in denen Emendandis noch beygerucket: 6. Seynd fast alle (adde neuere) Editionen über alle massen vitios. Also daß dises Buch heutiges Tags und gegen unseren jetzo herauskommenden Schrifften kaum noch mittelmässig mag genennet werden.

Ich bleibe nochmahls bey disem Judicio; ausser, daß ich in denen letzten Worten an statt kaum lieber setzen wolte nur:

Daß über dise Introduction der Herr von Lymker so wohl als Herr Neumann Anmerckungen herausgegeben haben, ist ex præcedentibus schon zu ersehen gewesen: von beeden wird ein andermahl mehrers zu reden seyn. Der Herr von Ludewig hat in denen gelehrt. Zeitung. *de 1724. n. 7. p. 60.* dergleichen versprochen, aber meines Wissens es noch nicht erfüllet, auch hat nach ermeldter gel. Zeit. *de 1718. n. 104. p. 862.* Bellmont zu Erfurt kurtze Positiones darüber herauszugeben angefangen, darinn er Hn. Schweders Sätze theils zu verbesseren, theils zu erlautern getrachtet, und offentlich darüber disputiret hat.

XXXI.

Thesaurus Juris derer Grafen und Herrn des H. Röm. Reichs ꝛc. ans Licht gegeben von Johann Christian Lünig. Franckfurth und Leipzig. 1725. fol.

So berühmt des Herrn Collectoris Nahme in Teutschland ist, und da ich selbst die Ehre gehabt zerschiedene Schreiben von ihm zu erhalten, so weiß ich doch von seinem Leben und Fatis nichts weiter zu sagen, als daß er Stattschreiber in Leipzig ist, und seinen schon seit dem Jahr 1694. edirten Schrifften nach, seine Jahr auf sich haben muß. Sonsten ist Reichs-kündig, durch

wie

wie vile, grosse, kostbare, angenehme, nutzliche und nothwendige Collectiones er sich um das Reich und die gelehrte Welt besonders auch unser Teutsches Jus publicum verdient gemacht hat, als da seynd sein Reichs-Archiv, Staats-Consilia, Reichs-Cantzley, die Grundveste Europäischer Potentzien Gerechtsame, Codex Italiæ Diplomaticus, selecta scripta illustria, Bibliotheca deductionum, Literæ & Orationes Procerum, Corpus Juris militaris, Sylloge Negotiorum publicorum &c.

Herrn Burgermeisters Thesaurus und Bibliotheca Juris Equestris haben den Gräflich-Hohenloh-Weickersheimischen Rath- und Cantzley Directorem Herrn Lic. Georg Tobiam *Pistorium* (der sich auch durch andere Schrifften bekannt gemachet hat,) bewogen, Herrn Lüningen zu dieser Collection zu veranlassen, zu welcher er, Herr *Pistorius* auch selbsten viles beygetragen hat, wiewohl sein Nahmen denselben nicht beygefüget ist, doch lässet das meiste davon sich zimlich errathen.

Den Innhalt betreffend, so erscheinet erstlich eine grosse Einleitung zu disem Thesauro, darinnen die Antiquitates, Anfang und Wachsthum des Grafen-Standes per Secula erkläret, so dann deren alt und neue fürnehmste Prærogativen erzehlet werden. Darauf folgen in dem Ersten Theil Excerpta aus denen bewährtesten Glossatoribus, Historicis und Publicisten, den Ursprung, Wachsthum, Prærogativen und Gerechtsamen derer Grafen und Herren des H. Röm.

 Reichs

Reichs insgemein betreffend. Weilen aber zu weitläufig fallen würde, alle hier excerpirte Opera zu specificiren, so wollen wir nur die Nahmen derer Autorum zu einiger des Lesers Nachricht hersetzen: Solche seynd nun Lindenbrog/ Cluver/ Besold/ Speidel/ Goldast/ *FRESNE*, Spalmann/ Matthäi/ Wehner/ Rüdinger/ *CHRISTINÆUS*, Spangenberg/ Juncker/ Albin/ Lehmann/ Hund/ Latz/ Pauermeister/ Ziegler/ Hert/ Schilter/ Textor/ Lucäi; Ferner werden die im Reichs-Archiv befindliche Matriculn, so viel die Grafen betrifft, excerpirt, und die Summarien von Herrn Koppens Tractat de insigni Differentia inter S. Rom. Imperii Comites & Nobiles immediatos inserirt. Der zweyte Theil enthält Dissertationes Historico-Juridicas berühmter und Hochgelehrter Männer von oben besagten Thematibus; dise seynd 1. Göbels Diss. de Statu Nobilitatis Germanicæ; 2. Stryckens Diss. de Jure Illustrium & Nobilium communi; 3. Beindorffs Diss. de Rom. Germ. Imperii Comitibus & Baronibus; 4. Excerpta ex *BESOLDI* Discursibus Politicis; 5. Contings Diss. de Ducibus & Comitibus Imperii Germanici; 6. Gerhards Diss. de Comitibus &c. 7. Quæstiones ex *GERHARDI* Quæstionibus controversi in Jure publico Rom. Germanico occurrentibus; 8. Matthiä Diss. de Comitibus S. S. Imp. eorumque Juribus; 9. Webers Historia Comitum veterum Rom. Germanicorum generalis; 10. Redeckers Exercitatio de Comitibus eorumque Juribus; 11. *CALENI* Promulsis Observationum Historico-Politi-

liti-

liticarum, præcipue de Comitibus; 12. Becmanns Dissertationes de Comitibus & Baronibus S. Rom. Imp. 13. Von Eibrams Diss. de Jure Baronum; 14. Consors Diss. de Differentia Comitum Imperii immediatorum & mediatorum und 15. Struvens Diss. de Comitibus & Baronibus S. R. Imperii. Der dritte Theil endlich begreiffet Dissertationes, Consilia, Bedencken, Acta publica und andere Nachrichten aus berühmten Publicisten, die Prærogativen und Gerechtsame derer Grafen und Herren des H. Röm. Reichs insonderheit betreffend. Es seynd der kleinen hierinn enthaltenen Piecen so vil, daß deren Erzehlung hierzu vil Raum hinweg nehmen würde, dahero ich mich begnügen muß, nur die Rubriquen der Capitel, worunter dieselbe eingetragen seynd, zu excerpiren, und die, so vor einen formlichen Tractat passiren können, anzuzeigen. Das 1. Capitel enthält also Nachrichten von dem Ursprung derer Grafen und Herrn des H. Röm. Reichs, auch ehemahligem Ansehen und Würde derselben. In disem Capitel seynd sonderlich zu mercken a) Schediasma, in welchem deutlich erwisen wird, daß in vorigen Seculis die unmittelbahre Grafen des H. Röm. Reichs denen Reichs-Fürsten jederzeit gleich geachtet worden. b) Reflexiones über die so genannte Annotation des Land-Gräflich Leuchtenbergischen Rangs ꝛc. Das 2. Capitel ist von denen Prærogativen nnd Gerechtsamen derer Grafen und Herren des H. Röm. Reichs und begreifft allein Schilters Diatriben de S. Rom. Germ. Imp. Comitum Prærogativa ac

Jure inter ipsos & Ordinem Equestrem immediatum secundum quosdam controverso. Capitel 3. kommen allerhand Excerpta und kleine Schrifften von dem Jure Præcedentiæ derer Grafen und Herren des H. Röm. Reichs für, gleichwie Capitel 4. dergleichen von dem Reichs-Gräflichen Hoff- und Cantzley-Ceremoniel, worinnen sich auch finden a) Eybens Disquisitio de Titulo: Nobilis &c. b) Eybens Stylus Curiæ etiam in titulis interdum plumbeus &c. c) Grafen und Herren Titulaturen von 5. Seculis her. Das 5. Capitel bestehet in des Herrn von Plönnies Diss. de Ministerialibus. Im 6. Capitel erscheinen allerhand Bedencken und Schrifften von Eh-Sachen derer Grafen und Herren des H. Röm. Reichs, und im 7den dergleichen von Vormundschaffts-Sachen derer Grafen und Herren des Röm. Reichs, dann im 8ten solche von ihren Testamenten, worunter zu mercken a) Eybens Diss. de Testamento Principis & Comitis S R. J. b) Barthens Diss. de Testamento Comiti oblato. Das 9te Capitel handelt von dem Jure Primogenituræ, Statutis Familiæ, Venia ætatis &c. Der Grafen ꝛc. Das 10. von derselben Lehens- und Successions-Sachen, worinn a) Kemmerichs Theses de Statu Reipublicæ Germanicæ Feudali & Feudis Regalibus; b) *COCCEJI* Diss. de præsumtione Qualitatis Feudalis Comitatuum &c. und anderes. Das 11. Capitel ist der Materie von der Superioritate terrioriali und Jurisdiction der Grafen ꝛc. gewidmet und daselbst unter anderem enthalten Mrels Diss. de *S*uperioritate territoriali Comi-

Comitum Imperii. Das 12. Capitel tractiret die Materie von denen Regalibus und das 13de von dem Jure collectandi der Grafen ꝛc. Gleichwie das 14de von Zoll- und anderen Privilegiis, insonderheit aber denen Privilegiis de non evocando & de non appellando derer Grafen ꝛc. redet. Das 15de Capitel enthält a) Waldschmids Diss. de S. R. J. Comitum Austregis und b) eine gründliche Vorstellung, was es mit denen Reichs-Grafen, wann dieselbe von mediatis belanget werden, vor eine Beschaffenheit habe. Im 16den Capitel kommen allerhand Acta publica, Excerpta und Schrifften von der Grafen und Herrn des H. Röm. Reichs Jure adlegandi & deputandi und was deme anhängig, für das 17de Capitel ist denen Wappen und Sigeln der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs gewidmet und das 18de denen Gerechtsamen derer Grafen ꝛc. zur Præsidenten-Stelle bey dem Cammer-Gericht. Das 19de Capitel handelt von denen vier Reichs-Gräflichen Collegiis auf Reichs-Tagen, auch ihren vier votis und bestehet aus 50. kleinen Piecen. Das 20. Capitel tractirt von denen Gravaminibus derer Grafen und Herren ꝛc. und darauf erfolgten Kayserlichen Resolutionen. Endlich so wird in dem 21sten Capitel von unterschiedenen des H. Röm. Reichs Grafen- und Herren-Stand betreffenden Sachen geredet. Darinn stehen auch a) Besolds Consultatio super varias Quæstiones Comitum Dignitatem & Prærogativas concernentes; b) *PISTORII* Conspectus illustriorum inter S, R. J. Comites

mites & Ordinem Equestrem immediatum gliscentium. Zuletzt wird mit einer Recension derer Autorum, so von Grafen und Herren entweder nur hin und wieder in ihren Schrifften Nachricht gegeben, aber besondere allhier nicht inserirte Tractate davon geschrieben haben, beschlossen. In all disen Theilen und Capituln aber seynd nicht lauter vorhin edirte Schrifften enthalten, sondern auch vile Acta publica und anderes, so jetzo erst an das Licht tritt.

Dieses Werck wird recensiret in denen *Actis Erudit. An. 1726. m. Mart. n. 2* und daraus in denen gelehrt. Zeitung. *d. Anni n. 24. p. 226.* da es dann davon heißt: dises ist abermahls eine neue Sammlung, so wir dem berühmten Herrn **Lünig** zu dancken haben. - - Denen (Schrifften ist) eine zimlich lange, sehr gelehrte und Lesens-würdige Einleitung in dieses Werck vorgesetzet, die man ohne Zweiffel Herrn *Pistorio* zu dancken hat. Darinn wird vom Ursprung der Grafen gehandelt, und fast durch alle Jahr hunderte erwiesen, in was vor Ansehen sie gestanden; wobey der Autor sich nicht allein auf tüchtige Scribenten, sondern auch vornehmlich auf die hin und wieder in Herrn **Lünigs** Reichs-Archiv befindliche Diplomata beziehet, um den Nutzen dises vortreflichen Wercks desto deutlicher zu machen. - - Die Verfasser haben sehr wohl gethan, daß sie so vile hin und her zerstreute Schrifften in ein Werck zusammen drucken lassen. Dann ob sie gleich nur von den Gerechtsamen der Reichs-Grafen überhaupt zu handlen

schei-

scheinen, so kommt doch viles darinn vor, welches verschidene Gräfliche Familien insonderheit angehet, das auch durch Hülffe des beygefügten nutzlichen Registers gar bequem kan nachgeschlagen werden.

Ich habe mich ebenfalls schon von dieser Collection in meinen unparth. Urtheil. von Jurid. und Histor. Büchern P. IV. p. 575. und zwar also vernehmen lassen: Daß Herrn Collectoris Vorhaben in diesem Werck alle hauptsächlichste den Reichs-Grafen-Stand betreffende Scripta, Acta publica und andere bekannte und bißhero noch unbekannt gewesene Nachrichten zu sammlen, ist durchaus Lobens- und werth, daß ihme in so ferne auch von allen übrigen Sorten der Reichs-Stände gefolget werde. 2. Man muß gestehen, daß in diser Collection vile schöne und theils vorhero rare, theils gar unedirte, dieses so ansehnlichen Corporis guten Theils sonst eben nicht gar bekannte Jura und Verfassung betreffende Schrifften und andere Piecen zusammen getragen seynd, ja es ist auch im geringsten nicht übel gethan, daß man auch dermahlen noch wohl zuhabende Schrifften beygefüget hat, weilen doch solche theils sich nach und nach verliehren, und rar werden, ja auch offt bereits in manchen Gegenden des Reichs mit gröster Mühe zu bekommen seynd, sonderlich Academische Dissertationes, theils ist man all der Müh überhoben, sie zu sammlen, theils ist es auch commod, also alles zusammen gehörige in einem Format und Band beysammen zuhaben. Eben so gut ist es auch,

daß

daß man aus nutzlichen, aber von vielerley oder doch von andern in dise Collection sich nicht schickende Thematibus handlenden Wercken, wo solche sonders gute Nachrichten von einer ad hoc Institutum gehörigen Materien in sich fassen, Excerpta gemacht und in gegenwärtige Collection eingetragen hat, indeme e. g. einem viel daran gelegen seyn kan, zu wissen, was Crusius de Præcedentia Comitum Imperii schreibe, wie ihme aber alles andere in dem gantzen Crusianischen Werck de Præcedentia nichts nutzen mag, so muß ihm unfehlbar lieb seyn, daß er nunmehr nicht nöthig hat jeneswegen sich das gantze Crusianische Werck anzuschaffen.

Hingegen glaube ich auch es hätten nicht nur einige nicht vil zu bedeuten habende Stücke hinweg bleiben können, sondern man hätte 2. auch wohl gethan, wann man einige Scripta, die zwar ex professo von dem Reichs-Grafen-Stand handlen, aber entweder viele schlechte, oder zu dem Themate nicht gehörige oder nur das in denen anderen in diesem Thesauro enthaltenen Schrifften bereits gesagte enthalten, nicht gantz inseriret, sondern ebenfalls nur Excerpta daraus geliefert hätte. 3. Weiß nicht warum es geschehen und scheinet fast einen Defectum des bey dergleichen Collectionen nöthigen Judicii zu arguiren, daß man unterschiedliche Scripta e. g. ob ein Evangelischer Graf seiner verstorbenen Frauen Schwester heurathen dürffte u. d. g. welche doch eben nicht nur den Grafen-Stand, sondern alle der Augspurgischen Confession zugethane Stände

des Reichs angehen, (adde. oder solche, welche gar das gantze Reich und alle dessen Stände berühren e. g. Remmerichs Diss. de Statu feudali Reipublicæ Germanicæ, Plœnnies Disp. de Ministerialibus &c.) mit eingemischet und würde, wann man so verfahren wollte und Casus speciales von Reichs-Grafen mit beybrächte, deren Decision aber auf Entscheidung anderer allen Ständen des Reichs oder mehrern Classen derselben gemein seyender Fragen ankommet, e. g. Ob ein Graf in feudis Nobilitati immediatæ antea incorporatis, postea iterum consolidatis das Jus Collectandi habe u. d. g. man mit leichter Müh einen solchen Thesaurum von vilen Voluminibus sammlen können, der aber meines Erachtens alsdann den Nahmen eines Thesauri Juris der Grafen und Herren des Römischen Reichs nicht würde souteniren können.

Indessen ist man doch dem, dem Publico mit vielen nutzlichen Collectionen zu dienen unermüdeten Herrn Lünig auch für diese Sammlung allen Danck schuldig, und wird er sich das Publicum weiters verbinden, wann er mit Beobachtung diser unserer, wie ich gäntzlich glaube, nicht ungegründeter Monitorum, dise Collection von Zeit zu Zeit fortzusetzen sich die löbliche Mühe geben wird. Bey diesem Judicio lasse ich es auch noch jetzo bewenden.

XXXII.

Dissertatio Juris publici: *de Statu Nobilitatis Germanicæ*. quam Præside Jo. Wilhelmo

helmo GOEBEL, J. U. D. & Professore Ordinario proposuit A. & R. Anton. Henr. *Alerten*, Hildesiensis Helmstadii. 1719. IV.

Ich weiß weder von dem Herrn Præside (der ohnfehlbar Autor ist) noch dem Respondenten etwas weiteres zu melden, als daß jener auch de Juribus Majestaticis Procerum Imperii und von dem Recht des Hauses Braunschweig auf die Grafschafft Peina 2. Dissertationes geschrieben hat.

Diese Dissertation ist, wie wir schon in Præcedentibus angemercket, auch Lünigs Thesauro Juris Comitum & Baronum Imp. *Part. II. n. 1. p. 233. seqq.* einverleibet.

Es seynd 14. Theses, welche in denen Noten weitläufftiger deduciret werden. *STRUV. in Biblioth. Juris* (Edit. de 1725.) *Cap. 14. §. 76. p. 738.* nennet es brevem quidem sed elegantem Dissertationem.

Es ist auch nicht ohne, daß die Dissertation artig geschrieben ist und allerhand gute Sachen enthält; Es ist aber 1. keine Materie ausgeführet, sondern alles nur kurtz berühret. 2. Seynd noch viele wichtige, so wohl dem mittelbahren als unmittelbahren Teutschen Adel betreffende wichtige Materien gar übergangen, auch 3. an etlichen Orten ein und anderes unrichtiges e. g. §. *3. not. b.* heisset es: Sic in Territorio Würtebergensi Ducis Superioritatem territolialem agnoscunt (Nobiles immediati) alleine, obgleich der Herr Hertzog

zog wegen des puncti superioritatis territorialis mit seinen der Reichs-Ritterschafft vermitglie-derten Vasallen, (dann bey denen andern wird, ob sie gleich im Land ligen, dergleichen nicht einmahl prætendirt,) vor dem Reichs-Hof-Rath Process führet, so seynd doch bißhero besagte Vasallen in possessione immedietatis, jure vel injuria? lasse ich andern zu decidiren über. So gehen auch die §. 7. berührte Kayserliche Zoll-Privilegia nur die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft, nicht aber auch den Land-säßigen Adel an. Endlich, obwohlen freylich die Edelleute vil Lehen besitzen, dises aber doch ihnen mit so vilen höheren und niedrigeren Standes-Personen gemein ist, so weiß nicht, ob hier eben der Ort gewesen, daß so vieles von denen Lehen hätte sollen gesagt werden.

Ich halte es also für eine mittelmäßig gute Dissertation.

XXXIII.

Disputatio Juridica: *de Jure Illustrium & Nobilium communi*, quam Præside Samuele STRYCKIO defendit Autor Fridericus de *Gœrne*, Eques Marchicus. Witteber-gæ. 1691. 4.

Weilen der Respondens, von dem ich weiter nichts sagen kan, Autor seyn solle, so doch schwerlich zu glauben, so will ich auch von Stryckens Leben hier nichts gedencken.

Diese Dissertation findet sich auch in *STRYCKII* zusammengedruckten *Dissertat.* und in Lünigs *The-*

saur. Juris der Graf. und Herrn des H. R. Reichs *Part. 2. n. 2. p. 241.*

Unter denen Illustribus verstehet der Autor Bischöffe, Prälaten, Grafen, Freyherrn, & qui sunt in Consilio Principis, unter denen Nobilibus aber den übrigen niedren Adel. Darauf zeiget er, daß de Jure Romano und heut zu Tage beede in personalibus, realibus & actionibus regulariter einerley Jura haben.

Ich weiß lediglich nichts, was mir an der gantzen Disputation gefallen hätte, dann 1) sehe ich nicht, warum der Autor die Bischöffe nur in Classem illustrium, ja gar mit denen, die in Consilio Principis seynd, welches auch burgerliche Personen seyn können, in eine Claß setzet. 2) Ist ein lapsus valde insignis, daß der Autor (ausser sehr selten) so wohl unter denen Illustribus keinen Unterschied machet, ob sie Reichs-Stände seyn oder nicht, als auch unter denen Nobilibus, ob sie ohnmittelbar oder mittelbar seynd, sondern alles, so zu sagen, über einen Kamm schieret, da doch jede Claß ihre von der anderen gar sehr distinguirte Jura hat. 3) Sehe ich nicht, wie der Autor das, was bey denen Römern von denen Illustribus & Nobilibus disponiret worden, auf unsere heutiges Tages also genannte Illustres und Nobiles, sive Status sive non, sive immediatos sive mediatos, noch weniger auf alle ohne Unterschied ziehen könne, da wegen der ungemeinen Differenz der Regierungs-Form beyder Reiche und der so differenten Arten der Bedienungen und Graden des Adels ich nicht finden kan, wie ohne Absurdität von einem auf das andere könne ar-

argumentiret werden. 4) Decidiret der Autor alle, auch die wichtigste Controversias Juris publici Germanici, aus dem Jure Justinianeo, so, daß es nicht toller seyn könnte, wie man e. g. nur die Materie: an matrimonium Principis cum uxore nobili sit inæquale? u. d. ansehen darff. 5) Seynd auch sonsten die Casus oder Rationes sehr elend, confus oder manc formirt, e. g. *Cap. 3. n. 49.* heisset es: Verum an Jus primogenituræ & per consequens Appanagii constitutio solis Illustribus relinquenda? Non puto, cum nihil obstet, quo minus & in Familia Nobili Primogenitura introduci possit, si hoc fiat consensu Domini Feudi. Wie schicket sich nun aber diese ratio decidendi auf die Nobiles tam immediatos quam mediatos, welche nur Allodia besitzen? 6) Werden eine Menge impertinenter Allegationen angeführet, hingegen offt die eigentliche und nöthige übergangen, e. g. zu erweisen, daß denen Illustribus Imperii das Jus Austregarum zukomme, allegiret der Autor Rhetium und die Cammer-Gerichts-Ordnung läßt er aussen ꝛc.

Ich wüßte also nicht, worzu diese Disputation nutz wäre, als daß man sie zu einem ausnehmenden Muster einer gezwungenen und äusserst abgeschmackten Applicirung und Verbindnng des Römischen Bürgerlichen mit dem Teutschen Staats-Recht vorlegen kan, und hätte der sonst berühmte Autor wohl gethan, wo er bey seinem Jure civili geblieben wäre, und das Jus publicum hätte Jus publicum bleiben lassen.

XXXIV.

Exercitatio: *de Ducibus & Comitibus Imperii Germanici*, quam Præside Hermanno CONRINGIO, Philos. ac Medicinæ Doctore hujusque Professore publico proposuit Georg. Adam. *Struvius*. Helmstadii. 1643. 4.

Conring kame An. 1606. in Ost-Frießland auf die Welt, studirte zu Helmstätt und in Holland, wurde darauf zu Helmstätt Professor Philosophiæ naturalis, weiter zugleich Medicinæ, und endlich auch Politices Professor. Er wurde auch bey der Fürstin in Ost-Frießland geheimer Rath und Leib-Medicus, ingleichem Schwedischer, Dänischer und Lüneburgischer Rath, versahe aber dabey seine Professur biß in den Tod, der An. 1681. erfolgte. Vid. Gelehrt. *Lexicon*. Er ware zimlich in allen Facultäten versirt, sonderlich aber hat er sich durch vile zu seiner Zeit unvergleichliche Schrifften, als Exercitationes de Republica Imperii Germanici, Librum de Finibus Imperii, Stritt-Schrifften super Jure Imperatorem coronandi &c. um das Teutsche Jus publicum ungemein und so verdient gemacht, daß auch einige Publicisten in der Historia Disciplinæ Juris publici mit ihme einen neuen Periodum anfangen und ihn rühmen, daß er es eigentlich am ersten recht solid zu tractiren gelehrt, und, wie man die Reichs-Historie darinn nutzen könne und müsse, gezeiget habe. Die Elogia, die er deßwegen von allen Publicisten noch jetzo erhält, seynd gantz ungemein.

Ge-

Gegenwärtige Dissertation stehet auch in Conrings schon gemeldten *Exercitat. Academic. de Republ. Imp. Germ. num. 4.* und in Lünigs *Thesauro Juris* der Graf- und Herrn des R. Reichs *Part. 2. n. 5. p. 274.*

Sie ist mehr Historisch als Juridisch, indeme der Autor darinnen nur de Ducum Comitumque origine, incrementis & varie mutata potentia atque autoritate handelt.

Ob also dise Schrifft wohl zu ihrer Zeit mit allem Recht eine der besten konnte genennet, auch, so vil besagtes punctum Historicum betrifft, noch jetzo nützlich kan gebraucht werden, indeme der Autor, welches damals fast ein Meerwunder ware, die rechte eigentliche Fontes, nemlich die alte und coævos Scriptores selbst, fleißig gelesen und angeführet hat, so liesse sich doch 1. auch in puncto Historico noch vil schönes von diser Materie sagen, so sich in dem Autore nicht findet, 2. ist das punctum Juris und der Ducum & Comitum heutiger Zustand und Beschaffenheit kaum berühret, so aber, weil des Autoris Intention allem Ansehen nach nicht gewesen ist, es zu tractiren, eben nicht als ein Fehler aufgerechnet werden kan. Doch kan die Dissertation heutiges Tages nicht anderst als für mittelmäßig passiren.

XXXV.

Dissertatio *de Comitibus*, quam sub Præsidio Jo. Ernesti GERHARDI, Professoris publ. proposuit M. Jo. *Hoffmann.* Jenæ. 1652. 4.

Weil es fast scheinen will, der Respondens seye Autor diser Dissertation, so will ich von dem Præside nichts melden; der Respondens aber ware von Arnstatt. Lünig hat auch dise Dissertation seinem *Thesaur. Jur.* der Graf. und Herrn des H. R. Reichs *Part. 2. n. 6. p. 282. seqq.* einverleibt.

Cap. I. werden die Etymologien der Namen Comes und Graf untersucht, und vergleichet der Autor die Crethi und Plethi, deren in der Bibel gedacht wird, mit denen Grafen. Cap. 2. wird von dem Ursprung und denen zerschidenen Gattungen der Grafen gehandelt. In dem dritten und vierten Capitel aber redet der Autor allein von den Grafen, nun Fürsten, zu Schwartzburg.

Die gantze Dissertation ist wenig Schatz werth; nichts ist ausführlich oder gründlich abgehandelt, noch die Historica mit nöthigen Zeugnissen belegt, noch hat der Autor die rechte Fontes consulirt, noch das geringste Judicium bezeuget; en fin, die schlechte Arbeit verdienet keine weitläufftige Beurtheilung.

XXXVI.

Dissertatio: *de Comitibus S. R. Imp. eorumque Juribus*, quam Præside Dieterico Wilhelmo *Matthiæ*, D. Cod. Justin. Prof. & Facult. Jurid. Assessore proposuit Autor Christoph Ernst von der Sachsen. Erfurti 1677. 4.

Der sich pro Autore angebende Respondens ware ein Thüringischer Edelmann; dieses ist alles, was

was ich von ihm weiß. Die Dissertation aber findet sich auch in Lünigs *Thesaur. Jur.* der Graf. und Herrn des R. Reichs *Part. 2. num. 8. p. 292.*

Der Autor redet erst von dem Namen und Ursprung der Grafen, der jetzigen und der alten Vergleichung, ihren Gerechtsamen, zerschidenen Gattungen, und dann von jeden Land- Marck- Burg- Pfaltz- und anderen Gräflichen Häusern ins besondere.

Was Gutes daran ist, hat der Autor fast alles dem Conring zu dancken, allein es ist 1. auch nichts solides und vollständiges, vil schlechtes darinn, nirgend die rechte Fontes consulirt, 2. Hat der Autor, nach Art damaliger Zeiten und theils noch jetzt lebender Männer, die Seltsamkeit begangen, von denen Grafen und dem Themate seiner Disputation Gelegenheit zu nehmen, gantze grosse Digressiones auf andere Materien zu machen, welche doch lediglich nicht darein gehörten, e. g. weil die Grafen Superioritatem territorialem haben, so geht er die gantze Materie von der Superioritate territoriali durch, welches einen guten Theil der Dissertation hinweg nimmt, und doch nichts solides ist. 3. Wie der Autor sich also unnöthige Mühe gegeben hat, die Jura, welche denen Grafen mit allen Ständen des Reichs gemein seynd, zu erläutern, so hat er sich hingegen, wie sich doch in alle Wege gebühret hätte, die Mühe nicht gegeben, die dem Grafen-Stand allein zukommende Gerechtsamen aufzusuchen, und ins Licht zu setzen. 4. Was er von jeder Familie anführet, ist so gering, daß es nicht meritiret gelesen zu werden. Es verdienet

dienet also diese Dissertation um so vil ein schlechteres Lob, als der Autor zu der Zeit, da sie geschrieben worden, schon Vorgänger und Subsidia genug gehabt hat, etwas besseres zu Marckt zu bringen.

XXXVII.

Exercitatio Juridica: *de Comitibus eorumque Juribus*, quam sub Præsidio Christophori REDECKERI, J. U. D. & Prof. publ. defendit Jo. Christianus *Meisner*. Rostochii. 1684. 4.

Von dem Præside ist mir nichts bekannt, als daß er villeicht deß auch Rostockischen Professoris Juris Heinrich Rudolph Redeckers Sohn gewesen seyn mag, sonst ist er in Republica literaria ein zimlich obscurum Numen.

Diese Dissertation kan auch in Lünigs *Thesaur. Jur. Comit. &c. Part. 2. n. 10. p. 318. seqq.* gelesen werden.

Der Autor handelt darinn Cap. 1. de Derivatione Vocum & Definitione Comitis, Cap. 2. de Comitum divisione, Cap. 3. de Comitum dignitate, Cap. 4. de eorum Juribus & Cap. 5. de eorum Oneribus. Zuletzt ist er so ehrlich, und gestehet, daß er dise Dissertation aus Besold, Conring, Limnæo, Mylern und andern zusammen geschrieben habe, also die Fehler (folglich auch das Gute) ihnen zuzuschreiben seyen.

In denen drey ersten Capituln hat er schon zuweilen etwas Gutes bey andern ertappt und hier eingetragen, alleine seynd 1. auch viele Allotria darinn, und hat sonderlich 2. auch diser Mann

die Einfalt gehabt, sich bey denen den Grafen mit allen Ständen gemein seyenden Juribus Superioritatis territorialis und Oneribus lang aufzuhalten, hingegen die denen Grafen allein zustehende und mit andern nicht gemein habende Jura fast gäntzlich zu übergehen, 3. Ist nichts recht ausgeführt, schlechte Rationes, unschickſame Allegationes, sonderlich ex Jure Romano, angebracht, zerschiedenes falsch, vieles undeutlich, manc oder confus gesetzet u. d. daß es also eine schlechte Dissertation ist.

XXXVIII.

Observationum Historico - Politicarum, præcipue *de Comitibus*, Promulsis (vel Miscella) Præside M. Friderico CALENO, defensa ab Antonio Günthero *Fasselio*. Wittebergæ. 1687. 4.

Der Præses ware aus Halle in Magdeburg, und auch diese Dissertation hat Herr Lünig seinem *Thesaur. Jur. Comit. &c. Part. 2. n. 11. p. 326. seqq.* einverleibt.

Es seynd Theses miscellaneæ über allerhand Sachen, unter dem Wort: Politic und politischer Observationen begreiffet der Autor nach der Art der älteren Zeiten auch das Jus publicum, dahero er auch einige dahin einschlagende Theses angebracht hat.

Wie aber die gantze Dissertation ein Mischmasch und alles sehr schlecht gerathen ist, also verdienet insonderheit das, was der Autor von denen Reichs-Grafen und sonst ex jure publico hat, nicht einmal, daß man ein Urtheil darüber fälle.

XXXIX.

Dissertatio Juris publici: *de Jure Baronum*, Præside Samuele *Stryckio* &c. defensa ab Autore Sigismundo L. B. de BIBRAN. Halæ. 1696. 4.

Wir wollen dem Herrn Respondenten zu Gefallen glauben, er seye Autor, ohnerachtet, wo er es nicht selbst sagte, jedermann, der einmal etwas von Strycken gelesen, disen für den Autorem halten würde.

Diese Dissertation hat Herr Lünig auch in seinen *Thesaur. Jur. Comit. &c. Part. 2. n. 13. p. 354. seqq.* eingetragen, und ich zweifle nicht, sie werde auch in denen Voluminibus Dissertationum Stryckianarum zu finden seyn.

Cap. 1. handelt der Autor de Baronum Appellatione & Origine, Cap. 2. de Diversitate Baronum, Cap. 3. de Jure creandi Barones, Cap. 4. de Jure Baronum cum Comitibus communi, Cap. 5. de Baroniis. Cap. 6. de amissione Dignitatis Baronalis.

Es ist hin und wieder schon was Gutes; alleine 1. divagiret der Autor ohngemein auf gantz andere Materien, e. g. wo der Autor von dem Recht, Freyherrn zu machen, redet, handelt er weitläufftig von dem Recht des Käysers Grafen, Fürsten und sonderlich Könige zu machen; occasione der Frag: ob die Reichs-Vicarii auch Baronen machen können? macht er grosse Excursiones auf die Jura Vicariorum Imperii und ob sie auch in Abwesenheit des Kaysers das Reichs-Vicariat führen kön-

können? 2c. welcherley Extravagantien die gantze Dissertation voll ist. 2. Wann er auch von denen Baronen selbst etwas vorbringt, seynd es gar offt Sachen, die nicht nur die Baronen angehen, sondern, die sie mit allen andern von Adel gemein haben; so wüßte ich in dem gantzen letzten Capitel von 169. numeris nicht wohl etwas, welches zu dem Themate eigentlich gehörte, und nicht eben so wohl, ja mit weit grössern Recht in einer Dissertation von dem Adel überhaupt abgehandelt werden könnte. 3. Hat der Autor öffters offenbar falsche Principia, e.g. Cap. 2. n. 70. wird gesagt, daß denen Edlen Herren der Titul eines Ritters gegeben zu werden pflege, dieses ist aber gantz falsch und seynd und bleiben beydes gantz separate Würden. Das angeführte Exempel vom Andler taugt nichts; dann es kan wohl ein Edler Herr Ritter seyn, aber es ist kein necessarium oder jederzeit miteinander verbunden. So heißt es auch Cap. 3. n. 35. quod Imperator qua Rex Bohemiæ vel Hungariæ Baronale axioma alicui concedere possit, ita tamen, ut non ubivis, sed tantummodo intra Regnorum septa valeat, dergleichen er eod. Cap. n. 126. seqq. wieder fürbringt: ist dann aber nicht Juris Gentium, daß der, so von einem gecrönten Haupt in einen höheren Stand erhoben wird, dafür unter allen wohlgesitteten Völckern passirt? Cap. 4. n. 120. wird behauptet, es bekämen auch Grafen den Titul: Hochgebohren aus der Reichs-Cantzley, welches notorie falsch ist. 2c. 4. Wird das Jus Romanum beständig zu Entscheidung der punctorum Juris publici herbey gezogen und aus

selbi-

selbigem die abgeschmackteste Decisiones und Rationes genommen, wie e. g. Cap. 3. n. 34. an Pupillus Baro creari possit? zu ersehen. 5. Hat der Autor platterdings keine Historie verstanden, dahero, wo er sich ja darauf beruffen wollen, es insgemein schlecht gerathen ist, e. g. Cap. 1. n. 67. 6. Ist ein Haupt-Fehler, daß der Autor das, was denen unter die Stände des Reichs aufgenommenen Herrn und Freyherrn zustehet, simpliciter auf alle andere Barones extendiret, auch 7. dahero sonderlich denen Baronen durchaus parem Dignitatem mit denen Grafen beyleget, da doch e. g. nur eine einige Differenz anzuführen, ein Graf einen höhern Titul vom Käyser und anderen bekommt oder doch, wann er will, erhalten kan, als ein Freyherr, der eben denselben absolute nicht erhalten kan, massen alles, was der Autor Cap. 4. n. 119. seqq. dißfalls anführet, theils offenbar falsch ist, theils sonst den Stich nicht hält, und absurde Illationes in sich fasset.

Mehreres will ich nicht anführen, weil hieraus schon genugsam erhellet, daß auch diese Dissertation nichts besonders ist.

XL.

Dissertatio Juris publici: *de Differentia Comitum Imperii immediatorum & mediatorum*, Præside Jeremia Eberhardo *Linckio*, Philos. Doct. & J. U. D. d. defensa ab Auctore Jo. Gotthardo TONSORE à S. Georg. Argentorati, 1710. 4.

Der

Der Autor ist von Aßenheim in der Wetterau gebürtig und die Dissertation stehet auch in Lünigs *Thesaur. Jur. Comit. &c. Part. 2. n. 14. p. 389.*

Es seynd nur 16. mittelmäßig grosse Theses, von welchen ich bereits in denen unparth. Urtheil. von Jurid. und Histor. Büchern *Part. 2. p. 108.* also geurtheilet habe: Die Untersuchung des Thematis meritirt Approbation, und ist sonderlich denen Reichs-Grafen, so auch Stände seynd, vil daran gelegen, daß man wisse, wie vil höher sie der innerlichen Würde nach seyen, als diejenige, welche ihnen dem Namen nach gleich gehen, und möchte villeicht eine Untersuchung der Prærogativen, welche die Reichsfreye von Adel vor denen mittelbaren Grafen haben, auch nicht undienlich seyn. 2. Hat der Herr Autor in denen letzten 2. §§. schon feine Differentias gesammlet.

Alleine hat 1. der Herr Autor denen Generalibus, der Recension der Coccejanischen Meynung von denen Terris mediatis & immediatis und dessen, was er unter dem Namen immediatus und mediatus verstehe, das meiste Theil der Dissertation, nemlich 14. §§. tribuiret, hingegen die Haupt-Materie in 2. §§. absolviret und die Differentias nur genennet, aber nichts ausgeführet. 2. Gedencket er der Haupt-Differenz, daß die unmittelbare Grafen, Sitz und Stimm auf Reichs- und Crayß-Tägen haben, jene aber nicht, nur incidenter n. 3. 3. Hätte er entweder in genere sagen köñen, die Immediati genössen alle Jura, welche allen Ständen des Reichs gemein sind und so hätte er etliche Differentien aussenlassen können, oder, wenn er

alle

einem Wort, die gantze Dissertation nichts nutz. alle Jura Statuum, welche auch denen Grafen zukommen, hat erzehlen wollen, so ist er zu kurtz gegangen. Hingegen hätte er mehr auf die Differentien sehen sollen, welche die unmittelbare Grafen, quâ Grafen, und nicht eben quâ Status, von denen mittelbaren unterscheiden, e. g. ihrem Rang, welchen sie auch schon vor der letzten Wahl-Capitulation (dessen, den sie aus der Carolina haben, zu geschweigen, weilen die Dissertation vorhero geschrieben worden) vor denen mediatis, quâ Grafen gehabt, von dem Titul: Hoch- und Wohlgebohrener, welchen die Grafen, so Stände seynd, alle, von denen mittelbaren aber nur die, so darauf privilegiret seynd, aus der Reichs-Cantzley empfangen, ferner von ihrer Distinction in anderen Curialibus e. g. daß bey Kayserlichen Krönungen nur unmittelbare Grafen die Speisen auftragen und was dergleichen mehr ist.

Nach Gegeneinanderhaltung also des guten und schlechten prævaliret das letztere zimlicher massen.

In disem meinem damals gegebenen Judicio finde ich nunmehro zerschiedenes zu verbessern, nemlich bey dem Desiderato 3. muß an statt: immediati gesetzet werden: die, so Stände des Reichs seynd, genössen alle Jura, welche denen anderen ꝛc. Ferner habe ich mich gestossen, da ich gesetzt, daß alle Reichs-Grafen, so Stände seynd, den Titul: Hoch- und Wohlgebohrener aus der Reichs-Canzelley bekämen, als welches nicht, sondern ratione Titulaturæ zwischen denen unmittelbaren und mittelbaren Grafen kein Untetschied, vielmehr dises

ein Desideratum der Reichs-Grafen, so Stände seynd, bißhero gewesen und, so vil ich weiß, noch ist: endlich so tragen auch nicht alle unmittelbare, sondern nur die, so Votum und Sessionem in einem der Reichs-Gräflichen Collegiorum haben, oder aus einem solchen Hause herstammen, die Speisen bey denen Kayserlichen Crönungen auf. Dann muß noch als ein Hauptfehler des Autoris dises angemercket werden, daß er zwar Th. 11. selbst erkennet, daß es auch unmittelbare Grafen gebe, welche keine Reichs-Stände seyen und dises ist recht, massen zerschiedene dergleichen sich unter der freyen und ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft befinden, und doch wirfft er in ermeldten beyden letzten Thesibus beyde in eine Claß und tribuiret allen immediaten Grafen überhaupt vilerley Jura, welche doch nur denenjenigen unmittelbaren Reichs-Grafen, welche auf Reichs-Tägen oder in einem der Reichs-Gräflichen Collegiorum Sitz und Stimme haben, zustehen e. g. Th. 15. den Zutritt in den Reichs-Fürsten-Rath, die Unterschrifft der Reichs-Abschiede, das Jus collectandi, Fœderum, der Grafen-Täge, u. d. Diejenige Differentien aber, welche würcklich auf alle unmittelbare Grafen, sie seyen Stände oder nicht, gehen, und von dem Autore vorgebracht werden, seynd so beschaffen, daß sie sich auch auf alle andere unmittelbare Reichs-Glieder appliciren lassen, mithin hat der Autor keine einige Differenz vorgebracht, worinn ein unmittelbarer Graf, von einem mittelbahren Grafen, qua Grafen unterschieden wäre. Und also ist, mit ei-

Ubrigens nennet Struve *in Biblioth. Juris Cap. 14. §. 74. p. 736.* (Edit. de Anno 1725.) es argumentum nobile.

XLI.

Joh. SCHILTERI, Diatribe *de S. Rom. Germ. Imperii Comitum Prærogativa ac Jure inter ipsos & Ordinem Equestrem Imperii immediatum secundum quosdam controverso.* Argentorati. 1702. 4.

Dise Diatribe ist auch in Herrn Lünigs *Thesaur. Juris Comit &c. p. m. 413. seqq.* zu lesen.

Es werden darinnen hauptsächlich dise Materien untersucht: Ob die Grafen und der Adel in eine Claß gehören? und dann: ob, wann ein Reichs-Freyer von Adel in eines anderen Herren Land Güter besitze, dieselbe præsumtive vor unmittelbahr oder Landsäßig zu halten seyen? Darauf wird ein gleichfalls die letzte Controvers berührendes Responsum angehänget, nehmlich: ob die Adeliche Häuser und Güter, welche in denen Graf- und Herrschafften unter anderer Unterthanen Gütern in Dörffern und Feldern gemenget ligen, nur in nicht aber de Territorio, ja also gethan wären, daß sie von dem übrigen Territorio exempt seyen und gar ein besonderes Territorium machten? In beyden Fällen spricht Schilter für die Grafen wider die Ritterschafft.

Bilderbeck in seiner dem Teutsch. R. Staat præmittirten *Biblioth. Jur. publ. §. 28. p. 31.* sagt von diesem Tractat: Er wird von einigen gerühmet, von andern aber wegen einer gegen die Reichs-

Grafen sich zeigenden Partheylichkeit getadelt. Struv. *in Biblioth. Jur.* (Edit. de 1725.) *Cap. 14. §. 74. p. 736.* judiciret also: Elegans & eruditum est Scriptum - - quo Comitum Imperii Prærogativam præ Ordine Equestri clare deducit. Und *CRANZ de Austreg. Comit. §. 2. not. c.* schreibt: mole quidem exigua, multiplici tamen eruditione referta est. Plane Tractatum istum Illustriss. Comitum auspiciis, ut vulgo creditur, conscriptum non esse vel inde apparet, quod plura à Schiltero prætermissa, aliqua non satis recte posita, ex Archivis Comitum facillimo negotio suppleri & suppeditari potuerint. Hingegen ist Pregitzer in der Erörter der Frag. wie die R. Ritterschafft zu dem H. Röm. Reich beschaffen ꝛc. welche als ein Anhang Burgermeisters Grafen- und Ritter-Saal beygedruckt ist *p. 4. seq.* dieser Meynung: Es mag hier zu einem Exempel (wie offt der Reichs-Ritterschafft ohnzeitige controversiæ Status formiret würden) dienen das ohnlängst unter Herrn Jo. Schilteri Namen zu Straßburg herausgegebene Buch de Comitum Prærogativa, welches 1. wider obige Fundamental-Gesetze des H. Röm. Reichs Teutscher Nation gantz augenscheinlich verfertiget und 2. mit solchen handgreifflichen Irrthümern und gantz üblen Absichten dergestalt angefüllet, daß man von einem solchen Mann wohl was besseres gewärtig gewesen ꝛc. Und Burgermeister selbst schreibt *l. c.* Es seye in disem Tractat von dem Autore (den er berühmt nennet) zerschiedenes anderst statuiret worden, als vormahls von demselben qua do-

 cente

cente in seinen vorhero publicirten Scriptis gelehret worden.

Meine Gedancken anbelangend, so habe ich zerschiedenes Gutes in der Schrifft angetroffen, daneben aber glaube ich, daß 1. der Autor eine bessere Ordnung hätte halten können und sollen. 2. Seynd beede Fragen, sonderlich die erste, nicht pro dignitate außgeführet, massen nicht nur ein oder anderes Zeugnus, sonderlich so junger Scribenten e. g. Cranzii, anzuführen genug ist, sondern es hätte, wo nicht per singula Secula, doch von jedem Haupt-Periodo des Teutschen Reichs gezeiget werden sollen, daß und wie die Grafen und Herren von dem nidrigen Adel unterschiden gewesen seyen, welches sich meines Erachtens gar wohl hätte thun lassen, auch von Herrn Koppen und anderen genugsam dargethan worden ist. 3. Treibet die Partheilichkeit Herrn Schiltern zuweilen notorie gar zu weit, e. g. ich sehe §. 7. die Explicationem loci ex Taciti German. Cap. 12. vor so violent und die Meynung, daß Tacitus sub voce Plebis den niedern Adel verstanden habe, für so abgeschmackt an, daß man auf solche Art quidvis ex quovis eruiren könnte. 4. Præsupponiret er zerschiedenes als gewiß, so noch vielen Zweiffeln unterworffen, wohin die von ihm so geliebte Materie der Heer-Schilde gehöret. 5. Wie ich darinn mit dem Autore eines bin, daß diejenige einzele Güter, welche in eines andern Dorffes, Fleckens, Statt oder Hoffs-Marckung ligen, præsumtive für mittelbar zu halten seyen, also glaube, daß hingegen in denen Landen,

den, wo es einen unmittelbaren Reichs-Adel hat, diejenige Güter, welche nicht nur in einigen liegenden Gründen bestehen, sondern gantze Dörffer, Höfe u. d. begreiffen, und eine eigene Marckung haben, in dubio für unmitelbar zu halten seyen, welche Meynung hier auszuführen aber allzuweitläufftig fallen würde.

Diesem allem nach halte ich ermelten Tractat für sehr mittelmäßig.

Erstgedachter Tractat ist nicht nur von Pregizern widerlegt worden, sondern es hat auch Burgermeister seinen Grafen- und Ritter-Saal dagegen geschrieben, von welchen ich aber zu anderer Zeit reden werde.

XLII.

Disquisitio exoterica Hulderici ab EYBEN, ICti *de Titulo Nobilis, an & quatenus is non tantum Ducibus ac Principibus, sed Comitibus quoque & aliis Curiæ Romanæ Stylo tribuatur*, non pauca etiam cum ad universam rem titularem, tum ad Regalium Dignitatum Differentias & alias Juris publici Romano-Germanici partes illustrandas facientia passim inspersa & discussa simul exhibens. 1677.

Der Autor kame An. 1629. in Ost-Frießland zur Welt, studirte zu Rinteln, Marpurg und Giessen, allwo er Doctor und Professor Juris wurde; von da kame er An. 1665. als Braunschweigischer Rath und Professor Juris publici nach Helm-

Helmstatt, endlich ward er An. 1678. Kayserlicher Cammer-Gerichts Assessor und nachmahls, nachdeme ihm Kayser Leopold seinen alten Adel wieder erneuret hatte, auch ein Mitglied der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft am Rhein. Er starb An. 1699. oder wie andere melden An. 1700. Seine gesammte Opera Juridica seynd An. 1708. zu Straßburg in fol. durch Hertium ediret worden. Vid. gelehrt. *Lexic.* Baßler Histor. *Lexic. &c.* Ubrigens muß dise Familie von Eyben nicht mit der Fränckischen Gräflich- und Freyherrlichen Familie von Eyb verwechselt werden.

Diese Dissertation findet sich auch unter ermelten des Autoris Opusculis, deßgleichen in Herrn Lünigs *Thesaur. Juris Comitum &c. p. 483. seqq.*

Die Gelegenheit darzu ware diese: Eyben hatte in seinen Electis Feudalibus gesetzet: Der Papst gebe denen Grafen das Prædicat Vir Nobilis nicht; Frietsch hingegen brachte einige Diplomata zum Vorschein, darinn dises Elogium denen Grafen zu Schwartzburg beygeleget wird: Eyben schribe also hinwiederum diese Dissertation, darinn er darthun will, daß wenigstens regulariter denen Grafen von dem Papst der Titul Vir Nobilis nicht gegeben werde, zugleich aber untersucht er weitläufftig die Ursachen, warum Schwartzburg solchen dannoch erhalten habe, bey welcher Gelegenheit er nicht nur außführlich zeigt, worinnen die Grafen mit denen Fürsten einerley Würde haben, sondern auch besonders das Alterthum und die Vorzüge des Gräflichen,

nun Fürstlichen Hauses Schwartzburg mit mehrerem abhandelt, auch sonst in dieser Dissertation, wie er selbst auf dem Titul meldet, andere in das Titulatur-Wesen und Jus publicum einschlagende Materien tractirt.

Es seynd in dieser gantzen Dissertation von bemelten Materien viele angenehme, nutzliche und solide Sachen und Remarquen zusammen getragen worden; indessen kan ich es in dem Haupt-Werck doch nicht mit dem Autore halten, daß nur bißweilen per exceptionem à regula die Grafen den Titul: Vir Nobilis aus der Päbstlichen Cantzley bekommen, indeme ich in Nachschlagung viler Diplomatum befunden, daß vilmehr in dem Gegentheil die Teutsche Grafen (dann von diesen allein redet der Autor und ich) fast jederzeit Viri nobiles genennet werden, und selten, ausser wann etwa von einem schon verstorbenen Grafen oder sonsten nur incidenter von einem geredet wird, dieses Prædicat aussen gelassen worden, welches aber hier zu erweisen allzu weitläufftig wäre. Conf. ex. gr. Documenta & Monimenta rediviv. Monaster. Würtemberg. 2. Wäre auch sonsten zuweilen etwas wider seine Meinungen zu erinnern, e. g. th. 6. daß die Grafen auch denen Hertzogen und anderen Fürsten vorgesetzet worden seyen, und will ich hier zur Probe nur berühren, daß die nota c. angegebene Regel, quod ex ordine Scripturæ honoris gradus æstimetur, ut hoc potior, qui prius in illa nominatur, habeatur, bey uns in Teutschland offt gar ungewiß ist e. g. die Chur-Fürsten setzen den Chur-Fürst-

lichen Titul ihrem Hertzoglichen, Pfaltz-Gräflichen, Marggräflichen nach, ohnerachtet ja jedermann weißt, daß jener höher ist als dieser, er auch von denen Chur-Fürsten selbst dafür gehalten wird; so stehet in der Kaysere Caroli V. und VI. Wahl-Capitulationen der Ertz-Hertzoglich Oesterreichische Titul denen Königlichen für, welches bey letzterem dem Ansehen nach um so weniger und auch nicht einmahl zu dem Ende, damit man daraus sehe, daß er, als ein Teutscher Fürst, zum Kayser erwählet worden seye, nöthig gewesen wäre/ weilen er, qua König in Böhmen, ja auch ein Teutscher Fürst und Chur-Fürst ist rc.

Ohngeachtet ich es also in dem Haupt-Werck nicht mit dem Autore halte, so lasse ich doch dieses Wercklein als eine artige und nutzliche Dissertation passiren.

XLIII.

Stylus curiæ etiam in Titulis interdum plumbeus, imo cereus, per Exceptiones à Regulari & quidem plerasque vulgo obvias demonstratus à Christiano Wilhelmo EYBENIO. An. 1686.

Der Autor ware ein Sohn des in vorigem Articul gedachten von Eyben und An. 1716. Holstein-Gottorffischer Staats-Ministre und Gesandter auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg. Vid. Baßler allgemein. Histor. *Lexic.*

Ich vermuthe, diese Dissertation werde auch unter seines Vattern Opusculis stehen, sonsten fin-

findet sie sich auch in Lünigs *Thesaur. Juris Comit. &c. p. m. 523. seqq.*

Thulemar hatte des älteren Eybens Meinung de Titulo Nobilis zweymahl nicht nur angegriffen, sondern auch mutilirt fürgetragen, dahero der jüngere Eyben in dieser Dissertation seinen Vatter defendiren wollen, worinn er aber meistens nur das von seinem Vatter gesagte wiederholet und hin und wieder etwas neues hinzuthut.

In diesen Additionen nun hat der Autor schon zuweilen auch was Gutes angebracht, und sonderlich th. ult. wohl gezeigt, daß der Stylus der Päpstlichen Cantzley in denen Titulaturen so gar unbeständig seye, daß auch mehrmahlen denen Grafen der sonst nur den Königen zu geben gewohnliche Titul illustris tribuiret worden seye, welches auch mit noch vil mehreren Exempeln beleget werden könnte und will ich hier nur melden, daß in einer Bull Papsts Honorii II. *in Document. rediv. Monast. Würtemb. p. m. 448.* es von einem Grafen so gar heisset: ab illustrissimo Viro, Bertholdo Comite. Mithin hat meines Erachtens der Autor vollkommen recht, daß er sagt, der Stylus Curiæ Romanæ seye plumbeus, imo cereus. Alleine eben deßwegen und da der Autor th. 15. selbst sagt, quod infinita propemodum exempla tum alibi, tum ipso in Juris Canonici Corpore extent, da die Grafen auch Viri Nobiles seyen von denen Päbsten benahmset worden, hingegen er sich selbsten weder auf andere infinita propemodum exempla beruffen können, da denen

Grafen der quæstionirte Titul nicht wäre gegeben worden, auch mir dergleichen nicht bewußt ist, so sehe nicht, wie der Autor dannoch habe behaupten können, daß denen Grafen dieses Prædicat regulariter nicht gegeben werde, noch weniger wüßte ich 2. andere des Autoris Sätze zu defendiren, e. g. th. 28. argumentatione profecto non minus probabili quis intulerit, quos Curia Romana & quidem non antiquioribus illis, mira titulorum con- ac profusione laborantibus, sed tribus aut quatuor proximis abhinc Seculis Principali: Nobilis, Nobilis Viri, Edle Manne, Nobilitatis &c. titulo insignivit Comites, dignitatis quoque Principalis compotes esse olimve fuisse, welcher Satz sich in Ewigkeit nicht erweisen lässet, ja deme vile von dem Autore selbsten, so gar in illa ipsa thesi angeführte Exempel entgegen stehen, dergleichen auch ex Seculo XIII. XIV. & seqq. als denen Seculis retro tertio vel quarto von des Autoris Zeiten an, ohngemein vile angeführet werden könnten, wie ich mich Kürtze halber wiederum nur auf die mehr angezogene Docum. & Monim. rediv. beziehe. 3. Hätte der Autor nicht nöthig gehabt, das bereits von seinem Vatter gesagte zu wiederhohlen, sondern das, was er weiter darzu gesammlet oder worinn er ihn defendiren wollen, wo nicht per modum Supplementorum, Notarum oder Observationum, doch wenigstens ohne Einmischung jenes proponiren können.

Bey diesen Umständen nun ist gegenwärtige Dissertation, so vil des Autoris eigene Arbeit betrifft,

trifft, à potiori nichts besonderes, weniger seines Vatters Regul solid vindicirt.

XLIV.

Schediasma, in welchem deutlich erwiesen wird/ daß in vorigen Seculis die unmittelbare Grafen des H. R. Reichs denen Reichs-Fürsten jederzeit gleich geachtet worden.

Wer der Autor dieser piece seye, ist mir unbekannt, gleichwie auch, ob solche irgendswo anderst gedruckt seye, als in Lünigs *Thesaur. Jur. Comit. p. 403. seqq.*

Das Thema wäre schon curios und der Mühe werth, daß mans es außführte, wann es auf eine andere und solidere Art geschehete, als dieser Autor gethan. Dann 1. asseriret er viles und zwar manchmahlen eben solche Sachen, die in quæstione seynd, ohne den geringsten Beweiß dabey anzuführen, eben als wann es notoria oder Puncten wären, woran niemand zweifelte oder zweiflen könnte. 2. Führet er manchmahls zu Bestärckung seiner Meinung Zeugnüsse an, welche nichts weniger erweisen, als was sie sollten, e. g. aus dem angeführten loco Thegani folgt sein Lebtag nicht, daß alle einzele Grafen vota virilia gehabt haben, wie dieses durch eine auf unsere Zeiten gerichtete Parodie gleich gezeiget werden könnte, wo hier die Stelle darzu wäre. So wird auch ausser dem Autore niemand sagen oder finden können, daß in dem aus dem Pater Putckens angeführten Diplomate die Grafen præ-

eile unter dem Wort Principes und nicht vilmehr eben so wohl als der de Waltburg, de Pollandia, de Lipp, de Senseca & alii complures unter dem Wort Testes mit begriffen werden 2c. 2. Provocirt der Autor zuweilen in Sachen, welche tempore Carolingorum &c. geschehen, auf die Zeugnüsse gantz junger Scribenten, e. g. Rhenani. 4. Bringet der Autor offt schlechte Rationes für, die Gleichheit zwischen denen Fürsten und Grafen zu erweisen, e. g. daß dise sich auch: von Gottes Gnaden und Wir geschrieben, dann nicht zu gedencken, daß von Ludewig und anderen erwiesen worden, daß medio ævo sich auch nobiles also geschrieben, so folget nicht: in hoc tertio seynd sie ihnen gleich, ergo seynd sie ihnen überhaupt gleich, dann sonst würde man ex eodem Capite sie auch dem Kayser und andern gekrönten Häuptern parificiren können. So wird auch zu gleichem Ende das Argument, daß von denen Sachsen aus denen Grafen ihre Duces genommen worden, übel angeführet, indeme der Autor selbst sagt, daß damahlen dise Dignitas Ducalis nur eine Generals-Charge gewesen seye; daß daraus, daß in einem gewissen Receß die Land-Gräfin zu Heßen Fürstliche Gnaden und der Graf von Schaumburg-Lippe Gräfliche Gnaden tituliret wird, folgen solle, beede seyen einander gleich, ist recht lächerlich, und würde man so auch schliessen können, die Chur- und Fürsten seyen einander gleich, weil es in denen zwischen Chur- und Fürstlichen Häusern errichteten Verglichen und andern Actis publicis unzähliche mahle heisset,

heisset, Ihro Chur- und Fürstliche Durchleucht, ja die Grafen wären also auch denen geistlichen Chur-Fürsten, so keine gebohrne Printzen seynd, gleich. Andere vile wider des Autoris hypothesin u. Ausführung leicht anzuführen mögliche rationes jetzo zu übergehen, so will nur noch dieses melden, daß aus deme, daß die Grafen offt unter dem in sensu latissimo & abusive genommenen Wort Principum begriffen worden, durchaus nicht folget, daß deßwegen die Grafen paris dignitatis cum Principibus gewesen seyen, indeme es auch noch jetzo heisset: Das Reichs-Fürstliche Collegium oder: der Reichs-Fürsten-Rath, ohnerachtet die Prälaten und Grafen mit darinnen sitzen, von denen doch der Autor selbsten zugibt, daß sie, wenigstens jetzo, weit von denen Fürsten differirten.

Der Autor hat also durchaus nicht erwiesen, was er sich darzuthun engagiret hat, und hat ihme die dißfalls eingegangene Wette mit bestem Gewissen abgesprochen werden können.

XLV.

Grafen- und Herren-Titulaturen/ wie solche von Fünff Seculis her zwischen denenselben observiret und dabey allezeit von denen Cavalliers denen Grafen und Herren die Gnad gegeben worden de An. 1721.

Der Autor verstecket sich in fine unter den masquirten Nahmen Veronus Franck von Steigerwald.

Ob diese Piece sonst gedruckt seye, weiß ich nicht

nicht, sie stehet aber in Lünigs *Thesaur. Juris Comit. p. 535. seqq.*

Die Intention und der Innhalt zeiget sich schon aus dem Titul und aus dem §. 15. nehmlich der Autor hat hauptsächlich zeigen wollen, daß von vilen hundert Jahren her allerhand Cavalliers, Mittel- und Unmittelbare, Reiche und Arme, Geist- und Weltliche, Ritter und Knechte, Hof- und Kriegs-Bediente, in Corpore & individuo, in Collegio & extra illud, Vasalli & non Vasalli, denen alten Reichs-Grafen die Gnade nicht verweigert und sie gantz anderst tractiret hätten, als man heut zu Tag neuerlich einzuführen gedencke, da es so weit gekommen seye / daß man vermeyne, daß auch gar Vasallen nur bey vorkommenden Lehens-Sachen, sonsten aber weiter nicht, die Gnade zu geben schuldig wären. Der Autor zeiget also das Contrarium aus gedruckten und ungedruckten Documenten und beantwortet die dagegen jetzo machende Einwürffe.

Der Autor hat seinem Themati schon ein Genügen gethan und liessen sich ausser denen von ihme beygebrachten Exempeln noch viele tausend dergleichen aufweisen; ob aber nicht auch schon von vorigen Seculis Exempla in contrarium aufzubringen seyn möchten, lasse ich dahin gestellet seyn. Sonsten sehe ich nicht, wie die in denen Noten gemachte Digressiones auf die Historie zerschiedener Gräflicher Häuser sich zu dem Vorhaben schicken.

XLVI.

Disputatio Juridica: *de Testamento Principis*

vel

vel Comitis S. Rom. Germanici Imperii, Præside Hulderico ab EYBEN defensa à Daniele *Stablio*. Giessæ. 1662.

Diese Dissertation ist so wohl eintzeln gedruckt, als auch des Autoris Opusculis Juridicis, ferner dem Vol. II. der von Fritschen gesammleten Dissertationum Juris publici und dann Herrn Lünigs *Thesaur. Juris Comit. &c. p. 587. seqq.* einverleibet worden.

Die Materie ist wichtig und verdienet wohl eine Ausführung, der Autor hat auch schon ein und anderes Gutes, sonderlich wann supponiret wird, daß auch die Stände des Reichs in diesem Puncten an die Römische Rechte verbunden seyen, welches ich doch meines Orts nicht dafür halte.

Alleine hat 1. der Autor das Rubrum ohnnöthiger Dingen allzuspecial gefaßt, indeme alles, was er sagt, sich nicht nur auf die Fürsten und Grafen, sondern auch auf die Chur-Fürsten und Freyherren ꝛc. welche Stände des Reichs seynd, appliciren lässet und da jene für diesen in gegenwärtiger Materie nichts zum voraus haben, hätte er vielleicht besser den Titul: de Testamento Status Imperii erwählet. 2. Hat der Autor allzuviele Allotria von denen Testamenten und denen Fürsten und Grafen überhaupt, wie auch Digressiones auf Materien, welche zwar in Testamenten vorkommen können, doch eigentlich nicht ad materiam testamentariam gehören, e. g. von der Tutela testamentaria, von denen im Testament befohlenen oder verbottenen Leichen-Solennitäten u. d. 3. Ist der Bro-

car-

cardicorum, Allegatorum superfluorum und beständiger, ja alleiniger Herbeyziehung des Juris Romani kein Ende, da doch diese Materie, wann irgend eine, aus dem Reichs-Herkommen, sowol derer Zeiten, ehe das Jus Romanum in Teutschland eingeführet worden, als auch derer hernachfolgenden deduciret werden sollte, und alsdann erst, wann erwiesen wäre, daß die Stände dißfalls an die Römische burgerliche Gesetze verbunden seyen, sich darauf provociren lässet, doch daß auch so dann die illustris dignitas eines Standes des Reichs nicht aus Augen gesetzet werde.

Ich halte also diese Dissertation nur für kaum mittelmäßig.

XLVII.

Dissertatio Juridica: *de Testamento Comiti oblato*, sub Præsidio Gothofredi *Barthii &c.* proposita ab Autore Jo. HAMMERO. Lipsiæ. 1689. 4.

Von dem Autore ist mir nichts bewußt; seine gegenwärtige Dissertation aber stehet auch in Lünigs *Thesaur. Jur. Comit p. 604. seqq.*

Der Autor handelt zuerst de Etymologia, Origine & Definitione hujus generis Testamentorum, sodann tractirt er diese Materie nach dem Methodo causarum durch.

Neben dem, daß ermeltes erstes Capitel billich hätte hinweg bleiben sollen, so bestehet auch die gantze Dissertation, ausser dem einigen §. 2. Cap. 2. aus puren zu dem Zweck eigentlich nicht gehörigen Sachen, als welche nicht nur auf die

Grafen, sondern auf alle Stände des Reichs insgesammt applicabel seynd, mithin, da auch hier die Grafen vor denen andern Ständen nichts besonderes oder zum voraus haben, in alle wege hier als für loco incongruo angebracht erkläret werden können, dahero auch dabey mich um so weniger aufhalten will, als es blosse Materiæ Juris Civilis seynd. Es ist also dise Dissertation schlecht gerathen und hätte überhaupt das Thema, weil die Oblatio Comiti facta aus der allen Ständen gemeinen Superioritate territoriali defendiret wird, in Ansehung derer Grafen keine eigene Ausführung verdienet.

XLVIII.

Theses inaugurales: *de Statu Reipublicæ Germanicæ feudali & Feudis Regalibus*, quas Præside Henrico *Bodino*, &c. proposuit Autor M. Dietericus Hermann KEMMERICH. Halæ. 1707. 4.

Der Herr Autor ist aus der Marck Brandenburg gebürtig, ware, wo ich mich nicht irre, anfangs Magister legens zu Leipzig, hernach Professor auf der Ritter-Academie zu Erlangen, dann zu Brandenburg und nun Jur. Doctor, Jur. Naturæ & Gentium Professor zu Wittenberg und der Juridischen Facultät allda Assessor. Er hat ausser zerschiedenen andern Schrifften eine Introductionem in Jus publicum und Dispp. de relaxatione Juramentorum, de majori Principum ætate, de donationibus Conjugum illustrium &c. geschrieben.

Cap. 1. Handelt der Herr Autor de Origine Status

tus feudalis in Republica Germanica und Cap. 2. de Feudis Regalibus Reipublicæ Germanicæ. Es seynd blosse Theses, welchen weder eine Exegesis [ausser der einigen Th. 1. Cap. 2.] noch der nöthige Beweiß aus denen Reichs- oder andern Gesetzen oder der Reichs-Historie und Reichs-Herkommen 2c. beygefüget ist.

Bey disen Umständen lässet sich also auch nicht vil von dem Werth diser Thesium sagen, zumalen da diese Materie auch nicht einmal in thesi völlig exhaurirt ist. Nur dises erinnere ich, daß hin und her Principia mit eingeflossen seynd, welche schwerlich den Stich halten oder offenbar falsch seynd, e. g. Th. 2. nennet er die Feuda Secularia überhaupt Fahn-Lehen und zählet auch des Reichs-Adels Lehen darunter / die doch nichts weniger als Fahn-Lehen seynd, ibid. rechnet er die Reichs-Stätte unter die weltliche Lehen, die doch niemalen dergleichen gewesen seynd, Th. 12. spricht er dem Kayser das Recht, Expectantien auf Reichs-Lehen zu geben, simpliciter ab, da es doch die Wahl-Capitulation selbst nur auf die Lehen, so etwas merckliches ertragen, restringirt, Th. ult. will er dem Käyser das Recht in Reichs-Lehens-Successions-Strittigkeiten allein zu sprechen, auch disputirlich machen.

Ubrigens stehet auch diese Dissertation in Lünigs *Thesaur. Juris Comit. p. 634. seq.*

XLIX.

Dissertatio Academica: *de Superioritate territoriali Comitum Imperii*, sub Præsidio

Jo.

Jo. Henrici *Bœcleri* &c. proposita à Jo. Tobia MEEL, Buxovilla-Hanoico. Argentorati. 1710. 4.

Der Præses gibt den Respondenten pro Autore an, der sich aber weiter in Orbe literato meines Wissens nicht bekannt gemacht hat. Die Dissertation findet sich aber ebenfalls in Lünigs *Thesaur. Juris Comit. p. 732. seqq.*

In der Ersten Section wird de Origine Superioritatis Territorialis indoleque ejus tractirt, Sect. 2. die Superioritas territorialis der Reichs-Grafen defendirt und Sect. 3. Coccejus, der einen Unterschied zwischen deren höheren Stände und der Grafen Landes-Hoheit machen, und von disen statuiren wollen, daß sie dieselbe nur alieno nomine & jure exercirten, widerlegt.

Der Autor hat seinem Themati schon ein Genügen geleistet, und den Ungrund der schädlichen Coccejanischen Meynung hinlänglich gezeiget; doch hätten die Sect. 1. beygebrachte Historica nicht nur, wann es etwas damit heissen solle, billich mit Zeugnüssen beleget, sondern in specie auch der Origo & Historia Superioritatis territorialis Comitum gezeiget werden sollen. 2. Ist der Autor allzuliberal gegen die Reichs-Ritterschafft / wann er ex Instr. Pac. art. 5. §. 28. schliesset: es könne derselben die Superioritas territorialis nicht disputirlich gemacht werden. 3. Hätte sich Sect. 2. da der Autor erweiset, daß nach dem Reichs-Herkommen die Grafen alle Jura Superioritatis territorialis proprio nomine exercirten, auch in Compen-

dio noch allerley Gutes sagen lassen; doch glaube ich nochmals, der Autor habe seinem Adversario schon so begegnet, daß man zu frieden seyn könne.

So sagt auch CRANZ *de Comit. Austreg.* §. 2. *not. c.* davon: pari laude (wie Schilters Diatribe de Prærogativa Comitum) dignissima est &c.

L.

Dissertatio Juris publici: *de S. Rom. Germ. Imp. Comitum Austregis*, Præside Jo. Wilhelmo *Waldschmidt* &c. defensa ab Autore Jo. Carolo CRANZ. Marburgi. 1716. 4.

Der Herr Autor ist ein gebohrener Hanauer und nunmehro dises Gräflichen Hauses Regierungs-Rath, in welcher Qualität er noch vor kurtzem die Affairen desselben an dem Kayserlichen Hof besorget hat, und villeicht noch besorget.

Auch dise Dissertation hat Herr Lünig seinem *Thesaur. Juris Comit. p. 764. seqq.* einverleibt.

An diser Dissertation ist sonderlich der Anhang gut, welcher zerschidene Diplomata und Sigillen nebst gelehrten Observationen darüber begreiffet: In der Dissertation selbst aber seynd 1. vile Allotria und resp. Generalia von denen Austrägen, denen Grafen, ins besondere denen zu Hanau, der Germania post-Carolingica &c. 2. Hat der Autor in der Haupt-Controvers: ob nemlich ein Actor mediatus einen Grafen auch coram Austregis belangen müsse? vor die Grafen eben nichts gesagt, welches sich nicht gar leicht beantworten liesse, wann hier der Ort darzu wäre, das übrige aber

seynd

seynd Vulgaria, also daß ich die Dissertation nur wegen des schon gemeldten Anhanges æstimire.

LI.

Conspectus illustriorum inter S. Rom. Imp. Comites & Ordinem Equestrem immediatum gliscentium controversiarum, occasione scripti Burgermeisteriani: Præliminar-tumultuarische Beleuchtung inscripti, Præside Friderico Wilhelmo *Bierling* defensa ab Autore Guilielmo Friderico PISTORIO. Rintelii. 1724. 4.

Der Herr Autor ist aus Francken gebürtig, hat in Jena, Giessen und Rinteln studirt, ist nunmehro Hofmeister bey jungen Herrn Grafen von Rechtern, und hat seit einiger Zeit angefangen Anmerckungen von denen Prærogativen der Reichs-Grafen heraus zu geben.

In diser Dissertation, welche sich auch in Herrn Lünigs *Thesaur. Juris Comit. p. 932. seqq.* findet, will der Herr Autor darthun, daß Burgermeister dem AUTORI des Berichts vom Adel in Teutschland iu dem auf dem Titulblatt angezeigten Scripto nicht genugsam geantwortet habe, zu solchem Ende untersucht er 14. Fragen, darunter die wichtigste seynd: an Stylo medii ævi hodierni Nobiles immediati dicti fuerint: Nobiles? an distinctio Germaniæ in Provincias mediatas & immediatas habeat fundamentum? an Feuda Comitum Imperii olim fuerint vexillis collata? an in Terris Franconiæ, Sueviæ & Rhenanis dentur Territoria clausa &c.

Aus der angezeigten Anzahl der in diser Dissertation abgehandelten Fragen ist leicht zu schliessen, daß die erstgemeldte und übrige meist wichtige und weitläufftige Materien hier nicht haben können pro dignitate ausgeführet werden, indessen hat der Herr Autor doch das fürnehmste davon in Compendio fürgetragen und zwar also, daß man daraus sich schon einen feinen Concept von disen Strittigkeiten und beyderseitigen meritis causæ machen kan, wobey 2. an dem Herrn Autore insbesondere zu loben ist, daß er sich in disen Controversien sehr modest aufgeführet und media via hindurch gegangen ist, da sonsten die übrige in diser Materie herausgekommene Schrifften sehr hefftig und entweder gegen den Grafen-Stand oder die Ritterschafft allzuinjurios seynd. 3. Hat der Herr Autor offt sehr vernünfftige Einsichten, e. g. in der Materie de Territoriis clausis & non clausis &c. Nur düncket mich, der Herr Autor hätte besser gethan, wenn er statt der ersten drey wenig importirenden Fragen etwas wichtigeres für sich genommen hätte.

LII.

Wahrhaffte und in dem Instrumento Pacis gegründete Auslegung derjenigen Frage: Ob ein Catholischer Fürst in seinem Fürstenthum/ darinnen das *Exercitium Evangelicæ Religionis resp. An. 1618.* oder *1624.* bloß und allein in Ubung gewesen/ sein *Religionis Exercitium introduciren* könne? 1696.

Ritt-

Rittmeyer *in Vindic. Jur. reform. p. m. 25.* berichtet, es seye auf den Ryßwickischen Friedens-Tractaten die beständige Rede gegangen, daß der Autor diser Schrifft derjenige bekannte Ministrissimus gewesen seye, welcher nicht lange nach dem Abdruck diser seiner Arbeit als eine ungemein hochsteigende Glücks-Raquete die Gloriam Mundi mit einem schweren Fall geendiget habe. Nun seynd mir zwar wohl Exempel solcher Personen aus der benahmsten Zeit bekannt, auf welche sich das von Rittmeyern gesagte nicht übel schickte, doch will ich gleichfalls lieber die Namen in der Feder behalten.

Ermelter Rittmeyer berichtet ferner p. 2. der Autor habe auf dem Titulblatt gemeldet, daß dises Bedencken schon An. 1696. zum Druck beförderet, sodann bey denen Ryßwickischen Friedens-Handlungen die Exemplaria davon, wiewohl gantz sparsam, ausgetheilet, und von ein und andern vil Werck daraus gemachet worden sey. Es meldet aber Hert *in Exam. Vindic. Rittmeyer. p. 89.* obwohl dises Scriptum vorhin gedruckt seyn solle, so seye es doch in so weniger Händen und so wenig public gewesen, daß er es der Mühe werth erachtet, es disem seinem Tractat von Wort zu Wort einzuverleiben, und zwar so, wie er es von vornehmer Hand, nicht gedruckt, sondern geschrieben erhalten habe, und *p. 5.* gedencket er noch ferner, daß auch verschidene auf denen Ryßwickischen Fridens-Tractaten gegenwärtig gewesene Gesandte es nicht gehabt hätten, dahero und weil auf vile fleißig beschehene Erkundigung man es weder in denen be-

rühmtesten Buchläden, noch bey denen höchsten Reichs-Gerichten, noch bey der Reichs-Versammlung ausforschen mögen, er anfangs gezweiffelt habe, ob dises Scriptum gar in rerum natura seye, biß er es endlich durch Addresse von vornehmer Hand, jedoch nur geschrieben und ohne Titulblatt bekommen, aber auch nachhero, allen angewandten Fleisses ohngeachtet, es niemals gedruckt gesehen habe, und ich gestehe gerne, daß auch mir niemals eine einzele Edition dieses Scripti zu Gesicht gekommen ist.

Rittmeyer sagt ferner gleichbalden auf dem Titul und in der Dedication seines Buchs, dises Tractätlein seye wider die Chur-Pfältzische Introductionem Exercitii Catholici geschriben, und p. 25. schreibt er wieder: Wohin er [Autor] aber mit seinem Tractätlein gezielet, darff keines tieffen Nachsinnens, indem er auf Holtz-Schuhen zimlich grob daher stolpert, und daß es auf Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz gemüntzet seye, durch das von ihme angezogene in der Pfaltz An. 1685. publicirte Religions-Patent in seiner Specie facti genug an den Tag gibet. Es haben aber schon Hert und Erdmann erinnert, daß dise Schrifft wohl occasione der Religions-Irrungen in der Pfaltz herausgekommen seyn möge, daß solche aber gerad wider die Chur-Pfälzische Religions-Introduction geschriben worden seye, solches werde gar zu mild berichtet und zeige das Werck wenigstens an sich selbst, daß die darinn befindliche vier Fragen alle in genere abgefasset und keine Specialia von der Pfaltz darinn oder sonsten proponiret seyen.

Den

Den Innhalt anlangend, so handelt der Autor dise 4. Fragen ab: 1. Ob ein Catholischer Fürst, so einem Evangelischen in Principatu mere Evangelico succedirt, Krafft Instrumenti Pacis das völlige Exercitium der Römisch-Catholischen Religion neben der Evangelischen in solches Fürstenthum einzuführen berechtiget seye? 2. Wann ein Catholischer Fürst in ein Evangelisches Land succedire, oder sonsten durch Veränderung des Landes-Herrns Religion oder andere Wege derselbe einer andern Religion, als seine Unterthanen werde, ob solchen Falles der Landes-Herr zum wenigsten seiner Religion Exercitium für sich im Land haben könne? 3. Ob ein solcher Catholischer Fürst, welcher einem Evangelischen in Politicis ohndisputirlich succedire, auch vigore Instrumenti Pacis Jurisdictionem Ecclesiasticam ac Jura Episcopalia, wie sein Antecessor selbige gehabt und exerciret, ebenfalls in Subditos Augustanos exerciren könne, oder aber die in dem Religions-Frieden verordnete und in dem Instrumento Pacis bestättigte Suspensio Jurisdictionis Ecclesiasticæ Episcoporum Catholicorum in Evangelicos auch auf die Catholische Weltliche Fürsten zu extendiren und zu appliciren seye? 4. Ob in gedachtem Fall der Catholische Landes-Fürst nicht Macht habe, die ruinirte Kirchen und Capellen, welche die Evangelische nicht gebrauchen, wieder aufzubauen und seiner Religion Zugethanen selbige zu ihrem Gottesdienst zu übergeben? welche Fragen er alle negative beantwortet.

Die Urtheile von disem Tractätlein seynd, wie bey letztgemeldtem Umstand leicht zu erachten ist, sehr different. Rittmeyer *l. c. in Dedicat.* sagt: der Autor habe sich erkühnet, ein und andere wunderliche Meynungen der gelehrten politen Welt vorzubreiten, wobey er aber sich sehr übereilet, und so vil Nachdenckens nicht gehabt habe, daß dasjenige, welches wider Chur-Pfaltz quoad Jus reformandi neuerlich gestritten, die übrige sämmtliche so wohl Catholische als Evangelische Mit-Stände wegen der in dem Münsterischen Friedens-Schluß mit klaren Worten ausbehaltenen Æqualität hauptsächlich mit betreffe, und also, wann es nach seiner seltsamen Opinion gehen sollte, dises Recht, als eines von denen vornehmsten Stücken der Landes-Fürstlichen Hoheit, nothwendig verlohren gehen müßte. *Ibid. p. 11.* sagt er weiter: daß diser Autor die Regulam cum exceptione auf eine wunderliche Art durcheinander mische, ja das Jus reformandi gar über einen Hauffen zu werffen sich bemühe, auf welcherley ungereimte Meynungen er verfallen, weil er zu vil mit Passionen eingenommen gewesen. *In proœm. p. 2.* nennet er es ungerechte Theses und *p. 3.* eine ungemeine, vorhin nie erhörte, sondern nagelneue, wider den klaren Innhalt des Instrumenti Pacis, wider die bißherige Observanz, auch wider der Protestirenden Rechtsgelehrten und Publicisten einstimmige Principia lauffende Meynung, durch welche der Autor nicht allein der Catholischen Reichs-Stände (wie seine schlimme Meynung zweiffelsohne gewesen seye) sondern auch zugleich

der

der Evangelischen Statuum hohe Jura, so vil in seinen Kräfften und Vermögen gewesen, zu bestreiten sich angemasset habe. Item: wann dise Schrifft vor rechtschaffene unpartheyische Meister und Gesellen, welche sie im Grund beleuchteten, komme, dürffte sich äusseren, daß darinn ein absurdum dem andern die Hand biete, und der Autor durch seine Art zu schreiben mehr das Acumen seines Ingenii, als eine Liebe zur Aufrichtigkeit und Wahrheit, wiewol nicht ohne sein selbst-eigene Prostitution der Welt zeigen wollen. Er, Rittmeyer, wolle also der ehrbaren gelehrten Welt des Autoris grossen Unfug vor Augen stellen und habe er, wie schlecht des Autoris Fragen gegründet seyen, ja wider den klaren Innhalt des Instrumenti Pacis, wider die bißherige Observantiam und der Evangelischen Scribenten Meynung lauffe, Sonnen-klärlich gezeiget. Ferner beschuldiget er *ibid* disen Autorem, daß er seine Feder zimlich geschärffet habe; *p. 4.* heisset es, er hebe die zwischen denen Reichs-Ständen beliebte Gleichheit, so vil es in seinem Vermögen seye, gantz auf und vergreiffe sich so wohl an dem Instrumento Pacis, als denen hohen Reservatis & Juribus Statuum Imperii hart. Wie nun aus disen Speciminibus schon genugsam zu ersehen ist, was Rittmeyer von disem Scripto halte, so finde ich nicht nöthig zu seyn, mehr dergleichen Flosculos anzuführen, die ein Leser, der Lust darzu hat, p. m. 14. 20. 24. 25. 26. &c. selbsten nachschlagen kan. Hingegen meldet Hert *in Præfat. Tr. de Jur. Reform. p. m. 5.* villeicht wird nunmehro aber aus der von

Ritt-

Rittmeyerischer Seiten geschnürten (forte: gescheuten) Gegeneinanderhaltung der Vindiciarum Juris reformandi mit sothanem unserer zweyten Haupt-Abtheilung Stück vor Stück einverleibtem Scripto Anonymo erscheinen, daß dieses so schwartz nicht seye, als es in jenem, sonderlich in dem Procemio, abgemahlet wird, und daß keine vorhin nie erhörte, nagelneue und wider der Protestirenden Rechts-Gelehrten und Publicisten einstimmige Principia lauffende, sondern vielmehr im Gegentheil solche Meynungen darinnen befindlich, welche so alt als das Instrumentum P. W. selber und welche nicht allein von denen Protestirenden Rechts-Gelehrten und Publicisten, sondern auch allbereit An. 1653. von denen mehresten Evangelischen Gesandten solchergestalten behauptet und denen Principiis Vindiciarum Juris reformandi widersprochen worden. Und *p. m. 133.* heißt es wieder: daß dieses Autoris Anonymi stattliche Gründe ohnbeweglich seyen ꝛc. **Erdmann** oder THOMASIUS im Gespräch vom *Simultan. p. 203.* sagt von diser Schrifft: das Werckgen selbst ist zwar sehr kurtz gefaßt und bestehet kaum aus vier oder fünff Bögen, es hat aber den Ungrund des Simultanei in diser Kürtze so evident und handgreifflich beschrieben, daß es wohl meritirte zu Nutzen derjenigen, die sich nicht die Zeit nehmen oder nehmen können, weitläuffige Schrifften zu lesen, wegen seiner Kürtze wiederum à part aufgelegt zu werden. Daß er aber alles so kurtz fassen können, ist wohl die Haupt-Ursach gewesen, weil er bald Anfangs zum voraus erinnert, daß er ohne Einmisch-

misch- und Anziehung anderer Rechten noch der Gelehrten Autorität oder Meynungen, bloß und allein dem buchstäblichen Einhalt und rechten Verstand des Instrumenti Pacis und der hohen Herren Paciscenten dabey geführten Intention nachzufolgen gemeynet sey. Und wann mir sonst nichts von der Tüchtigkeit des Wercks bekannt wäre, würde ich doch daraus allein erkennen, daß der Autor ein gar rares und nicht gemeines Judicium haben müsse, weil er die absurde und unnütze ja höchstschädliche Allegationes Legum & Doctorum ausgelassen, und also zu selber Zeit einer von den ersten gewesen, der in damaliger noch dicken Finsterniß der regierenden Schulfüchsereyen dises allgemeine Elend begriffen und durch dises sein Exempel bewiesen, daß man kluge und gelehrte Schrifften ohne die impertinente Allegata schreiben müsse.

Dieses Wercklein wurde von Rittmeyern refutirt, wie wir theils schon gehört haben und gleich weiter hören werden.

LIII.

Vindiciæ Juris reformandi oder gründliche Erörterung der schwehren hochwichtigen Frage: Ob und wie weit ein so wohl Catholischer als Evangelischer Reichs-Stand in dero Territorio das Exercitium derjenigen Religion / welche daselbst in Anno decretorio 1624. nicht gewesen / von neuem einführen könne? ꝛc. Aus dem Religions-Frieden

den/ Instrumento Pacis Monast. dessen wahren Verstande/ bißheriger Observanz und der vornehmsten Evangelischen Reichs- und Rechts-Gelehrten Schrifften außgeführet und klärlich erwiesen von Christiano Rittmeyern/ ICto. Coblenz 1703. fol.

Der Autor ware zu Ende des vorigen Seculi Braunschweig-Zellischer Amtmann zum Bodenteich, wurde aber nicht nur selbst Catholisch, sondern wollte auch seine 12. jährige Tochter darzu nöthigen, und catechisirte mit seinen Domestiquen ꝛc. Als er deßwegen zur Verantwortung gezogen wurde, gieng er fort, wurde (nach Bilderbecks Bericht) Referendarius zu Hildesheim, ferner Hessen-Rheinfelsischer Hof-Rath u. Canzley-Director, so dann endlich Chur-Pfälzischer Regierungs-Rath, von welchem Hof er viel in Religions-Sachen gebrauchet wurde. Mehrere Particularia von seinem Leben, nebst einem scharffen Raisonement darüber, finden sich in Erdmanns oder THOMASII Gespräch vom *Simultaneo p. 205.* (der sich aber doch in zerschiedenem irret) wie auch in dem Examine Vindiciarum Rittmeyerianarum.

Wie er selbsten auf dem Titul sagt, so hat ihme zu dieser Schrifft Gelegenheit gegeben das allererst in vorhergehendem Articul recensirte Tractätlein.

Diese Vindiciæ seynd auch zu Hildesheim und anderswo gedruckt, auch öffters und zwar letzt-

letztmals Anno 1725. in fol. wegen starcken Abgangs und deren Austheilung durch gantz Teutschland, (wie Erdmann sagt, durch die Jesuiten) wieder aufgeleget worden.

In dem 1. Cap. hält der Autor das Jus reformandi tanquam Regulam generalem und die Exception, scilicet Exercitium Religionis, gegen einander und zeiget, worinnen eines so wohl als das andere bestehe, und dises aus denen Worten des Religions- und Westphälischen Friedens, der Transigentium Meynung oder ex Actis publicis, dann der bißherigen Praxi, usu & observantia; Cap. 2. examinirt und widerlegt er des gegentheiligen Anonymi Meynung; Cap. 3. untersucht er desselben rationes dubitandi und deren Beantwortung; Cap. 4. tractiret er die Frage: Ob ein Catholischer Reichs-Stand in einem weyland Evangelischen Territorio vel vice versa sich damit begnügen lassen müsse, daß er seinen Privat-Gottesdienst auf der Residenz halten, auf der Reise aber einen Priester bey sich führen dürffe? Cap. 5. wird davon gehandelt: Ob die Catholische so wol geistals weltliche Stände des Reichs die Jurisdictionem Ecclesiasticam über dero Evangelische Unterthanen exerciren können? Endlich so macht er sich Cap. 6. an die Frage: Ob ein Reichs-Stand Macht habe, die wüste stehende Kirchen und Capellen, welche die Unterthanen nicht gebrauchen, zu seinem Exercitio Religionis repariren zu lassen?

Hert in der Vorrede des Tr. *de Jur. reform.* berichtet: Es hätten einige Leute,, welche die darinn befindliche Grund-Sätze und Meynungen

zu

zu ihrem Nutzen und Endzweck nicht wenig dienlich zu seyn erachtet, groß Werck von sothanem Tractat gemacht, ja selbigen für unwiderleglich ausgegeben, gestalten sich der Autor auch dadurch so bekannt und verdient gemacht, daß er (obgehörter massen) hernach verschiedentlich in Religions-Geschäfften gebraucht und endlich Chur-Pfälzischer Regierungs-Rath worden seye. Es wird aber Rittmeyern allda ausgesetzt, daß er dem Autori Anonymo ohnerfindliche Dinge angedichtet habe und p. 4. sagt Herr: Es muß sich nun aus der Gegeneinanderhaltung zeigen, wer unter denen beyden, nemlich er, Autor Anonymus, oder Herr Rittmeyer am besten gebauet und den sichersten Grund erwählet habe, wiewohl es fast scheinen will, daß man Rittmeyerischer Seiten sothane Comparationem Literarum anzustellen Scheu getragen, massen sonsten aus seinen Vindiciis weniger Werck würde gemachet worden seyn, wann das Scriptum Anonymi mit beygedruckt, und eben so, wie die Vindicien, aller Orten zugleich mit ausgetheilet worden wäre, welches um so vil leichter geschehen können, als der Augenschein nunmehro darlegt, daß sothaner Tractat = = = kurtz gefaßt ist und aus wenig gedruckten Bogen bestehet, daher nicht zu begreiffen, aus was Ursachen solches unterlassen worden und warum man eben eine vermeyntliche Widerlegung so vilmals nachgedruckt und aller Orten unter die Leute gebracht hat, da doch das Scriptum refutandum des Anonymi selbsten (so rar gewesen) = = welches dann wahrhafftig ein artiger

Kunst-

Kunstgriff vor einen, der nicht gern widerlegt seyn will, der darff nur Scripta, die gar nicht oder doch schwehr zu bekommen, antasten. p. 6. wird weiter erinnert: Es wäre gut vor den Herrn Rittmeyer, wann derselbe eben so wenig als unser Autor Anonymus von andern entlehnte Waaren feil gebotten und nicht gantze Blätter und Bögen aus denen bekannten Hildesheimischen Vindiciis von Wort zu Wort ausgeschrieben, auch so gar die Erfindung des Titulblatts selbsten, wie nicht weniger des Denckspruchs auf solchem Titulblatt aus dem Anfang und aus dem Ende derselben genommen und entlehnet hätte. - - Wann man seine Dedicationem auch Proœmium und die darinn befindliche vile Sincerationes lieset, sollte man vermeynen, es würde kein Scriptum noch das Tages-Licht gesehen haben, welches so rein von allen Passionen und welches zwischen beyderley Religionen zugethanen Chur- und Fürsten auch Ständen des Reichs so eine genaue Gleichheit beobachtete, als eben diese Vindiciæ Juris reformandi, bevorab, da der Herr Verfasser sein Werck selber des H. Röm. Reichs samtlichen so wohl Catholischen als Evangelischen Chur- und Fürsten dedicirt und zugeschrieben hat. Allein es weiset der Verfolg, wie die Worte so gar schlecht mit der That übereinkommen, und daß es, aller Sincerationen ohnerachtet, ein Werck voller Affecten sey, welche derselbe hin und wieder, sonderlich in dem Proœmio, weniger nicht in dem Anfang des Cap. 2. und Cap. 6. blicken lässet, ja nicht einmal in der jetztangezogenen, an die Evangeli-

gelische Chur- und Fürsten mitgestellten Zuschrifft mäßigen können ꝛc. Erdmann *l. c. p. 207. seqq.* wiederholet alles dieses und exaggeriret es noch mehrers, mischet allenthalben die Jesuiten mit in das Spiel und sagt, sie hätten an Rittmeyern ein lebhafftes Ingenium gemerckt, wären aber dabey gewahr worden, daß er wenig Judicium habe, dabey aber doch etwas dreiste im Schreiben seye, und sich also vortrefflich unter ihre Clienten schicke. p. 211. heißt es: Er gab seinem Werck den Titul Vindiciarum Juris reformandi und gab für, als ob der Autor Anonymus das Jus Principum circa sacra angegriffen hätte, da doch derselbe nichts weniger gethan und er hingegen stellte sich an, als wann er die allgemeine Regalia der Chur- und Fürsten defendiren wollte und ware doch bemühet, denen Evangelicis die mit so grosser Mühe in dem Instrumento Pacis einiger massen erhaltene Ruhe und Sicherheit zu nehmen und sie selbiger zu berauben ꝛc. p. 212. wird ihm fürgeworffen, er tractire den Autorem Anonymum, wie auch die Evangelische Stände und Gelehrte sehr grob ꝛc. p. 213. wird ihme beygemessen, daß er besonders auch Schüzii Manuale pacificum getrost und ohne Benennung desselben ausgeschrieben habe. Bey allem diesem aber habe er sich doch einer ordentlicheren und von Zimmermann (in Vindiciis Hildesiensibus) gantz nicht beobachteten Methode beflissen ꝛc. Bilderbeck *in Biblioth. Jur. publ.* (so dem T. R. Staat præmittirt ist) §. *27. p. 29.* beschuldiget den Autorem auch, daß er verschiedene verfängliche Theses hege.

Die-

Diese Rittmeyerische Vindiciæ seynd durch gleichfolgenden Tractat widerleget worden, welches, warum es nicht ehender geschehen, so wohl in diesem als von Erdmann zerschiedene Ursachen angeführet werden.

LIV.

Tractatus Juris publici: *de Statuum Imperii Jure Reformandi* &c. seu Examen Vindiciarum Rittmeyerianarum &c. 1725. fol.

Vor den Autorem dieser Schrifft wird nicht ohne Grund gehalten und seit einigen Jahren in öffentlichen Schrifften angegeben der ehmahlige Canzlar und Professor Juris Primarius zu Giessen Jo. Nicolaus Hert, dessen Leben wir aber, wann wir künfftig etwas von ihme recensiren, dem er seinen Namen vorgesetzet hat, erzählen wollen.

Dieses Scriptum käme erstmals ohne Benennung des Orts An. 1710. in fol. heraus, und wurde, gleichfalls ohne Benennung des Orts aber zu Regenspurg An. 1725. auch in fol. wieder aufgelegt und dabey auf dem Titul gemeldet, daß dise Auflage aus Veranlassung der in disem Jahr abermals aufgelegten Vindiciarum Rittmeierianarum geschehen, und von unzähligen in der ersten Edition befindlich gewesenen Druck- und anderen Fehlern auf das sorgfältigste gesäuberet sey. Alleine, wo dises letztere auch wahr ist, so seynd hingegen wieder andere Fehler eingeschlichen, massen dise Edition zimlich vitios ist.

Was zu dem Tractat Gelegenheit gegeben, zeiget

get der Titul, nehmlich die im vorigen Artickul recensirte Rittmeyerische Schrifft. Er ist in Teutscher Sprach geschrieben, hat aber diese überaus unannehmliche Art an sich, daß alle Allegata, (wie sonsten bey denen Consiliis um des Brodts willen geschiehet,) auf eigenen etwas eingerucktem Linien stehen, dahero es wegen der vielen Absätzen sehr übel in das Gesicht fällt und schwerer nachzuschlagen ist, welche sonst in Schrifften ungewohnliche Schreib-Art, nebst dem unten anzuführenden Judicio der Juridischen Facultät zu Giessen mich glauben macht, der Autor habe dieses Werck nicht für sich, sondern auf anderer Requisition und per modum Consilii geschrieben, wohin auch Erdmann p. 221. und 223. zielet.

Der 1. Haupt-Abtheilung erstes Stück handelt von dem Jure reformandi der Stände des H. Röm. Reichs vor und biß auf den Religions-Frieden, das 2te Stück aber von eben demselben vor und biß auf den Westphälischen Friedens-Schluß. Das 3te Stück ist von dem Jure reformandi der Reichs-Stände nach dem Westphälischen Frieden. Das 4te Stück enthält eine Untersuch- und Beleuchtung der Rittmeyerischen angeführten Vor-Urtheile und Præjudiciorum. Der zweyten Haupt-Abtheilung ist das schon oben recensirte von Rittmeyern widerlegte Scriptum von Wort zu Wort einverleibt und in denen Zugaben und Anmerckungen wider Rittmeyern defendirt; in specie begreifft das 1. Stück eine Untersuchung der ersten, das

zweyte der zweyten, das dritte der dritten und das vierte der vierten Frage. Zuletzt ist ein Attestat der Juristen-Facultät zu Giessen d. d. 1709. 16. Nov. angehänget, darinnen sie bezeugen, daß sie befunden, daß der ihnen unbekannte Autor diesen Tractat mit sonderbahrem Fleiß und Nachdencken zusammen geschrieben und alles gründlich untersucht und außgeführet habe, so dann nichts, welches anzüglich oder denen Fundamental-Gesetzen des H. Röm. Reichs zuwider, darinnen anzutreffen, vielmehr alles conform und ähnlich seye. In der neuen Edition folget so dann noch ein gantz kurtzes Addendum.

Ausser erstangeführtem der Juristen-Facultæt zu Giessen Judicio habe ich noch folgende davon angetroffen. Struve *in Bibl. Juris* (Edit. de 1725.) *Cap. 14. §. 65. p. 717.* sagt: Quæ tamen Vindiciæ (Rittmeierianæ) solide iterum refutatæ Tractatu Juris publici &c. quo Scripto in primis Regula illa: cujus est Regio, illius & Religio, explicatur, ejusdem abusus demonstratur, simul quid de tota hac materia sit statuendum, ex solidis Juris publici Fundamentis adstruitur. Bilderbeck in der vor dem Teutsch. R. Staat stehenden *Biblioth. Jur. publ. §. 27. p. 29.* sagt, dieser Tractat sey erudit aufgesetzt. Erdmann oder THOMASIUS im Gespräch vom *Simultan. p. 223.* raisonirt also: Gleichwie die ohnedem bekannte vile Scripta des Herrn Autoris zeigen, daß er für anderen in der Reichs-Historie und dem Teutschen Jure publico grund-gelehrt gewesen, also hat er auch diese seine Gelahrtheit hauptsächlich in diesem Scripto

sehen lassen, und das Scriptum Anonymi wider das Bellen, oder, accurater zu reden, wider das Klaffen des Herrn Regierungs-Rath Rittmeyers so solide refutiret, (defendirt) daß auch nun mehro seit zehen Jahren weder ein Heidelbergischer Jesuite noch seine Studenten sich unterstanden dasselbige anzutasten oder das geringste darwider sich mercken zu lassen, vermuthlich dahero, weil ihnen eine vernünfftige Beantwortung dieses Wercks nicht so zu leichte zu practiciren geschienen; Jedoch ist der Autor Examinis darinnen von der Schreib-Art des Anonymi abgegangen, daß er in diesem Examine durch und durch es an Allegatis Doctorum nicht ermanglen lassen, ohne Zweiffel nicht so wohl nach seinem Belieben, als für die Liebhabere und weil es von ihme begehret worden.

Herr Struve berichret *l. c.* daß auch diser Schrifft eine Lateinische in der Form eines Brieffs an Rittmeyern entgegen gesetzet worden seye, weil ich aber damit nicht versehen bin, so will ich ein ander mahl davon reden.

LV.

Jacobi LAMPADII ICti *de Republica Romano-Germanica* Liber &c. Jenæ 1688. 8.

Der Autor ware An. 1593. im Hanoverischen gebohren, studirte zu Helmstätt, Tübingen und Heidelberg, allwo er Doctor wurde. Nachdeme er darauff eine Zeitlang sich an dem Cammer-Gericht auffgehalten, ward er Professor Juris Publici (oder, wie ich eher glaube,

daß

daß es heissen sollte: publicus) extraordinarius zu Helmstädt, ferner Hertzoglich Braunschweigischer Hof-Rath, geheimer Rath und Vice-Cantzler, wohnte denen Westphälischen Friedens-Tractaten bey und starb An. 1649. Vid. gelehrt. *Lexic.* &c.

Dieses Wercklein kame Anfangs zu Heidelberg als eine Dissertation des Autoris unter dem Præsidio *Bachovii* und dem Titul: de Jurisdictione Imperii Rom. Germ. heraus; nachmahls machte sich, mit des Autoris Erlaubnus, Conring darüber, liesse sie wieder in Holland auflegen und gabe ihr den Titul: de Constitutione Reipublicæ Romano-Germanicæ und endlich, als sie wieder heraus kame, nennete er sie simpliciter: de Republica Romano-Germanica: welche Rubric auch die neuere Editionen haben. Weil aber Conring den Text liesse, wie er ware, so blibe auch das, was der Autor, seinem Titel und Vorhaben in der ersten Edition ein Genüge zu thun, de Jurisdictionis natura ac differentia zu Anfang des Buchs gesetzet hatte, in denen folgenden Editionen stehen. Von diesen weiteren Auflagen seynd mir bekañt eine mit Conrings Noten, Helmstatt 1671. 4. und eine andere, so zu Jena eodem Anno in 12. zugleich mit Brautlachts epitome Jurisprud. publ. heraußgekommen.

Part. I. untersucht der Autor, was die Jurisdictio überhaupt und in specie des Röm. Reichs seye; Part. 2. gehet er kurtz die Historie der Regierungs-Form des Römischen und des Teutschen Reichs durch, und Parte 3. endlich tractirt

sehen lassen, und das Scriptum Anonymi wider das Bellen, oder, accurater zu reden, wider das Klaffen des Herrn Regierungs-Rath Rittmeyers so solide refutiret, (defendirt) daß auch nunmehro seit zehen Jahren weder ein Heidelbergischer Jesuite noch seine Studenten sich unterstanden dasselbige anzutasten oder das geringste darwider sich mercken zu lassen, vermuthlich dahero, weil ihnen eine vernünfftige Beantwortung dieses Wercks nicht so zu leichte zu practiciren geschienen; Jedoch ist der Autor Examinis darinnen von der Schreib-Art des Anonymi abgegangen, daß er in diesem Examine durch und durch es an Allegatis Doctorum nicht ermanglen lassen, ohne Zweiffel nicht so wohl nach seinem Belieben, als für die Liebhabere und weil es von ihme begehret worden.

Herr Struve berichret *l. c.* daß auch diser Schrifft eine Lateinische in der Form eines Brieffs an Rittmeyern entgegen gesetzet worden seye, weil ich aber damit nicht versehen bin, so will ich ein ander mahl davon reden.

LV.

Jacobi LAMPADII ICti *de Republica Romano-Germanica* Liber &c. Jenæ 1688. 8.

Der Autor ware An. 1593. im Hanoverischen gebohren, studirte zu Helmstätt, Tübingen und Heidelberg, allwo er Doctor wurde. Nachdeme er darauff eine Zeitlang sich an dem Cammer-Gericht auffgehalten, ward er Professor Juris Publici (oder, wie ich eher glaube,

daß

daß es heissen sollte: publicus) extraordinarius zu Helmstädt, ferner Hertzoglich Braunschweigischer Hof-Rath, geheimer Rath und Vice-Cantzler, wohnte denen Westphälischen Friedens-Tractaten bey und starb An. 1649. Vid. gelehrt. *Lexic.* &c.

Dieses Wercklein kame Anfangs zu Heidelberg als eine Dissertation des Autoris unter dem Præsidio *Bachovii* und dem Titul: de Jurisdictione Imperii Rom. Germ. heraus; nachmahls machte sich, mit des Autoris Erlaubnus, Conring darüber, liesse sie wieder in Holland auflegen und gabe ihr den Titul: de Constitutione Reipublicæ Romano-Germanicæ und endlich, als sie wieder heraus kame, nennete er sie simpliciter: de Republica Romano-Germanica: welche Rubric auch die neuere Editionen haben. Weil aber Conring den Text liesse, wie er ware, so blibe auch das, was der Autor, seinem Titel und Vorhaben in der ersten Edition ein Genüge zu thun, de Jurisdictionis natura ac differentia zu Anfang des Buchs gesetzet hatte, in denen folgenden Editionen stehen. Von diesen weiteren Auflagen seynd mir bekañt eine mit Conrings Noten, Helmstatt 1671. 4. und eine andere, so zu Jena eodem Anno in 12. zugleich mit Brautlachts epitome Jurisprud. publ. heraußgekommen.

Part. I. untersucht der Autor, was die Jurisdictio überhaupt und in specie des Röm. Reichs seye; Part. 2. gehet er kurtz die Historie der Regierungs-Form des Römischen und des Teutschen Reichs durch, und Parte 3. endlich tractirt

er das Jus publicum selbst in 21. Capituln nach dem methodo causarum, und handelt de fine, subjecto imperante, subjectis obedientibus, Objecto Reipublicæ und endlich de vitiis & contrariis Imperii.

SULPICIUS oder Kulpis *de stud. Jur. publ. recte instit. p. m. 22.* sagt von diesem Buch: Peculiari autem elogio huc pertinet Jacobi *Lampadii* Opusculum &c. darauf wiederhohlt er sein in denen *Remission. ad Lampad.* (wovon wir hernach sagen wollen,) gegebenes Urtheil, so dahin gehet: Jacobum Lampadium inter eruditiores publici Juris Doctores pridem habitum esse vel in vulgus Literatorum notum est, utut potissimam vitæ suæ partem Reipublicæ administratione ac tractatu negotiorum publicorum consumserit, quæ tempus scribendis Libris nullum fere reliquerant. Ex iis tamen, quæ publice extant, speciminibus, quantum præstare, in eo potissimum studiorum genere, potuerit, satis constat apud hos, qui de Autoribus paulo rectius judicare norunt. Peculiari vero elogio huc pertinet præsens libellus. - - - Cæterum æstimarunt peritiores hanc tractationem Lampadianam I. ob insignem scientiæ Philosophicæ aliorumque Præsidiorum, queis hic felicissime progreditur, applicationem, cujus ope vulgaria illa & præscriptione quadam inveterata dogmata in omnium fere JCtorum libros relata, deseruisse poterat & confutasse, multa alia etiam accuratius ac antea erat factum, definiverat Lampadius; Speciminis loco nominari possunt, quæ Parte prima de mixtura Jurium Majestatis, item Parte tertia de Axiomate illo: tantum

tum poteſt quilibet Princeps in ſuo territorio, quantum Imperator in Imperio, præclare diſſeruit, ut de infinitis aliis nil dicam. II. Ob nobilem rerum in Imperio geſtarum notitiam, quam ſubinde oſtendit, quanquam ſcientia iſthæc muneribus publicis deinceps valde aucta ſit. III. Ob judicium acre, quale examinandis, quæ ab aliis intricata, confuſa diſtinguendis definiendisque dubia, circa præcipua Reipublicæ capita adhibuit, ut vel ex ſola illa Juris judicarii â jure Magiſtratuum conſtituendorum ſeparatione, qua locum iſtum de jurisdictione Cameræ, alias multis difficultatibus impeditum, docte explicavit; item ex regula, quam ſuper Juribus Imperatori reſervatis indagandis cognoſcendisque adornavit, apparet. IV. Ob docendi Ordinem aptum, quo rebus tractandis facilitatem quoque conciliavit.

Sed non defuere tamen, qui in Lampadio aliqua deſiderarunt, vel etiam taxarunt. Nonnulli quidem absque ratione: quo pertinent, qui nimiam Philoſophiam accuſaverant, quaſi diſtinctiunculis Metaphyſicis hanc diſciplinam longe nobilisſimam corruperit. Vereor enim an hoc judicium probent, niſi qui in Philoſophicis diſciplinis plane hoſpites eſſe deprehenduntur, quin enim Univerſalis Philoſophiæ auxilio expediri facile poſſint, de quorum definitione alii iſtius imperiti fere deſperabunt, nullus dubito. Et quis de Jurium Majeſtatis natura diviſioneque ac inde ſurgente Reipublicæ mixtura feliciter diſſerere poterit, non adhibita diſcretione ſubjecti Majeſtatis vel Reipublicæ eſſentiæ ac exiſtentiæ, ab eodem inventa, ex quo deinceps alii ſapuerunt.

Eſſe

Esse vero, in quibus cum ratione aliquid desiderari possit, etiam Eruditiores nonnullos sensisse memini. Qualia haberi debeant; I. Omissa Originum Germanicarum historia: cum enim ita partitus fuerit librum suum *Lampadius*, ut prima parte politices, altera historiæ, cognitionem necessariam præmitteret, quæ deinceps parte tertia ad Rempublicam Germanicam ejusque Statum publicum applicarentur, in eo peccasse, quod, cum debeat præsentis Reipublicæ Origines à suis principiis domesticis repetere, ab Originibus gentium Germanicarum; ille ad Romanos, populum peregrinum & aliquando jure belli Germanis subjectum accesserit, ab urbe condita initia ista per varias Reipublicæ Romanæ vicissitudines ad tempora usque, quibus sub Francis reliquiæ istius Imperii Germaniæ adcreverunt, deducens. II. Quod de quibusdam materiis, quarum tractatio in hac juris publici disciplina necessaria est, v. g. Urbibus Imperialibus, Nobilitate immediata, & similibus vel parum vel nihil tradiderit. III. Quod jus publicum recentius non addat, sed ex antiquioribus Imperii Recessibus, ut vocant, & Constitutionibus res suas definiat ac de observantia hodierna fere penitus sileat. IV. Quod disserat sæpius de Controversiis judicetque aliter, quam legaliter decisum est: exemplum præbet tractatio ejus de Reservato Ecclesiastico, item de numero Votorum Comitum & Prælatorum.

Sed si quis tamen liberaliter, uti par est, cum *Lampadio* agere velit, non deerunt forte argumenta, quibus ab istis objectionibus defendi possit, vel saltim

tim excusari: sicut enim priora duo capita ipsi condonari debent, ita posteriora reliqua imputari eidem nequaquam possunt. Condonandum est primum quidem ex more temporis, in quod *Lampadius*, cum ista scriberet, incidit: solennis enim tum hæc erat Scriptorum aberratio aut confusio, quod, ubi Reipublicæ nostræ origines explicare volebant, Reipublicæ Romanæ Veteris initia & progressus indagaverint, cum potius in Germanicarum Nationum rationes modumque Regiminis, ac quomodo sub Francorum Imperio in unam Rempublicam coaluerint, industriam debebant impendisse. Alterum vero condonandum est præsentis libelli instituto: neque enim aliud, quam Dissertationis, ut vocant, inauguralis argumentum debebat exhibere, quam more Academico pro consequendis honoribus Doctoralibus in Alma studiorum Universitate, quæ Heidelbergæ est, instituerat olim sub præsidio Reinhardi Bachovii ICti clarissimi: at in ejusmodi scriptione non omnia ad normam exactæ tractationis exigi, tralatitium est. Tertium non est imputandum *Lampadio*, qui confectionem Libelli sui ante Instrumentum Pacis Westphalicæ adornavit, quo tempore plurima sub lite pendebant, de quorum jure aut legitima observantia tunc nihil certi poterat dici, jam vero per tabulas Pacis, hasque insecutum Recessum Comitiorum superiorum paulo amplius definita. Atque hæc etiam causa est, cur quartum hic non possit valide urgeri, quæ enim de Reservato Ecclesiastico, item de votis Comitum, Prælatorumque & eorum numero eo tempore, quo scripsit, vere commentatus est, quemadmodum suo loco di-

cetur

ectur, in aliam partem iri commutatum, qui prævidere poterat? Ex his vero ea nunc resultat Conclusio, non in hoc tantum, sed ceteris quoque illorum temporum Scriptoribus, necessaria: non statim arripienda, quæ ab his traduntur, sed conjungenda quoque esse, quæ recentius constituta sunt.

STRUV. in Biblioth. Juris (Edit. de 1725.) *Cap. 14. p. 42. p. 632.* judicirt also von *Lampadio*: Inter veteres compendiarios Libellos præclarus est, ac multa habet singularia, sed à juvene Dissertationis Academicæ forma primum scriptus, nec in Originibus, nec in materiis specialibus perfectus, immo nec ad recentiores Leges Imperii in omnibus accommodatus. Bilderbeck in seiner *Biblioth. Jur. publ. §. 18. pag. 19.* sagt davon: *Lampadii* Schrifft ꝛc. erwarb sich Anfangs vil Lob, und ward öffters aufgelegt. Man rühmet an *Lampadio* eine gute Notice von Reichs-Sachen, ein zimliches Judicium und Philosophische Wissenschafft; hingegen tadelt man, daß er vile Materien, so ad Jus publicum gehören, übergangen, (doch ist solches ihm endlich zu pardoniren, in Betracht er diß Werck zu erst wie eine Inaugural-Disputation verfertiget, in welcher Art Schrifften gemeiniglich nicht gleiche Accuratesse wie in einem Buch gehalten wird) die Historie von Teutschland nicht angeführet,, und hingegen den Teutschen Reichs-Staat aus der Römischen Monarchie zu deduciren gesucht. Herr Spener im Teutsch. *Jur. publ. Tom. I. Lib. I. Cap. 13. §. 13. p. 415. seq.* führet dise Gedancken: daß der Historie in Ansehung der

Teut-

Teutschen Staats-Verfassung und deren Ursprungs nicht dürffte vergessen werden, haben bereits die erste und schlechte Publicisten mit ersehen, wie an Ottonis Exempel gewiesen worden. Nur darinnen versehen es dieselben, daß sie die Historie des alten Römischen Staats zu Marckte brachten, und daraus die gefährlichste Folgereyen zogen. Eben dises hat sich auch Jac. *Lampadius* in seinem Werckgen de Republica Romano-Germanica gefallen lassen. Ich habe ihn aber, wegen seiner übrigen guten Methode, in obiger Classe bey den gar zu schlechten Methodisten, Ottone und Cluten, nicht wollen noch können anführen. Er hat also in dem ersten Theil seines Werckes politische Principia, in dem andern Historische Remarquen überhaupt fürgetragen, und endlich in dem dritten Theil in ein und zwantzig Capiteln das Jus publicum selbst in zimlicher Ordnung erörtert. Er klebt an vilen alten Irrthümern, dannoch zeiget er in seiner Arbeit grossen Verstand und Nachdencken, und ist also nicht in den gemeinen Hauffen der alten Publicisten so bloßhin zu verweisen. Freylich hat er es damals so nicht treffen können, als die neuere Scribenten, die mehr und bessere Hülffs-Mittel gehabt, und aus denselben ein rechtes Einsehen in die Teutsche Staats-Verfassung leichtlicher haben erhalten können. Doch wollte ich fast sagen, daß er manchen neuen Scribenten in der Methode selbst und in gutem Einsehen könne aufzurathen geben. Nach *Lampadii* Zeiten ist die teutsche Reichs-Historie recht excolirt, der Irrthum von der Fortsetzung des alten Römischen

Reichs

Reichs in dem unsrigen verworffen und das Jus Publicum aus seinen rechten zwey Quellen den Reichs-Gesetzen und Herkommen hergeleitet, also die Römische Gelahrtheit von dieses Studii Gräntzen abgewiesen worden. Das geschah nach und nach und ward eine Wahrheit nach der andern entdecket. Nachdem nun ein Scribent von solchen Wahrheiten zu profitiren wuste und sein eigen Talent hatte, hat er seine Arbeit auch mehr oder weniger recommendable gemacht.

Diese Judicia alle kommen in dem Haupt-Werck und darinn überein, daß *Lampadii* Buch zu seiner Zeit trefflich gewesen, heut zu Tag aber zwar nicht ohne Nutzen seye, doch auch nicht pro fundamento in Studio Juris publici geleget werden könne, womit und Kulpis außführlichem gründlichen Judicio ich mich auch conformire, nur daß ich glaube, Kulpis defendire den methodum causarum und übrige von unserem Autore adhibirte Logicalische und Metaphysicalische Distinctiones &c. vergebens.

Zu disem Buch hat erstlich der berühmte und schon oben belobte Conring Noten verfertiget, wovon aber nur die, so biß auf des dritten Theils sibendes Capitel gehen, gedruckt seynd, die übrige sollen aber in Manuscripto herumgehen. SULPICIUS oder Kulpis sagt *l. c.* davon: illis (vitiis) tamen ac in universum cœteræ tractationi Lampadianæ imperfectiori, egregie subvenerunt Annotata ab Hermanno Conringio V. Cl. aliquando addita &c. Struve *l. c.* urtheilet: Singularia quædam in Notis proposuit

Con-

Conringius. Bilderbeck *l. c.* schreibt: Der fürtrefliche Helmstättische Medicus Conringius, welchem die Publicisten gar viel zu dancken haben, ist die fürnehmste Mängel Lampadii in seinen Noten zu ersetzen bemühet gewesen. Ich meines Orts muß mein Judicium suspendiren, weil ich diese Noten nicht besitze.

Ferner so hat auch der gleichfalls oben gerühmte Kulpis Remissiones und Supplementa darzu geschriben, welche (ich weiß nicht, mit oder ohne Lampadii Tractat) zu Straßburg An. 1686. nach Struven in 8vo und nach Bilderbeck in 4to herausgekommen seyn sollen, welche Edition mir aber nicht bekannt ist, hingegen weiß ich, daß sie nebst Lampadio zu Jena A. 1688. in 8. gedruckt seynd. Kulpis Nahmen stehet weder auf dem Titul noch vor denen Noten, er allegiret aber seine eigene Schrifften so, daß man gleich siehet, daß er Autor davon ist. Ubrigens seynd sie gantz kurtz gerathen, denselben aber obiges artiges Urtheil von Lampadii Buch vorangesetzt. Struve *l. c.* sagt davon: Idem (quod Conringius) - - egit I. G. Kulpisius - - in quibus potissimum ad Scriptores remittit & quæ post Pacem Westphalicam accessere, addit. Ein gleiches sagt auch Bilderbeck und ich finde nichts hinzuzusetzen, als daß dise Noten in allewege, so wenig und klein sie seynd, denen, die keine sonderlich gute Wissenschafft in Jure publico haben, in Lesung des *Lampadii* wohl kommen.

LVI.

Georgii BRAUTLACHTI, ICti, Epitome Jurisprudentiæ publicæ universæ &c. Additionibus nonnullis ex Instrumento Pacis novissimisque Juris publici Scriptoribus illustrata, correcta atque præterea Indice rerum ac verborum aucta à C. L, L. LL. C. &c. Jenæ 1671. 12.

Der Autor ware ein Westphälinger und scheinet nach seiner Vorrede zu Jena dociret zu haben, schriebe sonst Historiam Pacificationum ab Annis plus quam 200.

Er gibt dises sein Werck, dessen Dedication und Vorrede An. 1621. datiret seynd, für das erste Compendium Juris publici aus, doch ist Ottonis noch älter. Ausser der bey dem Titul bemerckten Edition (welche hinten *Lampadii* Tr. de Rep. publ. Rom. Germ. mit angehänget ist) führet Struv auch eine an, so zu Gotha An. 1661. 12. herausgekommen.

Im 1. Buch handelt er de Jure publico in genere deque ejusdem objecti, Romano-Germanici Imperii, Origine ac Constitutione, Lib. 2. de Imperii Rom. Germ. Electoratuum & Principatuum tum Ecclesiasticorum, cum Secularium, ut & Rerumpublicarum acquisitione seu modis acquirendi; Lib. 3. de effectu acquisiti Imperii, Principatuum & Rerumpublicarum h. e. de Majestate, Potestate, Jurisdictione, Dignitate, Prærogativa, Jure, Privilegiis &c. Imperatoris, Regis Romanorum, Vicariorum, Imperii Principum tum Ecclesiastico-

rum

rum tum Secularium, Comitum &c. Lib. 4. de administratione Imperii, in ſpecie de Perſonis tum Imperantibus, gubernantibus vel adminiſtrantibus, cum etiam ſubditis & parentibus; Lib. 5. de adminiſtratione Religioſa ſeu Regimine Eccleſiaſtico; Lib. 6. de Adminiſtratione ſive Regimine Politico civili togato, in ſpecie vero de Bonis & Rebus Imperii Principat. &c. curandis; Lib. 7. de Negotiis Imperatoris, Principum & Magiſtratuum cum ſuis ſubditis pertractandis und Lib. 8. endlich de Negotiis, quæ Imperator & Principes inter ſeſe etiam cum peregrinis ſuſcipere ſolent, de officio Imperatoris & Principum erga Subditos & contra, de contrariis officiorum, id eſt abuſu, negligentia, delictis, officii dignitatis privatione, de adminiſtratione militari & tandem de cauſis Imperii, Principatus &c. diminuentibus, earumque remediis.

SULPICIUS oder Kulpis *de Stud. Jur. publ. recte inſtit. p. m. 32.* ſagt davon: Ab ipſo Autore propter methodum commendatur, quod omnes Materias ad Jus publicum pertinentes ita collegerit, ac tali diſpoſuerit ordine, quo antehac à nemine fuerit factum; aliis iſta tractandi ratio non placuit, qua nimia partitione in minutisſimas usque particulas disjicitur magis, quam componitur aliqua diſciplina. Alias ſcriptor eſt non penitus ſpernendus, ſtudio tamen partium locum aliquem relinquit. STRUVE *in Biblioth. Juris* (Edit de 1725.) *Cap. 14. §. 42. p. 263.* ſchreibt: Brautlachti &c. ob ſtudium partium non ubivis ſatisfacit. Und Spener im Teutſch. *Jur. publ. Tom. I. Lib. I. Cap. 13. §. 8. p. 408,* meldet: Mein Urtheil von Ottone

(*vid.*

(*vid. supr.*) gehet auch guten Theils auf = = = Brautlacht = = Brautlacht hat sich einer Methode befleißigen wollen. Aber seine gar zu grosse Mühe, durch kleine Abtheilungen sich deutlich zu machen, verdirbt alles.

Meine Meynung anlangend, so ist nicht ohne, daß der Autor sich einer Methode bedienet hat, die heut zu Tag niemand mehr nachahmen wird, und seynd sonderlich allzuviele metaphysische und logicalische Divisiones und Distinctiones angebracht, 2. Hat der Autor meistens die rechte Fontes negligiret, 3. viele Materien hineingebracht, welche nicht darein gehörten, hingegen 4. viel aussengelassen, so von der grösten Importanz ist u. d. indessen habe ich doch nicht finden können, daß er sich sonders partheyisch aufführte, und da er doch einer von den ersten gewesen, so dise Disciplin in artis formam redigiret, mithin denen anderen das Eis gebrochen, und Gelegenheit gegeben hat, seine Inventiones zu verbessern, so meritiret nicht nur noch jetzo die gute Intention ihr Lob, sondern ich sehe auch nicht, warum zu des Autoris Zeit und als dises Buch herausgekommen, es nicht noch mit unter die Feine habe gezählet werden können, wiewohl es heut zu Tag billich gegen die jetzige unter die schlechteste zu rechnen ist.

Den Additionatorem, der unter denen Buchstaben C. L. L. LL. C. sich zu erkennen gegeben, halten alle für Christoph Leonhard Leuchten, damalen Legum Cultorem oder Candidatum, von dessen Leben und übrigen Schrifften hiernächst ein mehreres wird zu reden seyn.

Dise

Dise Noten mercken, wie es auch der Titul besagt, sonderlich an, was durch den Westphälischen Frieden sich geändert oder ein grösseres Licht bekommen hat, meistens aber bestehen sie in Allegationibus anderer Schrifften. Es seynd ihrer nicht viele, sie haben auch eben so wenig als das Buch selbsten zu bedeuten.

SULPICIUS berichtet *l. c.* der Herr von Rhez habe, als er noch Professor Juris zu Wittenberg gewesen / über disen Autorem gelesen, quæ Prælectiones passim laudari soleant.

LVII.

Aurea Bulla Caroli IV. Imp. Rom. *& in eam Observationes* Io. LIMNÆI. Argentorati. 1686. 4.

Limnæus ware zu Jena gebohren An. 1592. studirte allda und zu Altorff, durchreisete so dann als Hoffmeister Italien, Franckreich, Engelland und Holland, ward darauf Sachsen-Jenaischer Auditor und, als er dise Stelle quittiret, wieder Hoffmeister bey des Culmbachischen Cantzlers Sohn, und endlich Inspector Studiorum des Marggrafen zu Anspach, der ihne folgender Zeit zu seinem geheimen Rath und Cämmerer ernennt und eine Gnaden-Besoldung gegeben, wofür er keine Dienste thun dörffen. Er bliebe dahero bey dem Bücher-schreiben, verheurathete sich auch niemahls, um desto freyer schreiben zu können, und starb endlich A. 1663. oder 1665. Vid. gelehrt. *Lexic.* &c. Man hat von ihme Jus publicum, Notas ad Ottonis Jus publi-

cum, Commentarium ad Capitulationes Imperatorum & Regum Romanorum &c. Er ware geraume Zeit das Oraculum aller Publicisten, biß Monzambano so wohl durch sein Judicium von ihme als seine Lehren ihne anfangen im Credit herab zusetzen, der zwar darauf immer weiter abgenommen, doch so, daß sein Fleiß auch noch jetzo von allen gerühmet wird.

Dise Observationes ad Auream Bullam kamen anfangs herauß zu Straßburg An. 1662. in 4. worauf obige Edition gefolget zu seyn scheinet, als in welcher Vorrede nur prioris Editionis Meldung beschiehet, dahero ich es für einen Druck-Fehler ansehe, daß in STRUVII *Biblioth. Juris* (Edit. de 1725.) *Cap. 14. §. 17. p. 585.* eine Auflag de An. 1666. angeführet wird. In ermelter zweyten Edition ist der Text der güldenen Bull (in welchem Limnæus Goldasto gefolget) mit der Thulemarischen Edition und etlichen Manuscriptis, darunter sonderlich ein Obrechtisches für sonders gut und alt außgegeben wird, conferiret worden.

STRUVE sagt *l. c.* von disem Buch: Præcellit singulis hisce (Buxtorffio, Arumæo, Rümelino, Speidelio, Mylero, Schvvedero, Bechmanno, Crusio, Dietericho & Tabori) Joh. Limnæi Commentarius - - qui ad singulos Paragraphos directus, multa tamen sæpe sine judicio inseruit. Bilderbeck *in Biblioth. Jur. publ. §. 10. p. m. 15.* judicirt: Diser Commentarius werde für allen am meisten gerühmet. Uberhaupt raisonire man von ihme Limnæo,) daß er ein überaus fleißiger Mann

und zimlich guter Philosophus gewesen seye, der aber nicht ein gar zu treffliches Judicium gehabt, auch überall in seine Schrifften das Jus Civile und was er sonst auf Reisen gehöret oder sonst gelesen, nicht ohne merckliche Confusion hineingemischet. Spener im Teutsch. *Jur. publ. Tom. 1. Lib. 1. Cap. 13. §. 5. p. m. 403.* spricht: (Limnæi) Werck ist allerdings mit dem erstgemeldten (Ludewigischen) in keinen Vergleich zu setzen. Limnæus hat zwar ein ziemliches Einsehen in die Reichs-Geschichte. Er hänget doch noch zu sehr an der alten Methode, allenthalben die Römische Rechte herbey zu ziehen. Dabey ist er fast mehr bemühet zu melden, was in anderen Reichen passiret seye, als wie des Gesetzes eigener Sinn aus dem Zustand mittlerer Zeiten recht zu erklären stehe. Ludewig in der Vorred *ad Tom. II.* der Erlauter. der güld. Bull. §. *10. p. 7.* meldet: Unter disen (Außlegern der güldenen Bull) nun ist Jo. Limnæus -- nicht vor den geringsten zu halten, er ist 1. der vollständigste, 2. hat solches Buch in seinem Alter geschrieben, da er bereits in Jure publico alle einzele Stücke durchkrochen und solche in vielen Bänden an das Licht gegeben, 3. er beziehet sich fleißig auf seine übrige Bücher in Jure publico so wohl, als ad Capitulationes, 4. er machet artige und öffters unvermuthete Fragen, 5. er erläutert dieselbe aus denen Sitten und Gebräuchen anderer Königreiche und Staaten, absonderlich Franckreich, von welchem er in seiner Notitia Galliæ besser als alle Frantzosen seiner Zeit geschrieben und was nur gutes

in allen Frantzösischen Büchern anzutreffen, dem seinigen einverleibet hat. 6. Er bezeugt auch keine Menschen-Furcht, sondern sagt was er weiß, es treffe den Kayser, Chur-Fürsten oder andere Stände, weil er auch deßwegen weder geheurathet, noch andere Bedienungen auf sich gehabt, sondern von dem Herrn Marggrafen von Anspach, den er in die Länder geführet, einen Character und Gnaden-Gehalt umsonst genossen hat, damit ihme im Schreiben weder Furcht, Hofnung noch andere Arbeit im Weeg seyn könnte. Alleine was fehlet ihm dann? Er erkläret 1. den Text nicht so wohl, als daß er bey einem Wort hie und da Gelegenheit nimmet in einer Frage außzuschweiffen. 2. Er erkläret die Teutsche Reichs-Sachen aus dem Staat anderer Reiche und Staaten und richtet dadurch Confusion und Zerrüttung an; er hat 3. die Teutsche Reichs-Historie nicht so wohl als die fremde Sachen seiner Zeit innen und ist in der That mehr in der Fremde als seinem Vatterland zu Hause; Er verstehet 4. öffters nicht einmahl die Wörter in der A. B. weilen er kein Glossarium medii ævi zur Hand gehabt; er sihet und begreiffet 5. das rechte Absehen des Verfassers und der A. B. selbsten nicht, er glaubt 6. der A. B. alles, wann solche gleich aus denen Reichs-Geschichten eines Irrthums überführet werden kan, er bildet sich 7. die gemeine Irrthümer vom Ursprung der Chur-Fürsten, der Ertz-Aemter, der Erb-Aemter, der Landes-Hoheit, Regalien, der Landes-Folge, der Reichs-Lehen, des

Wahl-

Wahl-Rechtes und hundert anderer Dinge als Wahrheiten ein, davon wir den Ungrund gezeiget. Und was dergleichen Gebrechen mehr, welche wir einzeler Weise wider ihn in der Erleuterung selbsten angemercket.

Was nun das betrifft, was also der Herr von Ludewig an Limnæo gelobet hat, so conformire ich mich mit ihme darinn und ist richtig, daß ausser dem Ludewigischen Commentario (in seiner Maaße) von denen anderen vilen Commentatoribus, die zwar auch guten Theils vor Limnæo geschrieben, keiner Limnæo gleich kommt. So vil aber die gemachte Desiderata angehet, so bin ich zwar wegen der 4. ersten auch des Herrn von Ludewigs Meinung, was aber die 3. letztere anlangt, halte ich nicht nur Limnæum für vollkommen zu entschuldigen, sondern es ist auch richtig, daß bey seinen Principiis und von Ludewig so zu nennen beliebten gemeinen Irrthümern das Teutsche Reich besser gefahren ist und noch ferner fahren würde, als bey denen Ludewigischen so genannten unerkannten Wahrheiten.

LVIII.

Dissertatio Juridico-Politica *de Jure publico Imperii Romani*, methodice conscripta à Daniele OTTONE, J. U. D. Accesserunt Notæ à Jo. LIMNÆO in hanc Dissertationem conscriptæ. Editio novissima à Celeberrimo ICto jam multis in locis aucta. Wittebergæ 1668. 8.

Von dem Autore finde ich weiter nichts, als daß er von Oeringen im Hohenlohischen gebürtig, An. 1616. Decanus der Philosophischen Facultät auf der Universität zu Jena gewesen, und nachmahls noch Juris Doctor worden ist.

Nach dem Bericht STRUVII *in Biblioth. Juris* (Edit. de 1725.) *Cap. 14. §. 42. p. 631.* solle dieser Tractat anfänglich unter *Arumæi* Discursibus Juris publici so dann einzelen zu Jena An. 1616. in 8 herausgekommen seyn. Es scheinet aber vielmehr umgekehrt zu seyn. Limnæi Vorrede zu seinen Noten darüber ist An. 1628. datirt, und wird das Buch selbst wohl dazumahl auch wieder das Licht gesehen haben, gleichwie dieses nochmahls An. 1657. und endlich An. 1668. geschehen ist. Es wird insgemein vor das erste formliche Compendium Juris publici angegeben.

Der Autor handelt darinn Anfangs von denen 4. Monarchien, darauf von dem alten Römischen und heutigen Römisch-Teutschen Reich, beeder Territorio, Regierungs-Form, dem Kayser, dessen Wahl, Macht, denen höchsten Reichs-Gerichten, denen Ständen des Reichs, Reichs-Tag ꝛc.

KULPIS *de Stud. Jur. recte instit. p. 19. seqq.* sagt davon: Scriptor hic ob apparentem methodicam tractationem tantæ rerum copiæ, multos, etiam præclaros Viros, atque inter illos Taborem, in sui amorem & fere admirationem traxerat. - - Alias omnino plura sunt, quæ ab Eruditis in hoc Scriptore desiderantur quam laudantur, utut enim 1. Methodum præ se ferat aliquam, tamen nil nisi mera est confusio ideoque lectoribus, laborem non

minuit,

minuit, ut debent compendia, ſed anget, 2. deinde farraginem ubique citat Autorum impertinentium, 3. hypotheſes ſequitur vulgares, falſas, pridem refutatas, 4. de rebus Imperii antiquioribus non ex fontibus ſed rivulis diſſerit, hiſtorias univerſales & vulgaria Chronica ſequitur, cum Scriptoribus æqualibus debebat uti. In univerſum illis, qui proficere in hoc ſtudio cupiunt, præmonſtrari, tanquam Dux, Otto non poteſt, ut neſciam, annon operam ludant aut ſaltim abutantur, qui hodie ad eundem prælectionibus Academicis aut Collegiis, quæ vocant habendis, commentari gaudent, poſtquam melioribus longe Scriptoribas frui datur, ante hos enim editos Doctores ſuperioris temporis velut ex neceſſitate ſeligere iſtum quodammodo cogebantur. LIMNÆUS ſchreibt in der kurtzen Vorrede zu dieſem Buch: Avide, quia Methodus nova erat, à quam plurimis accepta fuit & à me quoque tum tempoporis. Verum ut primum eam aliis explicare ſuſtinui, quam antea ſanam æſtimaveram, continua febri laborare deprehendi. Medicum hucusque expectavi vel ipſum etiam Autorem, ſed nullus apparuit, malum in hecticam ivit. Incautior tamen ætas, ignara vitii, hanc hactenus familiari ſtudio excipere perrexit. Ego contagionem veritus, hanc Καχεξίαν notam eſſe & oportere & expedire duxi. Und in der Dedication nennet er dieſe Diſſertation wiederum plurimis erroribus gravidam. Bilderbeck *in Biblioth. Jur. publ.* §. *18. p. 19.* meldet: So war für dieſem bekannt Dan. Ottonis &c. welcher Tractat aber wegen

gen der vilen Mängel jetzo, da man bessere Scriptores hat, nicht mehr æstimiret wird. Spener im Teutsch. *Jur. publ. Tom. I. L. I. Cap. 13. §. 8. p. 408.* schreibt: Er verspricht auf dem Titul eine gute Methode, doch ich irre nicht, wann ich seinem Werckgen fast alle Methode abspreche. So gar regieret eine durchgängige Confusion. Darinn trifft er es, daß billich zum Grund von des Teutschen Staates und dessen offentlicher Rechte Ursprung und Gelegenheit solle gehandelt werden. Nur er fället mit einem grossen Theil der folgenden Scribenten auf irrige Principien unseres Teutschen Staats, welche er in dem alten Römischen Reich suchet und also dessen Historie anführet. Nachdem gehet er aber bey der Beschreibung der offentlichen Rechte in die gröste Unordnung, von der er sich biß zu dem Beschluß seines Werckgens weiter nicht können loßreissen. Durch jene Causarum genera, die er aller Orten zu Rath ziehet, machet er den Leser am meisten irre und verdrießlich. Die impertinenten Allegata haben im Werckgen kein Ende; anderer steten und den Reichs-Rechten höchst-præjudicirlichen Fehler und Irrthümer zu geschweigen. - - Doch, mein Leser! so sehen wir jetzo dise Schrifft an. Wie sie heraus kame, hielt man sie hoch und werth. Diß machte, man verstand es damahls nicht besser, jetzo sage ich die Wahrheit und dannoch laß ich bey derselben gerne Ottoni seine dermahligen (damahlige) Meriten. Hätte es keiner mit einer schlimmeren Methode gewagt, wären die gute Methoden alle bestecken geblieben. Ferner

ner rechnet Herr Spener Ottonem *l. c.* §. *13. p. 414.* wieder unter die erste und schlechte Publicisten und *p. 416.* unter die gar zu schlechte Methodisten. Böckler hingegen *in Biblioth. Politic. contract. n. 123.* rechnet dises Compendium cum Notis Limnæi inter meliora opera Juris publici.

Meine Meinung belangend, so ist richtig, daß uns Ottonis Nahme noch jetzo venerabel seyn solle, weil er viel Gelegenheit gegeben, daß das Studium Juris publici empor gekommen, auch ist richtig, daß dises Buch zu seiner Zeit in Ermanglung besserer billich hochgehalten werden konnte. Alleine heut zu Tag würde wohl einer schwerlich zu sagen wissen, was daran zu loben wäre. Dann 1. ist die Methode in alle wege lediglich nichts nutz und dises so wohl in Ansehung der Ordnung der Materien, als der unendlichen unnöthigen und ungeschickten Distinctionen und *Divisionen* e. g. (Generalia Comitia) in duobus Capitibus posita sunt, unum est de Comitiis constituendis, alterum de iisdem dissolvendis. Ad constitutionem Comitiorum requiruntur causæ, subjectum & adjuncta. Causa est finis & efficiens. Finis est generalis vel specialis. Generalis est salus Imperii. Speciales multi & varii sunt &c. 2. Vermischet der Autor nicht nur allenthalben das alte Römische und heutige Teutsche Reich miteinander, und nimmt 3. immer das Röm. Burgerliche Recht zu Hülff, sondern er hat 4. auch überaus vile wichtige Irrthümer in der Lehre von dem Staats-Recht selbsten e. g. er hält die Stände des Reichs nur für Käyserliche Räthe und simple Parentes und den

Reichs-Tag für Comitia consultatoria &c. 5. Gleichwie man dazumahlen noch nicht gewußt, was die Historie in der Lehre des Teutschen Staats-Rechtes für Dienste thun kan, also ist auch leicht zu erachten, daß, wo es hierauf ankomt, (wie dann bekanntlich so viles darauf ankommt) man keinen Bescheid bey unserem Autore finde, da er hingegen 6. sonderlich durch seine abgeschmackte Methode, verführet worden, vile Materien mit einzumischen, welche doch lediglich mit dem Jure publico keine Connexion haben, e. g. weil er die Stände des Reichs nur vor Kayserliche Räthe hält, so kommt er gleich zu Anfang der Tractation von ihnen auf den Trostreichen locum communem von denen Qualitäten eines Raths ꝛc. Der vilen überflüßigen und nichts heißenden Allegatorum, daß keine Materie auch nur ein wenig passabel außgeführet seye, und was dergleichen Fehler mehr seynd, will ich nicht gedencken, weil aus dem bißherigen sattsam erhellet, daß dieses Buch heut zu Tag den geringsten Nutzen nicht mehr habe.

Sonsten ist schon incidenter erinnert worden, daß LIMNÆUS Noten darüber geschriben habe, gleichwie auch deren Editiones bereits angezeiget worden seynd.

Von denenselben schreibet SULPICIUS oder Kulpis *de Stud. Jur. publ. recte. instituend. p. 19.* Addidit Limnæus Notas, uti necessarias, ita nonnunquam nimis acres, cujus rei pœnituisse eum tradunt, neque enim tam severe habuisse Ottonem postea optaverat. STRUVE *l. c.* nennet sie auch

acres.

acres. Bilderbeck *l. c.* sagt: Limnæus müsse selbst gestehen, daß er seine Zeit nicht zu wohl angewandt, diesen Autorem zu illustriren. Und Spenet schreibt *l. c.* gleichfalls: Limnæus hat wohl seine Arbeit schlechter nicht, als bey den Noten über das Ottonianische Werckgen angewandt.

Weil Ottonis Buch Anfangs in so grosser Reputation stund und so starck gelesen ward, so hat Limnæus endlich nicht übel gethan, daß er es zu verbessern getrachtet hat, wie er dann auch würcklich vile Fehler darinn entdecket und geänderet, indessen heissen doch diese Noten überhaupt auch nicht vil und suppliren das desiderirte nicht, es ist auch dises ein Haupt-Fehler daran, daß Limnæus noch so manchen wichtigen Schnitzer ohncensirt hat durchschlupffen lassen, wie er dann über obenangeführte des Autoris so gefährliche Theses, daß die Stände des Reichs nur blosse Käyserliche Räthe seyen, ꝛc. nicht das geringste erinneret und dahero um so weniger nöthig gehabt hätte, sich gegen Ottonem [gleich die oben angeführte Worte Limnæi zur Probe dienen können] so gar bißig aufzuführen und so groß zu sprechen. Schließlichen also können auch dise Noten einem keinen Lust machen, etwa selbiger wegen Ottonem noch jetzo zn lesen.

Nach Böcklers Tod seynd von ihme ebenfalls Noten über dieses Buch herausgekommen, welche ich ein andermahl recensiren werde. Ferner berichtet Kulpis *l. c.* daß auch MAURITIUS dergleichen hinterlassen habe, sie seynd aber noch nicht gedruckt.

Ubri-

Ubrigens meldet Struve *l. c.* daß dises Buch ehedessen auf denen Academien recipirt gewesen seye und in specie noch Mauritius und Tabor darüber gelesen hätten, auf welche villeicht Kulpis in obenangeführten Worten gezilet haben mag.

LIX.

Bibliotheca Equestris &c. curante Jo. Stephano BURGERMEISTERO, Consiliario Cæsareo & Ulmensi. Ulm 1720. 4. 2. starcke Bände.

Von dem Collectore ist anderwärts geredt. Der Erste Tomus diser Bibliothec enthält 1. ein Compendium oder die Summaria des Vorberichts, worauf eine Specification der in beeden Bänden dises Wercks enthaltenen Schrifften und dann der Vor-Bericht folget, der $17\frac{1}{2}$. Bogen starck ist, weilen aber der Autor darinn von keiner eigentlichen Materie handlet, sondern, wie wir bey allen seinen Schrifften bemercket haben, von dem hundertsten auf das tausendste kommt, als ist nur so vil davon zu sagen, daß er von vilerley Materiis Juris publici, sonderlich die die Reichs-Ritterschafft angehen, raisonirt, vile Fehler, welche von andern in Abhandlung der Materie von der Reichs-Ritterschafft begangen worden, entdecket, diser ihre Jura defendiret und erzählet 2c.

Alsdann erscheinet ein Compendium oder die Summaria der in dem Ersten Tomo begriffenen Tractaten, welche darauf sich endlich selbst præsentiren. Und zwar so seynd solche folgende:

1.

1. S. Rom. Imp. Nobilitatis Cæsareæ immediatæ Antiquitas, Dignitas, Libertas & Jura &c. dessen Autor, der seinen Namen nicht fürgesetzet hat, Caspar Lerch von Dürnstein, ein Reichs-freyer Cavallier ist. 2. Rheinhardi de GEMMINGEN Discursus de Familiæ Gemmingianæ Origine & immedietate, ut & Libertate Nobilium Sac. Imperii, præprimis Sueviæ Districtus ad Chraigoviam &c. 3. Discursus GEMMINGIANUS de immedieta Nobilitatis & illius Originibus etiam sub Comitibus Regiminis Carolini, item sub Ducibus Sueviæ, Franconiæ & Comitibus Palatinis Rheni. 3. Jo. Friderici à LENTERSHEIM Discursus de Jure & Privilegiis Nobilium liberorum & immediatorum. 4. Ein Index über D. Veit Breitschwerdts ausführlichen Discurs und rechtliches Bedencken über unterschiedliche lange gewährte Strittigkeiten auch oblhabende Beschwerden der freyen Reichs-Ritterschafft und Adels in Schwaben gegen und mit den Schwäbischen Land-Gerichtlichen, Burgauischen, Hochbergischen, Nellenburgischen Beamten, Tyrolischen Lehen-Hof, so dann etwan anderen Herrschafften. 5. Ein Index über eben dieses Mannes Quæstiones Equestres. 6. D. Joh. Conrad Kreidenmanns Bedencken von Adelichen Stifftern, Verzüchten, Ritter-Raths-Correspondenz. 7. *Ejusdem* Tractat von des Teutschen Adels, sonderlich der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Staat, Stand, Ehre, Würde, Freyheit, Recht, Gerechtigkeit und alten Herkommenheiten &c. 8. Hippolyti von Treißpach oder D. Philipp

Philipp Knipschilds Bedencken über etliche Fragen der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm Stand und Session betreffend. 9. Die Summaria von desselben Tractat de Fideicommissis Familiarum Nobilium. 10. *Ejusdem* Informatio de obligatione Domini & Vasalli. 11. Die Summarien von desselben Tractat de Juribus & Privilegiis Nobilitatis & Ordinis Equestris S. R. I. liberi & immediati. 12. Die Summarien von Anton Wilhelm Ertels Observationibus illustribus Juridico-Equestribus. 13. Die Summarien von desselben Schauplatz der Landes-Fürstlichen Ober-Bottmäßigkeit und so genannten Territorial-Superiorität. 14. Die Summarien von desselben Praxi aurea von der Nieder-Gerichtbarkeit, Erb-Gericht-Vogteylichen Obrigkeit und Hoffmarck-Gericht. 15. Jo. Laurentii SCHMIDII Dissertatio Superioritatem territorialem Nobilibus Imperii immediatis adserens.

In dem zweyten Tomo ist anfänglich wieder eine Specification der demselben einverleibten Schrifften und alsdann deren Compendium oder Summaria præmittirt. Darauf kommen

1. Hieronymi Rodlers oder Georg Rüxners Thurnier-Buch. 2. Reinhards des älteren, Grafens von Solms Beschreibung vom Ursprung, Anfang und Herkommen des Adels, Adelichen Unterhaltungen ꝛc. 3. Die Summarien aus Felicis MALLEOLI Dialogo de Nobilitate & Rusticitate, sodann das 12. 14. 16. und 20ste Capitel daraus. 4. Die Summarien von Andreæ

TIRA-

TIRAQVELLI Opere de Nobilitate. 5. Die Summarien von Cyriaci Spangenbergs Adels-Spiegel. 6. Jo. BIDENBACHII Quæstiones Nobiles. 22. 11. Extract aus Pauli Matthæi Wehners Observationibus practicis voc. Vogtey; Zentliche, Hals-Gerichtliche Obrigkeit. 12. (Jo. Hieronymi Imhofs) Send-Schreiben von der Jurisdictione Simplici oder Nieder- und Gemeinherrschafftlichen Juribus. 13. D. Christophorus BESOLD de Ordine Equestri libero Imperioque immediate subjecto. 14. *EIUSDEM* Responsum puncto Collectationis Equestris ex Allodiis & Feudis oblatis. 15. Die Summarien von Josiæ NOLDENII Tractione synoptica de Statu Nobilium Civili. 16. Die Summarien von D. HANOVII Tr. de Nobilitate. 17. D. MULICH de Exemptione Nobilium immediatorum à Jurisdictione territoriali. 18. D. UNRATH de Jurisdictione Ecclesiastica Nobilium immediatorum. 19. Ericus MAURITIUS de Nobilitate, in primis Germanica. 20. Jo. Nicolaus HERTIUS de Nobilitate & Feudo Nobili. 21. Extract der Dissertation Jo. Andreæ FROMMANNI, de Operibus (sollte heissen Operis) Subditorum & maxime Rusticorum. 22. Extract Dissertationis *EIUSDEM* de Condominio Territorii &c. 23. Michael Prauns politische Betrachtung von denen Heer-Schilden des Teutschen Adels. 24. *IDEM* von dem Adelichen Europa und denen Heer-Schilden des Teutschen Adels. 25. Extract aus Jo. Schilters Commentario ad Jus Feudale Alemannicum de Clypeis militaribus & Feudo

Feudo nobili. 26. Extract aus dessen Institutionibus Juris publici de Ingenuis & Nobilibus, Comitibus, Baronibus Imperii & Nobilitate immediata. 27. Die Summarien Gottl. Gerhardi TITII Dissert. de Jure Nobilitatis A. C. ad immediata Capitula & Canonicatus. 28. Continuation der oben sub num. 12. angeführten Send-Schreiben. 29. G. W. PACHELBL à Gehag Decisio Quæstionis: an Filia Nobilium immediatorum ultra congruam dotem cum masculis æqualem successionem in bonis Nobilibus avitis prætendere queat &c. 30. Extract aus Bernhard Hertzogs Elsaßischer Chronic. 31. Extract aus Caroli vom Hagen Juris prudentia publica universa von der Reichs-Ritterschafft. 32. Die Summarien Simonis SIMONII Libri de vera Nobilitate. 33. Index Conclusionum Ahasveri FRITSCHII de Peccatis Nobilium. 34. Die Summarien von Antonii MATTHÆI Tractat de Nobilitate &c. 35. Die Summarien von Petri HACHENBERGII Diss. de Generibus sive Ordinibus veterum Germanorum. 36. Die Summarien von Petri MULLERI Disp. de Ædificio Prædii Nobilis. 37. Die Summarien von Samuelis STRYCKII Diss. de Jure Illustrium & Nobilium communi. 38. Francisci Ferdinandi Libri Baronis ab ANDLER Jurisprud. publ. & priv. Libri Tit. 5. Pars 9. & 10. 39. Jo. Wolffgangi TEXTORIS Juris publ. Titulus 15. 40. Die Summaria D. Michäelis GRASSI Diss. de Tutela Materna Nobilium Imperii immediatorum. 41. Gabrielis SCHWEDERI Introductionis ad Jus publicum Part. Specialis Sect. 2. Cap. 18.

28. 42. Die Summarien D. Henrici BODINI Diss. de Jure Nobilitatis & vera ingenuitate. 43. Henrici COCCEJI Juris publ. prudentiæ Cap. 9. ein Theil des 12ten, Cap. 15. &c. 44. Extract D. OCKELII Tr. de Præscriptione Regalium immemoriali Capitis 10. 45. Die Summarien Nicolai Hieronymi GUNDLINGII Diss. an nobilitet venter? 46. 47. 48. D. Jo. Henrici FELZII 3. Dispp. de Statu Nobilitatis immediatæ. 49. D. Jo. Pauli KRESSII Diss. de Privilegiis Agriculturæ apud Germanos. 50. Die Summarien Augustini LEYSERI Diss. de Juribus Prædiorum Nobilium, in primis Saxonicorum. 51. Die Summarien Gerhardi NOODTII Diss. de Origine Nobilitatis Germanicæ & præcipuis quibusdam ejus Juribus. 52. Die Summarien von Nicolai Christophori LYNCKERI Diss. de Familiarum Nobilium splendore. Auf dises folget 53 eine Designatio equestris Nobilitatis ludis solennibus Torneamentorum, ut vocabant. admissæ & comprobatæ. 54. Register der edlen Geschlechter und Helden, deren in des Cyriaci Spangenbergs Adels-Spiegel gedacht wird. 55. Specification der Adelichen Genealogien und Familen ex LAZIO. 56. Specification der Adelichen Familien aus Bernhard Hertzogs Elsaßischer Chronic. 57. Specification der Adelichen Familien ex P. SULGERI Annalibus Zvvifaltensibus. 58. Specification der in Jo. Maximilian Humbracht höchster Zierde Teutschlandes rc. befindlicher Genealogischer Tabellen. 58. Designatio Familiarum Nobilium & illustrium in DATTII Opere de Pace publica occurrentium. 60. Designation der in BU-

CELLINI Germania Topo-Choro-Stemmatographica befindlichen Genealogischen Tabellen.

Jedem Tomo, sonderlich dem ersten, ist ein sehr weitläufftiges Register beygefüget.

Von diesem Werck wird in STRUVII *Biblioth. Juris* (Edit. de 1725.) *Cap. 14. §. 76. p. 742.* also judicirt: Insigniter quoque laudanda Ipsius) [Burgermeisteri] Bibliotheca Equestris &c. Es ist aber ein Druckfehler, wann es allda heisset, das Buch seye An. 1722. herausgekommen.

Mein Urtheil gehet dahin: die Collection oder vilmehr das Institutum ist schon gantz gut, löblich und nutzlich, und würde ohnfehlbar vilen damit gedienet seyn, wann man also, wo nicht alle, doch die meiste oder beste Schrifften von dem Adel, besonders der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft beysammen hätte, indeme sonderlich die kleine piecen und Disputationen sich leicht zu verlieren pflegen, und offt sehr schwer zu bekommen seynd.

Aber, nichts von dem Vorbericht zu sagen, der, wie alle von mir in præcedentibus recensirte Burgermeisterische Schrifften beschaffen ist, so hat auch dise Collection allzuvile platterdings unverantwortliche Fehler. Dann 1. so ist der Druck so miserabel beschaffen, daß ich mich nicht erinnere, ein dergleichen elendes Buch, so zu unseren Zeiten herausgekommen wäre, gesehen zu haben, dann nicht nur auf einem Bogen, sondern auch auf einer Seiten ist offt der halbe Theil mit grossem und der andere halbe Theil ohne Noth (ausser es hätte in der Druckerey an weiterer

Schrifft

Schrifft gefehlt) oder Raison mit kleinem oder mittelmäßigem Druck gedruckt. 2. Die unter denen Scribenten beobachtete Wahl ist sehr schlecht ausgefallen; dann, ohne zu gedencken, ob, weilen doch das Werck hauptsächlich zum Nutzen der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft und derer Bedienten zusammen getragen worden, nicht rathsamer gewesen wäre, nur die von selbiger handlende Scribenten zu sammlen, gleichwie auch in dem Codice Diplomatico Equestri nur die dieselbe angehende Documenta und Diplomata und in dem Thesauro Equestri nur die dieselbe, nicht aber auch die den übrigen und Landsäßigen Teutschen Adel berührende Deductiones zusammen getragen worden seynd, so ist ja offenbahr, daß 3. vile Scribenten in extenso oder deren Summarien eingetragen worden seynd, welche eben nicht vil zu sagen haben, oder die gar und absolute in keine Bibliothecam equestrem gehören, e. g. Ertel von der Landes-Hoheit, Knipschild de obligatione Domini & Vasalli, KRESS de Privilegiis Agriculturæ, FRITSCH de peccatis Nobilium, MALLEOLUS de Nobilitate & Rusticitate und vile andere dergleichen, hingegen seynd 4. nicht nur von zerschiedenen, welche in allewege gantz eingerucket zu werden verdienet hätten, nur die Summarien eingerucket e. g. von Herrn D. Graßens Disp. de tutela materna Nobilium Imperii immediatorum, von Herrn Geh. Rath Gundlings Disp. an venter nobilitet &c. sondern es seynd 5. auch allerhand Schrifften, welche in denen Rechten der Reichs-Ritterschafft ein zimliches Licht geben, gar außengelassen, deren ein Theil in

STRUVII Bibliotheca Juris specificiret ist, worzu aber noch zerschiedene andere gesetzet werden können, e. g. de Berckheim von denen Ritter-Tägen ꝛc. 6. Ist so wenig Fleiß oder Attention bey diser Collection gebraucht worden, daß zuweilen ein Buch oder Scriptum gantz mit eingedruckt, dessen Titul aber, ja gar des Autoris Nahmen, völlig aussengelassen wird, und wo das vorhergehende Scriptum aufhöret, gleich der Text des folgenden anfangt, so, daß wann man nicht die Specification der in disem Werck enthalten seyn sollenden Schrifften oder die Uberschrifften der Blätter zu Rath ziehet, man nicht wüßte, was es wäre, vid. e. g. Pars II. p. 443. 200. [nehmlich die p. 200. welche nach p. 1264. folgt, dann nach erstgedachter p. 1264. fangen die paginæ wieder mit 161. an und lauffen so biß p. 264. worauf p. 1369. folgt,] oder es wird, wann auch schon der Titul angeführet wird, dannoch der auf selbigem angemerckte Nahme des Autoris vergessen, e. g. Tom. II. p. 606. bey Mauritii Diss. de Nobilitate, oder es werden die Nahmen greulich verketzert, e. g. ibid. p. 645. seqq. wird Hertius beständig Hectius genannt, oder es seynd auch denen Excerptis aus Büchern gantz neue Titul vorgesetzt, daß man meinen sollte, es hätte selbiger Autor einen solchen Tractat, wie doch nicht ist, geschriben, e. g. denen p. 1265. seqq. befindlichen Excerptis aus Ockelii Tr. de præscriptione Regalium immemoriali wird der Titul gegeben: D. Ockehlius de Scutis seu Gradibus Nobilitatis. Anno 1705. 7. Weiß ich nicht cui bono die Summarien von so vilen

len Schrifften angeführet und damit so vile Bogen, ja Alphabeth verderbet worden, indeme doch niemand dieselbe zu was anders nutzen kan, als daraus zu sehen, was in einem Buch enthalten seye, welches aber auf eine weit angenehmere, kürtzere und nicht so vil Spatium und folglich auch Kosten erforderende Art hätte geschehen können. Endlich so wäre zwar auch eine vielleicht nicht unangenehme Arbeit gewesen, wann Herr Burgermeister eine ordentliche Alphabetische Consignation derer in dem weitläufftig und confusen auch zimlich raren Bucellinischen Werck befindlicher Stamm- und Ahnen-Tafeln verfertiget hätte, so aber, da er bloß die Nahmen in der alten Unordnung wieder hingesetzt, ist einem wenig damit geholffen. Ich bin müde zu erzehlen, was an dieser Collection auszusetzen, wiederhohle dahero schließlich nur mein von allen Burgermeisterischen Collectionen gegebenes Judicium, daß nehmlich das Institutum löblich, aber auf dessen Außführung der behörige Fleiß nicht gewandt worden seye.

LX.

Johann Peter Ludewigs / ICti vollständige Erläuterung der güldenen Bulle / in welcher viele Dinge aus dem alten Teutschen Staat entdecket / verschiedene wichtige Meynungen mit andern Gründen besetzet / und eine zimliche Anzahl von bißhero unbekannten Wahrheiten an das Licht gegeben wer-

werden. Erster Theil. Franckfurt. 1716. 4. Zweyter Theil. Franckf. 1719. 4.

Von dem Autore ist oben geredet worden, welchen Nachrichten noch dieses beyzufügen ist, daß derselbe in abgewichenem Monat Februario dises 1729. Jahres in die Ewigkeit gegangen ist.

In der Vorrede zu dem zweyten Tomo dises Wercks prahlet der Autor von diser seiner Arbeit pro more greulich, und gibt für, daß er zu disem Werck genöthiget worden sey, weil er bey der gülDenen Bull Auslegern insgesammt gefunden, daß solche in diser alten Reichs-Satzung weder die Worte, noch vielweniger aber die Sachen und darinn gesetzte Rechte verstanden hätten. Anno 1707. habe er angefangen an dem Werck zu schreiben und das Jahr darauf es unter die Presse gegeben, auch täglich so vil, als man in der Druckerey bedurfft, gearbeitet. Weilen er aber bald hernach in die Fatalitäten eines disgraciirten Ministri mit verwickelt worden, habe er das Werck liegen lassen, biß der Verleger es, so weit es gekommen, An. 1715. ohne sein Wissen public gemachet habe, worauf er dann den andern Theil auch hinzugethan.

Von dem Ersten Theil sagt er: Er habe sich vorgenommen gehabt, eines und das andere darinnen zu ändern, nemlich er hätte in manchen Orten der Rede mehreren Glimpff gegeben, hie und da etwas ausgelassen, oder doch mit beygesetzten Umständen gemildert, auch eines und des andern mehrers geschonet, und hier und da säuberlicher verfah-

verfahren haben; von dem andern Theil aber spricht er, daß er dem ersten an innerlichem Werth vorzuziehen seye.

Die Præcipua (wie er sie selbst nennet) hujus Libri recensirt er in margine also: 1. Rationes Legis universim, 2. Sensus Jurium genuinus, 3. Verborum significatus medii ævi, 4. Peregrina principia sejuncta à domesticis, 5. Vindiciæ historicæ adversus Aur. Bullam, 6. Superstitiosa Aur. Bulla, 7. Vindiciæ adversus Leges Longobardicas, 8. Accessiones ad Aur. Bullam, 9. Aur. Bullæ novæ Versio Germanica, 10. Vetustiores Aur. Bullæ Versiones emendatæ, 11. Textus Latini emendatio ad Codices Msptos Moguntinum in Archivo *S. R. I.* Francofurtanum, Heidelbergense Palatinum &c. welches alles er durch vile Bogen weiter ausführet, und diesem Werck selbst einen Panegyricum schreibt, den jeder nach Belieben nachlesen kan.

Sonsten sollte dises Buch ein Prodromus seiner Pandectarum Juris publici seyn, und es ist oben schon erinnert worden, daß es nicht weit davon gewesen, daß der Kayserliche Hof dieses Buch confisciren, ja gar publice verbrennen lassen wollen.

Den Innhalt dises Wercks betreffend, so legt er den mit neuen Summarien und einer Teutschen Version versehenen Text zum Grund und commentiret in denen Noten weitläufftig darüber. Dem 2ten Tomo ist eine Vorrede von 10. Bogen vorgesetzet, worinn er, ausser deme, was wir schon oben daraus angeführet, alle Commenta-

tores ad Auream Bullam erzählet, und darüber raisonirt, ferner handelt er von der Authentie der güldenen Bulle u. d. In erstgemeltem 2ten Tomo seynd sonderlich auch vile Consilia und Responsa, Acta publica. Diplomata u. d. Ingleichem gantze Tractätlein als: 1. Entwurff einiger zur Lehens-Veränderung gehöriger Fragen; 2. Lehens-Register aller Adelichen und Burgerlichen Reichs-Lehen in Teutschland vom Jahr 1590. circiter; 3. Dissertatio vom Lehens-Indult; 4. ein Bedencken von Mißheurathen; 5. Ein Programma, betitult: Teutschlands Unheil aus Unwissenheit oder verkehrter Lehr-Art der Teutschen Historie; 6. ein Programma von dem Streit über neue Stimmen auf dem Reichs-Tag und worauf der Grund bey so grosser Verwirrung und Unrichtigkeit hauptsächlich beruhe; 7. ein Programma von denen Mängeln und Verbesserungen des Teutschen Lehen-Rechts; 8. ein Programma von der Nothwendigkeit und Verbesserung des Päpstlichen Kirchen-Rechts bey denen Evangelischen.

Judicia von Ludewig und seinen Schrifften überhaupt habe ich schon oben angeführet, disen ist noch beyzufügen Burgermeister *in Præfat. Biblioth. Equestr. p. 27. seqq.* allwo er Ludewigs paradoxe Meinungen in vilen Stücken anführet, so dann von dem Autore sagt, daß die Historici von ihme sehr verdrehet, theils auch mala fide und gantz fälschlich allegiret zu werden pflegen, gleich solches schon in publicis scriptis per cordatos Publicistas, so gar Ludewigs Collegen Thomasium und Gund-

Gundlingium, so dann durch Textorem Diss. de Feudis Imper. &c. darinn passim und sonderlich C. 23. 24. 25. gezeiget worden seye, wie nur ex meris Conjecturis, Documentis fictitiis & suppositiis ac Historicis vel impertinenter vel falso allegatis bemeldte Paradoxa stabiliret werden wollten, -- welchem nach dessen tradita paradoxa, wie des bekannten ZS. von gar keiner Autorität seyen, noch fidem impartialem bey ohnpræoccupirten Gelehrten meritiren könnten, sondern, was von einem solchen paradoxen Mann herkomme, eo ipso præsumtive für fabulos, fingirt, gefährlich, irrig und falsch zu passiren habe, biß es per Documenta authentica und argumenta concludentia specialius werde probirt seyn, daran es biß dato allenthalben manquiret habe und weiters manquiren werde, dessentwegen er auch pro assertore & defensore fremder particularer Prætensionen mit sondern Spesen, absque ullo Effectu, extra officium vagando, sich gantz vergeblich gebrauchen lasse.

Weilen ich in meinem folgenden Urtheil von dem hier unter Handen habenden Buch mich gleichfalls auf ein generales von Ludewigs Schrifften gefälltes Urtheil bezogen habe, so muß ich solches hier aus dem 1. Theil meiner unpartey. Urtheil. *p. 39. seqq.* beyfügen. Es lautet aber also:

Ich pflege -- alle Ludewigische Schrifften gerne zu lesen. Dann der Herr Autor hat ein schönes Ingenium und dahero tausenderley Einfälle, welche hundert andere nicht haben sollten, und ob sie wohl den Stich nicht allemahl halten

oder fest gegründet seynd, so kan doch einer, der ein gutes Judicium hat, sich derselben fürtrefflich bedienen und wird dadurch auf manchen guten Gedancken und tieffere Einsicht in einer Materie gebracht werden, dahin er ohne dise Anleitung niemahlen würde gelanget seyn. Hierzu kommt, daß der Herr Autor eine fürtreffliche Bibliothec und sehr grosse Lectur besitzet, dahero er vile, auch (offt) denen Gelehrtesten unbekannte Stellen und Meinungen anderer beyzubringen pfleget. Und dise beede zusammen genommen nebst dem guten und lebhafften Stylo machen, daß alle seine Schrifften überaus anmuthig zu lesen seynd, und daß man keine Materie in seinen Schrifften nachschlagen wird, von deren man nicht etwas besonderes bey ihme finde.

Jedoch haben überhaupt alle seine Schrifften dise Fehler, 1. daß er offt dem Interesse der hohen Justiz, Religion und alles sacrificiret, 2. hingegen denen Unterthanen, welche ohne dises bey nahe in der gantzen Welt hart genug gedruckt seynd, auch ihre unwidersprechlichste Gerechtsamen disputirlich zu machen, und sie mit Leib, Leben, Haab und Gut dem Dominio eminenti und liberrimo Imperantis arbitrio absolute zu unterwerffen suchet, 3. daß er seine gantze prudentiam Juris publici auf verderbliche und den nexum Imperatoris & Statuum solvirende Principia setzet und bey nahe die Stände zu Kaysern und den Kayser zu einem Stand machen will, auch 4. zu solchem Ende die Reichs-Historie trefflich mißbrauchet und sich, wie ihme andere bey seinem

Gerone

Gerone Duce gezeiget, kein Gewissen machet, Scriptores, Diplomata und dergleichen zu verfälschen oder zu vertrehen oder zu erdichten / auch sich an kein gewisses Principium jemahlen bindet, sondern, wie es des Superioris, oder deß ihne consulirenden oder sein eigen Interesse erforderet, heute so, morgen anderst schreibet, 5. daß er vile seiner Schrifften mit allzu geringer Sorge schreibet, und, wie es bey ihnen der Augenschein gibt, wann sie einmahl concipirt, selten wieder überliset, dahero und weil er 6. seinen Muthmassungen, welche offt weit genug her seynd, oder nicht allzu sicheren narratis allzuvil trauet, (auch die allerunerfindlichste Dinge als die unwidersprechlichste Warheiten und ausser allem Zweiffel gesetzte Dinge angibet,) so seynd auch seine Asserta überhaupt ohne fernere Probe nicht anzunehmen und wird man aus seinen Doctrinis in allen Disciplinen kein aneinander hangendes Systema zusammen bringen können, 7. daß sein Stylus, sonderlich gegen Dissentientes, den Kayser und die Geistliche allzuscharff ist, 8. daß es scheinet, er schreibe offt an einem Buch, indeme sein Judicium anderwärts spatzieren gehet. Welchem allem man noch beysetzen kan, daß er 9. allenthalben so gar arg mit seinen Sachen und vermeynten unerkannten Warheiten prahlt und ausser sich selbsten kaum noch jemanden in etwas vor einen Gelehrten, in Jure publico aber fast gar niemand sonsten dafür passiren lassen will, allenthalben nur was Neues zu Marckt bringen, das Alte hingegen außmertzen will, &c. also, daß man ihme wohl nicht unrecht

recht thut, wann man ihne für einen ziemlich groben Fanaticum in Jure publico angibt.

Es seynd disem nach zwar alle seine Schrifften wohl zu gebrauchen von einem schon gelehrten und einem, der ein gutes reiffes Judicium hat, nicht aber von einem jungen Menschen, (oder halb-Gelehrten.)

Ins besondere nun auf die Meinungen derer Gelehrten von der Ludewigischen Erlauterung der güldenen Bulle zu kommen, so lautet es davon in denen gelehrt. Zeitung. *de An. 1717. n. 24. p. 192.* per Extractum aus der 9. Sect. des VI Tomi von denen Supplem. Actor. Erudit. der berühmte Herr Autor hat sich bemühet vile alte und bißher überall angenommene Lehren von dem Zustand des Teutschen Reichs zu ändern oder gantz zu verwerffen, wovon hie eine Anzahl Proben beygebracht werden, welche jedoch die Herrn Collectores nicht vor ihre Meinung mögen gehalten wissen. Der andere Tomus wird recensirt in der 6. Sect. des 7den Tomi von denen *Supplementis* Actorum Eruditorum, so vil ich aber aus denen gelehrt. Zeitung. *de A. 1720. n. 43. p. 340.* ersehe, wird kein Judicium davon gegeben. In STRUVII *Biblioth. Juris* (Edit. de 1725.) *Cap. 14. §. 18. p. 585.* heisset es: Omnium autem (Commentatorum) curas superavit Jo. Petrus Ludevvig, ICtus excellentis doctrinæ & magni nominis in der ꝛc. quo in luculento Commentario cum primis illustres Controversias circa Aureæ Bullæ dispositiones ortas ex Documentis & Libellis controversiarum nervose recenset, singulares quandoque doctrinas adfert,

Le-

Lectoremque multa cum voluptate dimittit. Insertæ quidem, præsertim Parti Primæ, quandoque materiæ, quæ ad Aur. Bullæ illustrationem facere haud videntur, variam tamen & diffusam ICti eruditissimi lectionem & ingenium demonstrant. Parti II. elegans præmittitur Præfatio, qua de Commentatoribus Aureæ Bullæ gravi judicio sententiam dicit, ad quam hoc loco Lectorem benevolum omnino dimittimus. Spener im Teutsch. *Jur. publ. Lib. 1. Cap. 13. §. 5. p. 403.* schreibt: Wie fast jede Zeit ihren besonderen Geschmack an ein oder anderer Methode hat, so ist es doch jetzo mit den Tabellen fast aus der Mode kommen, und wollen wohl die ungezwungene Handlungen zur Zeit am meisten beliebet werden. Herrn von Ludewigs Erlauterung der güldenen Bulle ist auf die erste [erst] von uns gerührte Methode eingerichtet. --- dessen [des Gesetzes eigentlichen Sinn aus dem Zustand mittlerer Zeiten recht zu erklären] befleißiget sich Herr von Ludewig mit dem besten Succeſs und verdienet also mit seiner sich in das gantze Jus publicum diffundirenden Arbeit viles Lob. Nur wollen auch einige sein Werck von öffterer Partheylichkeit und manchen Vor-Urtheilen, ich will nicht sagen von hier und da sich findendem eigenen Widerspruch und Allotriis nicht so völlig frey sprechen. Und an einem anderen Ort, nemlich *Lib. 1. Cap. 6. §. 5. not. e.* raisonirt Spener also: Herr von Ludewig Erlauter. *Part. I. ad Proem.* eyfert sich hier und dar gewaltig über die impertinente in dem Prooemio befindliche Expressionen. Er sagt *p. 17.* jener habe

nicht

nicht unrecht gemeinet, die bleyerne Worte wären kaum eines güldenen Siegels werth. Nun will ich nicht nicht in Abrede setzen, daß manches den Ohren unserer Zeiten gar übel und ungereimt klinge. Ich meyne auch nicht, daß es ein Verbrechen seye, die Worte, Phrases und Penséen in einer Gesetz Formul zu tadlen, inmassen dieselbe ohne dem von den Concipienten, nicht aber dem Gesetz geber herrühren. Die Libertatem ICti Interpretantis hat TITIUS *I. P. Lib. 1. Cap. 1. §. 39. 40.* ungemein weiter erstrecket. Ich weiß, daß Herr Geheimer Rath THOMASIUS nicht weniger bekennet, daß manches impertinentes in der Aur. Bull. sich eingeschlichen. Siehe Bilderb. Teutsch. Reichs-St. *P. VIII. Cap. 1. §. 3. & ibi in Not.* Allein meyne ich, daß man müsse auch hier mit dem Genio der Zeiten und bey deren anderen vilen vernünfftigen Einsichten die A. B. eher excusiren, als zu sehr gegen dieselbe invehiren. Gewiß beduncket mich, daß an ein und anderen Orten die Censuren der Ludewigischen Erlauterungen härter gefallen, als gar zu wohl möchte können behauptet oder auch nur verantwortet werden.

Meine eigene Meinung von diesem Buch ist in denen unparth. Urtheil. von Jurid. und Histor. Büchern *Part. 3. num. 17. pag. 264. seqq.* folgende: Dieses ist des Herrn Autoris wichtigstes Buch und was ich in vorhergehenden Theilen auß Hertzens-Grund in seinen Schrifften gelobet und daran absque omni injuriandi animo getadelt habe, lässet sich auch hier auf allen Blättern erbli-

blicken. Der Herr Autor hat occasione diser gülden Bull so vilerley Fragen aufgeworffen, und so mancherley Materien untersuchet, daß man sich nicht genug wunderen kan, wie er ihme solches hat können einfallen lassen, und wiewohl er sehr offt Digressiones auf die Etymologie, Theologie und vile andere Scientien machet, welche nicht ad scopum gehören, und deren einer, so die Auream Bullam und deren Commentatores des Juris publici wegen liset, wohl entbehren kan, so ist doch jederzeit was besonderes darinnen, welches entweder des Herrn Autoris stupende Belesenheit in allen Disciplinen, oder sein stupendes Ingenium anzeiget, und machet der muntere und freye Stylus, daß man in dem Lesen niemahlen müde wird. 2. Auch die eigentlich die güldene Bull erläuterende Anmerckungen betreffend, so ist dises gewiß, daß der Herr Autor dieses Gesetze aus denen Alterthümern Teutschlandes, aus Scriptoribus vel coævis, vel rarissimis, aus Documentis und Actis publicis und aus der praxi der vorhergehenden, selbiger und nachfolgender Zeiten meistens also erläutert habe, daß aller derer, die vorhin über die güldene Bulle geschrieben, ihre Arbeit in eines zusammen gegossen, diesem an Gelehrsamkeit bey weitem nicht beykommet. 3. Das Register der Lehen, welche Edelleute oder Städte ꝛc. besitzen, die hin und wieder stehende Dipplomata, die Programmata des Herrn Autoris &c. geben dem Buch keine geringe Zierde.

Aber man sehe nur 1. wie der Herr Autor immer den Verfasser der güldenen Bulle, die

doch

doch unter des Kaysers Nahmen promulgiret ist, entsetzlich ausmachet, einer Tollheit, GOttslästerung und tausend anderer dergleichen Sachen beschuldigt, wie er sich an einem jeden unschuldigen und nach der Gewohnheit selbiger Zeiten geschriebenen Wörtlein reibet und seinen Zorn darüber auslässet, da er doch unfehlbar besser würde gethan haben, wann er diese Sachen ungerupfft hätte hingehen lassen, weil sie, wie er selbsten sagt, kein pars Legis seynd und ohne Noten und mit Noten, einmahl wie das andere, doch weder in Jure publico noch sonsten nichts nutzen oder schaden und noch kein Chur-Fürst innerhalb 350. Jahren sich gefunden hat, welcher sich an dem Prooemio und übrigen Redens-Arten der güldenen Buhe geärgeret hätte, deren Defension also auch zu übernehmen unvonnöthen ist. 2. So ist der Digressionen auf Bagatelle, e. g. von der Form der Tafel, woran der Kayser bey der Krönung speiset, von der Handzwehle, die dem Kayser gereichet werden solle rc. oder auf Sachen, welche nicht ad intellectum der züldenen Bulle gehören, gar zu vil und hätte der Autor lieber seine hiehero nichttaugende erbauliche Gedancken, wann sie ja haben der Welt sollen mitgetheilet werden, als Ludevvigiana oder Giovanniana herauß geben können. 3. Repetiret er seine dicta allzuofft, welches er doch dem Autori Aureæ Bullæ verarget. 4. Weilen sich der Herr Autor einbildet, es sey ein Geistlicher der Concipist von der güldenen Bulle gewesen, so muß alles, was ihn darim verdreußt, auf die Geistlichkeit hinauß, sie mag

mag von einer Religion seyn von welcher sie will, und mögen dise nur zusehen, daß ihn Petrus nicht einsten zum Vice-Thürhüter des Himmels machet, dann solchen Falls werden ihrer wenige hinein kommen. 5. Suchet der Herr Autor offt Mysteria hinter Sachen, da wohl schwehrlich zu suchen seynd, oder daran in einem Seculo, das der Herr Autor als halb viehisch beschreibet, nicht gedacht worden, e. g. woher es komme, daß die Chur-Fürsten, wann sie in 30. Tagen keinen Kayser wählen, mit Wasser und Brod gespeiset werden sollen, und daß dieses von denen Cardinälen aus dem Conclavi herzuhohlen seye, u. d. m. 6. Setzet der Herr Autor sehr vil, und als ausgemacht, da ein guter Beweiß vorhero sehr wohl käme; Wir haben ein Exempel davon in dem vorhergehenden Theil gesehen, bey der Frage: Ob vor Alters der erste Reichs-Tag in Nürnberg seye gehalten worden? wobey ich noch dises supplire, p. 952. seq. heisset es: Die Stadt Nürnberg werde in dem 13den Seculo niemahlen Civitas oder Urbs, sondern nur Castrum oder Castellum genennet und p. 985. seq. hat der Herr Autor selbst ein Diploma von Kayser Friderico II. da es heißt: ad charissimam *Civitatem* nostram Nürmberg -- quicunque *Civis* ante dictæ *civitatis.* Und in einem anderen von Kayser Rudolpho de Anno 1273. in *Civitate* Nürmberg p. 953. schreibt er weiter, es habe Nüremberg vor dem 13den Jahrhundert kaum so vile Privilegia gehabt, als die schlechteste Land-Stadt; man conferire aber das allegirte Diploma Friderici II. und sehe,

 was

was darinnen der Stadt An. 1219. nicht nur vor neue ansehnliche Privilegia gegeben worden, sondern wie sich auch der Kayser auf antiqua Privilegia Imperatorum beruffet, und das damahls nur Berg- oder grossen Handels- Stätten gegebene Müntz-Privilegium schon supponiret wird, so wird man leicht schliessen können, daß es wahr seye, was ich gesagt habe; anderer dergleichen Sachen jetzo zu geschweigen. 7. Obwohlen der Herr Autor einen Magen hat, der die Dissentirende durchaus nicht wohl ertragen kan, und, wo man nur ein Wörtlein fahren lässet, das nicht nach lauter Hochachtung vor ihne riechet, sich sehr darüber erbosen kan, und, wie man an seinen adversariis, Gundling, Schweder, Horn, Gribner, Pfanner rc. gesehen, sie mit empfindlichen und offt nicht modesten Worten anzugreiffen pfleget, so muß er doch selbsten glauben, andere Leute können oder müssen es besser leiden als er, indeme er auch von denen gelehrtesten Männern so geringschätzig schreibet, sie als Ignoranten tractiret, oder wohl gar andere, nur weilen sie nicht seiner Meynung beystimmen, einer Raserey beschuldiget, Part. II. p. 644. welcherley Flosculi aber einem ehrliebenden Leser nicht nur verdrießlich zu lesen seynd, sondern auch von des Herrn Autoris Affectibus keine gute Anzeige geben. 8. So beruhet sein gantzes Jus publicum darauff, der Kayser habe alles erschlichen oder unrechtmäßiger Weise an sich gebracht, die 7. alte Reichs- Fürsten aber haben alles Jure Originario, davon reden alle Blätter und will ich

nur die einige p. 88. Partis 2. exempli loco anführen. Endlich so ist auch hier offt einem Theil contra aperta jura zu gefallen geschrieben, e. g. P. II. p. 996. seqq. daß ein Lehen-Herr invito Vasallo die Lehen-Güter allodial machen, hingegen einen jährlichen Tribut von ihnen forderen könne.

Es hat also Herr von Ludewig in disem Buch gezeiget, daß er alle Virtutes und Vitia eines ICti & Historici an sich habe; welches nun aber in jeder Materie præponderire, muß der Leser selbsten dijudiciren, und lässet sich hier in der Kürtze nicht anzeigen.

Dises letztere general-Judicium ist in der *Biblioth. Germaniqu. Tom. VI. a. 11.* angefochten und vermeinet worden, es könne deßwegen nicht richtig seyn, man nemme es wie man wolle, weilen die Tugend das Laster und das Laster die Tugend außschliesse. Ich habe aber schon *in Append.* des 6ten Stücks diser Urtheile *p. 605. seq.* gezeigt, daß der Autor selbiger Recension meinen mentem nicht capiret habe; dann virtus & vitium könnten sich zwar nicht uno eodemque actu äussern, aber wohl bey diversis und könnten gar wohl beede in einer Persohn beysammen bestehen, also, daß, nachdeme solche wolle, sie nur die Tugenden oder nur die vitia könne herfür blicken lassen: und so habe freylich der Herr von Ludewig bey einerley Materie nicht alle Virtutes & Vitia eines ICti vel Historici gezeiget, wohl aber bey einer Materie alle Virtutes, bey einer anderen aber alle Vitia eines ICti vel Historici, dahero ich auch gar wohlbe-

dächtlich alsogleich hinzu gesetzet habe: welches nun aber in jeder Materie præponderire, muß der Leser selbsten dijudiciren, und lässet sich hier in der Kürtze nicht anzeigen.

Der Herr von Rambach hat, wie ich schon *art. 1.* erinnert, Anmerckungen über dises Ludewigische Werck versprochen, solche aber bißhero noch nicht an das Licht gestellet.

LXI.

De Pace Religionis Acta publica & Originalia, das ist Reichs-Handlungen/ Schrifften und Protocollen über die Reichs-Constitution des Religion-Friedens in 3. Bücher abgetheilt ꝛc. publicirt durch Christoph Lehmann. Franckfurt. 1707. fol.

Von dises so berühmten Mannes Leben ist mir weiter nichts bewußt, als daß er Stadt-Schreiber in der Reichs-Stadt Speyer gewesen und zu Anfang des vorigen Seculi gelebt habe. Er hat sich ausser diser Collection sonderlich durch seine Speyerische Chronic berühmt gemacht, in deren er fast am ersten den Nutzen der Teutschen Historie in dem Jure publico gezeiget hat, dahero man ihne insgemein vor den Vorlauffer der nascentis Disciplinæ Juris publici ansiehet. In dem gelehrt. *Lexic.* (Edit. poster.) *in Append. voc.* Lehmann. wird vorgegeben, daß er Commentarios in Auream Bullam geschrieben habe, ich zweifle aber nicht, daß dises ein Fehler seye, massen ich niemahls gehört, noch gelesen, daß er dergleichen ediret oder verfertiget habe.

Das

Das Erste Buch begreifft 38. Capitel, fangt von dem Paßauischen Vertrag an und belehret uns, wie der Religions-Fried in denen drey Reichs-Räthen der Chur-Fürsten, Fürsten, Frey- und Reichs-Städte An. 1555. zu Augspurg berathschlaget, in unterschiedliche Relationes und Correlationes verfasset, darüber Königs Ferdinandi I. Resolution und Replic ertheilet, hinwieder von denen Ständen duplicirt und darauf endlich der Fride selbst geschlossen und in formam Legis gebracht worden, auch seynd disem Buch derer Kaysere Ferdinandi I. Rudolphi II. und Matthiæ Reichs-Hof-Raths-Ordnungen einverleibt.

In dem zweyten Buch wird außgeführet, was wegen des Verstands, Außlegung und Uberfahrung des Religion-Friedens auf denen Reichs-Tägen zu Augspurg An. 1559. und 1566. dem Chur-Fürstlichen Collegial- und Kayser Rudolfs Wahl-Tag zu Regenspurg An. 1575. denen Reichs-Tägen zu Regenspurg An. 1576. 1594. 1608. und 1613. dann der uniirten Evangelischen Stände Correspondenz-Tag zu Nürnberg zwischen denen Catholischen und Evangelischen Ständen vor Spaltungen erwachsen und dannenhero beederseits für Gravamina eingekommen, Schrifften gewechselt und Kayserliche Resolutiones und Decreta ertheilet worden und zwar dieses in 101. Capiteln. In dem dritten Buch endlich seynd begriffen derer Kaysere, der Stände des Reichs, des Kayserlichen Cammer-Gerichts und zerschidener ICtorum Berathschlagun-

gen, Bedencken, Consilia, Vota und Schrifften über der Interpretation des Religion-Friedens und bestehet dises Buch in 56. Capiteln. Ausser zerschiedenen Actis publicis, Judicial-Schrifften und Votis auch Dubiis Cameralibus findet man darinn 1. Ottonis MELANDRI Commentarium de Constitutione super Pace Religionis, 2. Excerpta ex FRIDERO de Processibus, 3. Henrici PETRÆI Tractatum: cur res Deo semel dicatæ ad usus profanos non sint transferendæ? 4. Anonymi Examen Edicti de Pace Religionis servanda in 12. Quæstiones comprehensum, 5. Anonymi Information und Bericht: ob die ohnmittelbahre Stiffter und Klöster, inn- und ausländische geistliche Ordens-Persohnen, Prälaten und Pfarrer im Religions-Friden begriffen und denselben am Cammer-Gericht darauf Proceß erkannt werden sollen? 6. Anonymi compendiosa Declaratio Pacis Religiosæ; 7. Excerpta ex Compositione Pacis, 7. diversa Consilia und Schreiben D. Andreä Jochens, Matthäi Enzlins, Hieronymi Gerhards, Nicolai Varenbülers und einiger Anonymorum in diversis.

Das Buch kame erstmahls heraus zu Franckfurt An. 1631. in 4. hernach wieder allda An. 1640. in fol. und endlich nochmahls daselbst An. 1707. fol.

Von Lehmann und seinen Schrifften halten die Gelehrte überhaupt sehr vil; Vor der gleich zu mentionirenden Continuation dises Wercks stehen die Judicia Mauritii, Conringii, Rhetii, Schurzfleischii, Malcomesii, Morhofii,

Limnæi,

Limnæi, Goldasti, Boeckleri, Boineburgii, Struvii, Rinckii, Clausii, zu Ende welcher der Editor Continuationis beyfüget: Quæ vero in Chronico Spirensi, de quo nonnulla encomia attulimus, ex Sapientum judicio præstitit Christophorus Lehmannus, ea profecto, hoc est parem diligentiam, fidem prudentiamve historicam in publicis hisce & originalibus de Pace Religionis Actis cordatus Lector deprehendet. Disen Elogiis könnten noch vile dergleichen beygesetzet werden, ich begnüge mich aber, hier nur noch ein einiges von dem unter Handen habenden Werck anzuführen, nehmlich aus STRUVII *Biblioth. Juris* (Edit. de 1725.) *Cap. 14. §. 37. p. 624.* Hæc Acta publica Transactioni Passaviensi & Paci Religiosæ optimam lucem adfundere.

In der That ist dieses ein herrliches Werck und ohnentbehrliche Collection; dann da ja niemand verborgen ist, von wie grosser Wichtigkeit, Frequenz und Delicatesse noch jetzo die Religions-Disputen in dem Römischen Reich seynd, und wie vil dabey auf den wahren Verstand und Meinung des Religions- und Westphälischen Friedens ankomme, diser aber sich insgemein am deutlichsten und ohnwidersprechlichsten zu Tage legt, wann man die Historie desselben, und die vor dessen Errichtung von beederley Religions-Verwandten gegen einander geführte Beschwerden, dagegen gemachte Entschuldigungen, gebrauchte Defensiones, nach und nach gegebene Erklärungen, Erlauterungen, eingelegte Contradictiones und Protestationes u. d. ansiehet, so er-

ergiebt sich auch daraus von selbsten, wie angenehm, nutzlich und nothwendig dise Sammlung seye, sonderlich da 2. solche gar ordentlich und vollständig ist, gleichwie auch 3. keines weges übel ist gethan worden, daß man dem 3ten Buch auch nicht nur der höchsten Reichs-Gerichte Dubia, Vota u. d. sondern auch derer Privatorum Exhibita und Opuscula, welche die Untersuchung des wahren Verstandes des Religion-Friedens zur Absicht haben, dieser Sammlung einverleibet, mithin dem Leser die Commodität gemacht hat, selbige beysammen in einem Format und Band zu haben, hingegen ihme die Mühe erspahret, selbige offt mit grossen Kosten und vilem Zeit-Verlust erst einzelen zu sammlen.

Dises wäre gut gewesen, wann zu der neuen Edition besser Papier und schönere Schrifft genommen, auch mehr Fleiß auf die sehr negligirte Correctur gewendet worden wäre.

LXII.

Lehmannus suppletus & continuatus, das ist **Fortsetzung der Reichs-Handlungen/ Schrifften und Protocollen über des H. Röm. Reichs Constitutiones von dem Land- und Religion-Frieden/ auch was dieser wegen bey denen Friedens-Tractaten zu Münster und Oßnabrug von An. 1643. biß 1648. da der Friede geschlossen/ sich begeben und erinnert worden. Franckfurt. 1709. fol.**

In

In diser Collection seynd enthalten: 1. Henrici Andreæ CRANII Dissertationes de Pace Religionis ac Libertate Conscientiæ in Romano Imperio servanda, zu welcher Ende allerhand Transactiones, Constitutiones, Edicta und Acta publica auch 2. Discurse de Jure emigrandi & libertate Conscientiæ, (so aus Burckhardi Avtonomia genommen seynd) stehen, wiewohl, da jene schon in Lehmanns Werck vorkommen, selbige hier wohl hätten können aussengelassen werden. 2. Jac.] SCHULTES de fide Hæreticis religiose servanda. 3. Jo. DECKHERRI Consultationum forensium Liber 1. sive Consultatio de Pace Civili Religioni Germanorum in Instrumento Pacis &c. data. 4. Guil. Ignatii SCHüZII Manuale Pacificum, seu Quæstiones 20. ex Instrumento Pacis, Religionem ejusque Exercitium concernentes, cum Notis & Animadversionibus Heydeni Borromæi Riccrunti, Appendice item aliquot Quæstionum parallelarum. 5. Jo. SCHILTER de Pace Religiosa cum adjectis Actis, Consiliis, Responsis & similibus hoc argumentum illustrantibus. 6. Gabrielis SCHWEDERI Dissertatio: de Pacis Religiosæ constantia & perpetuitate. 7. Viti BREITSCHWERDT Consilium: de Jure immediati Ordinis Equestris S.Rom. Imp. circa Exercitium Religionis. 8. Ernestus GOCKELIUS de Majestatico Religionis Jure. 9. Acta in Sachen der Evangelischen Burgerschafft des H. Röm. Reichs-Stadt Augspurg, betreffend die alldort in An. 1628. fürgegangene Kayserliche Commission und bald darauf erfolgte Execution in puncto Reformationis Religionis Augu-

stanæ Confessionis, darinn auch unterschiedliche Theologische Bedencken zu finden: ob eine Evangelische Burgerschafft und Gemeinde auf Obrigkeitlichen Befehl die Catholische Kirchen und Predigten mit gutem Gewissen besuchen könne? 10. Wahrliebs die über 100. Jahre ihren Widersachern unsichtbar gewesene, nunmehro aber, nach deren Entdeckung, zerstreute Evangelische Teffereckerthal-Kirch in des Ertz-Stiffts Saltzburg Pflege Windisch-Matterey, wie auch in einem Theil des angräntzenden Tyrolischen Gebürges. 11. Narratio Facti, oder Bericht der zwischen der Stadt Basel und selbigem Bischoff obschwebenden Strittigkeiten. 12. Zerschidene Acta publica, der Evangelischen Religions-Freyheit in denen Kayserlischen Erb-Landen betreffend. 13. Acta publica samt einer gründlichen Deduction der Evangelischen Schlesier Religions-Freyheit, worinnen alle diejenige Schrifften, welche bey dem Schlesischen Religions-Werck (An. 1707. seqq.) so wohl von der Kayserlichen Executions-Commission zu Breßlau, als auch dem Königlich Schwedischen Plenipotentiariis und anderen heraus gekommen. 14. Memorial, so dem Kayser An. 1674. durch den Schwedischen Gesandten wegen der Evangelischen in Ungarn und Schlesien übergeben worden, &c. 15. Nachricht von dem bißherigen Zustand der Evangelischen Religion in Siebenbürgen. 16. Dreyerley Exemplaria der Augspurgischen Confession. 17. (welches zwar in dem vorhergesetzten Conspectu aussen gelassen wird) Observationes ad Art. Instr. Pac. 7. de Juribus Ecclesiasticis

sticis Reformatorum Principum, in specie Anhaltinorum & tolerantia trium Religionum, Catholicæ, Lutheranorum & Reformatorum in Imperio Rom. Germ.

Dise Continuation meritiret aus der Art. præc. angezeigten Ursach in alle Wege ebenfalls ihr Lob und wäre nicht nur die Supplirung, sondern auch die Continuirung des Lehmannischen Werckes ohnfehlbar eine dem Publico vorträgliche Arbeit, der Autor diser Collection hat auch verschiedene gute so publica als privata Scripta & Acta gesammlet.

Alleine weiß ich nicht 1. wie der allererst recensirte Innhalt mit denen auf dem Titul-Blatt befindlichen Worten überein komme, daß hierinn auch zu befinden seye, was wegen des Land- und Religions-Friedens bey denen Friedens-Tracaten zu Münster und Oßnabrück von An. 1643. biß 1648. sich begeben und geschlossen worden, da doch von disem gantzen Periodo das geringste nicht darinn enthalten ist, man wollte dann das gar wenige daher rechnen, was etwan in ein oder anderem in dieser Collection enthaltenen privat-Scripto hievon erzehlet worden, vilmehr ist 2. dises eben ein Haupt-Mangel, daß, da der Autor auf die Art, als Lehmann gethan, hätte fortfahren und anführen sollen, was von der Zeit an, als jener auffgehöret, auf Reichs-Chur-Fürsten und Wahl-Tägen, Fridens-Congressen u. d. in puncto Religionis passiret, er doch von all disem lediglich nichts beybringet, ausser, was Schlesien, Ungarn und ein paar andere angehet, da hingegen 3. eben was Ungarn,

Sie

Siebenbürgen und dergleichen angehet, gar in dise Collection nicht gehöret hätte, oder es hätten auch die das Exercitium Religionis Evangelicæ in anderen Reichen betreffende Acta publica mitgenommen werden sollen. 4. So trägt das Werck auch vergebens den Titul: Lehmannus suppletus, dann ich nichts von Schrifften oder Actis publicis, welche Lehmann zu seiner Zeit hätte haben können, finde, die hier eingetragen wären. 5. Seynd auch noch vile zum Theil in STRVUII Biblioth. Juris angeführte oder auch schon von mir in præcedentibus recensirte gute damahlen schon publici Juris gewesene Schrifften in diser Collection, wie doch nicht hätte seyn sollen, übergangen worden.

Daß also diese Continuation zwar gut ist, aber des Lehmanns eigener Arbeit nicht gleich kommt.

LXIII.

Dissertatio: *de Civitatum dispari nexu cum S. Rom. Imperio*, von Reichs- und Freyen Reichs-Städten / Præside Jo. Petro LUDEWIG &c. habita à Jo. Philippo *Heuss*. Halæ. 1710. 4.

Dise *Dissertation* stehet auch in Ludewigs *Opusc. miscell. Tom. I. num. 7. p. 479. seqq.*

Ludewig schreibt *in Præfat. dict. Opusc. p. 18. seqq.* selbst von disem Wercklein also: ad lucubratiunculam de dispari nexu Civitatum S. R. J. commovit me ac precibus suis fere compulit sub meo Præsidio Jura respondens Candidatus, Civis Argento-

gentoratensis. Cum enim Rex Galliæ Argentinæ fidem dedisset, eorundem Jurium ac Privilegiorum servatricem, quibus ante gavisa, cum ageret sub alis & Aquila Imperiali, non abs re fore creditum viris quibusdam Senatoribus & Consularibus, si patriæ Urbis Jura tam illa, quæ ei cum aliis pluribus S. R. J. Civitatibus communia, quam reliqua eidem prorsus singularia in medium producerentur, quo haberent cives, ad quod toties provocare possent, quoties administri Regales aliquid innovarent verterentque in deteriorem statum. Ut vero minus consultum esse videbatur, Argentinæ mentionem facere in opusculi vestibulo: ita inscriptio ejus universim fuerat concipienda, quo veritas odii plena sub nomine communi liberarum S. R. J. Civitatum eo magis lateret secura. Id etiam fuerat curandum, ne qua parte Rex Galliæ offenderetur in opusculo evitareturque suspicio, priorum temporum Juriumque mentionem fieri, quoniam præsentium tæderet essentque incolæ male animati in Gallos. Ejus vero commatis bona verba quis vitio verterit Gallico subdito ac civi, licet scribenti in Germania; sed fuere quidam homines maleferiati, qui illud ipsum trahere voluerunt in crimen nefandum. Quasi scilicet Argentoratensi in Germanica Academia agenti ideo esse liceret immemori reverentiæ, quam suo debet Regi, aut fieret peregrinator suæ Reipublicæ hostis. &c.

Die Contenta meritiren etwas prolixer referiret zu werden. Es handelt also Cap. 1. de ratione instituti, 2. de causis Civitatum S. R. J. 3. Omnes quondam Civitates Imperii mediatas suffragii

ſtragii jura habuiſſe in Comitiis. 5. De vera Civitatum Imperialium origine. 6. Apologia diſcriminis inter Civitates liberas & imperiales, Reichs- und freyen Reichs-Städten. 7. Fabulæ JCtorum, Imperiales Civitates gaudere Jure territoriali. 8. Næniæ JCtorum de Civitatibus mixtis. 9. Fabulæ JCtorum de Civitatibus Hanſeaticis. 10. De diſpari Civitatum Collegio & utriusque præcedentia. In fine werden ſo dann die potioris momenti Paradoxa diſer Diſſertation angehänget.

STRUVE *in Biblioth. Juris* (Edit de A. 1725.) *Cap. 14. §. 79. p. 748.* ſagt davon: Singularia multa proponit, Civitates mixtas rejicit & liberis ſaltim Civitatibus Superioritatem territorialem tribuit. Burgermeiſter aber *in Præfat. Tom. 1. Bibliotb. Equeſtr. p. 29. ſeq.* ſchreibt: Eben ſolchen D. Ludvvigii paradoxe Diſputation de Civitatum Imperii nexu cum S. Rom. Imperio war in An. 1710. publicirt, darinnen er denen Reichs-Städten die territoriale Supperiorität, all ihr altes dahin zielendes Herkommen und Recht, contradicendo validitatem præſcriptionis immemorialis, ſodann ihre Kayſerliche Privilegia, accuſando ſub- & obreptionem, Procerum vel Senatus Tyrannidem, ingratitudinem, item abuſum, ſicque ſtatuendo revocationem; item Libertatem, objiciendo uſurpationem, immunitatem ab annuis tributis, exactionem Vectigalium, jus judicii auſſer denen Policey-Fällen, jus ſtatuta condendi, jus detractus, Gebung der Nachſteuer impugnirt, cavillirt, alles vor Fabel debitirt und die territoriale Superiorität nur ad Civitates liberas, ſo nach ſeiner

irri-

irrigen Meinung Cæsari zu keinen jährlichen Reichs-Steuren verbunden, sondern davon, so dann von Reichs-Vögten und Reichs-Schultheißen befreyet gewesen wären, - - restringirt und als ein ingratus Civitatensis Suevo-Halensis das judicium recuperatorium wider die Reichs-Städte recommendirt, als die ihre Libertät und territoriale Superiotität erst per legitima Documenta und sonsten zu probiren hätten. Allein ist solchen paradoxen narratis, assertis und turbulentis & seditiosis Consiliis per Juniorem Doctorandum in seiner Disputatione inaugurali Tubingensi: de pari nexu Civitatum Imperii cum Imperio sub Præsidio D. Schvvederi in Anno 1714. gründlich und cordat zu des Anti-Civitatensis perpetuirlicher Confusion, ostendendo ipsius odium irrationabile, invidiam, livorem & ex repetitione anilium fabularum affectatum novandi pruritum & studium, malitiam, cavillationem, figmenta, contradictiones, impudentiam, dogmata virulenta, consilia turbulenta & maligna, absurditatem &c. gründlich begegnet worden, cum verissimo effato: solenne esse Autori &c. res adhuc litigiosas ex suo cerebello, inverso plane Juris ordine, contra possessores dijudicare.

Gleichbalden in der Dedicat. der unten mentionirenden Schwederischen Dissertation lautet es von der Ludewigischen: Hinc concedendum istis Scriptoribus esset, si in recensione malorum, quæ Germaniam nostram premunt, cum voto felicioris mutationis subsisterent, cum privatorum non sit, de rebus magnis & publicis sua autoritate

judi-

judicare, aut, si modo eruditionem suam exercere vellent, si talia consilia & remedia suppeditarent, quæ quieti & justitiæ in Legibus Imperii magis convenirent, quam illa, quæ novissimus Dissertator de dispari nexu Civitatum Imperialium cum *S.* Rom. Imperio excogitavit, quando scilicet ad restaurandas debilitatas Imperii vires non aliam promptiorem & magis sufficientem viam esse credidit, quam suppressionem Civitatum Imperialium. Hæc vero cum omni juri imo & sanæ rationi contrarientur, nexum *S*tatuum in Imperio dissolvant, concordiam per tot Secula tam difficulter & tam multo sanguine comparatam & Instrumento Pacis stabilitam tollant & Legum fundamentalium strictissimum tenorem evertant, non parum animum accenderunt, ut contra inimicum istum, Libertatis communis adgressorem, hasce Theses conscriberem &c. **Und wieder in der** Præfation: In cujus (Dissertationis Ludevvigianæ) perlectione nescio an magis miratus sim invidiam scribentis & livorem, quo erga Civitates Imperiales inflammatus est, an ex repetitione anilium fabularum affectatum novandi studium. Adeo enim Civitatum Imperialium Immedietatem, Libertatem, *S*tatus qualitatem, Jura & Privilegia pessum dare studet, ut solo hoc intuitu Autor dictæ Dissertationis omnem fidem historicam abnegare, Constitutiones & Leges Imperii in dubium vocare, Privilegia adimere, Consilia maligna & turbulenta suppeditare & levi negotio res gravissimas expedire moliatur. - - - Proinde non potuit non stomachum commovere scriptum directo contra fideles Imperii Status directum

ctum & omni nisu discordiam inter eos seminans. Hinc statim animum obfirmavi, - - eas (Civitates Imperii) ab iniquo isto & inimico rei Civitatensis judice liberare. Mehreres dergleichen will ich aus diser Dissertation nicht anführen.

Ich meines Orths habe in denen unparth. Urtheil. von Jurid. und Histor. Büchern *Part. 4. num. 16. p. 406. seqq.* dises davon gehalten: Wie es schon offtgemeldter massen in denen Ludewigischen Schrifften an besondern Meynungen niemalen ermangelt, so ist auch hier davon eine éclatante Probe zu befinden, und ist nicht zu laugnen, daß, wann man nur das ansihet, was der Herr Autor in dem Hauptwesen von diser Sache fürbringet, man ihme schier Beyfall geben muß. 2. Es seynd auch sonsten von der Städte, und in specie der Reichs-Städte Ursprung, der Städte Jure suffragandi in Comitiis, der Reichs-Städte Jure Territoriali, denen Civitatibus mixtis, denen Hansee-Städten und anderen Materien, so viele neue Meynungen in dieser kleinen Schrifft, als man sonst in gantzen grossen Büchern nicht findet, und kan also einer, der sein Vergnügen hierinn suchet, seinen Lust genugsam büssen.

Aber wann man auch hier recht auf den Grund gehet, und dem Herrn von Ludewig den Puls begreiffet, so lauffet solcher in einer ziemlichen Unrichtigkeit. 1. Seynd offenbahre Contradictionen in dise Schrifft, e.g. Cap. 4. § 2. heisset es: Principio Septem Germaniæ Archiprincipes Septem territoria habuerunt, utpote 1. Franciam, 2. Sueviam, 3. Bojoariam, 4. Saxoniam, 5. Thurin-

giam, 6. Vendiam, 7. Bohemiam. Quæ universam Germaniam ita exhauserant, ut in hac spatii nihil superesset, quod non aliquo illorum comprehenderetur. In folgendem Cap. 6. §. 3. aber sagt er: Germania Rheno vicina, principio Cæsaris Imperiique domanium fuit. Caruit propterea hæc Provincia Duce. Ducis vero instar ei Cæsar fuit vel hujus Imperiique Vicarius, Palatinus, Imperio vacante. An dem ersten Ort also will er, unter denen 7. allda recensirten Ertz-Fürsten seye gantz Teutschland gestanden, kein Ecklein ausgenommen, an dem anderen Ort aber gestehet er, die ansehnliche Rheinische Provintz seye unter dem Kayser immediate gestanden. Also heisset es auch Cap. 3. §. 2. Post Carolingos ex adverso omnes Civitates factæ sunt mediatæ, und dieses wird auch Cap. 4. §. 3. und sonst mit folgenden Worten wiederholet: non itaque tum Comes immediatus fueparat, non immediata Civitas, sed omnes Duci paruerant Imperioque fuerant addictæ Duce intermedio. Hingegen lautet es Cap. 6. §. 3. und anderer Orten so: Omnes itaque Ordines, Rheno vicini, Comites, Episcopi, Antistites, quidni Urbes etiam Cæsari paruerunt absque Duce intermedio, id est, quod technico juris vocabulo significamus, Civitates in Rheni pagis tempore etiam post Carolingos statim fuerant immediatæ. Und wieder: Accedit, cum nulla civitas Comiti olim paruerit, sed omnes Duci, aut ejus loco Cæsari absque intermedio magistratu morem gesserint, omnes in isto confinio Civitates credendas esse immediatas quousque pars adversa non evicerit, ali-

quam,

quam vel exemtam Cæsaris beneficio vel pace Cæsaris à Comite ibi demum conditam fuisse; und dieses mag eine Probe seyn, wie die Ludewigische Principia aneinander hangen. 2. So seynd auch sonsten sehr viele Principia in diesem Werck zum Grund gesetzt, die doch mit dem fide Historiarum è diametro streiten, e. g. alle Städte ausserhalb der Rheinischen Provintz seyen mediat gewesen, da doch e. g. Wittichindus Regenspurg schon zu Ottonis M. Zeiten eine Reichs-Stadt nennet, anderer zu geschweigen. Eben so wenig kan passiret werden, daß auch mediate Städte auf Reichs-Tägen sollten Sitz und Stimme gehabt haben, dann daß der Städte auf denen Reichs-Tägen gedacht wird, kan ja auch nach des Herrn Autoris eigener hypothesi, und wann man sonst keinen als denen Rheinischen die immedietatem von Conradi und Henrici Zeiten her eingestehen wollte, von denen Rheinischen immediaten Städten verstanden werden, und würden wohl die Fürsten darein gewilliget haben, daß ihre municipal Städte mit und neben ihnen als ihren Landes-Herrn auf Reichs-Tägen hätten erscheinen, ihr Votum von des Reichs-Angelegenheiten geben, und sich also ihnen in ihrer Haupt-Prærogativ parificiren dürffen? Nimmermehr. Daß zu Conradi II. und Friderici I. Zeiten ingens Comitum nobiliumque multitudo auf denen Reichs-Tägen erschienen, erweiset nicht, daß sie deßwegen gleich auch Sitz und Stimme darauf gehabt haben; dann so haben auch e. g. Mammeranus und Fleischmann &c gantze Bücher mit denen von Adel und anderen

Personen angefüllet, welche im 16. Seculo auf diesem oder jenem Reichs-Tag mitgewesen seynd; wie aber deßwegen diese keine Stände seynd, also können eben so wohl auch jene sich in dem Comitat des Kaysers, oder der Fürsten/ oder ihrer Privat-Affairen wegen, oder aus Curiosität, oder aus anderen Ursachen allda aufgehalten haben. Noch einfältiger ist, wann als ein Beweißthum ermelten asserti angeführet wird, es hätten doch die von denen Städten delegirte Burgermeister auch schon zu denen Zeiten, als die 7. Provintzien von Teutschland noch gantz gewesen, die Kayserliche Diplomata mit unterschrieben; dann erstlich so ist falsch, daß sie die Kayserliche Diplomata mit unterschrieben haben, sondern sie werden 2tens nur als Testes, in deren Gegenwart dieses alles geschehen, angeführet, und so werden auch Canonici, Priester, Edelleute, Ministeriales, Kayserliche Officianten und dergleichen Leute zu selbiger Zeit mit und neben diesen Burgermeistern in Menge in denen Kayserlichen Diplomatibus genennet, ohne daß daraus jemand anderst als einer, der nie keinen alten Scriptorem de rebus Germanicis gelesen, schliessen würde, es seyen diese Personen Stände gewesen, oder nur, daß sie in dieser Sache zu Rath gezogen worden seyen. Das letzte Argument endlich des Herrn Autoris, quod nempe & Episcopi ratione regionum mediatarum auf denen Reichs-Tägen erschienen seyen, ist eine gedoppelte Petitio principii, erstlich nehmlich, daß sie nicht in denen ältesten Zeiten ratione officii auf denen Reichs-Tägen erschienen seyen und sodann, daß ihre Güter mediat gewesen seyen, welches alles

les vorhero hätte sollen probiret werden, ehe man so wichtige Consequenzien darauf bauet. Dergleichen unrichtige Præsupposita aber finden sich nun noch viele, wie ich nur noch ein einiges Exempel geben will. Cap. 6. §. 11. heisset es: Die Schwäbische Städte seyen biß auf den bekannten Unglücks-Fall Conradini mediat gewesen, und doch ware schon Rothweil unter Lothario II. und Conrado III. aller Historicorum Aussage nach eine Reichs-Stadt, und Nördlingen ware es gleichfalls schon Anno 1238. vermög des von Friderico II. ihr ertheilten in Lünigs Reichs-Archiv befindlichen Privilegii, anderer zu geschweigen. 3. Die Haupt-Sach und Materie selbsten betreffend, so findet sich bey genauer Untersuchung zwar so viel, daß ehedessen die Reichs-Städte in Ansehung etwas gewisses sich in Reichs-Städte und in freye Städte müßen getheilet haben, aber daß der Unterschied derselben in dem bestehe, was der Herr Autor will, solches hat er keines weges erwiesen. Ich will dieses gantz kurtz und deutlich probiren: Cap. 6. §. 6. und sonst an vielen Orten wird als ein Haupt-Requisitum einer freyen Stadt gesetzt, daß sie dem Kayser keine jährliche Steuer gebe, oder jemals zu geben seye gehalten gewesen. Nun werden bey dem Herrn Autore Cap. 10. §. 3. unter diese Frey-Städte gezählet e. g. Franckfurth, Hagenau, Colmar, und in der eod. Cap. p. 82. 83. angeführten Matricul der Reichs-Städt-Steuren stehet doch expresse: **Franckfurth 1114. Pf. Heller mynder Verthalb Schillings Heller Franckf. Wehrung**

jährl. Stüre A. 1407. Item: Hagenau 300. Pf Straßburger - Colmar 800. fl. daß sich nun dieses zusammen reime, oder könne conciliiren lassen, kan ich mir nicht einbilden. So hat auch Herr Schweder gezeiget, daß Franckfurt, Basel und Regenspurg bald Reichs- bald Frey-Städte genennet werden, und in Instrumentis, welche die Städte selbsten über unter sich errichtete Bündnisse errichtet haben, daß also der Herr von Ludewig nicht objiciren kan, es seye solches aus Unwissenheit des Concipisten geschehen, welches abermal eine so starcke Raison wieder Herrn von Ludewigs Meynung ist, daß sie derselben vollends alle Hülff und Glauben benimmet. Und dieses kan hier Speciminis loco genug seyn; weitläufftiger zu gehen oder alles zu examiniren ist nicht hujus loci, es kan aber bey anderer Gelegenheit geschehen.

Doch muß ich mich nach dem indessen angeführten noch überhaupt declariren, daß diese Schrifft zwar viel Schein, aber wenig Grund, und viel keck asserirtes / aber wenig bewiesenes in sich fasse, und also viel rühme und promittire, wenig aber halte.

LXIV.

Dissertatio: *de pari nexu Civitatum Imperialium cum S. R. Imperio* von denen freyen Reichs-Stätten / Præside Gabriele SCHWEDERO &c. defensa à Davide Wilhelmo *Rau*. Tubingæ. 1714. 4.

Wir haben bereits in vorhergehendem Articul gehöret, daß der darinn recensirten Ludewigischen

gischen Dissertation diese Schwederische entgegen gesetzet worden seye, in deren Cap. 1. von dem pari nexu Civitatum Imperialium cum Imperatore, Cap. 2. cum Imperio & Cap. 3. inter se ipsas gehandelt wird.

Ludewig *in Præfat. Opusc. miscell. p. 18.* fället von dieser Dissertation ein so hefftiges Urtheil, daß, wann es nicht ohnehin aller Welt vor Augen läge, und meine, als dißfalls eines Historici, Pflichten wären, alle, folglich gute und böse Urtheile anzuführen, ich fast Bedencken tragen würde, es hiehero zu setzen. Nemlich er sagt nach denen num. præc. angeführten Worten: *sua Reipublicæ hostis* ferner: Rancidum itaque virus est, quod adversus hæc sparsit evomuitque Antecessor Tubingensis in Dissertatione nostræ opposita. Non ita biliosi sumus, ut ferre nesciamus nostris adversa sentientes, præsertim ubi nuncium misimus doctrinæ vulgari, pro qua facilius est facere verba, quam nova & recondita edere & tueri: sed cum ille barbaro calamo, quo utitur, in scurriles & veterano ICto indignas ineptias, calumnias & nugas erumpat, sibi tribuat, si in opusculo, quod prelum (und zwar noch biß diese Stunde) expectat, male iterum audiat intelligatque, quam miser sit causæ hujus tutelaris, qui in argumento tam gravi totque difficultatibus ac tenebris obruto satis esse putat, crepare suum Knipschildium & vulgares autores alios & negare omnia, etiam illa, quæ in tanto Historiæ lumine hodie ne quidem ignota sunt tyronibus. Aperientur tum etiam Anecdota calami men-

 di-

diculi & mercenarii, ad docendos illos, quorum interest, ut sciant, quos angues foveant in sinu.

Herrn Burgermeisters gantz contraires Judicium ist schon art. præc. angeführet worden, mein eigenes aber ist in offtangeführten unparth. Urtheil. *P. 5. n. 1. p. 415. seqq.* dieses gewesen.

Der Herr Autor hat in dieser Dissertation vile nicht nur (wie der Herr von Ludewig will,) paradoxe, sondern in der That heterodoxe Sätze, welche der Herr von Ludewig sich in der erst recensirten Schrifft zu defendiren unterstanden, fein widerleget, wie man aus Conferirung dieser beyder Scriptorum leicht selbsten ersiehet, er hat auch seiner intention schon in so fern ein Genüge gethan, daß man endlich nach Durchgehung dieser Schrifft wohl befindet, des Herrn von Ludewig Meynung seye überhaupt nicht zu approbiren.

Jedoch hat der Herr Autor auch in vielen Stücken auf die gegenseitige Einwürffe noch bey weitem nicht genugsam geantwortet, oder er hat es aus solchen Fontibus gethan, die hierinnen nicht sufficient seynd, e. g C. 1. §. 5. will der Herr Autor läugnen, daß in denen alten Zeiten das Volck bey der Wahl ihrer Hertzoge auch etwas zu sprechen gehabt habe, da doch solches so wohl Herr von Ludewig in seinen andern Schrifften als auch Herr Hahn von zerschiedenen Provintzien und ins besondere von Bayren so deutlich erwiesen haben, daß ich nicht glaube, daß man Ursach habe, daran zu zweiffeln, daß es wenigstens in etlichen Landen also seye gehalten worden: dann daß e. g. Regino sagt: Luitpaldo Filius Arnolphus in

Du-

Dugatu successit, schliesset deßwegen die Wahl nicht aus: dann ich kan ja auch sagen: Leopoldo Imperatori Filius Josephus in Imperio successit und doch ist er ja auch gewählet worden. P. 15. will der Herr Autor erweisen, daß es auch schon vor Friderici I. Zeiten immediate Reichs-Stätte gegeben habe und führet Nürnberg zum Exempel an und zwar will er solches theils aus SCHUZII *Vol. 1. Exerc. 5. §. 24. lit. b.* theils aus des **Lehmanns** Speyer. Chron. *Lib. 4. Cap. 4.* probiren. Nun ist zwar kein Zweiffel, daß Nürnberg eine uralte Reichs-Statt seye, aber doch stünde es um den Beweiß schlecht, wenn man solchen nirgend anderst, als aus Scriptoribus superioris Seculi hernemmen könnte, und was solle die Autorität eines solchen Mannes in Sachen von 4. biß 600. Jahren thun? Mit dergleichen schlechten Beweißthümern aber kommt der Herr Autor gar offt aufgezogen, sonderlich aber mit seinem **Lehmann**/ den man zwar als einen pragmatischen Scribenten gerne passiren lässet, jedoch ihme so wenig als anderen in Sachen, die über seine Zeit hinauf gehen, trauet, wo er nicht seinen Mann anführet, von deme er es her hat. Also setzet auch der Herr Autor Cap. 1. §. 10. als das Fundament, aus deme er erweisen will, daß der Reichs-Stätte unus idemque nexus erga Imperatorem, Imperium & inter se seye, dieses: Omnes fide & obsequio erga Imperatorem obligatæ sunt und aus diesem leitet er hernach seine Consequentien her; aber es sihet ein jeder verständiger Leser wohl, daß dieses Principium gar nicht adæquat oder zulänglich seye: dann diesen nexum haben alle Reichs-Stände mit dem

Kayser und dem Reich, es kan aber dessen ohnerachtet ein Stand entweder einen nexum strictiorem oder laxiorem cum Imperatore & Imperio haben, als der andere; das erste mit einem Exempel zu illustriren, so hinderet ja dieses nicht, daß nicht ein Stand schuldig seyn könne, dem Kayser Steuren zu geben, von ihme Reichs-Vögte anzunehmen, ihme die Statt-Rechnungen zur Probe zu übergeben und hundertley zu thun und zu leiden, welches ein anderer Stand nicht schuldig ist, der doch eben auch diesen generalen nexum hat; hinwiederum kan ein Stand zu dem fide & obsequio erga Imperatorem obligirt seyn, der weder seine Lehen formlich zu empfangen, sich für des Reichs Gerichten zu stellen, etwas ad onera Imperii zu contribuiren und dergleichen verbunden ist, wie man solche Proben von einem laxiori nexu an Oesterreich, Chur, Mömpelgardt und anderen hat. So folget gleichfalls aus diesem Principio nicht, daß die Stätte deßwegen unter sich unius ejusdemque conditionis seyen: dann die Stände des Reichs haben ja, schon gedachter massen, alle insgesammt diesen nexum, und doch seynd die Chur-Fürsten mehr als die Fürsten, die Fürsten mehr als die Grafen 2c. und so kan es ja, salvo hoc principio, zerschiedene Classes unter denen Reichs-Stätten geben. Dieser schlechten Argumentorum und 2. schlechter Beweißthümer aber ist diese gantze Dissertation zimlich voll. 3. Wie der Herr von Ludewig die Distinction zwischen Reichs- und freyen Reichs-Stätten allzusehr extendiret, also extenuiret sie hingegen der

Herr

Herr Autor zu viel und will gar nicht glauben, daß jemals ein reeler Unterschied zwischen denen Reichs- und freyen Stätten gewesen seye, worinn ihm aber so wohl die von dem Herrn von Ludewig angeführte, als auch andere Documenta, auf die er nicht genugsam geantwortet, in dem Wege stehen und glaube ich für meine Person, es sey ehedessen zwischen denen Reichs-Stätten ein solcher würcklicher Unterschied gewesen, worinn er aber bestanden und ob eine Reichs-Statt mehr gewesen seye als eine Frey-Statt oder eine Frey-Statt mehr als eine Reichs-Statt? bedarff weiterer Untersuchung.

Es hat also der Herr Autor den Herrn von Ludewig schon in etwas, bey weitem aber nicht genugsam refutiret.

LXV.

Dissertatio: *de Jure exequendi in Imperio*, in specie *de Executione ab uno* der Craiß-ausschreibenden Fürsten *altero impedito vel nolente suscepta*, Præside Michaële *Grasso* &c. defensa ab Autore Jo. Jacobo MOSER. Tubingæ 1720. 4.

Ich bin gebohren zu Stuttgardt An. 1701. studirte zu Tübingen, ward An. 1720. allda Professor Juris Extraordinarius. erhielte Jahrs darauf den Character als Würt. Regierungs-Rath, gienge sodann auf Wien, lebte nach meiner Zuruckkunfft zu Stuttgardt aus freyem Willen als privatus, biß ich An. 1724. wieder nach Wien reisete, mich An. 1725. allda völlig domicilirte und zerschiedenen

nen

nen Fürsten und Ständen bey dem Reichs-Hof-Rath diente. An. 1726. wurde ich als würcklicher Regierungs-Rath in Würtembergische Dienste revociret, welche Stelle ich jetzo noch von Haus aus versehe und zugleich daneben als Professor Juris bey dem Collegio Illustri allhier in Tübingen stehe.

Zu diser Dissertation hat mir Gelegenheit gegeben die auf dem Titul bemerckte speciale damalen in dem Schwäbischen Craiß ventilirte Frage.

Cap. 1. habe ich de Jure exequendi in genere gehandelt, Cap. 2. de exequendi Juris statu sub Maximiliano I. Cap. 3. de moderno Juris exequendi statu und Cap. 4. von schon angezeigter special-Frage.

Das Thema ist wichtig und die special-Frage ebenfalls curios genug; alleine, gleichwie ich die gantze Disputation innerhalb 3. Tagen zusammen geschmiert, also ist auch die Ausfertigung darnach beschaffen, indeme die Materie weder exhaurirt, noch die berührte Puncten genugsam oder gründlich deduciret, noch die hin und her angebrachte neue Gedancken sattsam bestärcket seynd; sonderlich ist auch die Ausführung der special-Frage nicht so beschaffen, wie sie seyn sollte, und offenbahre Fehler darinn, e. g. §. 5. daß allemahl in denen Kayserlichen Executions-Commissorialibus die Clausul enthalten seye: samt und sonders. Mithin tauget diese Dissertation nicht viel.

LXVI.

Dissertatio: *de Bello Imperatori Carolo V. à Mau-*

Mauritio Saxoniæ Electore illato turbisque inde in Imperio exortis, Præside Jo. Henrico *Boeclero* &c. defensa ab Autore M. Joh. Christophoro BARTENSTEIN. Argentorati. 1709. 4.

Der Autor & Respondens ist zu Straßburg um das Jahr 1690. gebohren, studirte allda, wurde hernach Catholisch, darauf Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath, von dem Kayser geadelt und ist nun Kayserlicher geheimer Staats-Secretarius; er hat sonst noch ein paar Sachen geschrieben, doch in Jure publico meines Wissens nichts weiters.

In dem Ersten Capitel wird in 3. unterschiedlichen Sectionen die Historie des schon im Titul gemeldeten Kriegs zwischen Kayser Carl V. und Chur-Fürst Moriz aus Sachsen, ferner der von Marggraf Albrecht zu Brandenburg-Culmbach angefangener und endlich der Grumbachischen Händel erzählet, so dann Cap. 2. wiederum in 3. Sectionen jeder Handel nach unserem Jure publico betrachtet, und ein Urtheil darüber gefället; jede Section begreiffet wieder allerhand Haupt- und Neben-Fragen in sich, welche theils nicht nur die damalige Händel betreffen, sondern überhaupt in das Jus publicum einschlagen, e. g. ob und wann die Stände des Reichs die Waffen wider den Kayser ergreiffen können? 2c.

Der Herr Præses gibt in der Vorrede dem Autori so wohl überhaupt, als in specie diesem Wercklein gantz ohngemeine Elogia und versichert,

daß

daß es keine Complimenten oder Flatterien sondern sein völliger Ernst seye. Ich will nur diese wenige Worte daraus anführen: Certa nimirum animo meo ſedet opinio, neminem unquam fore, niſi in literis plane hoſpes ſit, aut bellum omnibus omnino Muſis indixerit, qui non opuſculum hocce excelſæ penitus indolis fœtum eſſe facile agnoſcat. Quotus enim quisque eſt, qui in tantula ætate ea polleat Hiſtoriarum cognitione, qualem ad invidiam prope oſtendit præſtantiſſimus exquiſitæ Diſquiſitionis autor? Porro maturum illud & nil juvenile ſpirans judicium in cauſis graviſſimis latum, nonne abunde probat igneam illam mentis vim, qua plurimos alios multis poſt ſe paraſangis relinquit? &c.

Ich stimme dem Herrn Böcklern bey, dann, was forderist die Historie betrifft, so ist solche sehr artig und nervos fürgetragen, und die bey diesen Händeln untergeloffene Intriguen, Absichten und Fehler fleißig bemercket worden; Alles dieses und fast die geringste dabey vorgekommene Umstände, sonderlich auch die wichtige Frage: von der Gültigkeit des Passauischen Vertrags, seynd nach der Politic, Jure Gentium und sonderlich unserem Jure publico wohl examinirt und gründlich und vernünfftig decidiret worden.

Nur bin ich bey der Frage: Utrum Mauritius ſociique pecuniam aliaque ad belli uſus neceſſaria ab aliis Imperii Statibus jure exigere potuerint? welche der Herr Autor affirmiret, nicht seiner Meynung.

Doch dieses ist was geringes, da ich in dem übri-

übrigen diese Dissertation für sehr wohl geschrieben halte, ob gleich der Herr Autor selbsten nunmehro unfehlbar gantz è diametro contraire Principia so wohl in Ansehung der Religion als des Staats angenommen haben muß.

LXVII.

Selecta Scripta illustria, ans Licht gegeben von Jo. Christian Lünig. Leipzig. 1723. fol.

Caput 1. handelt von dem Kayser- und König- auch Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich, und begreifft 15. Stück, Cap. 2. von Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, enthält 12. Stücke, Cap. 3. von denen Chur-Fürsten des Heil. Röm. Reichs von 5. Stücken, Cap. 4. von geist- und weltlichen Fürsten des H. R. Reichs von 19. Stücken, Cap. 5. von Grafen und Herren des H. Röm. Reichs von 5. Stücken, Cap. 6. von der freyen Reichs-Ritterschafft 4. Stück, Cap. 7. von Reichs- und anderen Stätten 9. Stück, Cap. 8. von denen höchsten Reichs-Gerichten 10. Stück, Cap. 9. von auswärtigen Königreichen und Staaten 19. Stück, Cap. 10. von Miscellan-Sachen 22. Stück. Die meiste Pieçen sollen noch niemals zum Vorschein gekommen, die übrige aber sehr rar und gar schwer zu erlangen seyn.

Ins besondere aber meritiren pro ratione hujus instituti allhier specificiret zu werden folgende Pieçen: n. 1. Ausführung des Rechts, welches die Röm. Käyser ehmals gehabt, einen neu-

erwähl-

erwählten Pabst zu confirmiren und zu bestätti- gen, auch wie hingegen vom Röm. Stuhl behauptet worden, daß niemand rechtmäßiger Käyser seyn könne, der nicht vom Pabst zu Rom consecriret und gecrönet worden. n. 5. Bedencken über die Frage: ob jemand anders / als ein gebohrener Teutscher zum Röm. Käyser dürffe und solle erwählet werden? n. 12. Bedencken über die Frage: ob und wie fern zu einer Käyserlichen Achts-Erklärung oder anderen dergleichen Proceß wider einen Italiänischen Reichs-Fürsten die Zuziehung derer Chur-Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs vonnöthen seye? n. 13. Vorstellung des H. Röm. Reichs Vicariat-Gerechtigkeit binnen währendem Interregno &c. nebst denen reciproquen Gründen Chur-Bayerns und Chur-Pfaltz gegen einander. n 14. Anmerckung über die Frage: worinn eines erwählten R. Käysers, so lange er ausser denen Gräntzen des Röm. Reichs sich aufhält, Macht, Hoheit und Gewalt in Regierung des Röm. Reichs bestehe? n. 15. Bedencken: ob der Kayser, Krafft seiner Advocatie über den Stul zu Rom und die Catholische Kirche, befugt seye, denen durch die Constitution Unigenitus in Teutschland eintringenden Ubeln Einhalt zu thun? n. 16. Bericht und Anzeige, daß die Betrångnuß und Beschwehrungen, so denen Unterthanen, die sich zu der Lehre der Augspurgischen Confession bekennen, von ihren Obrigkeiten hin und wieder im Röm. Reich begegnen, dem Religions-Frieden entgegen und derenthalben abzuschaffen seyen. n. 17. Bedencken über

den

den Religions-Frieden, in specie aber die movirte Restitutori-Clausul, alle die, seither aufgerichtetem Paßauischen Vertrag von den Evangelischen eingezogene Stifft ꝛc. auch am Cammer-Gericht jetzo rechthängige Closter-Sachen, item, der in der Protestirenden Ständen Territoriis gelegenen immediaten geistlichen Güter und Personen Reformation &c. betreffend. 20. Gründe, warum denen Ständen des Reichs weder von Victualien noch andern Sachen, so sie zu eigenem Hof-Gebrauch sich anschaffen und bringen lassen, ingleichem von denen Zehenden und anderen Cammer-Gefällen, so sie aus anderen Orten heimführen, kein Zoll könne abgefordert werden? n. 21. Bedencken: ob einem Landes-Herrn im Röm. Reich das Exercitium seiner Religion an dem Ort, wo solches An. 1624. nicht gewesen, ohne die Unterthanen von unterschiedener Religion an ihrem Possess zu kräncken ꝛc. einzuführen ꝛc. erlaubt oder verbotten seye? n. 22. Bedencken: ob eine Kayserliche Müntz-Inquisitions-Commission wider die Reichs-Stände statt habe? n. 24. Bedencken: ob der Successor singularis in einem Fürstenthum seines Vorfahren Handlungen ꝛc. zu halten schuldig seye oder nicht? n. 25. Vorstellung, was es mit dem Craiß-Ausschreib-Amt und Directorio in dem Schwäbischen Craiß vor eine Bewandtniß habe? n. 26. Considerationes über die Wieder-Bestellung des Craiß-Obristen-Amts im Ober-Rheinischen Craiß. n. 27. Vorstellung des Vorzugs eines Evangelischen Fürsten vor einem Catholischen ratione Jurium circa Sacra.

n. 52. Bedencken: wer auf der Graffen-Banck bey fürfallenden Craiß-Deputationen des Collegii Stelle vertretten und dessen Mund seyn solle? n. 53. 54. Bedencken: ob ein Reichs-Graf, der durch die Statuta Familiæ im 20. Jahr vor majorenn geachtet wird, veniam ætatis bey dem Kayser zu suchen gehalten seye? n. 55. Grafen, Herren- und Ritter-Titulaturen, wie solche von 5. Seculis her zwischen denselben observirt und dabey allezeit von denen Cavalliers denen Grafen und Herren die Gnade gegeben worden. n. 57. Bedencken: ob ein Mitglied aus der freyen Reichs-Ritterschafft seine Güter, ob welchen von langen Jahren her zu dem Ritterschafftlichen Corpore contribuiret worden, aus solchem veräusseren könne? n. 58. Bericht von den Gan-Erben 2c. n. 59. Vorstellung, daß die ohnmittelbare Freye Reichs-Ritterschafft keines weges könne gezwungen werden, ihre Vormundschafften beym Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht confirmiren zu lassen. n. 61. Erörterung der Frage: was für ein Unterschied zwischen Freyen und Reichs-Stätten seye? n. 3. Rationes, warum ein Fürstlicher Rath nicht zugleich Reichs-Stättischer Gesandter auf dem Reichs-Tag seyn könne. n. 70. Ausführung und Deduction, daß in denen Mecklenburgischen Ehe-Differentien des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction und Cognition fundiret seye. n. 71. Rationes und Rechts-Gründe, warum so wenig der Reichs-Hof-Rath als das Cammer-Gericht in Ecclesiasticis & Matrimonialibus derer Evangelischen Stände sich einer Cognition anmas-

massen könne? n. 78. Zufällige Gedancken über die Præsentationes der Assessorum bey dem Cammer-Gericht. n. 99. Gedancken: ob ein Catholischer Clericus, sonderlich ein Priester, in einem ohnmittelbaren Reichs-Lehen, als proximus Agnatus succediren könne? n. 100. Bedencken: ob ein Landes-Fürst A. C. schuldig seye, denen Gesandten und Residenten fremder Religion in seinen Landen oder Hof-Lager ihr sonsten daselbst nicht gedultetes Religions-Exercitium öffentlich zu verstatten? n. 101. Bedencken: ob die Unterthanen wider ihren Landes-Herrn die Regalia minora, absonderlich die Jagden, præscribiren können? n. 102. Bedencken: ob ein Reichs-Vasall, so von dem Kayser das Jus metallifodinæ hat, solches auch auf die Lande extendiren könne, die er von anderen Ständen zu Lehen hat? n. 106. Bedencken: 1. ob ein Landes-Fürst das Post-Regal in seinen Landen zu Lehen verleihen könne? 2. Ob der Nachfolger dieses Lehen gegen ein Æquivalent aufheben könne? 3. Ob der Vasall Lehens-Dienste davon zu leisten schuldig seye? 4. Wann der Lehen-Herr den Post-Tax erhöhet, ob der Vasall solches prætendiren könne?

Struve *in Biblioth. Juris* [Edit. An. 1725.] *Cap. 14. §. 5. p. 552.* sagt, daß durch dieses Werck die andere Collectiones des Herrn Lünigs gleichsam suppliret würden.

Dergleichen Collectionen seynd an sich sehr nützlich und gut, wann darein lauter entweder ohnedirte oder doch rare, in beeden Fällen aber auch nützliche und wohl-elaborirte Schrifften eingetra-

getragen werden, wie ich dieses, weil es jedermann gerne eingestehen wird, hier nicht weitläufftig ausführen will. Ermelte Requisita einer guten Collection nun hat Herr Lünig in diesem Werck wohl beobachtet.

Zwar führen dergleichen Collectionen auch ihre Beschwerlichkeiten mit sich, dann 1. bekommt man darinn, sonderlich, wer eine grosse Bibliothec besitzet, ein manches, welches er vorhin schon hat; Alleine dieses ist ohnmöglich zu verhüten und eine Ohngemächlichkeit, welcher alle dergleichen Leute, die grosse Bibliothequen haben, unterworffen seynd; vielleicht seynd aber mehr, welche dieses oder jenes nicht haben und vielleicht wird solcher geringe Kosten durch die Güte oder Rarität anderer Pieçen ersetzet. 2. Ist es auch mit dergleichen Collectionen ohnmöglich so zu treffen, daß sie allen recht wären, den einen duncket etwas zu gering zu seyn, als daß es einen Platz in einer solchen Sammlung verdienet hätte, den anderen etwas anderes, hingegen können eben diese Stücke anderen lieber seyn, als alles das, was jener hochhält. Viel Köpff, viel Sinn. Wie aber dieses mehr Beschwerlichkeiten als Fehler einer Collection, und nicht nur dieser, sondern insgemein aller dergleichen Wercke seynd, also will ich mich dabey nicht aufhalten. Dieses kan man dem Herrn Lünig eher verargen, daß, da er 3. selbsten meldet, daß von denen schon edirten Schrifften nur die sehr rare und gar schwehr zu erlangende inseriret worden seyen, er doch e. g. sub num. 21. das Beden-

cken

cken vom Simultaneo diesem Werck einverleibt, welches doch bekanntlich in Henniges Meditationibus ad Instrumentum Pacis stehet, die in jedermanns Händen seynd. 8. Glaube ich nicht, daß die sub n. 112. 113. und andere dergleichen Diplomata & Acta publica hier einen Platz verdienet hätten, um so weniger, als Herr Lünig sich leicht einbilden können und müssen, daß dieselbe auch zugleich oder doch bald hernach in der Europäischen Staats-Canzley und anderen dergleichen Collectionen würden zu lesen seyn. Endlich so zweifle auch, ob die viele n. 72. & seq. befindliche Schrifften wegen Erhöhung der Cammer-Gerichts-Zieler, weilen solche so gar ein negotium transitorium betreffen, und nach dem Reichs-Schluß de An. 1719. & 20. (folglich schon zu der Zeit, als Herr Lünig dieses Werck ediret,) theils von gar geringem, theils, so viel die beschehene, aber in keine Consideration gezogene, besonders privat-Vorschläge betrifft, von gar keinem Nutzen mehr seynd, verdienet hätten, in diser Sammlung einen Platz zu erhalten.

Doch bleibet überhaupt dieses eine sehr angenehme, curiose und nützliche Sammlung.

LXVIII.

Collegium publicum : *De statu rei Romanæ,* Directore & Præside Justo *SINOLT*, cognom.. *SCHüTZ* à Jurium Candidatis ventilatum. Volumen 1. Marpurgi 1640. Vol. II. Giessæ. 1653. 4.

Der Autor ware gebohren in der Wetterau An. 1592. studirte zu Giessen, Marpurg und Cölln, wie auch zu Pont à Mousson und dann zu Speyer, wurde darauf zu Giessen Doctor, zu Marpurg Professor Juris, und zugleich Rath des Land-Grafen von Hessen-Cassel, von dem er auch in Gesandtschafften gebrauchet wurde, weiter Professor Juris primarius und Vice-Cantzlar zu Marpurg, endlich aber Hessen-Darmstättischer Geheimer Rath, Regierungs- und Universitäts-Cantzlar zu Giessen auch Professor Juris Primarius allda. Er starb An. 1657. und hat in Jure civili & Feudali allerhand geschrieben.

Dieses Collegium bestehet aus Disputationen, welche unter Schützens Anleitung und Mit-Handanlegung von denen Respondenten zusammen geschrieben worden und Anfangs in ermelten Jahren heraus gekommen seynd. Weilen aber, wie Kulpis berichtet, sonderlich das Erste Volumen lange nicht mehr zu haben ware, so gabe es Carl Scharschmid An. 1682. zu Franckf. in 4. wiederum heraus und zwar mit seinen Anmerckungen.

Das erste Volumen enthält 10. Disputationes, welche seynd 1. de generalibus Jurisprudentiæ publicæ principiis, 2. de divisione Imperii Romani & in specie de Imperatoris constitutione & Electione, 3. de Juribus Imperii, sive de ejus Majestate tam reali, quam personali cum utriusque Maiestatis iuribus; 4. de Capitulatione Cæsarea; 5. de Rege Romanorum & Vicariis Imperii; 6. de potestate particulari, inferiori & subordinata, quæ

quæ eſt in Statibus Imperii ejusdemque Civibus Imperantibus; 7. de diviſione Statuum & prima eorundem Claſſe, nempe de Collegio Electorali; 8. de reliquis Statuum diviſionibus, nec non de ſecunda & tertia eorundem claſſe, nimirum de Principibus & Civitatibus Imperii; 9. de Civibus immediatis, Statum tamen Imperii non repræſentantibus; 10. de Comitiis Imperii. In dem zweyten Band seynd folgende Diſputationes 1. de mediate Imperio ſubjectis; 2. de adminiſtratione negotiorum & cauſarum Imperii ſecularium ſuperiore; 3. de Auſtregis; 4. de Pace publica & Religioſa; 5. de pignorationibus & litigioſa poſſeſſione; 6. de Mandatis & continentia cauſarum; 7. de Arreſtis & Diffamationibus; 8. de violatione Privilegii Cæſarei, denegata Juſtitia & aliis quibusdam cauſis in prima inſtantia in Aulico Judicio vel Camera Imperii fundatis; 9. de contractibus uſurariis, monopoliis, Mercatoribus bonis lapſis, Judæis, blasphemia, compotationibus, veſtiariis ſumtibus, Mendicis, Opificiis, Librariis, Famulis &c. 10. de Jure Belli; 11. de Collectis; 12. de Fœderibus eorumque Jure; 13. de Jure Pacis; 14. de Religione & ejus cura.

KULPIS *de Stud. Jur. publ. rect. inſtit. p. 75.* ſagt davon: Quantum ad Schüzii Collegium Juris publici, id fere eadem ratione ac Opus Arumæanum confectum eſt: nam & illi, qui de argumentis illic comprehenſis more Academico reſponderunt, quisque ſuas Diſſertationes ſcripſerunt ſub moderamine & Directorio Schüzii, unde etiam pro

diverso Scriptorum studio ac in rebus hujus generis peritia diversus labor occurrit; commendatur tamen hoc opus, quod propria experientia notaverit quædam Præses, alibi tum temporis nondum reperta, neque enim muneris Professorii partes tantum sustinuerat, Cancellarius & Professor primarius Giessensis Academiæ, sed Legationibus etiam ad Comitia aliasque Magnatum Aulas adhibitus fuerat, ex quibus subinde Observationes suas Voluminibus istis inseruit. Deinde singulari judicio multa definivit, quorum disceptatio tunc inter Eruditos versabatur. Dem Kulpis schreiben, wie sonst, also auch hier, die andere tapffer nach. STRUVE *in Biblioth. Juris* (Edit. de 1725.) *Cap. 14. §. 46. p. 649.* sagt: Licet ob Auctorum diversitatem imparem animadvertere liceat industriam, varia tamen ex propria experientia & rerum gestarum praxi adnotavit Schüzius, frequentius autem, ac par est, ad jus civile provocat. Bilderbeck in der vor dem Teutsch. R. Staat stehenden *Biblioth. Juris publ. §. 19. p. 24.* schreibt: J. S. Schüzen Collegium Juris publici - - ist auf eben die Art (wie Arumæi) per Disputationes verfertiget worden, daher hier auch ein gleiches Judicium Platz findet, nur ist dabey noch dieses wohl zu notiren, daß Herr Schütze nicht bloß als Professor zu Giessen gelebet, sondern auch in vielen publiquen negotiis und Verschickungen employiret worden, folglich aus eigener Erfahrung als Præses vieles den Disputationibus inseriret, so man vergeblich bey puren Academicis suchen möchte. Es tractiret übrigens der Herr Schütze nebst dem Jure publico

blico auch viele Quæstiones ad Jus privatum gehörig. Herr Spener im Teutsch. *Jur. publ Tom. 1. Lib. 1. Cap. 13. §. 10. p. 411.* meldet: Er (Schütz) wäre mit Limnæo Arumæi Discipul. Sein Werck ist wegen des Autoris grosser Staats-Erfahrenheit in gutem Werth gehalten worden. Gleichwohl hat es erst das Gebrechen, daß nicht viel aus seiner, sondern das meiste aus der Respondenten Feder geflossen. Uber dieses seynd auch Arumæi Fehler noch guten Theils von Schützen begangen worden.

Meine Meynung anlangend, so verlange ich zwar das von ermelten Autoribus an dem Buch gelobte nicht zu widersprechen, doch kan ich auch nicht sagen, daß ich dergleichen eben bißhero darinn angetroffen habe. Hingegen ist dieses sicher 1. daß der Autor allenthalben das Römische alte Reich mit unserem heutigen Reich übel vermischet; es zeiget dieses gleichbalden der Titul des Buchs und dessen gantzer Innhalt. 2. Ziehet der Autor allenthalben das Jus Justinianeum zu Hülff und schreibet gleichbalden Disp. 1. §. 9. zimlich plump: Principia Juris publici Civilia in Corpore Justinianeo contineri, inter quæ Lex Regia præcipuum obtineat locum; hanc enim re vera & quidem Augusti tempore latam, nec hodie abrogatam esse se putare. Und in der not. ad verb. *continentur* setzet er: ut sunt multæ in ff. C. & Nov. libris Constitutiones de Religione, de Sacerdotibus, Episcopis, hæreticis, officio Magistratuum, Jurisdictione, re militari, jure fisci & similibus infinitis. Has omnes suam adhuc habere firmitatem censemus,

nisi

nisi inveniantur correctæ. *l. sancimus. C. de testam. l. præcipimus. C. de appell.* 3. Ist in dem Werck, sonderlich in dem 2ten Tomo, keine gute Ordnung, auch 4. gantze Disputationes inserirt, welche von keinen materiis Juris publici, sondern von processualibus, Policey-Sachen u. d. handlen. 5. Seynd auch sonsten allenthalben viele fremde Materien eingemischt, schlechte Rationes angeführt, die Reichs-Historie völlig negligiret, keine Materie recht ausgeführet, viele wichtige gar übergangen, und dergleichen. Mit einem Wort, es ist beschaffen, wie alle erste Publicisten, id est, in Ansehung unserer Zeiten schlecht, dahero auch, sonderlich, da der Erste Tomus vor dem Westphälischen Frieden, durch welchen sich vieles geänderet oder klärer ergeben hat, geschrieben worden, es heut zu Tag schlechte Dienste leisten kan.

Kulpis gedencket *l. c.* von diesem Werck ferner folgendes: Scripsit quoque (Autor) præclara Supplementa in Opus jam perfectum, ex tractatione publicorum negotiorum, quibus immersus erat, decerpta, verum hactenus inedita. Sed & Filius Jo. Helvicus Schüzius operam eo amplius intendit, ac, cum adhuc Professorem in eadem Studiorum Universitate ageret, de suis quædam adjunxit, quæ in manus Eruditorum pervenerunt, sicut sub nomine MStarum Positionum Juris publici aliquoties à Mauritio laudantur. Continuavit istum laborem, postquam inter Judicii Aulici Consiliarios allectus ac denique splendidissimo Cancellarii munere in Aula Cellensi præfectus est, unde facile conjicere possumus, quam insignem Juris publici

ci thesaurum contineant observationes istæ, quæ à tanto Viro per tot Annos in negotiis Reipublicæ tam variis & grandibus summa dexteritate versato sint collectæ. Scio, cum adhuc in vivis esset, ab Amicis ejus esse flagitatum, ne apud se delitescere fineret, sed Parentis operi coniungeret ac simul ederet, verum exorari non potuit, ob rationes, quas penetrare facile licebit.

Scharschmiden Anmerckungen besitze ich nicht, dahero ich davon ein andermahl reden muß.

LXIX.

Dissertatio: *De causis Consistorialibus an & quatenus ad Judicium Cæsareo-Imperiale Aulicum spectent?* Autore Jo. Friderico CRAMER. Altorffii 1699. 4.

Der Autor ist von Schweinfurt gebürtig, hat in Altorff (allwo er diese Dissertation pro Licentia defendirt) studirt, sich darauff 3. Jahr in Wien aufgehalten, und ist so dann Consulent und Advocat in seinem Vatterland worden. Er hat sonsten auch Manuale Processus Imperialis Aulici geschrieben.

Das 1. Cap. handelt de Rubri definitione nominali & reali, Cap. 2. & Cap. 3. quatenus causæ Consistoriales spectent ad Judicium Imperiale Aulicum.

Das Thema ist höchst wichtig und nöthig, 2. Der Herr Autor hat dasselbe schon so fein ausgeführet, sonderlich hat er 3. sich damit distinguiret, daß er allenthalben die Praxin des Reichs-Hof-Raths vermittelst Beybringung dessen in solcher-

ley

len Sachen ergangenen Sprüche zeiget, welches dieses Scrptum weit nützlicher und angenehmer machet, als sonsten insgemein dergleichen Disputationes, sonderlich wann sie von blossen Academicis und Theoreticis geschrieben worden, zu seyn pflegen.

Hingegen hätte 1. der Autor das erste gantze Capitel mit gutem Gewissen hinweg lassen können, gleichwie er 2. auch sonst je zuweilen divagirt, 3. liesse sich noch viel schönes in dieser Materie weiter sagen, als der Autor gethan hat, 4. werden die Evangelische ohnfehlbar dafür halten, daß der Herr Autor all zu liberal seye, wann er illimitate setzet und behauptet, daß die causæ Consistoriales vor den Reichs-Hof-Rath gehörten, si lis sit inter duos immediatos. 5. Ist der Herr Autor allzuseichte über das, was pro affirmativa der General-Quæstion an? angeführet werden könnte, hingewischet, gleichwie ich hingegen 6. dahin stelle, ob alle pro negativa angeführte Argumenta den Stich halten, e. g. §. 5. 11. Endlich so wäre auch sonst noch zuweilen etwas zu erinneren e. g. Cap. 2. th. 8. capirt er die Absicht des §. Jus Diœcesanum 48. J. P. a. 5. nicht, gleichwie er auch das Brocardicum: quod Diœcesis sit in Ecclesiasticis idem, quod in Secularibus Territorium nicht wohl also auszulegen scheinet, daß so weit in Secularibus die Jurisdiction sich erstrecke oder so groß das Land seye, so groß seye auch die Diœces, dann der Verstand ist nur dieser: gleichwie die Welt, so viel das weltliche Regiment betrifft, in gewisse Reiche, Lande und Provintzien abgetheilet seye,

seye, also seye sie auch, so viel das Geistliche Regiment betrifft, in gewisse Diœcesen abgetheilt; alleine bald begreifft eine Diœces mehrere Lande, bald ein Land mehr als eine Diœces.

Indessen ist überhaupt dieses doch eine zimlich feine Dissertation.

LXX.

Dissertatio Juris Feudalis Teutonici: *de Investitura Principum Imperii simultanea*, speciatim quoad Successionem Lauenburgicam. 4.

Der Autor, wie auch Jahr und Ort des Drucks seynd mir unbekannt, was aber Gelegenheit zu der Schrifft gegeben, zeiget schon der Titul an.

Cap. 1. redet de verborum & rei signficatione, 2. de origine rei ac progressu 3. de Juris feudalis Longobardici seu communis receptione, 4. de Successione Lauenburgica und das 5. quo jure utantur Principes & Status Imperii in Saxonia.

Das Thema dieser Dissertation kommt in praxi offt für, und gibt es viele wichtige und artige Fragen dabey, 2. Der Autor hat auch schon ein und anderes Gutes, sonderlich 3. etliche feine unedirte Diplomata.

Aber er hat 1. die Materie weder exhaurirt, noch das, worauf er kommt, vollständig deduciret, sondern es seynd 2. zum öfftern auch seine Principia so beschaffen, daß selbige wenigen Beyfall finden werden e. g. die in denen Libris Feudorum enthaltene Kayserliche Constitutiones hätten omnia

tria

tria Regna, Germanicum, Italicum & Gallo-Belgicum obligirt, daß die Controversiæ feudales in Germania superiori könnten und müßten aus dem Schwaben-Spiegel decidiret werden u. d.

Daß also die Ausführung dem Themati kein Genüge thut.

LXXI.

Christoph Herrmann Schweders Theatrum Historicum Prætensionum & Controversiarum illustrium, supplirt und continuirt von D. Adam Friderich Glafey / ICto. Leipzig. 1727. fol.

Herr Schweder ist, so viel ich weiß, aus Pommern gebürtig und des Königlich-Preußischen Hof-Gerichts darinn Referendarius gewesen oder vielleicht noch, hat aber, daß ich wüßte, sonst nichts geschrieben.

Von dem Continuatore aber ist mir so viel bekannt, daß er aus Reichenbach in Sachsen gebürtig, eine Zeitlang Magister legens, nachmals Hofmeister bey jungen Cavalliers, unter andern auch hier in Tübingen, darauf, nach zu Halle angenommenem Gradu, Doctor legens zu Leipzig gewesen, seit ein paar Jahren aber nunmehro Chur-Sächsischer Hof- und Justiz-Rath und geheimer Archivarius ist. Er hat vielerley geschrieben, als: Historiam Germaniæ polemicam; Betrachtung einiger heut zu Tag in Teutschland gebräuchlicher Titul; Dissertationem de Titulo Domini atque Baronis; einige Journale; zerschiedenes in Jure Naturæ & Gentium, Civili &c.

Die-

Dieses Werck kame erstmals zu Leipzig An. 1712. in fol. heraus und dieses ist nun die andere Auflage, welche Herr Glafey mit so starcken Supplementis (welche aber dem Schwederischen Text einverleibt seynd, also, daß man sie davon nicht unterscheiden kan,) versehen hat, daß sie um die Helffte stärcker ist, als die vorige.

Der Innhalt dieser neuen Edition bestehet darinn. Lib. 1. handelt in 46. Capituln von denen Prætensionen und Strittigkeiten des Kaysers und des H. Röm. Reichs. Lib. 2. von denen Prætensionen und Strittigkeiten der in Europa jetztlebenden Könige in 12. Sectionen und 191. Capiteln. Lib. 3. von denen Prætensionen und Streittigkeiten der Geistlichen, als des Pabstes, der Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Aebbte ꝛc. in 56. Sectionen und sehr vielen Capiteln. Lib. 4. Von denen Prætensionen und Strittigkeiten der Weltlichen Chur- und Fürsten in Europa in 42. Sectionen, vielen Sub-sectionen und Capiteln (es manquiren aber in der vorher gesetzten Specification die Chur- und Fürstlich-Sächsische von der 4ten incl. an, obgleich solche sich in dem Text befinden) Lib. 5. kommen für die Prætensiones und Streittigkeiten derer freyen Republiquen und Reichs-Stätte in 20. Sectionen und noch mehreren Capiteln. Lib. 6. Endlich die Prætensionen und Strittigkeiten der Gräflichen Häuser.

Von der ersten Edition des Wercks urtheilete STRUVE *in Bibl. Jur. Cap. 15. §. 12. p.m. 805.* Prodiit equidem C. H. Schwederi &c. quo Prætensiones illustrium recenseri videmus, laudabili

bili sane, imperfecto tamen ob gravitatem & subsidiorum defectum adhuc labore. Hingegen schreibet Bilderbeck in seiner *Biblioth. Jur. publ.* §. 33. *p. m. 36.* davon: welches (Werck) ob zwar einige noch ein vieles daran desideriren wollen, es auch zu Zeiten alte abgethane Prætensiones vorstellet, jedennoch bey dem allem ein recht gelahrtes, nützliches, folgends billich zu rühmendes Werck ist. Herr Glafey selbsten sagt von dieser Ersten Edition in der Vorrede der anderen: Es habe der Abgang der Exemplarien, absonderlich aber das Zeugniß berühmter Männer, welche dieses Werck in ihren Schrifften sehr fleißig allegiret und nicht selten mit vielen Elogiis beehret, ausgewiesen, daß dasselbe nicht geringe Approbation unter denen Gelehrten gefunden, doch seye dem Buch hin und wieder Schuld gegeben worden, Herr Schweder auch selbsten in seiner Vorrede gar gerne geständig, daß es nichts completes seye. Von der neuen Edition aber lautet es in denen gelehrt. Zeitung. *An. 1727. n. 101. p. 1023.* aus denen *Actis Erudit. d. An. m. Oct. n. 10.* also: Diese neue Edition ist sehr verbessert. = = Weil er (Herr Glafey) schon damals (als er noch in Leipzig gelebt) zu Fortsetzung einiger Deductionen etlicher Reichs-Stände, und sonderlich des Königs von Sardinien, gebrauchet worden, hat er viele Documenta bekommen, deren er sich bey diesem Werck mit Nutzen bedienet, die Gründe beeder Theile aufrichtig angeführet und den jetzigen Zustand frey vorgestellet.

Ich

Ich meines Orts will nur von dem dermahligen Zustand dises Werckes und wie es bey der bemerckten zweyten Aufflage beschaffen ist, reden; Dabey aber 1. den Nutzen des Buches nicht berühren, nachdem solcher jedermann unter die Augen leuchten muß, Herr Glafey auch denselben in der Vorrede mit mehrerem wohl gezeiget hat: nur dieses will ich sagen, daß kein Minister und kein Publicist dieses Werckes wohl entbehren kan. 2. Kan man dasselbe nunmehro in sano sensu zimlicher massen vollständig heissen, nehmlich so, daß von denen sonderlich bekannten Prætensionen und Strittigkeiten meistens und zwar 3. gemeiniglich solche Nachrichten ertheilet worden, daß man daraus sich wenigstens einen Concept machen kan, worauf der Stritt ankomme.

Dabey aber halte ich doch auch dafür, 1. der Herr Glafey hätte nicht übel gethan, wann er seine Zusätze durch gewisse Signa von Herrn Schweders Arbeit unterschieden hätte, damit einer, der nicht beyde Editiones besitzet, dannoch wüßte, weme dieses oder jenes zuzuschreiben wäre, sonderlich da 2. Herr Glafey oft seine eigene Principia hat, welche keine grosse Secte machen werden, e. g. daß unter freyen Völckern keine Verjährung statt finde, daß das Röm. Reich unter Kayser Arnolpho mit dem Teutschen verknüpffet worden seye/ u. d. 3. Glaube ich, es hätte sich der Mühe wohl verlohnet und wäre in alle Wege dem Instituto gemäß gewesen, wann der Herr Autor oder Continuator auch von denen fürnehmsten Strittigkeiten, welche e. g. der Kayser mit

denen Ständen, oder diese unter sich, sonderlich die Evangelische mit denen Catholischen haben, e. g. ob jene befugt seyen Vota communia abzulegen; ob das jus eundi in partes nothwendig directe vel indirecte ein punctum Religionis pro objecto erfodere? ob der Kayser allein ohne Zuziehung der Stände ein Italiänisches Reichs-Mitglied in die Acht erklären, einen Cammer-Gerichts-Præsidenten suspendiren könne? u. d. dann einmahl seynd ja dieses so wichtige Strittigkeiten, als gewiß sehr viele nicht seynd, welche in diesem Werck weitläufftig ausgeführet worden seynd. Und wollte man gleich sagen, dieses gehöre in die Doctrinam Juris publici Germanici universalis, so lässet sich doch dagegen excipiren, daß dahin auch das gantze erste Buch dieses Theatri gehöre, und so gehören freylich alle Prætensiones und Strittigkeiten ad Jus publicum derer, die sie angehen, indessen seynd es doch Strittigkeiten und zwar wichtige Strittigkeiten, welche in alle Wege in ein Werck, so generaliter von allen etwas importirenden Strittigkeiten grosser Herren handelt, gehören. Kommen unter jenen viele auf ein blosses Punctum Juris an, so kommen ja auch viele unter denen in diesem Theatro angeführtē Strittigkeiten auch nur darauf an. 4. Finde ich eben so wenig, warum beede Herren Autores, da sie auch der kleinesten Grafen, Prälaten und Reichs-Stätte Strittigkeiten und Prætensiones erzählen, hingegen die so viele und wichtige Strittigkeiten, welche die gesammte so considerable Reichs-Ritterschafft oder die einzele Craise und Cantons derselben mit so man-

manchen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs haben, und worüber schon so vil processirens an denen beeden höchsten Reichs-Gerichten, und so viel Schreibens und Disputirens auf dem Reichs-Tag und sonst gewesen, dannoch platterdings mit Stillschweigen übergangen haben. 5. Wie ich dem Herrn Glafey darinn Recht gebe, daß es, ich will nicht einmal sagen, Einem Mann, sondern überhaupt moraliter ohnmüglich seye, ein plenum & absolutum Systema Prætensionum zu schreiben; also bin ich hingegen darinn durchaus nicht seiner Meynung, daß man, wie er glaubt, zu Erhaltung der Egalité eines solchen Theatri oder Systematis Prætensionum in denen Gräntzen der gedruckten und publiquen Nachrichten sich enthalten solle. Dann ich weiß gar nicht einmal, was Herr Glafey mit seiner Egalité will und scheinet es, er verstehe eine Egalité in der Imperfection und man solle lieber, wann man auch Gelegenheit hätte, von dieses oder jenes Hauses Prætensionen etwas vollständiges zu schreiben, es bleiben lassen, damit nicht von dem einen so viel, von dem anderen aber so wenig erscheine. Ich zweifle aber gar sehr, daß vielen mit dieser Egalité mehr sollte gedienet seyn, als mit jener Inegalité, sondern, wie endlich einer, der sich Mühe geben will, aus denen vorhin schon gedruckten Schrifften sich meistens selbsten Rath schaffen kan, also gereichet hingegen eben dieses einem solchen Buch zu einer gantz besonderen Zierde und denen Lesern zu einem gedoppelten Gefallen, wann darinn von Sachen, die ad scopum gehören, auch

sonst unbekannte Nachrichten aus eigener Erfahrung oder ungedruckten Schrifften eingetragen und dadurch dergleichen Controversien oder Prætensionen in ein grösseres Licht gesetzet werden. 6. Eben so wenig tauget Herrn Glafeys Entschuldigung, wann er schreibt: (Es wäre mir zwar ein leichtes gewesen, durch Correspondence so wohl von denen höchsten Reichs-Tribunalien, als auch denen Ständen des Reichs inn- und ausserhalb Teutschlandes dergleichen Nachricht, wie weit es mit einer jeden noch fortdaurenden und in ohnerörtertem Recht schwebenden Controvers zur Zeit, da ich schreibe, gekommen, zu erlangen: ich habe aber dabey wohl erwogen, daß solches mich zwar viele Zeit, Mühe und Aufwand kosten, dem Leser aber nur auf einige wenige Jahre Nutzen schaffen würde, in vernünfftiger Anerwogenheit, daß der Status derer in Proceß oder extra-judicial-Disput stehenden Irrungen immerzu eine gantz andere Gestalt gewinne, welche changements meine Nachrichten in gar wenig Jahren alt und unzulänglich gemacht haben würden. Ich habe mich also hierinnen damit begnüget, was publique und mir in die Hände gerathene Nachrichten davon gegeben.) Dann ob zwar dieses sich endlich von noch ohn-decidirten Strittigkeiten hören liesse, (wiewohl ja nichts neues ist, daß dergleichen Controversien e. g. zwischen denen Grafen von Rechberg und Limburg-Styrum einer und der Reichs-Ritterschafft anderer Seits, wohl ein gantzes Seculum hindurch oder wohl noch länger dauren, da, ja auch, wann, wie fast insgemein geschiehet, es

nur

nur 20. 30. und mehrere Jahre währet, es sich wohl der Mühe lohnet, zu berichten, woran es hange oder lange,) so ist doch sicher, daß wann Herr Glafey sich die Zeit, Mühe und Aufwand nicht hätte dauren lassen, er durch Correspondenz bey gar vielen Controversien, von deren jetzigem Zustande er so wenig zu sagen weißt, oder so unsichere Nachricht ertheilet, erfahren haben würde, daß und wie solche bereits gäntzlich abgethan worden seyen. 7. Noch weniger aber kan ihme und dem Herrn Autori zu gut gehalten werden, daß sie sich der gedruckten und öffentlichen Nachrichten so unfleißig bedienet haben. Dann, nicht zu gedencken, was aus einzelen Deductionen noch hätte können erlernet werden, weilen solche öffters, ja insgemein sehr schwer zu erhalten seynd, so gibt es der Augenschein, daß weder der Herr Autor noch der Herr Continuator sich auch nur der gemeinsten Collectionum Actorum publicorum, Londorpii, Fabri, des Staats-Spiegels, Welt- und Staats-Spiegels, Lünigs, Thucelii, u. d. recht bedienet haben, sonsten sie aus solchen von noch manchen gar übergangenen wichtigen Strittigkeiten sattsame oder von vieler berührter heutigem Zustand sicherere Nachrichten hätten ertheilen können. Von beedem nur einige gar wenige Specimina zu geben, so hätte Herr Glafey aus Fabers Staats-Cantzley und Thucelii Elect. Jur. publ. curios. von denen gehabten Lehens-Differenzien des Hertzoglichen Hauses Würtemberg mit dem Kayser, qua Kayser, qua König in Böhmen und qua Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, aus Lünig von dem

Stritt

Stritt der Reichs-Statt Nürnberg mit dem Fürsten von Taxis: ob ein Postmeister zu Nürnberg Burger allda seyn müsse? und ohngemeinen vielen andern dergleichen Nachricht ertheilen können; er hätte ferner aus ermelter Staats-Canzley von denen meritis causæ und dem jetzigen Zustand der Löwensteinischen Theilungs-Strittigkeiten, wie auch von der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Meinungischen Successions-Strittigkeit ꝛc. viel accurater handeln können. 8. So seynd auch sonsten vielerley Sachen in dem Buch, die entweder offenbar falsch, oder doch sehr manc oder unlauter seynd, oder bey der letzteren Auflag hätten sollen geändert werden, e.g. Tom. II. p. 565. heisset es: Zwifalten seye endlich unter Oesterreichischer Advocatie verblieben, da doch præcise das Gegentheil wahr ist, ibid. heisset es: Die Grafschafft Löwenstein seye denen Grafen dieses Namens von denen Hertzogen zu Würtemberg unter der Condition restituiret worden, daß jene diesen auf gewisse Art unterwürffig seyn sollten; diese gewisse Art der Unterwürffigkeit nun ist, daß die Grafen ihre Grafschafft von Würtemberg zu Lehen haben nemmen müssen: p. 570. heisset es: si fides habenda sit Novellis publicis, so seye zu End des Jahrs 1709. dem Chur-Fürsten zu Pfaltz das Ertz-Truchseßen- dem Chur-Fürsten zu Braunschweig aber das Ertz-Schatzmeister-Amt gegeben worden; statt dessen aber hätte in der neuen Edition ja billich forderist das: si fides est Novellis publicis, hinweggelassen werden, sodann deutlichere und accuratere Nachricht, was dißfalls

An.

An. 1709. & 1710. passiret ist, gegeben werden sollen. 9. Gedencket Herr Glasey, er habe denen Deducenten, wann sie zu schwach erschienen, mit Meditationen und Argumenten unter die Arme gegriffen, daß freylich in diesem Buch eine Controvers offt viel vollständiger und ausgearbeiteter erscheine, als sie aus denen verhandenen Deductionen zusammen gebracht werden könne; nun habe ich an der Sache selbsten nichts / ratione modi aber dieses auszusetzen, daß Herr Glasey seine eigene Gedancken nicht unter die andere hätte mischen sollen, indeme in alle wege daran gelegen ist, daß man wisse, was dieser oder jener in hoc vel illo casu selbsten für Principia führe, sonderlich, da ich schon oben angemercket, daß nicht eben jedermann alle Principia Herrn Glaseys adoptiren würde. 10. So seynd die Remissiones auf die Stellen, wo von einigen Strittigkeiten gehandelt wird, zuweilen zur Ungebühr aussen geblieben, e.g. es hätte bey Nürnberg billich angemercket werden sollen, daß von denen zwischen dieser Statt und dem Fürsten von Taxis wegen der von diesem angelegten fahrenden Posten obgeschwebten Strittigkeiten unter Taxis gehandelt werde. 11. Obwohlen die von beeden Herrn Autoribus gebrauchte Methode der streitenden Parthien Argumenta vorzustellen, anfangs plausibel scheinet, so halte ich doch dafür, daß es besser gewesen wäre, wo sie das Werck per modum Extractus Actorum tractirt, folglich die beederseitige Schrifften in der Ordnung, wie sie auf einander gefolget, excerpirt hätten, indeme sich sodann der Hergang der Sache und je-

den Theiles merita causæ, zumalen offt einer etwas für sich anführet, worauf der andere nicht reflectirt oder antworten mag oder kan, nebst dem Zusammenhang einer Deduction besser zu Tage legt. Endlich so duncket mich, es sollte nicht übel gethan gewesen seyn, wann der Herr Autor oder Continuator zwar seine beliebte Methode behalten, jeden Hauses Strittigkeiten und Prætensiones aber in dreyerley Classen sortiret hätte, nemlich 1. in die abgethane und hingelegte (als welche, wenn sie wichtig seynd, billich noch mitgenommen werden, so wohl propter usum historicum, als auch, weilen die Consequenz davon sich gar offt in andere noch jetzo strittige Puncten erstrecket) 2. in die, welche, so zu sagen, unter der Asche glimmen und entweder ehedessen moviret worden seynd, jetzo aber, ohne daß sie decidiret wären, ruhen oder von denen der Herr Autor nicht gewußt hat, wie es um sie stehen möchte, und dann 3. in die noch würcklich fürdaurende.

Ob also wohl der Herr Autor nebst seinem Herrn Continuatore andern noch gar vieles zu verbesseren und zu suppliren übrig gelassen, so verdienet dannoch ihrer beeder Arbeit sehr grosses Lob und ist dieses Werck eines der nöthigsten, nützlichsten und angenehmsten, welche wir in Jure publico vel Historia haben.

LXXII.

Der Röm. Kayser- und Königlichen Maj. auch des H. Röm. Reichs Geist- licher und Weltlicher Stände sammt

des

des Kayserlichen Cammer-Gerichts/ Fürstlicher Regierungen und etlicher der H. Schrifft und beyder Rechte Gelehrten Handlungen und Außschreiben/ Send-Brieffe/ Bericht/ Unterricht/ Klag- und Supplication-Schrifften/ Befelch/ Fürladungen/ Rathschläge/ Bedencken/ Entschuldigungen/ Protestationes, Recusationes, Ableinungen/ Außführungen/ Urtheils- und Hülffs-Brieff/ Bündnüssen und Gegen-Bündnüssen/ Bunds-Ordnungen und Abschide/ Fehde- oder Verwahrungs-Brieffe/ An- und Frid-Stände/ Verträge und viel andere treffliche Schrifften und Urkunden mehr von den Ursachen (auf dem zweyten Tomo aber heisset es: von Rechtmäßigkeit/ Anfang/ Fort- und endlichem Außgang) des Teutschen Kriegs Kayser Carls des V. wider die Schmalkaldische Bunds-Oberste Chur- und Fürsten Sachsen und Hessen und ihre Mit-verwandte *Anno* 1546. und 47. (auf dem zweyten Tomo: vom Jahr 1546. biß auf das Jahr 1558) durch Friedrich Hortledern ꝛc. Franckfurt. 1617. 1618. fol.

Der

Der Autor kame auf die Welt im Magdeburgischen An. 1579. ward Anfangs Informator, hernach Hoffmeister und dann (Hoff-)Rath bey dem Hertzog zu Sachsen-Weimar und von ihme in denen wichtigsten Verrichtungen gebraucht; starb An. 1640. und hinterliesse viele Manuscripta von der Jülich- und Clevischen Successions-Strittigkeit. V. gelehrt. *Lexic. v.* Hortleder. Ausser deme hat man auch von ihme einen Bericht von dem zwischen Sachsen-Weimar und Altenburg obgeschwebten Præcedenz- und Primogenitur-Streit und Notas ad Panvinium de Comitiis Imperii.

An disem Werck hat er neun Jahr gesammlet, worauf es in obermeldten Jahren erstmahls an das Licht getretten. Darauf folgte An. 1645. zu Gotha in fol durch seinen Tochtermann Zachariam Prüschenck von Lindenhofen eine in theils Stücken vermehrte theils aber castrirte Edition, indeme auf Verlangen einiger Stände ein und anderes geändert worden. Weil ich aber dise neuere Edition nicht bey Handen habe, so will ich, wann es der Mühe werth seyn sollte, das weiters zu erinneren findende anderswo einbringen.

Das 1. Buch handelt von der ersten Ursach, (wie diese Ursachen in der Kayserlichen Achts-Erklärung angeführet werden,) des Teutschen Kriegs, nemlich von dem Zwispalt im Glauben und Religion und darauf erfolgten unfruchtbaren friedlichen und schiedlichen Handlungen, bevorab aber Conciliis und Colloquiis. Das 2te Buch ist von der 2ten Ursach, nemlich von dem Packischen

Auf-

Aufstand und Uberziehung, auch Schätzung der Ertz-Stiffter und Stiffter Mayntz, Würtzburg und Bamberg. Das 3te Buch redet von der 3ten Ursach, nemlich von Einnehmung des Hertzogthums und Wieder-Einsetzung Hertzog Ulrichs zu Würtemberg. Das 4te Buch ist der vierten Ursach gewidmet, nemlich der Einnehmung des Hertzogthums Braunschweig Wolffenbüttelischen Theils, auch Vertreibung und Fahung Hertzog Heinrichs des Jüngeren zu Braunschweig und Lüneburg. Das 5te Buch handelt von der fünfften Ursach, von Einziehung und Veräusserung der Stiffter, Klöster, Commendaturen, auch Ertz-Stiffts-Stiffts-Ordens-Klöster-Kirchen- und anderer geistlicher Güter. Das 6te Buch handelt von der 6ten Ursach: von Schutz und Schirm fremder Unterthanen des Evangelii halben. Das siebende Buch von der siebenden Ursach, nemlich Weigerung der Bottmäßigkeit des Kayserlichen Cammer-Gerichts, erstlich in Religions- und geistlicher Güter und endlich in weltlichen Sachen. Das 8te Buch endlich von der achten Ursach, dem aufgerichteten Schmalkaldischen Bund und zu Nürnberg gemachten Catholischen Gegen-Bund. In diesen Büchern seynd 104. Capitel oder Pieçen nebst 112. Beylagen zu selbigen.

In dem zweyten Band handelt das erste Buch von Rechtmäßigkeit des Teutschen Kriegs auf Seiten Kaysers Caroli V. Lib. 2. von Rechtmäßigkeit desselben auf Seiten der Schmalkaldischen Bunds-Verwandten, Lib. 3. von Anfang

fang und Fortgang des Teutschen Kriegs auch der Schmalkaldischen Bunds-Obersten und fast aller ihrer Mitverwandten Niderlag, Verstrickung und Ergebung, Lib. 4. von der Belagerung der noch übrigen beständigen Schmalkaldischen Bunds-Stadt Magdeburg, Lib. 5. von endlichem Vertrag und Ausgang des Teutschen Kriegs, vermittelst Churfürst Moritzens zu Sachsen und dessen Einungs-Verwandter Feldzug Anno 1552. Lib. 6. endlich vom Rest des Teutschen Kriegs, nemlich von Marggraff Albrecht des Jüngern zu Brandenburg Kriegs-Wesen mit denen Bischöffen zu Bamberg, Würtzburg und der Stadt Nürnberg. Schließlichen folgt eine Ubersetzung von Jo. de Godoi Historie solchen Kriegs. Dieser Band begreifft 202. Capitel oder Stücke nebst 121. Beylagen.

Das meiste ist in extenso angeführet und nur weniges per modum Excerptorum, auch hat der Collector einige Schrifften, welche allzu hefftig geschrieben waren, so viel die Injurien betrifft, castrirt, alles aber mit Marginalien und Noten versehen, in welchen letzteren er theils auf andere Stellen remittirt, theils ein und andere Umstände erläuteret, theils Theologische, Juridische und Politische Rationes zu Bestärck- oder Widerlegung des in dem Text gesagten anführet.

STRUV. *in Biblioth. Juris Cap. 14. §. 7. p. m. 557.* sagt davon: Plures adhuc sunt, qui Acta publica Lingua Germanica collegerunt. Inter hos primas fert F. Hortlederus - - - Continent autem Acta Principum circa Reformationem magna fide

ex

ex Archivis exhibita, quæ additis ubique brevibus & eruditis Notis explanantur, ut ſimul Hiſtoriæ loco ex Actis publicis petitæ inſervire poſſit. IDEM *in Biblioth. Hiſtor. Cap. 7. §. 24. p. m. 173.* Præcipuum vero (in Hiſtoria Belli Germanici) præbent F. Hortlederi &c. - - Plerisque Scriptis inſerta eſt brevis Hiſtoria ad noſcendas circumſtantias perutilis. Bilderbeck *in Biblioth. Jur. publ. §. 8. p. 10.* zu der Hiſtorie des 16den Seculi dienet für anderen Frid. Hortleder - ein in dem Staat von Teutſchland hocherfahrener Mann, welcher in ſeinem Buch ꝛc. die Acta, ſo zu den Zeiten der Reformation und hernach ergangen, mit groſſem Fleiß und Sorgfalt beſchrieben/ auch überall zwar kurtze aber gelahrte Anmerckungen hinzugefüget. Und weil er das meiſte aus Fürſtlichen Archiven genommen, ſo wird ihm von vielen um deſto gröſſerer Glaube beygeleget.

Ich erinnere bey dieſen Urtheilen nur, daß ich glaube, diejenige thun der Sache zu viel, welche ſagen, der Autor habe das meiſte, oder, wie Struv gar ſchreibt, Singula aus Archiven genommen. Dann es gibt es der Augenſchein und die ſelbſt bey ſo gar vielen Pieçen in fine befindliche Anzeige, wann und wo jede Pieçe vorhero gedruckt worden, daß der meiſte Theil vorhero ſchon publici Juris geweſen und alſo Hortleder keine Archive, wo ohnehin die wenigſte der hierinn geſammleten Stücke würden zu befinden geweſen ſeyn, hierzu vonnöthen gehabt hat.

Ubrigens meine Meynung von dieſem Werck anlangend, ſo iſt das Inſtitutum billich alles Lobes

bes werth, indeme dadurch nicht nur der wichtige Periodus in der Reichs-Historie von Anfang der Reformation biß auf den Religions-Frieden sehr erläuteret wird, sondern auch die damahlen verhandelte Sachen die Basis und der Grund vieler wichtigen noch jetzo vel maxime nöthigen und üblichen materiarum Juris publici seynd. 2. Der Autor hat sich einer guten Methode bedienet und 3. vieles gar Gutes, wovon der wenigste Theil jetzo mehr mit aller Mühe zu bekommen wäre.

Hingegen will ich zwar 1. eben nicht so sonderlich urgiren, daß der Autor öfters gar zu weit divagiret ist und von einer Materie Gelegenheit genommen hat, viele andere gantz und gar dahin nicht gehörige Scripta und Stücke anzubringen, e.g. occasione Hertzog Ulrichs zu Würtemberg Wieder-Einsetzung in sein Land, Feßlers Würtembergische Chronic, das Diploma Erectionis Ducatus u. d. dann ob sie wohl freylich hier aliena seynd und nach einem rigoroso examine daher nicht gehörten, so will ich doch, in so ferne es Stücke seynd, die sonst ihren guten Nutzen haben, und sonderlich, wann sie vorhin noch unedirt gewesen, daraus so viel nicht machen. Alleine ist 2. nicht zu läugnen, daß der Autor allzuviele Stücke mit eingemischet hat, welche in eine solche Collection nicht taugen. Dergleichen seynd die allerhand, offt einfältige Zeitungen, aus welchen das Beste kurtz hätte können zusammen gezogen werden, noch mehrers aber die Lieder, so in gratiam der Lands-Knechte und sonsten auf die damalige Zeiten und Läuffte seynd gemachet wor-

worden, ingleichen die Trost-Schrifften an den gefangenen Churfürsten zu Sachsen, dessen 4. Leich-Predigten und viele andere dergleichen Sachen, nach welcher Ausmusterung schwerlich viel über das halbe Theil des Wercks überbleiben würde.

Mithin ist dieses zwar ein nutzliches und (sonderlich in Ermanglung eines anderen von dieser Gattung und Zeit) nöthiges Werck, so aber auch manch schlechtes enthält.

STRUVE *l.c.* berichtet: Continuationem Operis susceperat Prüschenckius, ita, ut Alphabetum jamdum esset typis expressum, in quo potissimum Acta Belli Gothani collecta, sed pergere fuit prohibitus.

LXXIII.

Nicolai Christophori Baronis de LYNCKER &c. *Series Aureæ Bullæ* Carolinæ cum Introductione præmissa & Observationibus Tabulæ subjectis, item *Capitulationis Josephinæ*, cum doctrina communi præeunte de Capitulatione Cæs. & Commentatione Josephinæ subjecta. Jenæ. 1706. fol.

Weilen ich Zeumers Vitas Professorum Jenensium, in welchen von des Herrn Autoris Leben und Schrifften ausführliche Nachricht gegeben worden, jetzo nicht bey Handen habe, kan ich von ihme nur dieses melden, daß er in Hessen gebohren worden, nach erlangtem Gradu Doctoris sich advocando & consulendo hervor gethan, hierauf zu Giessen Professor Juris publici, Sachsen-Eisenachischer Rath von Haus aus, weiter

ter würcklicher Eisenachischer Hof- und Regierungs-Rath, so dann Senior der Juristen-Facultät zu Jena, auch des Hof-Gerichts und Schöppen-Stuhls allda Assessor, ferners Sachsen-Jenaisch-Vormundschafftlicher Hof- und Regierungs- hernach Geheimer Rath und Præsident, letztlich aber unter Kayser Joseph würcklicher Evangelischer Reichs-Hof-Rath worden ist, in welcher Station er An. 1726. in Wien ohngefähr im 84sten Jahr verstorben ist. Er ware vorhero auch viel in Gesandtschafften bey Belehnungen und sonsten gebraucht, An. 1688. vom Kayser zum Edlen von Lyncker und Ritter, An. 1700. aber zum Freyherrn creirt worden, wie er dann auch in dem Reichs-Hof-Rath seinen Sitz auf der Grafen- und Herren-Banck genommen, ohnerchtet viele andere Reichs-Hof-Räthe, welche originis civicæ seynd, wann sie sie Freyherrn werden, dannoch sich auf dem Ritter- und Gelehrten Banck genügen lassen. Endlich so ist auch noch zu mercken, daß er von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft gleichfalls zu einem Mitglied ist angenommen worden. Seine Schrifften machen fast allein eine Bibliothec aus und will ich hier nur einiger ex Jure publico gedencken: de Libertate Statuum Imperii & quæ perperam Libertatis ejus esse dicuntur; Analecta ad Schwederi Jus publicum; Bedencken über Herdens Grund-veste des H. Röm. Reichs; Diss. de Rege Romanorum, de Forma Imperii, de idomate Imperii, de Archivo Imperii, de Potestate Imperatoris alienandi bona Imperii, de Superioritate territoriali, de Superi-

ri-

tioritate sacra, de munere Directoriali circa negotia Imperii &c. Vindiciæ primariarum precum Cæs. Maj. &c. Uberhaupt ist von allen seinen Schrifften jederzeit angemercket worden und zu wissen, daß er darinn die Gewalt des Kaysers auf das höchste zu treiben sucht, wie er dann auch jederzeit unser Reich pro Monarchico außgegeben.

Dise beede Wercklein kamen in obbemeldtem Jahr zusammen heraus (wiewohl auf meinem Exemplar der Nahme des Herrn Autoris nicht stehet, der sich aber aus seinen allegirten eigenen Schrifften leicht errathen lässet) und als An. 1711. zu Jena von ihme schon ermeldter Tractat de Libertate Statuum Imperii von neuem heraus kame, wurden dise beede Tractätlein zwar demselben angehänget und deren auf dem Haupt-Titul-Blatt als eines solchen Appendicis gedacht, indessen wurde doch auf dem Special-Titulblatt die Jahr-Zahl 1706. ohnverändert gelassen, dahero Herr Struve nicht allzuwohl meldet, sie seyen An. 1711. herausgekommen.

Den Innhalt betreffend, so zeiget sich solcher schon aus dem Titul, nehmlich 1. kommt eine general-Handlung von der der güldenen Bull, 2. Tabellen und 3. Noten darüber und so wird auch mit der Wahl-Capitulation Kayser Josephs verfahren.

STRUVE *in Biblioth. Juris Cap. 14. §. 34. p. 619.* sagt davon: Eandem hanc Capitulationem (Josephinam) in Tabellas redactam atque Commentatione solida ornatam juxta cum Aurea Bulla exhibet &c. Spener im Teutsch. *Jur. publ. Tom.*

1. *Lib.* 1. *Cap.* 13. §. 5. *p. m.* 403. meldet: Jo. Otto Tabor hat in Tabellen die Auream Bullam und deren Materien begreifflicher machen wollen. Der Freyherr von Lyncker hat sich eben dise Methode gefallen lassen, so wohl bey der Aurea Bulla als der Josephinischen Capitulation. Wiewohl wer beyder Männer Talent kennet, auch fast ohne einige Zusammenhaltung des letzteren Arbeit der ersteren weit vorziehen muß. Am ausführlichsten aber und aus leicht zu errathenden Absichten so modest als kaum sonst jemahls von jemanden, urtheilet von disem Werck, so viel es die güldene Bulle betrifft, Ludewig *in Præfat. ad Tom. II.* der Erläuter. der güld. Bull *p.* 14. also: Diser durchsichtige und mühsame ICtus hat zwar hauptsächlich seine Kräfften in der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit gewisen, dahero seine Decisiones und Consilia billich in höherem Werth als anderer gehalten werden, die in allen Sachen obenhin fahren. Aber man hat ihm auch in dem Teutschen Staats-Recht manches zu dancken. Absonderlich weil er einer Landes-Regierung vorgestanden und zu Wien von seinem Landes-Herren gebraucht worden, da er hinter die Kundschafft von Reichs-Sachen gerathen, die insgemein denen Professoren auf Universitäten nicht vorzukommen pflegen. Und deßwegen hat er auch Limnæi, Bœckleri, Schurzfleischii, Conringii und anderer Historicorum ihre Wercke gelesen, welche in der Reichs-Historie Teutschland guten Dienst gethan haben. Allein es hat diser grosse Mann niemahl die Zeit gehabt, sich in die Reichs-Ge-

schichte

schichte mittlerer Zeiten zulänglich zu vertieffen, weßhalben er auch so wohl uns als allen anderen zu gut halten wird, wann uns die Wahrheit getrungen von ihme abzugehen oder solche anzufechten (zu verfechten.) Es ist auch derselbe nunmehro nicht zu verdencken, daß er sich mehr Mühe gibt vor die Vorrechte des Kaysers, als seines Herrn, etwas außzuführen, welches aber eben ihne gleichfalls bewegen solle, denen anderen, so unter einem Reichs-Fürsten stehen, nicht zu verargen, wann dise vilmehr ihre Kräfften dahin anwenden, die Landes Hoheit und derselben Vorrechte und Vorzug von An. 912. an durch alle Zeiten durchzuführen und zu befestigen. Absonderlich da das um die gantze Christenheit so wohl verdiente Oesterreichische Haus seiner mächtigen Erb-Lande wegen nicht weniger Theil an dem letzteren, als an dem ersteren zu haben pfleget, so, daß eine Zeit kommen könnte, in welchem man die Lehren, die jetzo noch so wohl klingen, zu bereuen. Inzwischen kan ich nicht laugnen, daß von manchen dises verlanget worden, wider die Principia dises geübten Mannes, denen Reichs-Ständen zu gefallen ein besonderes Buch zu schreiben, ich habe mich aber niemahls darzu bringen lassen, weil ich dafür halte, daß man einem, der seinem Landes Herren zu lieb, auch etwas zu weit gehet, solchen Eyfer zu gut halten müsse.

Wer Ludwigen, seine Principia und seine Conduite gegen andere mit Lynckern gleiche Principia führende kennet und seine Absichten oder auch

die Historie diser seiner Erlauterung der güldenen Bulle darzu nimt, der wird handgreifflich finden, daß er mit seiner wahren Hertzens - Meynung ohngemein hinter dem Berg gehalten u. Lynckern angebettet habe, ne noceat, wie dann auch überhaupt zu bemercken ist, daß sich nicht leicht einer an Lynckern gemacht, sondern seine Fehler in Jure publico wenigstens dissimuliret, damit derselbe (sonderlich, weil bekannt ware, wie vil er selbst auf sich gehalten,) einem nicht wieder einen Possen, worzu er Gelegenheit genug hatte, thun möchte.

Beede Schrifften lassen sich übrigens wohl zugleich beurtheilen. An beeden gefället mir, daß der Herr Autor hin und her einige curiose Particularia, was auf Reichs-Wahl-oder Craiß-Tägen und sonsten in zerschidenen wichtigen Materien passiret ist, vermuthlich aus Archiven) anführet.

Hingegen ist 1. eine Schande, wie das Format eingerichtet ist und daß man für einen Bogen in folio bezahlen solle, was kaum etwas weiter als ein halber Bogen in Quart ist. 2. Die Tabellen = Methode kommt noch sehr pedantisch, sonderlich in einer solchen Disciplin heraus und wird daraus schwerlich jemand klüger werden, als aus einem ordentlich fortlauffenden Text, da im Gegentheil ihrer sehr vile nicht nur einen degout vor dergleichen Tabellen haben, sondern auch noch confuser dadurch werden, und den

Ver-

Verstand oder Zusammenhang vil weniger begreiffen werden, als auf jene Art. 3. Wie Herr Ludewig wohl bemercket hat, so ist der Herr Autor in der Historie gantz nicht bewandert gewesen; wie nun aber bekannt ist, wie nöthig dise offt in Jure publico ist, also kan man leicht erachten, daß in dergleichen Materien wenig Hülffe und Trost bey dem Autore zu gewarten ist. Es ist aber auch 4. sonsten fast keine einige Materie ausgeführt und 5. vil wichtiges übergangen, hingegen hält der Herr Autor sich bey aller Gelegenheit, sonderlich in der general-Tractation von der Wahl-Capitulation, so gar unnöthiger Weis bey denen Materien von der Forma Imperii, ob und wie ferne dem Kayser die Majestät zukomme? wie ferne die Stände des Reichs Theil an der Reichs-Regierung haben? ob die Majestät des Kaysers durch die Wahl-Capitulation geschmälert werde? und anderen dergleichen Fragen, welche doch auf die Art, wie sie hier tractiret werden, da man sich über Schul-terminos zanckt, weder Safft, noch Krafft, noch Nutzen haben, auf und raubet sich dadurch selbsten den Platz und Zeit zu nützlicheren Sachen. Endlich so ist von seinem Haupt-Principio Juris publici, welches sich in alle Materien diffundirt, schon in præcedentibus geredet worden.

Bey welchen Umständen dise beede Schrifften nicht anderst als für mittelmäßig passiren können.

LXXIV.

Jo. Petri LUDEWIG &c. *Opuscula miscella* Halæ. 1720. 2. Tomi fol.

Tomo I. seynd enthalten Lib. 1. Opuscula Juris publici tum universalis, tum Germanici Imperii; Lib. 2. Juris Feudalis, cum Imperii, tum Provinciarum Germanicæ; Lib. 3. Juris Privati Civilis cum Germanici, tum Romani; Lib. 4. Historiæ cum Civilis, tum literariæ; Lib. 5. Philosophica; Lib. 5. Juris Canonici & Ecclesiastici in S. R. I. und Lib. 7. Differentiæ Juris Romani & Germanici. Ins besondere gehören hiehero Tomi 1. Lib. 1. Opusc. 6. de Jure adlegandi Ordinum S. R. I. und 7. de Civitatum dispari nexu cum S. R. I. von welchen beeden schon oben gehandelt worden. Ferner Opusc. 8. de obligatione Successoris in Principatus & Clientelas S. R. I. ex facto Decessoris; Lib. 2. Opusc. 1. de primo foro Sub-Feudorum Imperialium. Tomi II. Lib. 1. Opusc. 1. de Noriberga Insignium Imperialium tutelari; Lib. 3. Opusc. 1. de Primatu Germaniæ Magdeburgici Archi-Episcopatus; 3. de Jure Annatarum, præsertim Principis Evangelici; Lib. 4. Opusc. 1. Differentiæ Juris Romani & Germanici in Titulo Imperiali, 2. in Verbo Majestatis &c.

Vor denen Opusculis selbsten stehet eine weitläufftige Vorrede, worinn theils deren Historie und Fata erzählet werden, theils ihre Fürtrefflichkeit ausposaunet wird; in fine des Wercks aber ist ein sehr vollständiger Index.

STRUV.

STRUV. *in Biblioth. Juris Cap. 14. §. 47. p. m. 661.* nennet alle dise Opuscula überhaupt Commentationes eruditissimas; und was ich insgemein von denen Ludewigischen Schrifften halte, habe ich schon in præcedentibus angezeigt, die noch nicht recensirte kurtz vorher specificirte Opuscula aber werde nach und nach auch nachholen.

LXXV.

Jo. Christian Mäldeners &c. *Capitulatio harmonica* &c. zum Gebrauch bequemer gemacht von Jo. Christian Mäldener, des Autors Sohn. Dreßden und Leipzig. 1725. 4.

Von dem ersten Autore ist mir nichts bekannt, als daß er J. U. L. und Chur-Sächsischer Hof- und Justiz-Rath gewesen ist, auch nach der Vorred zu Ende des vorigen Seculi zu Halle Collegia gelesen haben muß. So dann ist er Autor der des Henniges Meditationibus ad Instrumentum Pacis angehängten Meditationum ad Capitulationem Josephinam. Der jetzige Autor aber gibt auch nichts weiters von sich zu erkennen, als was auf dem Titul stehet.

Erstmahls kame das Buch heraus zu Halle Anno 1697. in 4. weil mir aber dise Edition abgehet, so melde ich nur davon aus STRUVIO, eam quoque exhibere varia Acta publica ex Protocollis Electoralibus desumta & quæ Jura conficiendæ

elendæ Capitulationis adhucdum inter Electores atque Principes controversa concernunt atque alia, sonderlich aber auch das alte Projectum Capitulationis perpetuæ, welche Stücke aber in der neuen Edition hinweg gelassen seynd, weilen der Editor geglaubet hat, selbige möchten jetzo nicht mehr so angenehm seyn als damahlen.

Der Innhalt diser neuen Edition bestehet darinn, daß nach der Vorrede, worinn Anleitung zu dem Gebrauch des Wercks gegeben wird, 1. die mit Summarien bey jedem Articul versehene Josephinische Wahl-Capitulation zu dem Grund gelegt, und theils durch allerhand Zahlen, Buchstaben und Signa, theils durch Noten und ad marginem gezeiget wird, welche Articul aller vorhergehenden Wahl-Capitulationer mit diser überein kommen und wie ferne. 2. Wird der Text der neuesten Wahl-Capitulation auch besonders angeführt, mit Marginalien versehen und gleichfalls durch Zahlen und Signa bemercket, wie ferne sie mit der Josephinischen übereinkomme oder was neues darinnen seye.

STRUVE *in Biblioth. Jur. publ. Cap. 14. §. 34. p. 621.* sagt von der ersten Edition: Universim ad Capitulationes egregie facit J. C. Müldeneri &c. - - quæ certe eximiæ est utilitatis.

In der That ist dises Institutum nutzlich; dann es kommet noch jetzo in puncto Juris offt auff die Historiam Legum Imperii, besonders der

Wahl-

Wahl-Capitulationen, an und daß man wisse, wie weit eines jeden Kaysers Macht und Gewalt sich erstecket habe, folglich: ob er dieses oder jenes, worüber etwa jetzo gestritten wird, thun können? Wiederum so leget sich auch der Sinn und die Absicht des etwa unlauteren oder zweydeutigen Gesetzes zum öfftern dadurch an den Tag, wann man acht hat, wie ein Punct Anfangs gesetzet gewesen, und was hernach darinn geändert oder hinzu gethan worden ꝛc.

Dieses wenige habe ich dabey zu desideriren 1. daß, gleichwie bey der Josephinischen Capitulation allemal in margine bemerckt ist, welche Articul der vorhergehenden Capitulationen damit übereinkommen, also auch, wie leicht hätte geschehen können, angezeiget werden sollen, welche Articul der neuesten Carolinischen damit übereinkommen. 2. Gibt es wichtige Druck-Fehler darinn, e. g. in der neusten Wahl-Capitulation art. 10. seynd post verba: **mit Rath/ Hülffe und Beystand der sammtlichen Chur-Fürsten/** die Worte aussengelassen: **allein oder nach Gelegenheit der Sachen auch der Fürsten** auf welche doch vieles ankommt.

Indessen beibet es ein nützliches Wercklein.

LXXVI.

Caroli Ottonis THYLLII &c. *Commentatio ad Capitulationem Imperatoris Caroli VI.* iuncta Mantissa, Capitulationes Antecessorum, Regum & Imperatorum Roma-

mano-Germanicorum complexa. Francofurti. 1717. 4.

Der Autor ist J. U. D. Comes Palatinus, Chur-Pfälzischer Staats-Rath und Professor Juris Primarius zu Heydelberg, hat aber sonst noch kein grosses Geschrey in der gelehrten Welt angefangen.

Dieses Buch solle nachmals correcter in folio wieder aufgeleget worden seyn, es ist mir aber selbige Edition noch nicht zu Gesicht gekommen.

In dem vorangesetzten Exemplar der jetzigen Wahl-Capitulation ist bemercket, wie ferne diese mit der Josephinischen überein komme. Darauf werden jeden Articuls Summaria Notabilia angeführet, und hiernächst über ein und andere Stellen des Texts commentirt. Daß hinten auch die übrige Capitulationes angehänget seyen, ergibt sich aus dem Titul.

STRUV. *in Biblioth. Juris Cap. 14. §. 34. p. m. 621.* sagt davon: Plane ad Principia & mentem eorum, qui omnia in Imperio Cæsari tribuunt, est scripta maximamque partem ex Lynckerianis Scriptis desumta.

Mich anbelangend, so weiß ich (ausser dem Vorhaben) nicht das allergeringste, so ich an dem Buch zu loben wüßte; dann 1. hat der Herr Autor gantze wichtige Articul entweder gar übergangen oder doch über etliche nichts in sich haltende Linien nichts dabey angemercket. 2. Wo er auch über etwas commentiret hat, seynd es entweder gantz und gar Allotria, Philosophica, Politica oder es ist doch insgemein so elend Zeug, daß man

man sich kaum genug wundern kan, daß der Herr Autor nicht in dem Stande gewesen oder sich die Mühe geben mögen, wenigstens aus denen vielen in hoc genere vorhandenen Schrifften etwas besseres abzuschreiben. 3. Ist es sehr vitios gedruckt, so, daß offt kein Sensus darinn ist / e. g. auf dem Titul der neusten Wahl-Capitulation: um einen jeden der beschreiblichen (für beschwerlichen) *Collationi*rung ꝛc. Sonderlich seynd die hinten-angehenckte Capitulationes sehr falsch gedruckt und e. g. in Ferdinandi IV. art. 33. vieles aussengelassen, auch scheinet dem Herrn Autori verborgen gewesen zu seyn, daß Thulemarius und nach ihme andere die Wahl-Capitulation Kaysers Maximiliani II. gantz edirt haben, indeme er sich noch mit dem manquen Exemplar behilfft.

Mit einem Wort, es ist eines der miserabelsten Bücher, die man in Jure publico hat, und hätte der Herr Autor sich billig schämen sollen, es Ihro Kayserlichen Maj. zu dediciren.

LXXVII.

Grund-Feste Europäischer Potenzien Gerechtsame/ ꝛc. ans Licht gegeben von Jo. Christian Lünig. Leipzig. 1716. fol.

Dieses Werck bestehet aus zwey Theilen, worinn allerhand Deductiones, Informationes, Repræsentationes, Demonstrationes und andere Schrifften zu befinden seynd, aus denen zu ersehen ist, wie es so wohl um Ihro Kayserlichen Maj. als auch Chur-Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs, ingleichem auswärtiger Könige,

Re-

Republiquen und freyer Fürstenthümer unterschiedene hohe Jura, Ansprüche und Præcedenz-Strittigkeiten eigentlich beschaffen seye.

Der 1. Theil hat 4. Capitel. In dem 1. seynd 4. Absätze und 13. Schrifften, welche vom Kayser, wie auch dessen Erb-Landen handlen. Darunter kommen zu bemercken für: n. 1. Deductio Quæstionis: ob nicht das Jus puniendi Præsides & Assessores Imperialis Cameræ in administratione Justitiæ doli mali convictos ein Reservatum Cæsaris seye? 2c. n. 2. Deductio Quæstionis: ob bey denen Visitations-Deputationen der Kayserlichen Commission das Jus ratificandi oder Semissis Votorum dergestalten competire, daß ohne derselben Mit-Einstimmung und Ratification die Assessores Cameræ nicht abgestrafft, oder ihres Amts entsetzet werden können? oder ob gedachte Kayserliche Commission in dergleichen Justiz Fällen ad Vota majora gebunden seye. n. 3. Deduction, daß der Kayser allein und privative einen Cammer-Gerichts-Præsidenten suspendiren und abschaffen könne; das 2. Capitel handelt von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs und enthält 20. Schrifften, welche alle hujus loci und folgende seynd: n. 14. Fundamenta derer der alten Religion zugethanen Chur-Fürsten und Stände wegen des geistlichen Vorbehalts. n. 15 Gegen-Fundamenta derer der A. C. verwandten Chur-Fürsten und Stände in eodem; n. 16. Fundamenta, warum die der alten Religion zugethane Reichs-Stände die von denen A. C verwandten seither dem Paussauischen Ver-

Vertrag eingezogene Lande, Stiffter und Clöster, ingleichem andere geistliche Güter restituiret haben wollen. n. 17. gründliche Antwort derer der A. C. verwandten Reichs-Stände in eodem. n. 18. Synopsis Fundamentorum, vermöge welcher behauptet werden kan, daß das Jus reformandi dem Juri territoriali anklebe und im Instrumento Pacis dem Landes-Fürsten nicht benommen, sondern vilmehr bestättiget seye. n. 19. Deduction derer der A. C. verwandten Fürsten und Stände, daß das Chur-Fürstliche Collegium nicht Ursach habe, sich bey ordinari Reichs-Deputationen von denen anderen Ständen zu separiren, ingleichem befugt seye, die Parität beeder Religionen einzuführen. n. 20. Gegen-Deduction des Chur-Fürstlichen Collegii in eodem. n. 21. Deduction des Grafen- und Herren-Standes, wie auch der Reichs-Stätte im Ober-Rheinischen-Craiß Gesandten, ihrer Principalen Jus nominandi & præsentandi Assessores ad Cameram Imperii betr. n. 23. Vorstellung des Corporis Evangelici an Kayser Leopold, daß bey Bestellung des Reichs-Hof-Raths die Paritas Religionis beobachtet und die Reichs-Stände an ihren Außtrags-Rechten nicht gekräncket werden möchten. n. 24. Gründliche Remonstration, daß der Burgundische Craiß ein Reichs-Craiß und folglich von dem Röm. Reich zu defendiren seye. n. 25. Gründliche Deduction, die Jura Imperii im Ober- und Unter-Elsaß betr. n. 26. Gründliche und umständliche Information, was es so wohl bey denen gesammten Reichs-Ständen, als auch

und

und absonderlich bey denen Reichs-Städten von ohnfürdencklichen Jahren her für eine Bewandtnuß mit dem hier und da befindlichen Bottenwesen habe und warum selbiges nicht abgestehet werden könne? n. 27. gründliche und wahrhaffte Information und Außführung, das Botten-Wesen der gesammten Reichs-Stände, sonderlich aber der Reichs- auch Handels- und anderer Städte, wie nicht weniger einige andere die Post-Bediente concernirende Puncten betr. n. 28. Vorstellung des hohen Reichs-Rechtens, vermöge dessen an den Grund-Gesetzen des Reichs und der darinn bestättigten Zahl der Chur-Fürsten ohne ein gemeinsames Reichs-Gutachten nichts zu verändern. n. 29. Antwort und Refutation diser Vorstellung. n. 30. Kurtze und gründliche Bewährung, daß der Recursus ad Comitia auch in Justiz-Sachen, so von denen höchsten Reichs-Gerichten ventiliret worden, denen Ständen des Reichs in gewissen Fällen ꝛc. nicht præcludiret werden könne. n. 31. Kurtze aus denen Actis gezogene Nachricht, wie es auf disem Reichs-Tag mit dem Directorio inter Evangelicos, absente Legato Saxonico, jedesmahlen gehalten worden. n. 32. Kurtzer aus denen Actis gezogener Bericht, das Directorium inter Evangelicos betr. n. 33. Außführlicher Bericht über den schwebenden Sessions-Streit unter denen Reichs-Ständen. Das 3. Capitel handelt in 3. Absätzen und 41. Schrifften von denen Chur-Fürsten. Hier ist zu gedencken des n. 34. gründliche und auffrichtige

Auß-

Außführung derer vermög des 8. Art. des Instr. Pac. dem Chur-Fürstlichen Collegio zustehender Prærogativen und Gerechtsamen. n. 38. Kurtze Information und Beweiß, warum Chur-Cöllen den Actum Coronationis Regis Romanorum vor Chur-Maintz zu verrichten gebühre. n. 39. Chur-Maintzische Antwort auf dise Information. n. 40. Sammt-Schrifft der Chur- und Fürsten zu Sachsen an Kayser Carolum V. wegen ihrer Landes-Fürstlichen Obrigkeit über die Bischöffe und Bisthümer Meißen und Merseburg. n. 42. Chur-Sächsische Befugnus über die Readmission ihrer 4. alten Reichs-Votorum wegen Thüringen, Marggrafthums Meißen, Burggrafthums Magdeburg und Burggrafthums Meißen. n. 59. Summarischer Bericht, daß das Vicariat in den Landen des Rheins Chur-Pfaltz zustehe und gebühre. n. 60. Chur-Bayrischer Gegen-Bericht. n. 61. Chur-Pfältzische Ableinung des Chur-Pfältzischen Gegen-Berichts. n. 62. Chur-Bayrische fernere Anzeige über die Chur-Pfältzische-Ableinung. n. 63. Chur-Pfältzische Abfertigung der Chur-Bayrischen ferneren Anzeige. n. 64. Kurtze Deduction, den Unterschied des Reichs-Haupt-Panniers und der Reichs-Sturm-Fahne betr. n. 70. gründliche Deduction, daß dem Hertzoglichen Hause Würtemberg das Reichs-Pannerer- oder Reichs-Fähndrich-Amt zustehe (wobey jedoch die Kupffer fehlen.) Das 4te Capitel endlich ist von denen Fürsten, hat zwey Absätze, 17. Schrifften und wird in dem 2ten Theil continuirt. Ich bemercke dar-

daraus n. 75. so da ist eine gründliche Untersuchung, daß bey der Kayserlichen Crönung nicht nur die vermählte Fürstinnin des Reichs, sondern auch die Printzeßinnin vor der Käys. Obrist-Hoffsterin bey dem Kirchgang die Præcedenz haben. n. 78. Fundamenta der Reichs-Fürsten in materia Banni. n. 86. Compendioser Extract aus der gründlichen Vorstellung eines Bischoffs zu Brixen Territorial-Gerechtsamen. n. 90. Rechtliche Deduction, daß eine Aebbtißin zu Quedlinburg von der Zeit der Fundation an biß hieher ein immediater Reichs Stand gewesen ꝛc.

In dem zweyten Theil wird das 4te Capitul mit noch 44. Schrifften continuirt, wovon ich dise anführen will: n. 1. Kurtze doch gründliche Information, aus was Ursachen das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben nicht aboliret werden ꝛc. könne und solle. n. 2. Kurtze, doch wohlgegründete gegen-Information des Schwäbischen Crayses interessirter Stände in eodem. n. 3. gründlich entgegen gestellte Erinnerung in eodem. n. 4. a Kurtze doch gründliche Information, wie es in dem Ober-Rheinischen Craiß in vorfallenden Craiß-Geschäfften zwischen denen beeden Condirectoriis gehalten werde. n. 4. b Wohlgegründete Widerlegung, dieser Information. n. 16. Kurtze doch gründliche Vorstellung, warum Brandenburg-Culm- und Onoltzbach in ihren mit der Stadt Nürnberg habenden Zoll-Strittigkeiten mit der bey dem Reichs-Hoff-Rath suchenden Execution zu verschonen und die Sache vor die Cammer-Gerichts-Visitation zu ver-

verweisen seye. n. 25. gründlicher Bericht, was es mit des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände Post- und Botten-Wesen, insonderheit in Würtemberg, von Maximiliano I. biß auf gegenwärtige Zeit vor eine Bewandtnuß gehabt. n. 27. Deductio Fundamentorum des Fürstlichen Hauses Würtemberg, wegen des in Comitiis suchenden Teckischen Voti. n. 37. Salmische Deduction, daß das Fürstenthum Salm nicht von dem Bisthum Metz, sondern ohnmittelbar von dem Reich dependire. Das fünffte Capittel ist denen Prälaten Grafen und Herrn gewidmet, und hat scripta, darunter n. 45. Repræsentation des gesammten Reichs-Prälatischen Collegii in Schwaben die Stabilirung der Præcedenz derer Reichs-Grafen betr. n. 46. Deduction des Gräflich Wetterauischen Collegii des ihme privative zustehenden Deputations-Rechts. n. 47. Gegen-Deduction des Gräflich Fränckischen Collegii. n. 48. Vorstellung der Ausschreibenden Grafen des Gräflich Schwäbischen Collegii, daß bey denen Præsidenten Stellen am Cammer-Gericht nur immediate Reichs-Grafen und Herren zu employiren seyen. n. 49. Vorstellung, was es mit denen Austregis Comitum, wann sie von Mediatis belanget werden, für eine Bewandtnuß habe. n. 50. Kurtze jedoch gründliche Rationes, daß denen Grafen des Ober-Rheinischen Craises zustehe, bey denen Præsentationen der Cammer-Gerichts-Assessorum zu concurriren. n. 51. gründliche Vorstellung, warum der Reichs-Grafen-Stand bey erfolgenden Fridens-Tra-

ctaten von der Reichs-Deputation nicht außgeschlossen werden könne. n. 52. Vorstellung wegen der Gräflichen Gesandten Fahrens mit 6. Pferden. n. 53. Bericht wie es mit dem Directorio der Reichs-Gräflichen Collegiorum bewandt. n. 45. Sommers Nachricht von Verwaltung des Reichs-Erb-Marschall-Amts. Das 6. Capitel occupiren in zwey Absätzen und mit 12. Schrifften die Reichs-Städte. Hiehero gehört fürnehmlich n. 60. der Reichs-Städte Deduction, daß die pluralitas Vatorum materiis Collectarum imperii keine statt haben könne. n. 64. Repræsentation einiger Ursachen, warum bey Admittirung neuer Fürsten, Grafen und Herren ad Votum & sessionem die Reichs-Städt zu concurriren haben, nebst Anmerckungen darüber. n. 54. Repræsentation der Gräflich-Sultzisch- und Stadt Rothweilischen Abgeordneten den punctum Manutenentiæ des Kays. Hof-Gerichts zu Rothweil betr. n. 68. Kurtzer Bericht über der Stadt Aachen bey denen Crönungen der Röm. Könige und Kaysere habende Prærogativen. n. 69. Kurtzer doch best-gegründeter Gegen-Bericht in eodem. n. 70. Kurtze Deduction, die Einladung der Stadt Cölln zu denen Kayser- und Königlichen Crönungen betr. n. 71. Kurtzer Bericht, warum bey solchen Crönungen die Stadt Cölln der Stadt-Aachen fürzuziehen. Das 7. Capitel hat nur 3. Schrifften von der Reichs Ritterschafft nehmlich 72. derselben kurtz-gefaßte Vorstellung, ihre Præcedenz vor denen Reichs-Städten betr. n. 73. Kurtze, doch gründliche und un-

unwiderlegliche Remonstration der Reichs-Städte in eodem. n. 74. Information, welcher gestalten die Reichs-Grafen und Herrn mit dem Adel und Ritterschafft hiebevor in Conjunction gestanden. Das 8. Capitel handelt von außwärtigen Königreichen, und enthält 4. Deductiones, das 9. Capitel ist von freyen Republiquen, hat 3. scripta und das 10. Cap. redet von freyen Fürstenthümern und begreifft 4. Schrifften.

Wie nun also in disen beeden Theilen zusammen 177. Deductiones und Schrifften enthalten seynd, also kan der Leser leicht von selbsten erachten, und aus denen angeführten Proben ersehen, was für ein Schatz und Vorrath zu Erläuterung so wohl des allgemeinen Teutschen Staats-Rechtes, als auch des Juris publici dere einzelen Stände und Glieder desselben hierinn enthalten seyn müsse, dahero ich auch mein von Hrn Lünigs selectis scriptis illustribus schon in praecedentibus gegebenes Urtheil hiehero um so mehr widerhohle, je vollständiger noch dise Collection vor jener ist. Nur seynd in gegenwärtiger Grundfeste allzuvile Schrifften, welche in Fabers Europäischer Staats-Cantzley, denen Meditationibus ad Instrumentum Pacis, dem Welt- und Staats-Spiegel und andern dergleichen Büchern, welche man fast in allen Bibliothequen antrifft, befindlich seynd, wider unnöthiger Weise mit eingedruckt, da doch es dem Herrn Collectori gewiß nicht an Materie ermanglet hat oder hat ermanglen können; statt deren die gelehrte Welt

mit anderen nicht so bekannten aber eben so wichtigen dergleichen Stücken zu erfreuen.

LXXVIII.

Jo. Georgii de KULPIS *Dissertationum Academicarum* Volumen, &c. cum Præfatione Jo. SCILTERI Argentorati. 1705. 4.

Von dieser Sammlung ist zum Theil schon oben *p. 27.* geredet worden.

Die Præfation Schilteri ist nur eine Seite lang, und sollte man nach selbiger meynen, als wann dises die erste Sammlung von Kulpis Dissertationen wäre, da hingegen aus dieses gleich darauf folgender Epistola ad Lectorem zu ersehen ist, daß schon An. 1686. wenigstens ein Theil von Kulpis Dissertationen in einem Fascicul zusammen heraus gekommen.

Zu unserm Vorhaben taugen aus disen Opusculis Diss. 2. de Observantia Imperiali, 3. de Placitis Ordinum Imperii, 4. de Adoptionibus & Emancipationibus Principum, 5. Positiones de Origine & Constitutione Juris publici Germanici, 6. Positiones de Imperatore, Rege Romanorum & Vicariis Imperii Germ. 7. de unitate Reipublicæ in *S.* R. I. 10. de Germanicarum Legum veterum ac Romani Juris in Kepublica nostra Origine autoritateque præsenti. 11. De Legationibus Statuum Imperii. 12. Literæ Responsoriæ ad I. P. Schefferum super J. L. Praschii de Unitate Reipublicæ in S. R. J. Epistola Apologetica.

Von

Von allen wird nach und nach insbesondere gehandelt werden.

LXXIX.

Jo. Georgii LULPISII Dissertatio: *de Placitis Ordinum Imperii*, vulgo Reichs-Gutachten. Argentorati. 1686 4.

Dise Dissertation stehet auch in Kulpis *Opusc. p. m. 83. seqq.*

Von dem Inhalt ist weiter nichts zu sagen, als daß nothwendiger Weise zugleich ein grosser Theil der Materie vom Reichs-Tag mitgenommen auch in fine von denen Mißbräuchen, welche bey Errichtung der Reichs-Gutachten so wohl an Seiten der Stände, als sonderlich des Reichs-Directorii vorzugehen pflegen, geredet wird.

Kulpis sagt zwar von diser Dissertation selbst *in Præfat. Opusc.* sunt aliqua, de quibus munere debeo, ob temporis brevitatem negotiorumque aliorum, queis in scribendo distractus fueram, rationem non omnia accurratione debita potuisse excoli præsertim quod Dissertationem: de Placitis Ordinum Imqerii attinet, in qua etiam nonnulla ex Praxi publica emendanda sunt repetita fortassis totius argumenti discussione emendavissem, si Divinum Numen ulterius me Professorio muneri superesse voluisset.

Alleine, ob zwar freylich wahr ist, daß vile und fast alle Materien in diser Dissertation weitläufftiger und mehreren Umständen hätten können außgeführet, wie auch mehreres mit

Exempeln und Gründen beleget werden, so finde ich doch eben nicht, daß was darinn emendiret werden müßte, es wäre dann, daß der Autor, statuiret, die Reichs-Stände hätten vor disem, biß etwa in das dritte Seculum her, kein Votum decisivum gehabt, daß er den Unterschid zwischen denen Relationibus solennibus & minus solennibus aussengelassen, und die Gutachten eines einigen Collegii certo casu, wenigstens comparative, auch Reichs-Gutachten heissen will, welches aber Kleinigkeiten seynd. Im übrigen hingegen ist es eine artige, practice, nach denen genuinen Principiis Juris publici, und sonderlich für die damahlige Zeiten gar wohl geschriebene Dissertation, wie sie denn auch STRUV. *in Biblioth. Jur. Cap. 14. §. 85. p. m. 702.* eruditam nennet. Ubrigens ist auch die Manier, die Allegata ohne einiges Signum in Margine zu setzen, verdrießlich und gibt offt zu Confusionen und Irrthümern Anlaß.

Doch ist auch dieses eine Kleinigkeit.

INDEX I.

Der in diesem Ersten Theil recensirten Schrifften / welche unter der Autorum Namen heraus gekommen / wobey zu mercken / daß / wo ein Sternlein dabey stehet / daselbst von des Autoris Leben Nachricht gegeben worden ist.

Alerten (Ant. Heinr).v. Göbel. *p. 160.*
Bartenstein (Jo. Christ.) de Bello Imp. Carolo V. à Mauritiv Saxoniæ Electore illato &c. *p. 285.* *
Bart (Gottfr.) v. Hammer. *p. 190.*
Bechmann (Jo. Volckm.) v. Pürckhl. *p. 93.*
Bellmont Positiones ad Schwederi Introd. ad Jus publ. *p. 150.*
Bertram (Frantz Wim.) v. Brevic. Prax. Imp. Aul. *p. 95.* *
Bibran (Sigm. Freyh. von) Dissertatio: de Jure Baronum. *p. 170.*
Bierling (Fridr. Wilhelm) v. Pistorius. *p. 194.*
Bilderbeck (Christ. Lor. v. Teutsch R. Staat. *p. 135. 137.* *
Bodinus (Heinr.) v. Kemmerich. *p. 191.*

Böckler (Jo. Heinr.) v. Meel. *p. 193.* it. Bartenstein *p. 285.* Eiusd. Notæ ad Ottonis Jns publ. *p. 235.* Dissertatio von denen vornehmsten Scriptoribus Juris publici. *p. 8. 11.*

Brautlacht (Gr.) Epitome Jurisprudentiæ publicæ. *p. 222.* *

Burgermeisters (Gabr. Franc.) v. Schvveder. *p. 92.*

Burgermeisters (Joh. Steph.) Codex Diplomaticus Equestris. *p. 73.* * Thesaurus Juris Equestris. *p. 118.* Status Equestris. *p. 126.* Bibliotheca Equestris. *p. 236.* Grafen und Ritter-Saal. *p. 179.*

Calenus (Frid.) de Comitibus. *p. 169.* *

Conring (Herm.) de Ducibus & Comitibus Imperii Germ. *p. 164.* * Notæ ad Lampadium. *p. 220.*

Cramers (Jo Fried.) Diss. de causis Consistorialibus an & quatenus ad Consilium Cæsareo-Imperiales Aulicum spectent? *p. 299.* *

Crantz (Jo. Carl) de S. Rom. Imp. Comitum Austregis. *p. 194.* *

- - - (Jo. Felix) Diss. de eo, quod circa reditus Bonorum Ecclesiasticorum ex alieno Territorio debitos in Imperio inter Status hodie Juris est. *p. 68.* *

Erdmann (Hect. Gottfr.) Gespräch vom Simultaneo. *p. 100.* *

Eyben (Hulder. von) de Titulo Nobilis, an & quatenus is non tantum Ducibus ac Principibus, sed Comitibus quoque & aliis Curiæ Romanæ Stylo tribuatur. *p. 179.* * De Testamento Principis vel Comitis S. Rom. Germ. Imp. *p. 188.*

- - - (Christ. Wilh.) Stylus Curiæ etiam in Titulis

tulis interdum plumbeus, imo cereus &c. *p. 182.* *
Fasselius (Ant. Günt.) vid. Calenus. *p. 196.*
Franck (Veron.) von Steigerwald. v. Grafen und Herren Titulaturen. *p. 187.*
Gerhard (Jo. Ernst) de Comitibus. *p. 165.*
Germanus (Joh. Sylv.) v. Teutchen R. Staat. *p. 135.*
Glasey (Ad. Fried.) Supplementa ad Schvvederi Theatrum Controversiarum & Prætensionum illustrium. *p. 302.* *
Göbel [Joh. Wilh.] de Statu Nobilitatis Germanicæ. *p. 158.* *
Görne (Fried. von) de Jure Illustrium & Nobilium communi. *p. 161.*
Graß (Mich.) v. Nagel. *p. 132.* It. Moser. *p. 283.*
Hammer [Joh.] de Testamento Comiti oblato. *p. 190.*
Henniges (Heinr. von) v. Medit. ad Instr. Pac. *p. 41.* * Meditat. de Statib. Imp. *p. 58.* Tract. de Super. Territ. Stat. Imp. *p. 59.* de Simultaneo *p. 61.*
Hert. [Joh. Nic.] v. Tract. Jur. publ. de Stat. &c. *p. 209.*
Hiller [Christ. Heinr.] de concursu & electione utiliori Remediorum contra sententias in supremis Imperii Tribunalibus latas. *p. 183.* *
Hoffmann (Joh.] v. Gerhard. *p. 165.* *
Hartleder [Fried.) von Ursachen &c. des Teutschen Kriegs zwischen K. Carolo V. und denen Schmalkaldischen Bunds-Verwandten. *p. 312.*

J. J. V. v. Vindiciæ. *p. 12.*

Itter [Joh. Wilh.] und (Joh. Christ.] v. Disquisit. de Bonis Ecclesiast. &c. *p. 70.*

Kemmerich (Diet. Herm.) de Statu Reipublicæ Germanicæ Feudali & Feudis Regalibus. *p. 191.**

Kulpis (Joh. G. von) v. Sulpicius. *p. 26.** Notæ ad Lampadium de Republ. Rom. Germ. *p. 221.* Dissertationes Academicæ. *p. 3*· . Diss. de Placitis Ordinum Imp. p. 3 - .

Lampadius [Jac.] de Republica Rom. Germ. *p. 212.**

Lehmann (Christ.) de Pace Religionis Acta public. *p. 260.** Lehmannus suppletus & continuatus. *p. 264.*

Leucht (Christ. Leonh.) Notæ ad Brautlachtii Compend. Jurisprud. publ. *p. 222. 224.*

Limnæi (Joh.) Observationes ad Auream Bullam. *p. 225.** Notæ ad Ottonis Jus publ. *p. 229. 234.*

Linck (Jerem. Eberh.) v. Tonsor. *p. 172.*

Ludewig (Joh. Peter von) de Jure adlegandi Ordinum S. R. J. *p. 85.** Erläuterung der güldenen Bull. *p. 245.** Diss. de Civitatum dispari nexu cum S. R. I. *p. 268.* Anmerckungen über Schweders Introd. ad Jus publ. *p. 150.* Opuscula miscella. *p. 326.*

Ludolf (G. Melch. von) v. Discurs von gegenwärtigem Reichs-Tag. *p. 116.**

Lünigs (Jo. Christ.) Thesaurus Juris der Grafen und Herren des H. R. Reichs *p. 150.** Selecta Scripta Illustria. *p. 287.* Grundfeste Europäisch. Potentzien Gerechtsame. *p. 331.*

Lyncker (Nic. Christ. Freyh. von) Analecta ad Schvve-

Schvvederi Introd. ad Jus publ. *p. 150.* Series Aureæ Bullæ & Capitulat. Josephinæ &c. *p. 319.* *
Matthiä (Diet. Wilh.) v. Sachsen. *p. 166.*
Mauritii (Eric.) Notæ ad Ottonis Jus publ *p 235.*
Meel (Jo. Tob.) de Superioritate territoriali Comitum Imperii. *p. 193.*
Meißner (Joh. Christ.) v. Redecker. *p. 168.*
Moser (Joh. Jac.) Diss. de Jure exequendi in Imp. *p. 283.* *
Müldeners (Jo. Christ.) Capitulatio Harmonica. *p. 327.* *
Nagel (Wolffg. Phil.) de nexu Ordinis Equestris immediati erga Cæsarem & Imperium. *p. 132.* *
Neumann Anmerckungen über Schweders Introduct. ad Jus publ. *p. 150.*
Otto (Dan.) de Jure publico Imp. Rom. *p. 229.* *
Pfeffingers (Jo. Frid. Vitriarius Illustratus. *p. 6. 12.* * Ejusdem Compendium. *p. 13.*
Pistorii (Wilh. Frid) Conspectus Illustriorum inter S. R. I. Comites & Ordinum Equestrem immediatum gliscentium Controversiarum. *p. 195.* *
Pregitzers Widerlegung Schilters Diatribe de Prærogativa Comitum. *p. 179.*
Prütschencks (Zach.) Supplementa & Continuatio Hortleders, von Ursachen 2c. Teutschen Kriegs. *p. 314. 319.*
Pürckhl. (Joh. Christ.) de Commissario Imperiali in causis Justitiæ. *p. 93.* *
Rampach (Joh. Jac. von) Palæstra S. Rom. G. Imp. Archi-Tribunalium. *p. 1.* * Anmerckungen über Ludewigs Erläuter. der güld. Bull. *p. 2. 260.*
Rau (Dav. Wilh) v. Schvveder. *p. 278.*

Redecker (Christ.) de Comitibus eorumque Juribus. p. 168. *

Rhetii Prælectiones ad Brautlachtii Epitom. Juris-prud. publ. p. 225.

Rittmeyers [Christ.] Vindiciæ Juris reformandi. p. 203. * Epistola contra Exam. Vindic. Rittmei. p. 212.

Sachsen [Christ. Ernst von der] de Comitibus S. R. I. eorumque Juribus p. 166. *

Scharschmieds [Carl] Anmerckungen über Schützens Collegium de Statu rei Romanæ. p. 294.

Schilter [Jo.] de termino à quo restitutionis Bonorum Ecclesiasticorum. p. 72. Institutiones Juris publici. p. 106. * de S. R. J. Comitum Prærogativa ac Jure inter ipsos & Ordinem Equestrem Imperii immediatum secundum quosdam controverso. p. 176. Anmerckungen über die güldene Bull. p. 109. 116. Præfatio ad Kulpisii Dissertationes Academicas. p. 3-.

Schütz [Just. Sinolt, gen.] Collegium: de statu rei Romanæ. p. 293. *

- - [Jo. Helvic.] Positiones Juris publici p. 298.

Schweders [Christ. Herm.] Theatrum Prætensionum & controversiarum illustrium p. 302. *

- - [Gabr.] de Cõexercitio sive simultaneo utriusque Rom Catholicæ ac Evangelicæ Religionis Exercitio licito ac illicito. p. 92. * Introductio ad Jus publicum. p. 144. v. quoque Hiller. p. 103. de pari nexu Civitatum Imperialium cum S. R. J. p. 278.

Sinolt. v. Schüz.

Stahl [Dan.] v. Eyben p. 189.

Struv [Ge. Ad.] v. Conring. *p. 164.*
Sulpicius [J. G.] de Studio Juris publici recte instituendo & de Scriptoribus eo pertinentibus. *p. 26.* Idem de studiis Academicis Juvenis nobilis recte instituendis. ibid.
Stryck [Sam.] v. Görne. *p. 161.* it. Bibran *p. 170.* Ejusdm Notæ ad Vitriarii Institutiones Juris publici *p. 12.*
Sylverius [Jo] v. Teutscher Reichs-Staat *p. 135.*
Thomasius [Christ.] v. Ungrund des *Simultan. p. 32.* it. Erdmann *p. 101.* it. Beweiß, daß weder ꝛc. *p. 41.*
Tylli [Car. Ott.] Comment. ad Cap. Car. VI. *p. 329.* *
Titii [Gottl. Gerh.] Vindicæ Vitriarii castigatæ *p. 12.*
Tensor [Joh. Gotth.] à S. Georg de Differentia Comitum Imperii immediatorum & mediatorum *p. 172.* *
Vitriarius [Phil. Reinh.] Institutiones Juris publici. *p. 6.* *
Waldschmid [Joh. Wilh.] v. Crantz. *p. 194.*

INDEX II.

Der in disem Theil recensirten Schrifften / welche ohne der Autorum Nahmen heraus gekommen / wobey zu mercken ist / daß wo ein Sternlein stehet / derselben Autor entdecket oder muthmaßlich angezeiget ist.

Auß-

Außlegung der Frage: Ob ein Catholischer Fürst 2c. *p. 196.*
Ausschreib=Aemter [Craiß=] v. Beschaffenheit *p. 63.*
Bedencken vom Simultaneo. *p. 61.* *
Bericht von dem Directorio inter Evangelicos *p. 67.*
Beschaffenheit [von] des Ursprungs der Außschreib=Aemter in denen 10. Reichs=Cräisen. *p. 63.* *
- - - (Gründliche) der Reichs=Ritterschafft Kayserlichen Charitativ-Subsidien 2c. *p. 134.* *
Beweiß, daß weder Zwang/ Lügen und Betrug 2c. *p. 41.* *
Bona Ecclesiastica. v. Disquisitio. *p. 70.*
Breviculum Praxis Imperialis Aulicæ. *p. 95.* *
Charitativ-Subsidien. v. Beschaffenheit. *p. 134.*
Craiß=Außschreib=Aemter. v. Beschaffenheit. *p. 63.*
Directorium inter Evangelicos. &c. v. Nachricht *p. 66.* it. Bericht, *p. 67.*
Discurs von gegenwärtigem Reichs=Tag zu Regenspurg *p. 176.* *
Disquisitio: de Bonis Ecclesiasticis eorumque exalieno Territorio debitis Reditibus inter Protestantes Imperii Status controversis. *p. 70.* *
Dissertatio: de Juvestitura Principum Imperii simultanea. *p. 301.*
Ecclesiastica Bona v. Disquisitio. *p. 70.*
Evangelicorum Directorium. v. Nachricht. *p. 66.* it. Bericht *p. 67.*
Examen Vindiciarum Rittmejerianarum *p. 209.* *
Fürsten v. Schediasma. *p. 185.*

Gedancken [zufällige] über das Simultaneum &c. p. 39.
Grafen. v. Schediasma. p. 185.
- - - und Herren-Titulaturen &c. p. 187. *
Herren-Titulaturen. v. Grafen. p. 187.
J. J. V. L. S. v. Vindiciæ. p. 12.
Investitura simultanea. v. Dissertatio. p. 301.
Jus reformandi. v. Tractatus juris publ. &c. p. 209.
Kayserliche Charitativ-Subsidien. v. Beschaffenheit. p. 134.
Meditatio: de Statibus Imperii. p. 58.
Meditationes ad Instrumentum Pacis. p. 41.*
- - - ad Capitulationem Josephi. p. 48. *
Nachricht von dem Directorio inter Evangelicos &c. p. 66.
Reditus bonis Ecclesiasticis. v. Disquisitio. p. 70.
Reformandi Jus vid. Tractatus Jur. publ. &c. p. 209.
Reichs-Ritterschafft. v. Beschaffenheit. p. 134.
Reichs-Statt (Teutscher) v. Teutscher. p. 135.
Reichs-Tag. v. Discurs. p. 116.
Schediasma, daß die Grafen den Fürsten ehedessen gleich gehalten worden. p. 185.
Simultaneum. v. Ungrund. p. 32. It. Ursprung. p. 40. It. Gedancken. p. 39. it. Bedencken. p. 61. it. Auslegung. p. 196.
Staats (Teutsch. Reichs) v. Teutscher ꝛc. p. 135.
Status Imp. v. Meditatio. p. 58.
Subsidia charitativa. v. Beschaffenheit. p. 134.
Superioritas Territorialis. v. Tractatio. p. 59.
Teutscher Reichs-Staat. p. 135. 137.*

Titulaturen. v. Grafen. *p. 187.*
Tractatio de Superioritate Territoriali Statuum Imperii. *p. 59.* *
Tractatus Juris publici, de Statuum Imperii Jure reformandi. *p. 209.* *
V. (J. J.) LL. v. Vindiciæ. *p. 12.*
Vindiciæ pro Vitriario. *p. 12.* *
Ungrund des so genannten Simultanei. *p. 32.*
Ursprung des so genannten Simultanei. *p. 40.*
- - - Der Crayß-Ausschreib-Aemter. v. Beschaffenheit.
Wahrhaffte und in dem Instrumento Pacis gegründete Auslegung. 2c. v. Auslegung. *p. 196.*
Zufällige Gedancken. v. Gedancken.

Titulaturen. v. Grafen. *p. 187.*

Tractatio de Superioritate Territoriali Statuum Imperii. *p. 59.* *

Tractatus Juris publici, de Statuum Imperii Jure reformandi. *p. 209.* *

V. (J. J.) LL. v. Vindiciæ. *p. 12.*

Vindiciæ pro Vitriario. *p. 12.* *

Ungrund des so genannten Simultanei. *p 32.*

Ursprung des so genannten Simultanei. *p. 40.*

- - - Der Crayß-Ausschreib-Aemter. v. Beschaffenheit.

Wahrhaffte und in dem Instrumento Pacis gegründete Auslegung. ꝛc. v. Auslegung. *p. 196.*

Zufällige Gedancken. v. Gedancken.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Bibliotheca juris publici S. R. German. Imperii eine genugsame Nachricht von denen Autoribus, Innhalt, Einrichtung ... zu wissen noethig- und nutzlichem, sodann eine eigene unpartheyische und gruendliche Beurtheilung der Tugenden und Fehler ...
Bd.: 1

Stuttgardt (1729)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.424(1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100512-0
VD18 15513688-001